

Kirchlicher
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen

56
1986

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Sechsfundfünfzigster Jahrgang
1986

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1986

	Seite		Seite
A			
Adreßbuch für das katholische Deutschland.....	19	Pfarreigrenzen St. Germanus, St. Barbara, St. Severin, St. Hubert	
ADVENIAT	199	und St. Fronleichnam, Aachen	140
Ältere Menschen		Praktikantenvergütung (Änderung).....	142
Pfingstliche Meditationen und Gebete (MISSIO) ..	66	Priestertag.....	60, 80
Tag der älteren Priester	61	Regional-KODA NRW (Beschlüsse)	23, 74, 140
Altarweihe	98, 206, 226	Richtlinien zur Kindergartenarbeit	211
Arbeits- und Vergütungsordnung, kirchliche siehe KAVO		SchliVerfO	172
Arbeitswelt		Statut der Deutschen Bischofskonferenz	99
Abitur für Berufstätige (Bad Driburg).....	66, 202	Statut für die Kindergärten	209
Arbeitswelt und Pastoral		Teilkirchenrecht (Partikularnormen) für das Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz	104
(LEBENDIGE SEELSORGE)	143	Vermögensverwaltungsrat (Satzung).....	57
Berufsaussichten für Theologiestudenten(innen) .	202	Visitationen 1986 ...	55, 64, 69, 98, 137, 146, 206, 226
Kirche und Arbeiterschaft —		Visitationen 1987	153
Bilanz und Perspektiven	61	VOnA (Änderung)	42, 77
Kollekte für Arbeitslosen-Maßnahmen	59	Weltmissionssonntag.....	150, 152
Ausländer		Welttag des Friedens 1987.....	201, 208
Woche der ausländischen Mitbürger	61, 94	Bonifatiuswerk siehe Diaspora	
Ausschreibungen		Büchereiwesen	
Kardinal-Bertram-Stipendium	223	Katholische öffentliche Büchereien	143
Offene Seelsorgestellen.....	62, 95, 155	Buße siehe Fastenzeit	
Wettbewerb	201		
B		C	
Beauftragungen siehe Personalchronik		Caritas	
Behinderte Menschen		Adventssammlung	175
Pfingstliche Meditationen und Gebete (MISSIO) ..	66	Caritas-Sonntag	135, 139
Berufungen siehe Personalchronik		Großdruckbücher.....	19, 223
Bildung		Kollekten- und Sammlungsplan	19
Abitur für Berufstätige (Bad Driburg).....	66, 202	Sommersammlung	65
Ausbildungskurs zum/zur Ehe-, Familien- und		Christmesse und Weihe der heiligen Öle.....	59
Lebensberater(in)	222	Christliches Brauchtum	
Bildungsordnung für Priester bis		Bistumswallfahrt des PWB (Heimbach)	66
zum Pastorexamen	107	Jugendkreuzweg	58
Fortbildung für Krankenhausseelsorger	52, 222	Sternsingeraktion 1987	201
Ordnung für das Pastorexamen	108	Wallfahren im Bistum Aachen (Heft)	66
Vorbereitung auf Diakonat und Priestertum		„Communio in Christo“, Mechernich	
(Burg Lantershofen)	52	Richtigstellung	203
Wege zum Abitur (Erzbistum Köln)	81		
Bischof und Bischöfe		D	
Adreßbuch für das katholische Deutschland.....	19	Datenschutz	
ADVENIAT (Aufruf der Bischöfe).....	199	Datenschutzbeauftragter.....	60
Bildungsordnung für Priester bis		Dechant	
zum Pastorexamen	107	Dechantenkonferenz 1986.....	52
Caritas-Sonntag (Aufruf der Bischöfe)	139	Dechantenkonferenz 1987.....	222
Diaspora-Sonntag (Aufruf der Bischöfe)	72	Deutsche Bischofskonferenz	
Diözesanpriesterrat		siehe Bischof und Bischöfe	
(Statuten, Geschäfts- und Wahlordnung).....	72	89. Deutscher Katholikentag,	
Fastenhirtenbrief des Bischofs	2	Aachen siehe Katholikentag	
Firmspendung 1985	21	Diakone	
Firmspendung 1986.....	55, 64, 69, 84, 98	Priestertag.....	52
Firmspendung 1987	137, 146, 206, 226	Sportwerkwoche	94
Gebet für den Libanon (Gründonnerstag)	59	Vorbereitung auf Diakonat und Priestertum	
Gebetstag für die verfolgte Kirche	51	(Burg Lantershofen)	52
Grundsätze für Unterricht und Erziehung in		Weihe	137, 226
den öffentlichen katholischen Bekenntnisschulen in		Diaspora	
NRW (Wort der Bischöfe Nordrhein-Westfalens) .	150	Bonifatiuswerk (Jahresabschluß)	213
Hirtenworte, -briefe ...	1, 2, 72, 87, 139, 150, 199, 208	Diaspora-Sonntag	72, 79
Katholikentagskollekte (Aufruf der Bischöfe)	87	Jugendkreuzweg	58
KAVO (Änderung)	23, 74, 140	Kollekte zur Priesterausbildung in der DDR	
Kirchensteuerbeschuß 1987.....	208	(Allerseelen)	175
MAVO	159	Meßstipendien an Allerseelen	175
MISEREOR-Fastenaktion (Aufruf der Bischöfe)	1	Opfer der Firmlinge 1987 (Disporakinderhilfe) ...	214
Ökonom (Ernennung)	107	Opfergang der Kommunionkinder	
Ordnung für das Pastorexamen	108	(Diasporakinderhilfe).....	52

Diözesanpriesterrat	
Statuten, Geschäfts- und Wahlordnung.....	72
Wahlausschuß	79
Diözesanrat der Katholiken	
Kolumbien-Informationen (Rundbrief).....	195
Welttag des Friedens 1987 (Arbeitsheft)	201
Woche der ausländischen Mitbürger (Arbeitsmaterialien).....	94
Direktorium	
Korrektur.....	22

E

Ehe und Familie	
Ausbildungskurs zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater(in).....	222
Familiensonntag 1987	212
„neue Gespräche“ (Neugestaltung)	202
Orientierungshilfen für die Ehepastoral.....	81
Tagung zur Familienpastoral (Wiesbaden-Naurod).....	143
Entpflichtungen siehe Personalchronik	
Ernennungen	
siehe auch Personalchronik	
Datenschutzbeauftragter.....	60
Ehrenprälat Seiner Heiligkeit	205
Kaplan Seiner Heiligkeit	136
Ökonom	107
Visitator.....	221
Erziehung und Schule	
Grundsätze für Unterricht und Erziehung in den öffentlichen katholischen Bekenntnisschulen in NRW (Wort der Bischöfe Nordrhein-Westfalens) ..	150
Schulwanderungen und Schulfahrten bischöflicher Schulen (Vertragsabschlüsse).....	80
Visitator (Ernennung)	221
Eucharistie siehe Gottesdienst	
Exerzitien	
Kalender.....	94, 224
Priester	53, 61, 95, 136, 144, 203, 224

F

Familie siehe Ehe und Familie	
Fastenzeit	
Botschaft des Papstes.....	43
Fastenhirtenbrief des Bischofs	2
Jugendkreuzweg	58
KSA-Fastenaktion	4
MISEREOR-Fastenaktion	1, 3, 4
Finanzen	
Ermäßigung von Notarkosten für Stiftungen, Vereine und Gesellschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen.....	201
Haushalt der Kirchengemeinden 1986 (Richtlinien)	4
Haushalt der Kirchengemeinden 1987 (Richtlinien)	175
Haushaltsvoranschlag 1986 (1. Nachtrag)	88
Haushaltsvoranschlag 1987.....	215
Kirchensteuerbeschuß 1987.....	208
Ökonom (Ernennung)	107
Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge.....	154
Vermögensverwaltungsrat (Satzung).....	57
Firmung	
Firm spendung 1985	21
Firm spendung 1986.....	55, 64, 69, 84, 98 137, 146, 206, 226
Firm spendung 1987	153
Opfer der Firmlinge 1987 (Diasporakinderhilfe) ..	214
Frieden	
Friedensgebet am 27. Oktober 1986.....	153
Welttag des Friedens 1987.....	201, 208

G

Gebet	
Friedensgebet am 27. Oktober 1986.....	153
Gebet für den Libanon (Gründonnerstag)	59
Gebetstag für die verfolgte Kirche	51
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1987 ..	213
Gebetszettel (89. Deutscher Katholikentag)	110
Pfingstliche Meditationen und Gebete (MISSIO) ..	66
Gebet- und Gesangbuch	
Orgelbuch zum GOTTESLOB-Ergänzungsteil ...	202
Gedenktage	
Direktorium (Korrektur).....	22
GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)	
Pauschalvertrag	111, 115
Gemeindereferenten (innen)	
Berufsaussichten für Theologiestudenten(innen) .	202
Sportwerkwoche	94
Generalvikar	
Ernennung zum Ökonom	107
Generalvikariat	
Betriebsausflug.....	81, 94
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte siehe GEMA	
Gestellungsleistungen für	
Ordensangehörige.....	19, 142
Gottesdienst	
Bibelsonntag.....	19
Caritas-Sonntag	139
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle.....	59
Diaspora-Sonntag	72, 79
Familiensonntag 1987	212
Gottesdienstvorlagen (89. Deutscher Katholikentag).....	110
Hausgottesdienst im Advent	142, 200
Matthäus-Lesejahr (Einführung)	154
Meßlektionar	136
Orgelbuch zum GOTTESLOB-Ergänzungsteil ...	202
Sachausschüsse „Liturgie“ (Arbeitshilfen)	94
„Sonntag des Sports“ (Broschüre)	52
Großdruckbücher.....	19, 223

H

Haushälterinnen	
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	221
Lohnfortzahlungsgesetz	221
Lohnfortzahlungsversicherung.....	60
Haushalt	
Kirchengemeinden (Richtlinien für 1986)	4
Kirchengemeinden (Richtlinien für 1987)	175
Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge.....	154
Vermögensverwaltungsrat (Satzung).....	57
Voranschlag 1986 (1. Nachtrag)	88
Voranschlag 1987.....	215
Heiligtumsfahrt	
Arbeitsbefreiung	110
Hirtenworte, -briefe siehe Bischof und Bischöfe	

I

Informationsstelle „Berufe der Kirche“ siehe PWB	
---	--

J

Jugend	
Abitur für Berufstätige (Bad Driburg).....	66, 202
Berufsaussichten für Theologiestudenten(innen) .	202
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	222
Informationstagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr	67

Jugendkollekte	80
Jugendkreuzweg	58
Jugendzeltlager (89. Deutscher Katholikentag) ..	143
Kirchliche Jugendarbeit (Studentag, Haus Eich) ..	66
Kurse des PWB	53
Okkultismus und Spiritismus (Studentagung) ...	222
Religiöse Kinder- und Jugendbücher (Katalog) ...	53
Sternsingeraktion 1987	201
Wallfahren im Bistum Aachen (Heft)	66
Wege zum Abitur (Erzbistum Köln)	81

K

Katechismus	
Erwachsenen Katechismus	94
Katholikentag, Aachen	
Aktion „Silbermöwe“	51
Arbeitsbefreiung	110
Gebetszettel	110
Gottesdienstvorlagen	110
Jugendzeltlager	143
Katholikentagskollekte	87
Kolumbien-Informationen (Diözesanrat der Katholiken)	195
Katholische Sozialethische Arbeitsstelle siehe KSA	
K A V O (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)	
Änderung	23, 74, 140
Hinweis	94
Sonderurlaub für Mitarbeiter zur Betreuung und Pflege eines Kindes und aus sonstigem wichtigem Grund	221
Kinder	
Bonifatiuswerk der Kinder (Jahresabschluß)	213
Opfer der Firmlinge 1987 (Diasporakinderhilfe) ..	214
Opfergang der Kommunionkinder (Diasporakinderhilfe)	52
PMK (Jahresabschluß)	213
Religiöse Kinder- und Jugendbücher (Katalog) ...	53
Richtlinien zur Kindergartenarbeit	211
Statut für die Kindergärten	209
Sternsingeraktion 1987	201
Weltmissionstag und Krippenopfer	200
Kindermissionswerk siehe PMK	
Kirchenangestellte	
Arbeitsbefreiung (Heiligtumsfahrt und 89. Deutscher Katholikentag)	110
KAVO	
– Änderung	23, 74, 140
– Hinweis	94
KZVK-Satzung	
– 8. Änderung	44
– 9. Änderung	47
– 10. Änderung	48
MAVO	159
Praktikantenvergütung (Änderung)	142
Regional-KODA NRW (Beschlüsse)	23, 74, 140
Richtlinien zur Kindergartenarbeit	211
SchliVerfO	172
Sonderurlaub für Mitarbeiter zur Betreuung und Pflege eines Kindes und aus sonstigem wichtigem Grund	221
Sozialwahlen	67, 81
Statut für die Kindergärten	209
VONA (Änderung)	42, 77
Kirchengemeinde	
Abschluß neuer Pachtverträge	135
Aktion „Silbermöwe“ (89. Deutscher Katholikentag)	51
Bibelsonntag	19
Bonifatiuswerk (Jahresabschluß)	213
Caritas-Kollekten- und Sammlungsplan	19
89. Deutscher Katholikentag	
– Arbeitsbefreiung	110

– Gebetszettel	110
– Gottesdienstvorlagen	110
Erhebungsbogen (Kirchliche Statistik)	19
Erwachsenen Katechismus	94
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	222
GEMA-Pauschalvertrag	111, 115
Hauhaltsplan 1986 (Richtlinien)	4
Haushaltsplan 1987 (Richtlinien)	175
Haushaltsvoranschlag 1986 (1. Nachtrag)	88
Haushaltsvoranschlag 1987	215
Katholische öffentliche Büchereien	143
Kirchenvorstand (Geistliche als Mitglieder)	154
Kirchenvorstandswahlen 1985 (Zusendung des Berichtes)	81
Konfessionszugehörigkeit bei Nebenwohnsitz	60
KSA-Fastenaktion	4
MISEREOR-Fastenaktion	1, 3, 4
Offene Seelsorgestellen	62, 95, 155
Pfarreignen St. Germanus, St. Barbara, St. Severin, St. Hubert und St. Fronleichnam, Aachen	140
Richtlinien zur Kindergartenarbeit	211
Statut für die Kindergärten	209
Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge	154
Kirchenmusik	
GEMA-Pauschalvertrag	111, 115
Orgelbuch zum GOTTESLOB-Ergänzungsteil ...	202
Kirchenrecht	
Bildungsordnung für Priester bis zum Pastoralexamen	107
„Communio in Christo“, Mechernich (Richtigstellung)	203
Diözesanpriesterrat	
– Statuten, Geschäfts- und Wahlordnung	72
– Wahlausschuß	79
Katholische öffentliche Büchereien	143
Kirchenvorstand (Geistliche als Mitglieder)	154
Kirchenvorstandswahlen 1985 (Zusendung des Berichtes)	81
Konfessionszugehörigkeit bei Nebenwohnsitz	60
Ordnung für das Pastoralexamen	108
Statut der Deutschen Bischofskonferenz	99
Teilkirchenrecht (Partikularnormen) für das Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz	104
Vermögensverwaltungsrat (Satzung)	57
Kirchenvorstand	
Geistliche als Mitglieder	154
Kirchenvorstandswahlen 1985 (Zusendung des Berichtes)	81
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung siehe KAVO	
Kirchlicher Anzeiger	
Korrekturen	22
Kirchliche Zusatzversorgungskasse siehe KZVK	
KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts)	
Beschlüsse	23, 74, 140
Kollekten	
ADVENIAT	199
Afrikatag 1987	213
Arbeitslosen-Maßnahmen	59
Caritas-Kollekten- und Sammlungsplan	19
Diaspora-Sonntag	72, 79
Heiliges Land – Heiliges Grab	59
Jugendkollekte	80
Katholikentagskollekte	87
Krippenopfer (Weltmissionstag der Kinder)	200
MISEREOR-Fastenaktion	4
Opfer der Firmlinge 1987 (Diasporakinderhilfe) ..	214
Opfergang der Kommunionkinder (Diasporakinderhilfe)	52
Priesterausbildung in der DDR (Allerseelen)	175
Weltmissionssonntag	152

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts siehe KODA	
Konfessionszugehörigkeit bei Nebenwohnsitz	60
Kranke Menschen	
Beihilfeordnung (Priester)	118
Krankheitsfürsorge (Priester)	215
PAX-Heim als Sanatorium (Bad Mergentheim)	155
Pfingstliche Meditationen und Gebete (MISSIO)	66
K S A (Katholische Sozialethische Arbeitsstelle)	
Fastenaktion	4
Kurse siehe Tagungen, Kurse, Seminare	
KZ V K (Kirchliche Zusatzversorgungskasse)	
— 8. Änderung	44
— 9. Änderung	47
— 10. Änderung	48

L

Liturgie	
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	59
Direktorium (Korrektur)	22
Gottesdienstvorlagen	
(89. Deutscher Katholikentag)	110
Matthäus-Lesejahr (Einführung)	154
Meßlektionär	136
Orgelbuch zum GOTTESLOB-Ergänzungsteil	202
Sachausschüsse Liturgie (Arbeitshilfe)	94
Lohnzahlung	
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterinnen)	221
Lohnfortzahlungsversicherung (Haushälterinnen)	60
Lohnzahlungsnachweis (Haushälterinnen)	221

M

MAVO (Mitarbeitervertretungsordnung)	
MAVO	159
SchliVerFO	172
Medien	
Adreßbuch für das katholische Deutschland	19
Adventskalender	136
Afrikatag 1987 (Handreichung)	213
Arbeitswelt und Pastoral	
(LEBENDIGE SEELSORGE)	143
89. Deutscher Katholikentag	
— Gebetszettel	110
— Gottesdienstvorlagen	110
Erwachsenenkatechismus	94
Familiensonntag 1987 (Materialheft)	212
Friedensgebet am 27. Oktober 1986	
(Materialheft)	153
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1987	
(Materialheft)	213
Großdruckbücher (Caritas)	19, 223
Katholische öffentliche Büchereien	143
„Kirche und Sport“ (Arbeitshilfe)	81
Kolumbien-Informationen	
(Diözesanrat der Katholiken)	195
Meßlektionär	136
„neue Gespräche“ (Neugestaltung)	202
Orgelbuch zum GOTTESLOB-Ergänzungsteil	202
Orientierungshilfen für die Ehepastoral	81
Religiöse Kinder- und Jugendbücher (Katalog)	53
Sachausschüsse Liturgie (Arbeitshilfe)	94
„Sonntag des Sports“ (Broschüre)	52
Sport und Religion	202
Wallfahren im Bistum Aachen (Heft)	66
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	51
Welttag des Friedens 1987 (Arbeitsheft)	201
Woche der ausländischen Mitbürger	
(Arbeitsmaterialien)	94
Meldewesen	
Datenschutzbeauftragter	60
Konfessionszugehörigkeit bei Nebenwohnsitz	60
Meßlektionär	136

MISEREOR	
Fastenaktion	1, 3, 4
MISSIO	
Afrikatag 1987	213
Jugendzeltlager (89. Deutscher Katholikentag)	143
Pfingstliche Meditationen und Gebete	66
Weltmissionssonntag	150, 152
Mitarbeitervertretungsordnung siehe MAVO	

N

„neue Gespräche“	
Neugestaltung	202

O

Ökonom	
Ernennung	107
Ökumene	
Bibelsonntag	19
Fokolar-Bewegung	
(Offenes Weihnachtstreffen, Cloppenburg)	203
Friedensgebet am 27. Oktober 1986	153
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1987	213
Ökumenische Bibelwoche	52
Woche der ausländischen Mitbürger	61, 94
Offene Seelsorgestellen	
Ausschreibung	62, 95, 155
Orden	
„Communio in Christo“, Mechernich	
(Richtigstellung)	203
Gestellungsleistungen für	
Ordensangehörige	19, 142
Jugendzeltlager (89. Deutscher Katholikentag)	143
Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge	154
Ostern	
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	59
Gebet für den Libanon (Gründonnerstag)	59
Heiliges Land — Heiliges Grab (Kollekte)	59
Jugendkreuzweg	58

P

Pachtvertrag	
Abschluß neuer Pachtverträge	135
Päpstliches Missionswerk der Kinder	
siehe PMK	
Päpstliches Werk für geistliche Berufe	
siehe PWB	
Papst	
Botschaft zur Fastenzeit	43
Partikularnormen siehe Kirchenrecht	
Pastoralreferenten(innen)	
Berufsaussichten für Theologiestudenten(innen)	202
Sportwerkwoche	94
Tagung (Vallendar)	53
PAX-Krankenkasse VaG	
Krankheitsfürsorge (Priester)	215
Personalchronik	21, 55, 63, 69, 83, 97, 137, 145, 156, 196, 205, 225
Personal- und Anschriftenverzeichnis	20, 54, 62, 68, 82, 95, 144, 155, 195, 203, 224
Pfarre siehe Kirchengemeinde	
Pfarrgemeinderat	
Sachausschüsse Liturgie (Arbeitshilfe)	94
Pfingsten	
Pfingstliche Meditationen und Gebete (MISSIO)	66
PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)	
Jahresabschluß	213
Sternsingeraktion 1987	201
Weltmissionstag und Krippenopfer	200

	Seite
Praktikanten	
Vergütung (Änderung)	142
Priester	
Beihilfeordnung	118
Bildungsordnung für Priester bis zum Pastorexamen	107
Diözesanpriesterrat	
— Statuten, Geschäfts- und Wahlordnung	72
— Wahlausschuß	79
Exerzitien	53, 61, 95, 136, 144, 203, 224
Fortbildung für Krankenhausseelsorger	52, 222
Geistliche als Mitglieder des Kirchenvorstandes ..	154
Haushälterinnenzuschuß und	
Lohnzahlungsnachweis	221
Krankheitsfürsorge	215
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterinnen)	221
Lohnfortzahlungsversicherung (Haushälterinnen) ..	60
Lohnsteuerkarte 1987 und Steuerermäßigung ..	214
Offene Seelsorgestellen	62, 95, 155
Ordnung der Dienst- und	
Versorgungsbezüge (Änderung)	65
Ordnung für das Pastorexamen	108
PAX-Heim als Sanatorium (Bad Mergentheim) ..	155
Priestertag	52, 60, 80
Sportwerkwoche	94
Tag der älteren Priester	61
Urlauberseelsorge	20, 53, 203, 223
Urlaubsvertretung	53
Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge	154
Vorbereitung auf Diakonat und Priestertum (Burg Lantershofen)	52
Weihe	64, 69, 98, 146
PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe)	
Berufsaussichten für Theologiestudenden(innen) ..	202
Bistumswallfahrt (Heimbach)	66
Kurse	53
Welttag der geistlichen Berufe	66

R

Regional-Koda siehe KODA
Römische Behörden siehe Papst
Römische Dokumente siehe Papst

S

Sekten- und Weltanschauungsfragen	
Okkultismus und Spiritismus (Studententagung) ...	222
Seminar siehe Tagungen, Kurse, Seminare	
Sport	
„Kirche und Sport“ (Arbeitshilfe)	81
„Sonntag des Sports“ (Broschüre)	52
Sport und Religion	202
Sportwerkwoche für Seelsorger	94

Sch

Schlichtungsverfahren	
nach der MAVO siehe SchliVerfO	
SchliVerfO (Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der MAVO)	172
Schule siehe Erziehung und Schule	

St

St. Barbara, Aachen	
Pfarreigrenzen	140
St. Fronleichnam, Aachen	
Pfarreigrenzen	140
St. Germanus, Aachen	
Pfarreigrenzen	140
St. Hubert, Aachen	
Pfarreigrenzen	140
St. Severin, Aachen	
Pfarreigrenzen	140

Staatskirchenrecht

Datenschutzbeauftragter	60
Kirchensteuerbeschuß 1987	208
Kirchenvorstand (Geistliche als Mitglieder)	154
Kirchenvorstandswahlen 1985	
(Zusendung des Berichtes)	81
Konfessionszugehörigkeit bei Nebenwohnsitz	60
Richtlinien zur Kindergartenarbeit	211
Statut für die Kindergärten	209
Vermögensverwaltungsrat (Satzung)	57

Ständiger Diakonat siehe Diakone

Statistik

Erhebungsbogen	19
Zählung der Gottesdienstteilnehmer	51, 152

Steuer

Haushälterinnenzuschuß und	
Lohnzahlungsnachweis	221
Kirchensteuerbeschuß 1987	208
Lohnsteuerkarte 1987 und	
Steuerermäßigung (Priester)	214

Stiftungen

Ermäßigung von Notarkosten für Stiftungen, Vereine und Gesellschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen	201
--	-----

T

Tagungen, Kurse, Seminare

Ausbildungskurs zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater(in)	222
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare (Essen-Heidhausen)	223
Biblisch-pastorale Werkwoche (Hohenheim)	155
Fokolar-Bewegung (Offenes Weihnachtstreffen, Cloppenburg)	203
Fortbildung für Krankenhausseelsorger	52, 222
Informationstagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr	67
Internationaler Mariologischer Arbeitskreis (Kevelaer)	61
Kirchliche Jugendarbeit (Studententag, Haus Eich) .	66
Matthäus-Lesejahr (Einführung)	154
Österreichische Pastortagung (Wien)	143
Okkultismus und Spiritismus (Studententagung) ...	222
Pastoralreferenten(innen) (Tagung, Vallendar) ...	53
PWB	53
Tagung zur Familienpastoral (Wiesbaden-Naurod)	143

U

Urlaub

PAX-Heime	155
Sonderurlaub für Mitarbeiter zur Betreuung und Pflege eines Kindes und aus sonstigem wichtigem Grund	221
Urlauberseelsorge	20, 53, 203, 223
Vertretung für Priester	53

V

Vatikan siehe Papst

VBG (Verwaltungsberufsgenossenschaft)

Sozialwahlen	67, 81
--------------------	--------

Verband der Diözesen Deutschlands

GEMA-Pauschalvertrag	111, 115
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige.	19, 142
KZVK-Satzung	
— 8. Änderung	44
— 9. Änderung	47
— 10. Änderung	48

Vermögensverwaltungsrat

Satzung	57
---------------	----

Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer siehe VONa

	Seite
Verwaltungsberufsgenossenschaft siehe VBG	
Visitationen	
1986.....	55, 64, 69, 98, 137, 146, 206, 226
1987.....	153
VOn A (Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer)	
Änderung	42, 77

W

Wahlen	
Diözesanpriesterrat	
— Statuten, Geschäfts- und Wahlordnung	72
— Wahlausschuß	79
Kirchenvorstandswahlen 1985 (Zusendung des Berichtes)	81
Sozialwahlen	67, 81
Wallfahrt	
Bistumswallfahrt nach Heimbach (PWB)	66
Wallfahren im Bistum Aachen (Heft)	66
Warnungen.....	223, 224
Weihe	
Altarweihe	98, 206, 226
Diakonenweihe	137, 226
Heilige Öle	59
Priesterweihe	64, 69, 98, 146
Weihnachtszeit	
ADVENIAT.....	199
Adventskalender	136
Caritas-Adventssammlung	175
Fokolar-Bewegung (Offenes Weihnachtstreffen, Cloppenburg)	203
Hausgottesdienst im Advent	142, 200
Sternsingeraktion 1987	201

Weltkirche	
ADVENIAT.....	199
Afrikatag 1987	213
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare (Essen-Heidhausen).....	223
Diaspora-Sonntag	72, 79
Gebet für den Libanon (Gründonnerstag)	59
Gebetstag für die verfolgte Kirche	51
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1987 ..	213
Jugendzeltlager (89. Deutscher Katholikentag) ..	143
Kolumbien-Informationen (Diözesanrat der Katholiken).....	195
MISEREOR-Fastenaktion	1, 3, 4
Sternsingeraktion 1987	201
Weltmissionssonntag.....	150, 152
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer ...	200
Welttag des Friedens 1987.....	201, 208

Weltliches Recht	
Abschluß neuer Pachtverträge	135
Datenschutzbeauftragter.....	60
Ermäßigung von Notarkosten für Stiftungen, Vereine und Gesellschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen.....	201
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	222
GEMA-Pauschalvertrag	111, 115
Konfessionszugehörigkeit bei Nebenwohnsitz	60
Richtlinien zur Kindergartenarbeit.....	211
Schulwanderungen und Schulfahrten bischöflicher Schulen (Vertragsabschlüsse).....	80
Statut für die Kindergärten	209
Welttag der geistlichen Berufe.....	66
Wettbewerb	
Ausschreibung	201

Z

Zusatzversorgungskasse, kirchliche siehe KZVK	
--	--

Personenverzeichnis

	Seite
A	
Acht Wolfgang.....	197
Altenkamp Claus.....	63, 64
Ampe Edward.....	83
Anschau Peter.....	21, 157
B	
Bäuerle Stefan.....	63, 64
Bellinghausen Christine..	198
Bender Hans-Günter.....	197
van den Berg P. Cornelius ..	83
Bergrath Alfred.....	63
Besgen Achim	136, 197
Beulen Gerhard	84
Bischof	
Sr. Maria Mechtild.....	198
Blättler Peter.....	63, 64
Bliestle P. Franz	21
de Boer P. Peter Henry	21
Bohnen Roland	146

	Seite
Bolz Norbert	197
Bomanns Josef	146
Bongard Heinrich.....	225
Bosch Johannes Walter	69
Bous P. Albrecht	226
Brand Dieter.....	63
Bruckes Ferdinand	63, 64
Brück Bernhard	146
Buchholz Peter	196
Buchkremer Joseph, Weihbischof	149
Buyel Klaus.....	197

C	
Chirayath Francis	55
Clasen Klaus	197
Coester Ernst.....	146
Collas Karlheinz	107, 197
Cramer Hubert	84
Cremers Maria	198

D	
Dammer Willy.....	196
von Danwitz Hans-Otto ..	63, 64
Daufenbach Rudolf.....	63
Dicke Gerd, Weihbischof ...	197
Didden Heinrich.....	206
Dipoli Christian.....	97, 225
Dörpinghaus P. Markus...	157
Dohmen Karl Joseph.....	136
Dombret Franz	21
Dors Klaus.....	205
Dreesbach Walter	63
Dubiel Fr. Harald.....	98
Düppengießer Adolf ..	21, 55, 197

E	
Ehle P. Johannes.....	83
Engelhard P. Hubert....	21, 97
Erens Lothar.....	97
Erlemann Edmund	197
Etheber Gerd.....	206
Euing Walter.....	69

	Seite
F	
Faßbender Heribert	197
Fischenich Hermann Josef. .	84
Floß Johannes	156
Förster Berthold	63
Franzen Norbert	198
Freistedt Heinrich	157
Freyaldenhoven Ralf.	84
Frohn Bernhard	197
Führen Ewald	197
Funke Wolfgang	63

G	
Galparsoro José M.	69
Geuenich Josef	21
Göhn Edmund	136
Goertz Heinrich	136
Goffart Wilhelm	225
van Gorp Hermann	83
Graf P. Odo	97
Graff Karl Heinz	84
Gresse P. Günter	98, 205
Grubert Karl	205
Grüning Paul	84

H	
Haas Karl	197
Habrich Christoph	198
Hamm Anton	55
Hamman's Herbert	197
Harperscheidt Peter	197
Hastenrath Heinrich	69
Hecker Herbert	157
Heffels Anton	136
Heinen Jürgen	63
Heinen Paul Heinrich	225
Heinrichs P. Arnold	197
Hellmanns Gabriele	198
Hempel Elmar	69, 205
Hennekam August	136
Hendricks Heinz Gerd	205
Henrichs Paul	97
Herfs Gertrud	21
Herpers Heinz	69
Hoedemakers P. Petrus	197
Högel Paul	97
Hönings Hubert	84
Höntges Hans-Albert	197
Hogebach P. Karl	21
von Holtum Manfred	197
Honings Albert	197
Houben Wilhelm	21, 63
Huisman P. Anton Wilhelm. .	21
Hurdalek Elisabeth	198
Hurtz Klaus	63, 64

I	
Imkamp Wilhelm	206
Iven Dieter	97

J	
Jansen Cornelius	69
Jansen Paul	63, 64
Jansen Wilhelm	197
Jöcken Peter	225
Jordan Dietmar	198
Jost P. Peter Alois	137, 157

K	
Kaempffer Otto	146
Kaiser Johannes	197
Kallen Werner	137
Kamm Ludwig	197
Kann Conrad	206
Kaufmann Felix	136
Kauws Heinz Josef	69

	Seite
Kersting Paul	69
Kirschgens Karl	136
Klein Bernadette	206
Kleineidam Engelbert	146
Klöble Elisabeth	198
Knöllinger Walter	84
Kolasny P. Joseph	63
Kranz Friedrich	63
Kraus Josef	55
Krott Angelika	206
van Kück Karl Josef	84, 197
Küpper Karl-Peter	198
Küppers Hermann	205
Küppers P. Johann	145
Kursawa Wilhelm	206

L	
Lago P. Elio	196
Landen Ferdinand	97
Laurier Karlheinz	197
Leclercq Matthias	136
Lê dao Luân Philippus	157
Leisse Guido	157, 225
Lennartz Heribert	55
Lenßen Ferdinand	136
Lind Josef	83, 84
Lohmanns Sr. Fidelis	146
Lossen Eckhard	225, 226
Lovato P. Umberto	197

M	
Macherey Helmut	197
Maessen P. Theo	97
Maßen Karl-Josef	97
Matzerath Franz	55, 83
Mertens Wilhelm	197
Mordstein Georg	206
Müllejan's Johannes	197
Müller Gudrun	198
Müller Manfred	197
Münck P. Andreas	97
Muth P. Canisius	205

N	
Netten P. Andreas	197
Nguyen Dinh Ngát Paul. .	157
Niederau Hubert	137
Novak Jakov	84

O	
Oslender Manfred	225
Ostwald Rainer	198

P	
Pannen Theo	198
Pesch Bernhard	63
Pesch Walter	136
Peters August, Weihbischof. .	71
Philippen Heinz	146
Pletz Siegfried	197
Plewnia Dieter	205, 206
van der Ploeg Peter	84
Pötter Wilhelm	206
Pohl Rudolf	83, 205
Pümpel Maria	97

R	
Radler Franz Josef	97
Rampold Werner	55
Reger Karl	97, 197
Reidt Heinrich	225
Reuter P. Heinrich	84
Rogmann Herbert	136
Ruland Wilhelm	146
Russmann Hans	63, 64
Ruyppers P. Matthias	196

S	
Sczyrba Johannes	63
Semrau Franz Josef	84
Simon Josef	84
Simonsen Christoph	63
Somers Hubert	21, 137
Spaas P. Heinrich	69
Spoo Dieter	198

Sch	
Schaaf Paul	21
Schäfer P. Clemens	21
Schäfer Theo	157
Scheidt Heinrich	197
Schenk Fr. Benedikt	69
Schicks Michael	146
Schilling P. Franz	97
Schlösser Johannes	137
Schmitz Irmgard	198
Schmitz P. Stephan	21
Schnitzler Karl	69
Scholl P. Paul	97
Schröer Wolfgang	63
Schroiff Heinrich	226
Schuck P. Hans Josef . .	146, 197
Schulte-Krumpen Bernhard	146
Schupp Rudolph	221
Schwelm Karl Josef	69

St	
Stadeler Georg	205
Stegers Josef	197
Steinbusch Herbert	197
Stender P. August	197
Stepkes Gregor	197
Stieler Josef	225
Stockebrand Hans-Robert .	136
Strick Erich	197

T	
Telges Gerhard	63
Tendyck Roland	69
Teunissen P. Arnold	197
Teut Karl-Heinz	97
Thönißen Johannes	197
Tings Ulrich	84
Tümmler Theo	225

V	
Vanwersch Anton	97
Vieten P. Leo	97
Vitus Rudolf	226
Völl Julius	55

W	
Wacker P. Hans	69
Walgenbach Adolf	226
Wans Heinz	97
Weber Josef	197
Wetzler Peter	84
Weyhe Hans	69
Wiegandt Günter	146
Wiethage Friedrich	157
Wilmkes Josef	136
Windbergs Anna	146
Winkels Friedhelm	198
Wirtz Alois	63
Witting P. Rudolf	21

Z	
Zeegers P. Alexander	55
Zielonka Michael	55
Ziemons Wilhelm	225

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, den 15. Januar 1986

56. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 1 Aufruf der Bischöfe zum MISEREOR-Sonntag	1	Nr. 6 Schwesterngestellungsverträge — Werte für Unterkunft und Verpflegung	19
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 2 Fastenhirtenbrief 1986	2	Nr. 7 Hinweis auf den Caritas-Kollekten- und Sammlungsplan 1986	19
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 3 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1986	3	Nr. 8 Bibelsonntag 1986	19
Nr. 4 Fastenaktion der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle	4	Nr. 9 Kirchliche Statistik	19
Nr. 5 Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	4	Nr. 10 Großdruckbücher	19
		Nr. 11 Adreßbuch für das katholische Deutschland Ausgabe 1985/86	19
		Nr. 12 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee ..	20
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 13 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985	20
		Nr. 14 Personalchronik	21
		Nr. 15 Pontifikalhandlungen	21

Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz

Nr. 1 Aufruf der Bischöfe zum MISEREOR-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

„Gemeinsam den Weg der Hoffnung gehen“ heißt das Leitwort der MISEREOR-Fastenaktion 1986. Es will uns zu den Menschen führen, die in Not, Elend und Unterdrückung leben, zu den Menschen, die am Rande der Gesellschaft in absoluter Armut leben,

deren Dasein oft hoffnungslos und ausweglos erscheint.

In der österlichen Bußzeit folgen wir Jesus auf seinem Weg — dem Weg des Leidens und des Kreuzes zur Auferstehung. Christliche Nachfolge bedeutet Weggemeinschaft mit dem Gekreuzigten und Auferstandenen, der von sich selbst sagt: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Va-

ter außer durch mich'' (Joh 14, 6). Der Weg Jesu gibt dem „Volk Gottes auf dem Weg'', wie das Zweite Vatikanische Konzil die Kirche nannte, Hoffnung. Wir gehen als Kirche gemeinsam den Weg der Hoffnung, den uns Jesus Christus gewiesen hat.

„Gemeinsam den Weg der Hoffnung gehen'' ist ein Aufruf an unsere Gemeinden: Laßt nicht nach in der Sorge für die Menschen am Rande! Die langjährige Erfahrung, daß die kirchliche Entwicklungsarbeit sinnvolle Hilfe zur Selbsthilfe ist, kann uns in unserem Bemühen bestärken. Am Beispiel der indianischen Gruppen im Andenhochland ist zu sehen, was mit Hilfe zur Selbsthilfe gemeint ist. Sie gehen ihren eigenen Weg aus Not und Unterentwick-

lung: Wir aber können sie begleiten und unterstützen.

So wie diese Menschen Südamerikas suchen Millionen, hungernd, krank, bedrückt und ausgenutzt, in anderen Erdteilen Zugang zu einem menschenwürdigen Leben in Freiheit und Gerechtigkeit. Sie brauchen unsere Begleitung auf dem Weg der Hoffnung, sie warten auf unser Gebet und unsere helfende Tat!

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 9. März 1986, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2 Fastenhirtenbrief 1986

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein Tourist, der die Glasfenster einer Kathedrale anschauen wollte, hatte wenig Glück; er blieb nämlich vor der Kirche draußen stehen. Wer die Herrlichkeit eines bunten Glasbildes sehen will, der muß schon in den Kirchenraum eintreten und die Fenster gegen das Licht betrachten. Wenn Licht in die Scheiben fällt, dann werden sie selber hell.

So ist es auch mit unserem Leben. Vielleicht haben wir den Eindruck, es sei farblos und stumpf. Versuchen wir, es ins Licht zu halten, in jenes Licht, das nicht wir selber uns geben können, ins Licht Gottes. Dann wird unser Leben licht. „In deinem Licht sehen wir das Licht'', sagt uns ein Psalm (Ps 36, 10).

Ich kenne viele Menschen, die äußerlich kein besonders glückliches Schicksal hatten. Aber weil sie mit Gott lebten, wurde ihr Leben durchscheinend wie ein leuchtendes Glasfenster, das nicht nur in sich selber hell ist, sondern auch anderen Licht gibt. Wie gerne bin ich etwa mit einem älteren Menschen zusammen, der die schmerzlichen Erfahrungen seines Lebens durchdringen läßt vom Licht der Hoffnung auf den Herrn und so zur Quelle des Friedens und der Gelassenheit für andere wird. Es ließe sich da noch vieles Ermutigende erzählen, gerade von Leidenden, Kleinen, Unscheinbaren. „In deinem Licht sehen wir das Licht.''

Liebe Schwestern und Brüder, das ist nicht

nur Anruf und frohe Botschaft für den einzelnen, es geht uns alle an, es geht uns gemeinsam an. Das Licht der Hoffnung und der Zuversicht, das Ja zu Leben und Zukunft drohen in unserer Gesellschaft und auch in unserer Kirche schwächer zu werden. Müdigkeit, Resignation, Mißtrauen, abgründige Ängste breiten sich aus. Da hinein trifft nun die Botschaft aus dem dritten Teil des Jesajabuches: „Auf, werde licht, Jerusalem!'' (Jes 60, 1).

Als dieses Wort zum ersten Mal erklang, war es nicht gut bestellt um Jerusalem. Düstere Zeiten, Zerstörung und Verbannung lagen hinter der Stadt und ihren Bewohnern. Die Zukunftsaussichten waren keineswegs rosig. Doch in dieses Dunkel hinein erging die Stimme: „Auf, werde licht!''

Was rechtfertigte solche zukunftsfrohen Töne? Der nächste Satz des Prophetentextes sagt es: „... denn es kommt dein Licht, und die Herrlichkeit des Herrn geht leuchtend auf über dir.'' Gott schien sein Volk und seine Stadt verlassen zu haben. Nun aber wendet er sich ihnen wieder zu. Er selber will kommen und Heil bringen. Es ist, wie wenn nach dunkler Nacht die Morgensonne durch ein Glasfenster dringt und seine Farben zum Spielen und Glänzen bringt.

Auch für uns gilt das: Es genügt nicht, von außen auf die Verhältnisse zu starren, wir dürfen und können unser Leben, unsere Zeit, unsere Welt ins Licht Gottes halten — und wir werden Licht sehen und anderen Licht geben.

Liebe Schwestern und Brüder! „Auf, werde licht, Jerusalem!“, so heißt das Leitwort der Aachener Heiligtumsfahrt 1986. Ich möchte zu ihr wie zu den Heiligtumsfahrten in Kornelimünster und Mönchengladbach, die ebenfalls 1986 stattfinden, herzlich einladen. Diese Heiligtumsfahrten können uns helfen, unser Leben in Gottes Licht zu sehen.

Wieso? werden Sie fragen. Sind die Heiligtümer, diese alten Stücke Stoff, die uns da gezeigt werden, das große Licht, das zu uns kommt? Schauen wir auch diese Heiligtümer einmal nicht von außen an, sondern halten wir sie gleich einem Glasfenster in das Licht Gottes. Dann sehen wir in ihnen Zeichen der Menschwerdung unseres Herrn, seiner dienenden Liebe, seines Leidens und Sterbens.

Er hat uns sein großes Licht nicht angezündet in auffälligen Wundern und Machttaten, sondern in der Demut und Kleinheit seiner armen Menschwerdung und seines ohnmächtigen Leidens und Sterbens. Er hat ganz einfach unser Leben geteilt aus Liebe und so das einzige Licht, das wahrhaft hell macht, uns geschenkt: Gottes Liebe.

Das Evangelium des 1. Fastensonntags zeigt uns dies: Satan möchte Jesus versuchen, durch auffällige Wunder zu Macht und Erfolg zu kommen. Jesus aber lehnt ab. Der Weg der Erlösung, der Weg, auf dem er uns das große und bleibende Licht anzündet, ist der kleine Weg;

seine Marksteine heißen Krippe und Kreuz.

So klein ist Jesus geworden, so nahe ist er uns gekommen, er hat uns in unserem Elend, in Schuld und Tod nicht verlassen, sondern gesucht und getragen: dies ist das große Licht, das unser eigenes Leben und unsere eigene Welt hell macht und uns befähigt, Zeugen der großen Hoffnung zu sein.

1986 werden viele Menschen nach Aachen kommen. Mit der Heiligtumsfahrt ist der Deutsche Katholikentag verbunden, der unter dem Zeichen der Zukunftssuche steht: „Dein Reich komme.“ Werden sie ein Jerusalem finden, das licht ist und Licht gibt? Wir sind aufgerufen, miteinander die oft matten und dunklen Scherben unseres eigenen Lebens zusammenzufügen zu einem einzigen, großen Glasfenster und es in das Licht Gottes zu halten, ins Geheimnis dessen, der für uns Mensch geworden, gestorben und auferstanden ist. Dann werden viele hier ein Bild des neuen, kommenden Jerusalem entdecken. Sie werden Licht sehen und anderen Licht weitergeben können.

Gehen wir miteinander den Weg in Gottes Licht.

Ihr Bischof
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 16. Februar 1986, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu lesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 3 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1986

Die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Gemeinsam den Weg der Hoffnung gehen“. In der Informations- und Bildungsarbeit werden die Länder Peru und Bolivien und insbesondere die Situation der indianischen Bevölkerung behandelt.

Die Pfarrer, die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Mitglieder der Räte werden gebeten, das Anliegen des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR an die Gemeinde weiterzugeben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorschläge zum Gelingen der Aktion beizutragen.

Eröffnung in Hildesheim/Hannover

Am Vorabend des 1. Fastensonntages, am 15. Februar, wird die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion in Hildesheim im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und am 16. Februar

mit einer Kundgebung in Hannover offiziell eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (15./16. Februar)

- Auslegen und Verteilen des Fastenprospektes, der grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion '86 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste „Einstimmung“ in die Thematik vermittelt.
- Aushang und Vorstellung des Aktionsplakates, des Rechenschaftsplakates und dort, wo vorhanden, des Hungertuches aus Peru.
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).
- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 11. Februar beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders mög-

lichst auch schon in der Woche zuvor angebracht).

- Anbringen des Opferstockschildes.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (8./9. März)

- Verlesen des Aufrufs der Deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (15./16. März)

MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten. Für Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist aus statistischen Zwecken und aus Gründen der Bedankung getrennt auszuweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion '86 mit dem Themenschwerpunkt weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die MISEREOR-Materialien (besonders Werkmappen, Hungertuch und Fastenkalender) verwiesen, die bei MISEREOR bestellt werden können.

Nr. 4 Fastenaktion der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle

„Zu Hause sein in Gottes Welt“ ist das Leitwort der 36. Fastenaktion der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, mit der sie alle Gläubigen aus den bundesdeutschen Diözesen durch die Zeit der Vorbereitung auf das Osterfest begleiten will.

Zur Einführung in die Fastenaktion findet am Donnerstag, 30. Januar, eine Informationstagung im Kölner Maternushaus statt. Folgende Referenten werden zu den genannten Themen ihre Ausführungen darlegen: Prof. Dr. Johannes Gründel, München, zu „Heimatverlust — Heimatsuche — Heimatliebe“, Prof. Dr. Heribert Gauly, Mainz, zu „Bei ‚Mutter Kirche‘ zu Haus . . .“, Dipl.-Soz., Dipl.-Soz.-Päd. Bernhard Jans, Hamm, zu „Heimat finden — aber wie?“ und Hans Arnold Ruh, Hamm, zu „Zu Hause sein in Gottes Welt“. Alle Interessierten sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Mit der Fastenaktion beabsichtigt die KSA in erster Linie, auf die vielen inneren Heimatlosigkeiten, Entfremdungen und Entwurzelungen in unserer Gesellschaft aufmerksam zu machen und angesichts dieser Situation zur Umkehr aufzurufen. Sie will die beheimatende, lebensspendende und österliche Kraft des christlichen Glaubens, besonders durch Fasten, Buße und Vergebung erschließen sowie die kirchlichen Dienste und Gemeinden zu mehr Identitätsstiftendem und heilendem Handeln ermutigen und darüber hinaus zu Verantwortung, christlichem Wert- und Realitätsbewußtsein und zu einer bejahen-

den, gläubig-optimistischen Lebensgestaltung anleiten.

Die Materialien zur Fastenaktion werden wie in jedem Jahr ab Mitte Januar an alle katholischen Pfarrämter in der Bundesrepublik verschickt.

Anmeldungen zu der Informationstagung nimmt die KSA „Organisationsbüro Fastenaktion“, Jägerallee 5, 4700 Hamm 1, F. (0 23 81) 87 68, an.

Nr. 5 Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 der Kirchengemeinden

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar von der Bistumskasse an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni überwiesen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Fehlbedarf bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die für den Zeitraum Januar—Juni (6 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der $\frac{6}{12}$ des Jahres-Solls bei C/4 ausmacht. Hiernach sich ergebende Nachzahlungen werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen dahingegen die im Zeitraum Januar bis Juni geleisteten Vorschußzahlungen $\frac{6}{12}$ des im Haushaltsplan unter C/4 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um die Überzahlung gekürzt bzw. werden die Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis die Überzahlung mit den nach der Umstellung fälligen Zuschußzahlungen verrechnet ist.

2. Für den Zeitraum Juli—Dezember wird ansonsten monatlich $\frac{1}{12}$ des an die Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei C/4) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei C/3 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) angewandt.

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaf-

fen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für das Reinigungspersonal in der Kirche/Kapelle bei Titel I/4 der Ausgaben (s. Anlage 2, B, h—k) und die Ausgabe-Ansätze der Titel II und III sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge (z. B. bei den Personalkosten für die Reinigungsarbeiten in der Kirche/Kapelle oder bei einem Titel) können für Mehrausgaben bei einem anderen Titel verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei den Titeln III und IV gegenüber den Haushaltsansätzen für Mehr-Ausgaben bei den Reinigungskosten der Kirche (Titel I/4, Anlage 2, B, h—k) oder für Mehrausgaben bei den Titeln II u. III einzusetzen.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln I/4—5, V, VI/1—6 u. 9, VII/2—4 und X sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehreren der genannten Positionen desselben Titels Ersparnisse in Höhe der Mehrausgaben zu verzeichnen sind oder über den Nachtragshaushalt weitere Zuweisungen aus der Diözesan-Kirchensteuer für zusätzliche Ausgaben anerkannt wurden.

Mehrausgaben bei Titel V (laufende bauliche Instandhaltung) können aus der Reparaturrücklage bestritten werden.

Ansonsten müssen diese Mehrausgaben aus freien kirchengemeindlichen Mitteln finanziert werden.

Mehreinnahmen bei den Titeln I, II u. VI/1 sowie Minderausgaben bei den Titeln I/3—4 (Ausnahme Personalkosten für die Reinigung der Kirche/Kapelle), VI, VII/6 u. 7, IX/7 u. X (ausgenommen ist der Schuldendienst, der von der Kirchengemeinde aus Eigenleistungen aufzubringen ist) dürfen jedoch in keinem Falle eingesetzt werden, um damit Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel zu bestreiten.

Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien zu verwahrende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf einen Antrag zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Mehr-Einnahmen an kostendeckenden Heizkostenerstattungen (Titel I/10 der Einnahmen) infolge Heizkostenerhöhungen können jedoch für Mehrausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabepositionen (Heizungskosten der Pfarrkirche oder z. B. des Pfarr-Jugendheimes) verwandt werden.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrausgaben für Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umlagen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schul-

dendienst zugewiesen werden, nicht aber für Mehrausgaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes können grundsätzlich Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmenschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI bereitgestellt werden.

Verrechnungsbeträge:

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 bekanntgegeben worden ist, werden unter der Position „A“ des Haushaltsplanes alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen. Verwahrbeträge werden insbesondere bei der Prüfung der Kirchenrechnung vor allem für Mehreinnahmen bei den Titeln I, II u. VI/1 (Ausnahme eventuelle zusätzliche Heizkostenerstattungen) sowie für Minderausgaben bei den Titeln I/3—4 (Ausnahme Minderausgaben bei den Personalkosten der Reinigung der Kirche/Kapelle), VI, VII/6 u. 7, IX/7 u. X (soweit die Zins- und Tilgungsleistungen nicht von der Kirchengemeinde aus Eigenleistungen zu erbringen sind) festgelegt. Mehr-Einnahmen bzw. Weniger-Ausgaben bis DM 100,— bleiben dabei unberücksichtigt.

Werden Mittel des Titels V nicht zweckentsprechend verwendet, so wird in Höhe des jeweiligen Betrages die Zuweisung bei Titel V der Ausgaben vermindert. Es wird gebeten, die näheren Einzelheiten hierzu dem Prüfbericht über die jeweilige Kirchenrechnung zu entnehmen.

Die Verwahrbeträge, die bei der Position „A“ einzusetzen sind, werden mit ihrem Gesamtbetrag bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) eingesetzt und mit dem der Kirchenkasse unmittelbar zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet. Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur vorzunehmen, wenn die Kirchenvorstände hierzu besonders aufgefordert werden. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Abschlußergebnis 1985:

Ein etwaiger Überschuß des Rechnungsjahres 1985, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen der Überschuß und freie Revenuen nicht verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand auf Grund der geprüften Jahresrechnung Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen gegeben wurde.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltspositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Bei anfallenden Mehreinnahmen — Ausnahme eventuelle Heizkostenerstattungen — gegenüber dem Haushaltsansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit den Mehreinnahmen in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahmen sind in voller Höhe zu verwahren, da nach Prüfung der Kirchenrechnung die Festlegung eines entsprechenden Verwahrbetrages erfolgen wird. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben sind über den Nachtragshaushalt zu beantragen, sofern die Deckungsserven nicht ausreichen.

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind in jedem Falle auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- u. Mietwohnungen ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 7 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

Annahme von Landstiftungen:

Der nach den Diözesan-Statuten, Band II, Art. 685 ff, vorgeschriebene Verfahrensweg für die Errichtung von Landstiftungen wird in vielen Fällen nicht eingehalten. Durch erforderliche Rückfragen und Anforderungen von nicht eingereichten Unterlagen verzögert sich die kanonische Errichtung von Stiftungen über Gebühr.

Einzelauskünfte erteilen das Referat Kirchliches Recht, Hausapparat 452 254, und die Abteilung Liegenschaften, Hausapparat 452 442.

Titel I/8b

— Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten —
und

Titel I/9

— Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 14—17, verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkasse zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Titel I/10

— Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (z. B. Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren) zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten und
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete — bei öffentlich geförderten Wohnungen —, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

— Wichtiger Hinweis —

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten — Heizkosten V —“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer ab 1. 7. 1984 verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmezähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl. I, 1981, Seite 261).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50

v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach der Verordnung zur Änderung der KAVO (s. Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1984, Seite 89) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten der Verwendung der Ausstattung zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt nicht für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum. Weitere Ausnahmen sind in § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind die Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmezählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemeßgeräten ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Sie wollen deshalb im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Bauunterhaltung 7.2) richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel V zu bestreiten.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel VI der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter u. der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1984 bis 30. 6. 1985 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL	DM 17,84
Gas	DM 17,85
feste Brennstoffe	DM 19,56
Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme	DM 17,21

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1983/84, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seiten 20—21, haben sich die Heizkostenbeiträge überwiegend erhöht. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch nicht abgeändert. Mit den Mehreinnahmen können etwaige Mehrausgaben bei den Heizungskosten finanziert werden.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal u. für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber — wie bei Mietwohnungen — rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Titel I/13

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen sind.

Titel II der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“

Sollten die veranschlagten Zinseinnahmen infolge einer allgemeinen Zinssenkung nicht erreicht werden können, so ist bis spätestens Monatsende Januar 1987 für die Mindereinnahmen ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen ergeben sollten, wird bei Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwehrbetrag festgesetzt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Anlage der Kapitalgelder in Sparkassenbriefen bzw. festverzinslichen Wertpapieren in allen Fällen der vorherigen Genehmigung durch die Bistumsverwaltung bedarf.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, sind in den Kirchenrechnungen die Zinseinnahmen jeweils getrennt nachzuweisen.

Titel III und IV der Einnahmen: „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln III und IV bis zum Ende des Rechnungsjahres den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, Personalkosten der Reinigung bei Titel I/4 der Ausgaben für den Bereich der Kirche bzw. Kapelle sowie bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden. Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 42 u. 43, verwiesen.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714 und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kir-

chenvorstandsmitglieder oder ein Kirchengemeinderatsmitglied und einen Beauftragten des Kirchengemeinderates zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die Bischöfl. angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.“

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchengemeinderat verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind — je nach Anlageform — rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt — Titel II — zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“

Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

— Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof —

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten eines kirchengemeindlichen Friedhofes gegenüber den Ansätzen im Titel I des ordentlichen Haushaltsplanes sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2 bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszugleichen.

Titel VI/3

— Sonstige Erstattungen —

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 24–25, verwiesen. Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfaßt werden. Der von der Tageseinrichtung für Kinder zu übernehmende Kostenanteil ist ggfs. mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen.

Der von der Kindergartenkasse zu erstattende Betrag ist aus der jeweiligen Sachkostenpauschale zu entnehmen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel VI/5

— Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarr-Jugendheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume —

Bei dieser Position sind bekanntlich 20% der angemessenen Heizungskosten für das Pfarr-Jugendheim, die Pfarrbücherei oder die sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume — nach Abzug möglicher Heizkostenerstattungen — als Eigenanteil zu den gesamten Betriebskosten aufzubringen.

Falls derartige Objekte angemietet und die Heizungskosten Bestandteil der Miete sind, ist ebenfalls ein Eigenanteil von 20% der Heizungskosten zu erbringen.

Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarr-Jugendheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch Eigeneinnahmen abzudecken.

Titel VII der Einnahmen: „Besondere Einnahmen“

Es ist darauf zu achten, daß der bei Titel VII/3 festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ des Pfarrers in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres

durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Das gleiche gilt hinsichtlich der festgesetzten Cathedralsteuer — Position 5 —.

Titel I der Ausgaben: „Personalausgaben und Rendantenentschädigung“

Titel I/2

— Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche —

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen 3 und 4 zu Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/2 zu verausgaben.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (C/2) verrechnet werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht und unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nachgewiesen werden.

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, werden ab 1985 nicht mehr bei Titel I der Ausgaben zugewiesen. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt. Auf das Rundschreiben an die Herren Dechanten vom 28. 12. 1984, Aktenzeichen 6.3.2 Sc/Be, wird verwiesen.

Im ordentlichen Haushaltsplan 1986 sind bei den Vergütungsansätzen (s. Anlage 2) Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) eingeplant. Reichen diese Deckungsreserven nicht aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben der Position 4 des Titels I zu bestreiten, ist — sobald die Mehr-Ausgaben erkennbar sind — spätestens jedoch bis zum 1. 10. 1986 vom Kirchenvorstand ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen. Ein entsprechender Vordruck ist dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt.

In jedem Falle ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn gegenüber den Haushaltsansätzen bei den Positionen 3 (Aushilfe in der Seelsorge) unabwiesbare Mehr-Ausgaben anfallen bzw. bei Position 5 (Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer) erstmalig Sondervergütungsmittel zu gewähren sind.

Anträge auf Aushilfe in der Seelsorge sind über den zuständigen Herrn Regionaldekan einzureichen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung u. der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6 — Personal — überprüft.

Die für 1986 anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden dann durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel I/4–5 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigung.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal (eine Ausnahme bilden die Personalkosten für die Reinigung der Kirche) anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. sonstige Personalnebenkosten sind aus den bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Beträgen zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Bediensteten sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 — Personal — vorzulegen. Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Bediensteten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind der Hauptabteilung Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen.

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt ab dem 1. 1. 1985 4,5% des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Aus gegebenem Anlaß sei darauf hingewiesen, daß gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD u. a. das Urlaubsgeld und die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen nicht bei der Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.

Von der KZVK-Umlage sind — nach Abzug des Zukunftssicherungsfreibetrages von jährlich DM 312,— (monatlich DM 26,—) —10,7% pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Kirchengemeinde zu zahlen.

Nach den steuerrechtlichen Vorschriften können für einen Bediensteten die Arbeitgeberleistungen zur KZVK-VDD (nach Abzug des Zukunftssicherungsfreibetrages) jedoch nur bis zu einem Betrage von DM 2400,— pauschal versteuert werden. Darüber hinausgehende Umlagen sind in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- u. Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Bediensteten zu tragen.

Bezüglich der geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung wird auf das Rundschreiben — 6.3.2 — vom 7. 1. 1982 verwiesen. Diese Bestimmungen sind nunmehr bis zum 31. 12. 1986 verlängert worden (Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. 12. 1980, BGBl. I 22 44/1980). Wegen des Verfahrens ab

1. 1. 1987 ist rechtzeitig mit der zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgeltverordnung sind 2,5% des zusatzversorgungspflichtigen Einkommens, vermindert um den Zukunftssicherungsfreibetrag, dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Der Zukunftssicherungsfreibetrag beträgt jährlich DM 312,— (monatlich DM 26,—). Dies gilt jedoch nur für den Teil des zusatzversorgungspflichtigen Einkommens, von dem die zu zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können.

Wichtige Hinweise:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen von den Mitarbeitern oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Bistumszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Bediensteten mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1986 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge — vor allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis — zu erheben sind. Diese Broschüre können Sie bei der für Sie zuständigen AOK, ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse, anfordern.

Ab dem 1. 1. 1986 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher DM 64 800,— (monatlich DM 5 400,—) auf DM 67 200,— (monatlich DM 5 600,—). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 50 400,— jährlich (monatlich DM 4 200,—). Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst (ohne Familienzuschläge) im Jahre 1986 den Betrag von DM 50 400,— (monatlich DM 4 200,—) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Angestellten durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter u. für Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 37—38, verwiesen.

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden — mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage —, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt einschließlich der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig monatlich DM 410,— nicht übersteigt.

Höhere Arbeitsentgelte sind außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie 1/6 des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Übersteigt ab dem 1. 1. 1986 das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 560,—, so hat der Arbeitgeber die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen.

Bei mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist jedoch dabei von dem gesamten Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen auszugehen.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt ab dem 1. 1. 1986 4% und zur Rentenversicherung 19,2%. Bedienstete, die mit 19 Std. u. mehr pro Woche beschäftigt werden, unterliegen grundsätzlich der Arbeitslosenversicherungspflicht. Bisher waren Personen, die weniger als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt wurden, nicht arbeitslosenversicherungspflichtig. Es wird deshalb gebeten, auf diese wichtige Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes zu achten u. ggf. die Personen, die bisher nicht arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt wurden, bei der zuständigen Krankenkasse zur Arbeitslosenversicherung anzumelden. Wir gehen davon aus, daß etwaige Mehrbedürfnisse durch die eingeplanten Deckungsreserven aufgefangen werden. Sollten die Deckungsreserven nicht ausreichen, wird gebeten, einen Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen. Nicht zuletzt aus den vorstehenden Gründen wurden die in Betracht kommenden Positionen auf der Anlage 2 nicht abgeändert.

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtzuwendung) sind anteilige kalenderjähr-

liche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Ab 1986 verlängern Urlaubsabgeltungen nicht mehr fiktiv das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Aus diesem Grunde sind die Urlaubsabgeltungen — wie andere Einmalzahlungen auch — im Rahmen der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wie Einmal-Zahlungen, die in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. gewährt werden, in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu behandeln sind, wurde in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 38—40, mitgeteilt.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen vom 22. 12. 1983, BGBl 1983, S. 1592 ff, kann, wenn zumindest der die Summe von DM 624,— (bisheriger Förderbetrag) übersteigende Betrag in Kapitalbeteiligungen angelegt wird, eine Arbeitnehmer-sparzulage für vermögenswirksame Leistungen bis zu insgesamt DM 936,— im Kalenderjahr gewährt werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 23% bzw. 16% u. bei Bediensteten, die drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes haben, 33% bzw. 26% je nach der Anlageform.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Rendantenentschädigung

Nach den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. 10. 1985, verrichten die Rendanten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen. Die Oberfinanzdirektionen

Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 205 Abs. 1 der RVO Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1986 monatliche Einkünfte von nicht mehr als DM 478,33 erzielen.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aus Hilfskräfte mehrere Besonderheiten zu beachten sind, wurde als Anlage eine Zusammenstellung hinsichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Titel I/4 Anlage 2 (F)

— Schwesterngestellungsleistungen —

Schwernergestellungsleistungen für Ordensfrauen werden grundsätzlich über den Titel I/4 (F) der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Schwestern, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Schwernergestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens bzw. des Altenheimes einzusetzen.

Die Abgeltungen für Unterkunft und Verpflegung wurden ab dem 1. 1. 1986 auf monatlich DM 510,— erhöht. Der Mehrbedarf je Schwernergestellungsleistung gegenüber dem bisherigen Betrag wurde bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt.

Titel I/4, Anlage 2 (B—h—k): „Reinigung der Kirche/Kapelle“

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte u. sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Die Ansätze dieser Ausgaben wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehr-Ausgaben sind aus freien kirchenge-meindlichen Mitteln oder aus Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III bzw. bei den Personalkosten für die Reinigungsarbeiten der Kirche/Kapelle zu finanzieren.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Jugend-Pfarrheime, Jugendheime der „Offenen Tür“ und der „Teiloffenen Tür“ sowie für „Kleine-Offene-Türen“.

Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Soweit Kirchengemeinden aus Vermächtnissen Landbesitz für die Errichtung einer Stiftung erhalten, ist neben der Genehmigung zur Grundstücksübertragung auch die Genehmigung für die kanonische Errichtung der Stiftung zu beantragen.

Aus organisatorischen Gründen und im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, die vorgenannten Genehmigungen unabhängig voneinander zu beantragen.

Meß-Stiftungen bedürfen der kanonischen Errichtung. Die Genehmigung ist nach Eingang des Kapitalbetrages unverzüglich zu beantragen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Ansätze werden — bis nach der Überprüfung der Angaben der Kubikmeter umbauten Raumes bei Kirchen und Kapellen u. der Wohn- u. Nutzflächen der übrigen Gebäude nach qm durch die Hauptabteilung 7 (Bauwesen und Liegenschaften) — unter Vorbehalt anerkannt.

Soweit die Angaben von der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften bereits überprüft werden konnten, wurden bei den in Betracht kommenden Kirchengemeinden etwaige Unterschiede bei der Zuweisung der Mittel des Titels V für 1986 berücksichtigt. Sich hieraus ergebende Änderungen im Hinblick auf die Zuweisungen der Jahre 1982—1985 wurden ebenfalls vorgenommen.

Die Verwendung von genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nochmals wird darauf hingewiesen (s. Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 43—47), daß die Ansätze bei Kirchen und Kapellen nicht zur Bestreitung von Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Glocken, Lampen, handwerklichen und kirchlichen Geräten und

besonderen kirchlichen Ausstattungen usw. dienen. Diese Kosten müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freien Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden. Der Ersatz von Glühbirnen ist hingegen aus Mitteln des Titels V möglich.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten beim Referat — Außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden — Hausapparat 452 311.

Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel für die vorstehenden Zwecke verwendet haben, muß in Höhe der geleisteten Ausgaben ein Betrag festgelegt und mit den Zuweisungen bei Titel V verrechnet werden. Dies gilt auch für die etwaige Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen an Dienstwohnungen der Laienangestellten durch die Kirchenkasse, da nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) diese Kosten von den Dienstwohnungsinhabern selbst getragen werden müssen.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme nicht ein Einzelantrag auf Sonderbezuschussung aus öffentlichen Mitteln zu stellen ist. Eine Förderung von substanzerhaltenden Maßnahmen sowie die Erneuerung großer Betriebseinrichtungen ist nach den bisherigen Richtlinien im Sonderantragsverfahren möglich, wenn andernfalls der Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre. Damit soll sichergestellt werden, daß die öffentlichen Zuschüsse (örtliches Jugendamt und Landesjugendamt) zu solchen Maßnahmen gewährt und nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden müssen.

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekannt zu geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte (siehe Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seite 14).

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 43—47, verwiesen.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage das Dreifache des Gesamt-Haushaltsansatzes des Tit. V des laufenden Jahres, so wird anläßlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Betrag festgelegt, der mit Zuweisungen bei Titel V verrechnet wird.

Kosten für Wartungsverträge für Kirchendächer u. Blitzschutzanlagen sind aus den Mitteln des Titels V zu bestreiten. Der Abschluß derartiger Verträge bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig hierfür ist die Abteilung 7.2 — Bauunterhaltung —.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seite 49, wurden auszugsweise die §§ 3 u. 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuer bitten wir, von der Stadt-/Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 6 und 9 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden.

Etwaige Minderausgaben bei Titel VI werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Verwahrbeträge behandelt. Sollten daher bei Titel I Mindereinnahmen — ohne Berücksichtigung möglicher Heizkostenerrstattungen — entstehen, wird gebeten, einen Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen der übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 1. Oktober 1986 vorzulegen. Das dem geprüften Haushaltsplan beigefügte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfeger-

gebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbedarfszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen der Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Grundsteuer A, Umlage der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Umlagebeiträge für den Wasser- und Bodenverband). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Erneut wird darauf hingewiesen, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, der vorherigen Genehmigung bedarf.

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 52–54, ermittelt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Telefongespräche wegen baulicher Maßnahmen aus der Baukasse zu zahlen sind und damit der Kirchenkasse erstattet werden müssen. Gleichzeitig wird an die Verpflichtung erinnert, daß die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten sind.

Titel VII/6

— Kostenerstattung für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen —

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Titel IX/1

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale wurde ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 55–57, Stellung genommen. Die Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale ist so zu steuern, daß unter anderem ausreichende Gelder zur Finanzierung von Mehr-Ausgaben (z. B. bei den Kultkosten), zur etwaigen Deckung von Minder-Einnahmen im Kultbereich, zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistung zu den Betriebskosten der Pfarr-Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder herangezogen werden können.

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX/2

— Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder —

Es wird gebeten, die Ausführungen bei Titel I der Ausgaben zur Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge und zu den Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse usw. auch für die Bediensteten des Kindergartens zu beachten.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt.

Ermittelt wurde der Trägerzuschuß auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung 1984 u. des Antrages auf Betriebskostenzuschuß 1986.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die Zentralrendantur für Kindergärten betreut wird, erfolgt die Zuweisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben. Aus Vereinfachungsgründen wird von der Bistumsverwaltung dieser Betrag an die Zentralrendantur für Kindergärten überwiesen u. unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung geson-

dert nachzuweisen. Unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ ist die entsprechende Einnahmebuchung vorzunehmen. Der Betrag ist in der Kirchenrechnung gesondert nachzuweisen.

Titel IX/3

— Zuschuß der Kirchenkasse für Jugendheim OT/TOT/KOT —

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der „Offenen Tür“ und „Teiloffenen Tür“ sowie für die „Kleine Offene Tür“.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 1. Oktober 1986 ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, TOT oder KOT Beschäftigten sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 — Personal — vorzulegen.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 60—64, wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 5, 6, 11, 12, 15 bis 17 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der TOT oder KOT handelt.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 3 c der Einnahmen im Unterhaushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Die angemessenen Heizungskosten für die Jugendheime der OT/KOT/TOT oder für Pfarr-Jugendheime wurden nach dem Durchschnittsverbrauch an Heizenergien in den Jahren 1983 und

1984 — bei Verrechnung möglicher Erstattungen — entsprechend den Preisen für die Heizungskosten nach dem Stand vom 1. 11. 1985 anerkannt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren.

Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben für die Mitfinanzierung Verwendung finden.

Das gleiche gilt für die Jugend-Pfarrheime (Titel IX/4.1 der Ausgaben) und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Im übrigen gelten für die besonderen Haushalte der Jugendheime der OT/KOT/TOT die Vorschriften über Verrechnungsbeträge u. die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ in analoger Weise.

Titel IX/6

— Kircheneigener Friedhof —

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe — soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden — wird auf die den Haushaltsplänen beigefügte Anlage verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/6 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachtragshaushalt

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien vom Bistum anzuerkennen sind, werden über den Nachtragshaushalt bereitgestellt. Die entsprechenden Anträge auf Bereitstellung solcher Mittel über den Nachtragshaushalt sind unmittelbar nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens jedoch bis zum **1. Oktober 1986**, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel II (Zinsen von Aktivkapitalien) u. VI/1 (Zinsen der Reparaturrücklage). Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

Anträge zum Nachtragshaushalt, die nach dem 1. Oktober hier eingehen, können frühestens im folgenden Jahr bearbeitet werden, damit sich das Prüfungsverfahren der Haushaltspläne für 1987 nicht verzögert.

Da die Rendantenentschädigung nach dem Haus-

halts-Soll errechnet und ggf. im Wege des Nachtragshaushaltes berichtigt wird, entfallen Anträge zum Nachtragshaushalt für die Rendantenentschädigung. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 33 u. 34, verwiesen.

Vorankündigung zum ordentlichen Haushaltsplan 1987

Die ordentlichen Haushaltspläne für 1987 sind bis zum **1. 12. 1986** vorzulegen.

Es wird gebeten, diesen Termin zu berücksichtigen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht — allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes — für die Bank- und Postscheckkonten der Betriebsmittel zu erteilen. *Für die freien und zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen.* Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht.

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird um alsbaldige Berichtigung gebeten.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerrechtlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Pfarre abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert. In diesem Zusammenhang wird auf ein Schreiben des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen vom 25. 5. 1981, Az.: Nw./Vo., das an alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden seitens des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen verschickt wurde, verwiesen.

Die Geldbestände aus Ferienhilfswerken gelten, solange ein kirchengemeindliches Ferienhilfswerk besteht, als Sondervermögen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (ein-

schließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen *nur* aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 2. Januar 1986

Collas
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen,

daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden — auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften — Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften

A Gemeinsames

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 10 v. H. des Arbeitslohnes erheben.

Dabei gilt folgendes:

1. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
 - a) der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 42,— DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
 - b) die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
2. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit jedoch während der Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt.

Die Pauschalierungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von uns zugewiesenen Personalkosten die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Ren-

ten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

Eines besonderen Antrages an das FA bedarf es nicht; der Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen zur Pauschalierung ermächtigt, sofern die Voraussetzungen vorliegen und das FA die Pauschalierung nicht untersagt.

B Kurzfristige Aushilfen

Ein Arbeitnehmer ist kurzfristig beschäftigt, wenn er

- a) gelegentlich beschäftigt wird. Gelegentlich (i. S. v. vorübergehend) wird ein Arbeitnehmer beschäftigt, wenn die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. Er darf außerdem nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden. Mehrfacher Einsatz schließt aber die Pauschalierung noch nicht aus. Die Auslegung der Fin.-Verw. (DB 1968, 594), daß ein Arbeitnehmer regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, wenn er für denselben Arbeitgeber mehr als viermal im Kalenderjahr bis zu 18 Arbeitstagen tätig ist, ist wohl eine vertretbare Auslegung, die für die praktische Anwendung klare Grenzen aufzeigt; in Sonderfällen mag aber auch eine weitergehende Auslegung in Betracht kommen.
- b) Bei kurzfristiger Beschäftigung kommt die Pauschalierung nur in Betracht, wenn der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 42,— DM je Arbeitstag (also ohne arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage) nicht übersteigt.
- c) Muß der Arbeitgeber zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt kurzfristig (oben a) Arbeitnehmer einstellen, kann die Lohnsteuer ebenfalls unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit 10 v. H. pauschaliert werden, selbst wenn der Arbeitslohn im Tagesdurchschnitt 42,— DM übersteigt. Der durchschnittliche Stundenlohn darf aber auch in diesen Fällen 12,— DM nicht übersteigen.

C In geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätige Teilzeitbeschäftigte

Ein Arbeitnehmer ist in geringem Umfang beschäftigt, wenn er bei dem einzelnen Arbeitgeber zwar laufend, also regelmäßig wiederkehrend, jedoch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist. Der Arbeitslohn gilt als gering, wenn er während der Dauer der Beschäftigung 120,— DM wöchentlich nicht übersteigt.

Die Beschäftigungszeit und die Höhe des Arbeitslohnes sind nicht „durchschnittlich“ zu sehen. Es ist vielmehr auf eine Woche abzustellen. Die Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn zum Beispiel die Arbeitszeit in einer Woche 15, in der nächsten Woche 25 Stunden beträgt, wie oft bei Schichtarbeit. Dagegen ist es u. E. unschädlich, wenn in einem längeren

Zeitraum die Arbeitszeit gelegentlich geringfügig (etwa eine Stunde, höchstens 2 Stunden) überschritten wird. Übersteigt der Wochenlohn 120,— DM, kann für diese Woche der Arbeitslohn nicht pauschal besteuert werden. Außerdem darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Lohnsteuer unter Verzicht auf die Vorlage von Steuerkarten nach einem Pauschsteuersatz von 10 v. H. erhoben werden, wenn der Arbeitgeber die Pauschsteuer übernimmt.

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zunahme des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

D Pauschalierung der Kirchensteuer

Bei Pauschalierung der Lohnsteuer wird nach unterschiedlichen Länderregelungen i. d. R. auch die Kirchensteuer mit einem Pauschalansatz erhoben. Dieser ist 2 v. H. niedriger als der landesübliche Kirchensteuersatz; er beträgt für unser Bistum z. Z. 7 v. H. der Lohnsteuer.

III. Besteuerung der Entschädigung ehrenamtlicher Helfer

Nebeneinkünfte bis zu 2 400,— DM aus Tätigkeiten als Kursleiter, Ausbilder, Erzieher oder dergleichen unterliegen seit dem 1. 1. 1980 nicht mehr der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeit für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen ausgeübt wird.

Unter einer Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher ist auch die Tätigkeit eines Chorleiters oder Dirigenten zu verstehen. Voraussetzung ist jedoch, daß dieser nicht — z. B. als Küster oder Organist — hauptberuflich Arbeitnehmer der Kirchengemeinde ist.

Für nebenamtliche Chorleiter, für die der Kirchengemeinde eine Pauschalvergütung über den Titel I der Ausgaben zugewiesen wird, gilt der steuerfreie Betrag von 2 400,— DM auch.

Liegen die Einnahmen über 2 400,— DM, muß lediglich der übersteigende Betrag versteuert werden. Der steuerfreie Betrag wird je Person nur einmal gewährt, auch wenn die begünstigte Tätigkeit für mehrere Körperschaften ausgeübt wird, ein Kursleiter also beispielsweise in mehreren Kirchengemeinden tätig ist.

IV. Berücksichtigung von Dienstwohnungen (Sachbezug) beim steuerpflichtigen Einkommen

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die

Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, S. 15 f, wird nochmals hingewiesen.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. auch Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seite 47) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, Abt. 7.2.2 — Bauunterhaltung —, einzuschalten, um die bautechnischen Arbeiten abzustimmen.

- 1.1 — Bei Eingriff in die Bausubstanz
- 1.2 — Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
- 1.3 — Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
- 1.4 — Bei Änderungen im Fassadenbereich
- 1.5 — Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.

2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden.

Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:

- 2.1 Fenster:
Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind.
Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (u. U. Kunststoff) und Thermoverglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
- 2.2 Fußböden:
Im allgemeinen PVC-Beläge, 2 mm;
Teppichboden kann in den Räumen des Amtsbezirktes anerkannt werden.
- 2.3 Wandbehandlung:
Empfohlen wird Rauhfaser tapete, gestrichen, andernfalls Tapete (von den Kosten wird je qm Nutzfläche der in Betracht kommenden Räume ein Aufwand von DM 30,— als bezuschussungsfähiger Aufwand anerkannt).
- 2.4 Sanitärausstattung:
Empfohlen wird:
 - 2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken, (keine Exentergarnitur) mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC
 - 2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher Haushälterinnen- oder Gästebereich): eine zusätzliche Bad-Einheit
 - 2.4.3 ein Gäste-WC
Sanitärgegenstände in Keramik-Weiß, Fliesen im Bad in Majolika-Mindersortierung.
- 2.5 Heizung:
Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verle-

gung der senkrechten Steigeleitungen auf der Wand.

Empfehlenswert: Thermostat-Ventile.

2.6 Telefonanlage:

Ist grundsätzlich gesondert zu genehmigen.

2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:

1 Küchenspüle

(anerkannte Kosten max. 500,— DM)

1 Waschmaschine

(anerkannte Kosten max. 1 300,— DM)

1 TV-UKW-Antenne

einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen.

3. Bei vermieteten Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen.

Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen — bei kircheneigenen und bei angemieteten — sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Nr. 6

Schwesterngestellungsverträge

Werte für Unterkunft und Verpflegung

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist entsprechend der Änderung der Sachbezugsverordnung 1985 vom 20. Dezember 1985, Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 2556, festzusetzen. Er beträgt für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen monatlich 510,— DM; Tagessatz ist 1/30 dieses Betrages, 17,— DM.

Diese Werte gelten ab 1. Januar 1986.

Nr. 7

Hinweis auf den

Caritas-Kollekten- und Sammlungsplan 1986

Der Caritasverband für das Bistum Aachen schickt zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungsplan 1986 zu.

Der Plan enthält eine Aufstellung der verschiedenen Finanzierungsmaßnahmen der pfarrlichen Caritasarbeit, zu denen vom Caritasverband Material für die Information und Durchführung der Finanzierungsaktionen angeboten wird.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Material zu den einzelnen Aktionen über den Caritasverband für das Bistum Aachen zu beziehen, werden gebeten, ihre Interessen durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Plan bis zum 31. Januar 1986 an den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, zurückzuschicken.

Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an alle Pfarrbüros gegangen.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes ist gewährleistet, daß der Caritasverband die Muster- und Materialsendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß und termingerecht zustellen wird. Für Beratungen und Rückfragen steht Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, im Caritasverband für das Bistum Aachen zur Verfügung.

Nr. 8

„Bibelsonntag 1986“

Bereits seit vielen Jahren gestalten christliche Gemeinden verschiedener Konfessionen den letzten Sonntag im Januar als Bibelsonntag. Auch in diesem Jahr rufen die Bibelwerke in der Bundesrepublik Deutschland und die elf Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen wieder dazu auf. Der 27. Januar 1986 soll ein Tag werden, an dem sich die Christen ihres alle Grenzen überwindenden Fundamentes neu bewußt werden. Nicht nur im Gottesdienst soll die Bibel einende Mitte und Herausforderung zum Aufbruch sein. Ein für diesen Sonntag erstelltes Materialheft „Bibelsonntag 1986“ bietet unter dem Thema „Wort, das uns zum Aufbruch ruft“ neben Textauslegungen und verschiedenen Gottesdienstmodellen auch vielseitige Anregungen zur Gestaltung eines abwechslungsreichen „Bibeltages“. Das Bibelsonntagsheft kann schriftlich bei der Abt. Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat bestellt werden.

Nr. 9

Kirchliche Statistik

Anfang Januar sind die Erhebungsbogen der „Kirchlichen Statistik der Bistümer Aachen, Essen, Münster, Paderborn 1985“ versandt worden. Da die erfragten Daten pastorale Entwicklungen aufzeigen, deren Kenntnis für die kirchliche Arbeit im Bistum Bedeutung besitzt, ist es notwendig, daß alle Pfarren den ausgefüllten Erhebungsbogen bis zum 15. Februar 1986 an das Generalvikariat zurückschicken.

Nr. 10

Großdruckbücher

Der Deutsche Caritasverband hat seine jährliche Auswahlliste lieferbarer Großdruckbücher veröffentlicht. Großdruck will jenen zu Lesestoff verhelten, die trotz Brille ein größeres Schriftbild wünschen oder brauchen. Die etwa 120 ausgewählten Bücher aus über 40 Verlagen bieten überwiegend Erzählendes und Heiteres, aber auch Bücher zur Besinnung sowie Sachbücher fehlen nicht. Titel von Kinderbüchern (z. B. auch zum Vorlesen durch die Großeltern) sind ebenso dabei wie Hinweise auf Literatur-Cassetten. Die Liste „Eine Auswahl Großdruckbücher 1985/86“ kann kostenlos angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Caritas-Korrespondenz, Postfach 4 20, 7800 Freiburg i. Br.

Nr. 11

**Adreßbuch für das
katholische Deutschland**

Die Ausgabe 1985/86 des Adreßbuches für das katholische Deutschland mit dem aktuellen Adresenstand liegt vor. Das Adreßbuch erfaßt über 4000 Adressen der katholischen Kirche und ihrer Gruppierungen in Deutschland, Europa und der Welt. Ein ca. 3000 Namen umfassendes Personenregister und ein sorgfältig angelegtes Sachregister helfen bei der Suche nach Adressen.

Aus dem Inhalt:

1. Weltkirche: Papst und Kurie/Diplomatische Vertretungen/Päpstliche Hochschulen und Kollegien in

Rom/Kontinentale Zusammenschlüsse/Internationale Einrichtungen und Verbände/Seelsorge für deutschsprachige Katholiken im Ausland/Deutsche Bischöfe in Rom.

2. Europa: Bischofskonferenzen/Einrichtungen, Organisationen und Verbände.

3. Deutsche Diözesen und sonstige Jurisdiktionsbereiche: Bischöfe, Ordinariate, Diözesanämter usw.

4. Überdiözesaner Bereich: Bischofskonferenzen/Orden und andere geistliche Gemeinschaften/Zentralkomitee der deutschen Katholiken/Arbeitsgemeinschaft der kath. Verbände Deutschlands/Arbeitsbereiche — Bildung (Hochschule, Theol. Fakultäten, Fachhochschulen, Studentenseelsorger usw.) — Caritas und Soziales (Verbände, Werke und Dienste, Einrichtungen usw.) — Medien (Medienzentralen der Diözesen, kirchliche Beauftragte für Hörfunk und Fernsehen, Kirchenpresse, Pressestellen, Büchereiarbeit usw.) — Pastoral (Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsstellen, Bildungswerke, Bildungshäuser in den Diözesen, Seelsorge für fremdsprachige Katholiken usw.) — Weltkirche (AD-VENIAT, MISSIO, Diaspora usw.)

5. Kirchliche Einrichtungen in den Bundesländern: Landesarbeitsgemeinschaften, Katholische Büros usw.

Personenregister/Sachregister

Adreßbuch für das katholische Deutschland 1985/86. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Format 14,8 x 21 cm, kartoniert, 276 Seiten, 22,50 DM, ISBN 3/87088/441, Verlag Bonifatius-Druckerei, Postfach 12 80, 4790 Paderborn.

Nr. 12 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, vor allem in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos wenigstens eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, 4500 Osnabrück, angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 13 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

Nr. 14 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

9. 12. 1985 P. Karl H o g e b a c k SCJ von den Aufgaben als Pfarrvikar an St. Michael in Krefeld-Lindenthal mit Wirkung vom 1. Januar 1986;
9. 12. 1985 Pfarrer Franz D o m b r e t von den Aufgaben als Pfarrer an St. Laurentius in Baesweiler-Puffendorf und ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in den Ruhestand versetzt;
9. 12. 1985 Pfarrer Hubert S o m e r s von den Aufgaben als Pfarrer an St. Mauritius in Aldenhoven-Freialdenhoven und ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in den Ruhestand versetzt;
12. 12. 1985 Pfarrer i. R. Wilhelm H o u b e n von den Aufgaben als Subsidiar an St. Arnold in Düren-Arnoldsweiler mit Wirkung vom 1. Januar 1986;
19. 12. 1985 P. Franz B l i e s t l e MSF von den Aufgaben als Krankenhausseelsorger am St.-Marien-Hospital in Düren mit Wirkung vom 1. Januar 1986;
19. 12. 1985 P. Anton Wilhelm H u i s m a n s OPräem von den Aufgaben als Hausgeistlicher im Krankenhaus „Haus Nazareth“ in Erkelenz-Immerath rückwirkend zum 1. Dezember 1985.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

9. 12. 1985 P. Clemens S c h ä f e r SCJ zum Pfarrverweser der Pfarrvikarie St. Michael in Krefeld-Lindenthal mit Wirkung vom 1. Januar 1986;
9. 12. 1985 Pfarrer i. R. Propst Josef G e u e n i c h für weitere zwei Jahre zum Subsidiar an St. Mariä Geburt in Monschau bis zum 31. Dezember 1987;
9. 12. 1985 Dr. phil. Adolf D ü p p e n g i e ß e r , Studiendirektor i. K. und Subsidiar an St. Hubertus in Krefeld, zum Regionaldekan der Region Krefeld für fünf Jahre mit Wirkung vom 1. Januar 1986
9. 12. 1985 P. Peter Henry de B o e r SVD für ein weiteres Jahr zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant;
19. 12. 1985 P. Rudolf W i t t i n g OSFS, unbeschadet seiner Tätigkeit als Frauenseelsorger der Region Heinsberg, zum Pfarrverweser an St. Lambertus in Linnich-Welz mit Wirkung vom 21. Dezember 1985;
19. 12. 1985 P. Franz B l i e s t l e MSF zum Hausgeistlichen der Niederlassung der Salzkottener Franziskanerinnen in Düren-Arnoldsweiler, Pfarre St. Arnold, mit Wirkung vom 1. Januar 1986;
20. 12. 1985 P. Hubert E n g e l h a r d OSC, unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrverweser an St. Martin in Baesweiler-Oidtweiler, zum Pfarrverweser der Pfarre St. Laurentius in Baesweiler-Puffendorf mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

9. 12. 1985 Pfarrer Peter A n s c h a u , unbeschadet seiner Tätigkeit als Subsidiar an St. Michael in Aachen-Burtscheid, zur Wahrnehmung pastoraler Supervision für hauptamtliche pastorale Mitarbeiter im Bistum Aachen für weitere zwei Jahre;

9. 12. 1985 P. Stephan S c h m i t z SCJ zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrvikarie St. Michael in Krefeld-Lindenthal mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

In die Ewigkeit wurde abgerufen am:

25. 12. 1985 Pfarrer i. R. Paul S c h a a f , Ehrendechant und Jubilarpriester, geb. am 9. Juni 1906 in Köln, zum Priester geweiht am 12. Februar 1932 in Aachen; nach seiner Priesterweihe Kaplan an St. Peter in Krefeld-Uerdingen und an St. Remigius in Viersen; ab 1947 Pfarrer an St. Lambertus in Hückelhoven bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1977; von 1951 bis 1966 zunächst Definitor des Dekanates Linnich, ab 1957 Dechant des Dekanates Wassenberg und Dechant des Kreises Erkelenz; 1966 wurde ihm der Titel „Ehrendechant“ verliehen.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden am:

31. 12. 1985 Frau Gertrud H e r f s , tätig gewesen als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Leonhard in Hückelhoven-Hilfarth.

Nr. 15 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete das Sakrament der Firmung am 1. Dezember in der Kapelle der Justizvollzugsanstalt zu Heinsberg 24 Erwachsenen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 5. Dezember in St. Antonius zu Eschweiler-Bergrath 74; am 6. Dezember in St. Peter zu Viersen-Bockert 39; am 7. Dezember in St. Peter zu Baesweiler 68; am 10. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim 35; am 11. Dezember in St. Marien zu Viersen-Hamm 56; am 12. Dezember in St. Wendelin zu Blankenheim-Rohr 29; am 14. Dezember in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 38; insgesamt 339 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 12. November in St. Michael zu Düren-Lendersdorf 39; am 13. November in St. Peter Julian zu Düren 22; am 15. November in St. Anna zu Düren 51; am 17. November in St. Josef zu Düren 51; am 19. November in St. Marien zu Düren 24; am 22. November in St. Martinus zu Nörvenich-Wissersheim 103; am 23. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 61; am 25. November in St. Gregorius zu Merzenich-Golzheim 23; am 26. November in St. Martin zu Niederzier-Oberzier 37; am 27. November in St. Amandus zu Merzenich-Girbelsrath 25; am 7. Dezember in St. Hermann Josef zu Stolberg-Liester 41; am 13. Dezember in St. Johannes B. zu Blankenheim-Mülheim 11; insgesamt 489 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudienrat i. R. Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 18. November in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 61; am 1. Dezember in St. Kornelius zu Viersen-Dülken 64; am 2. Dezem-

ber in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 48; am 5. Dezember im Hl. Geist zu Rheydt-Geistenbeck 57; am 6. Dezember in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 94; am 7. Dezember in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 101; am 14. Dezember in Herz Jesu zu Viersen-Dülken 117; am 15. Dezember in St. Margareta zu Mönchengladbach-Hockstein 30; am 21. Dezember in St. Remigius zu Viersen 63; insgesamt 635 Firmlingen.

Korrekturen

KA 1985, Nr. 198, S. 177: In den Dekanaten Hückelhoven und Meerbusch wurde die Firmung gespendet, fand aber keine kanonische Visitation statt.

Direktorium 1986: Auf S. 77 für den 8. November muß es heißen: 11. Jahrestag der Weihe unseres Bischofs Dr. Klaus Hemmerle.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Sonder-Nr. 1 A

Aachen, den 24. Januar 1986

56. Jahrgang

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 16 Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung und der Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 9. Dezember 1985 folgendes beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Oktober 1985 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 55. Jahrgang 1985, Nr. 10, SS. 119—121) wird wie folgt geändert:

- 1.1 § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von hauptamtlichen Mitarbeitern des Bistums einschließlich der unselbständigen bistumseigenen Einrichtungen, der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen. Sie gilt nicht für Mitarbeiter an Schulen der in Satz 1 genannten Träger.
- 1.2 § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit – einschließlich der Pausen – beträgt durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden, bis zu 10 Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens 2 Stunden täglich fällt, bis zu 11 Stunden täglich (durchschnittlich 55 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens 3 Stunden täglich fällt.

Die regelmäßige Arbeitszeit für Hausmeister beträgt einschließlich der Arbeitsbereitschaft durchschnittlich 52 Stunden wöchentlich.

(3) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen.

(4) In Dienststellen, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet werden. Es sollen jedoch im Monat 2 Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Satz 2 gilt nicht für Arbeitnehmer, die grundsätzlich an allen Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen; dies gilt insbesondere für den liturgischen Dienst.

Bei dienstplanmäßiger Sonntagsarbeit ist im Dienstplan innerhalb der nächsten 6 Arbeitstage ein arbeitsfreier Werktag vorzusehen. Ausnahmsweise kann der arbeitsfreie Tag einvernehmlich auf die folgende Woche übertragen werden.

Unterabsatz 2 gilt entsprechend für gesetzliche Wochenfeiertage, an denen dienstplanmäßig gearbeitet werden muß. Die an einem Wochenfeiertag dienstplanmäßig geleistete Arbeit kann auch dadurch ausgeglichen werden, daß der Mitarbeiter

- a) für vier Wochenfeiertage bis zu zwei arbeitsfreie Samstage mit je einem darauffolgenden arbeitsfreien Sonntag im Jahr erhält und
- b) für weiter auszugleichende Wochenfeiertage innerhalb einer Frist von vier Wochen vom auszugleichenden Wochenfeiertag an Freizeitausgleich an einem Werktag erhält.

Soweit die zu Unterabsatz 3 Buchstabe b) genannte Ausgleichsfrist aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden kann, muß der Ausgleich bis zum 30. September eines jeden Jahres gewährt werden.

(5) Den Mitarbeitern wird an dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingst-

sonntag und vor dem ersten Weihnachtsfeiertag unter Fortzahlung der Vergütung nach § 23 ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung gewährt, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Dem Mitarbeiter, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht gewährt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechend Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung nach § 23 gewährt.

(6) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Überstunden

(1) Die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 14 Abs. 1 und 2) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen, sind Überstunden. Sie dürfen nur angeordnet werden, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Ist die Notwendigkeit von Überstunden voraussehbar, sollten sie spätestens am Vortage angekündigt werden. Ein Anspruch auf Ausgleich von nicht angeordneten Überstunden besteht nicht.

(2) Die vom Mitarbeiter geleisteten Überstunden sind grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung nach § 23 auszugleichen. Im begründeten Einzelfall kann die Frist für den Ausgleich im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer verlängert werden. Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen K XII bis K V c erhalten neben der Arbeitsbefreiung nach Satz 1 eine zusätzliche Arbeitsbefreiung von 25 % der geleisteten Überstunden.

(3) Als Überstunden i. S. des Abs. 1 zählen bei Nichtvollbeschäftigten nur die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters hinaus geleisteten Arbeitsstunden.

(4) Die bei Dienstreisen notwendigen Reisezeiten gelten nicht als Überstunden.

4. Es wird ein § 21 a – Bewährungsaufstieg – eingefügt:

§ 21 a

Bewährungsaufstieg

(1) Erfüllt der Mitarbeiter ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1, das ein Aufrücken in eine höhere Vergütungsgruppe nach Bewährung vorsieht, ist er mit dem 1. des Monats höhergruppiert, in dem die vorgeschriebene Bewährungszeit endet.

(2) Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn der Mitarbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit sich den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Maßgebend ist hierbei die Tätigkeit, die der Vergütungsgruppe entspricht, in der der Mitarbeiter eingruppiert ist.

(3) In den Fällen des § 21 beginnt die Bewährungszeit in der Vergütungsgruppe, aus der der Mitarbeiter im Wege des Bewährungsaufstieges aufrücken kann, an dem Tag, von dem an er aufgrund dieser Vorschrift in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert ist.

(4) Auf die Bewährungszeit sind alle Zeiten in einer für das Aufrücken jeweils maßgebenden Vergütungsgruppe hauptamtlich verbrachten Tätigkeit anzurechnen, wenn auf das Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung fand.

Andere Zeiten hauptamtlich verbrachter Tätigkeit

- a) im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- b) im Dienst der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers

sind bei gleicher Tätigkeit und entsprechender Eingruppierung anzurechnen, wenn auf dieses Arbeitsverhältnis sonstige, der KAVO vergleichbare Regelungen wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat.

Die Zeiten anderer hauptamtlich verbrachter Tätigkeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war. Dies bedarf einer einzelvertraglichen Vereinbarung.

(5) Bewährungszeiten, in denen der Mitarbeiter regelmäßig mit mindestens $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.

(6) Die Bewährungszeit muß ununterbrochen zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu 6 Monaten sind unschädlich.

Als Unterbrechung der Bewährungszeit gelten nicht

- a) der Mutterschaftsurlaub (§ 8 a Mutterschutzgesetz),
- b) die Ableistung von Grundwehrdienst, zivilem Ersatzdienst oder Zivildienst,
- c) die Arbeitsunfähigkeit nach § 30, soweit diese 26 Wochen übersteigt,
- d) der Sonderurlaub nach § 38 Abs. 2.

Die in Satz 2 und 3 genannten Unterbrechungszeiten werden nicht als Bewährungszeit angerechnet.

Als Unterbrechung der Bewährungszeit gelten weiterhin nicht

- a) die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) die Arbeitsunfähigkeit nach § 30 bis zu 26 Wochen,
- c) der Erholungsurlaub nach §§ 36 und 37,
- d) der Sonderurlaub nach § 38 Abs. 1,
- e) die Arbeitsbefreiung nach § 40.

Diese Zeiten der Unterbrechung werden als Bewährungszeit angerechnet.

(7) Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden unter den Voraussetzungen des Abs. 6 die Zeiten angerechnet, während derer der Mitarbeiter

- a) in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert war,
- b) die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt hat, aber noch in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrücken kann,
- c) noch nicht in der Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der er im Wege des Bewährungsaufstiegs aufrückt, während derer er aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt und hierfür eine Zulage nach § 22 erhalten hat.

5. Es wird ein § 60 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 60 a

Überleitungsbestimmungen, Besitzstandswahrung

(1) Mitarbeiter, die am 31. 12. 1985 in einem Arbeitsverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 in der ab 1. 1. 1986 geltenden Fassung genannten Arbeitgeber gestanden haben und deren Arbeitsverhältnis über den 1. 1. 1986 hinaus fortbesteht, haben Anspruch auf Umstellung ihres Einzelarbeitsvertrages auf diese Ordnung.

(2) Die Umstellung erfolgt unter Wahrung des Besitzstandes. Die Umstellung bedarf der Zustimmung des Mitarbeiters.

(3) Der Grundsatz der Besitzstandswahrung gilt für Mitarbeiter, die vor Inkrafttreten der Änderung dieser Ordnung zum 1. 1. 1986 Arbeitsverträge nach dieser Ordnung hatten und deren Arbeitsverhältnisse über den 1. 1. 1986 fortbestehen.

6. Es wird ein § 60 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 60 b

Überleitungsbestimmungen zu § 21 a

(1) Ein Bewährungsaufstieg ist frühestens möglich zum 1. 1. 1987 für Mitarbeiter in Fallgruppen mit zweijähriger Bewährungszeit, zum 1. 1. 1988 für Mitarbeiter in Fallgruppen mit vierjähriger Bewährungs-

zeit, zum 1. 1. 1989 für Mitarbeiter in Fallgruppen mit sechs- oder achtjähriger Bewährungszeit.

Abweichend hiervon ist für Mitarbeiter, die am 30. 6. 1986 mindestens 15 Jahre ununterbrochen in einem hauptamtlichen Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Bereich der katholischen Kirche gestanden haben, der Bewährungsaufstieg zum 1. 7. 1986 möglich. Für Mitarbeiter, die diese Zeit nach dem 30. 6. 1986, jedoch vor dem Termin nach Satz 1 erfüllen, ist der Bewährungsaufstieg zum ersten des darauffolgenden Monats möglich. Unterbrechungen zwischen zwei Arbeitsverhältnissen bis zu sechs Monaten sind unschädlich.

(2) Abs. 1 findet auf den Bewährungsaufstieg für Pastoralreferenten in der Vergütungsgruppe K II, Fallgruppe 1.1.3 keine Anwendung.

7. Die Anlage 1 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Allgemeine Bestimmungen, Tätigkeitsmerkmale sowie Erläuterungen Teil I

Allgemeine Bestimmungen

1. Besondere Tätigkeitsmerkmale gehen allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen vor.
2. Bewährung liegt dann vor, wenn der Nachweis der wirklichen Eignung erbracht ist. Der Mitarbeiter muß sich in den Aufgaben, auf die die Bewährung bezogen ist, über den reinen Zeitablauf hinaus allen auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt haben. Dies ist dann der Fall, wenn er in seiner Arbeit weder in qualitativem noch in quantitativem Umfang Anlaß zu begründeten Beanstandungen gegeben hat.
3. Sind für Mitarbeiter in Teil II keine Tätigkeitsmerkmale vorhanden, sollen sie in entsprechender Anwendung der Vergütungssystematik dieser Ordnung, ggfs. unter Zuhilfenahme der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2 zu den AVR, in eine Vergütungsgruppe gem. Teil II eingruppiert werden.
4. Küster ohne Küsterprüfung werden in die nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert. Dies gilt auch für Küster in der Kombination mit anderen Tätigkeiten; in der Kombination mit der Tätigkeit als Kirchenmusiker, nur wenn die Küstertätigkeit überwiegt.
5. Das Vorliegen von gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen i. S. des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe K VII, Fallgruppe 2.1.1, wird im Regelfall durch Ablegung der 1. Verwaltungsprüfung nachgewiesen oder durch einen sonstigen, vom Dienstgeber anerkannten Befähigungsnachweis.
6. Das Vorliegen von gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen i. S. des Tä-

- tigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe K V b, Fallgruppe 2.1.1, wird im Regelfall durch Ablegung der 2. Verwaltungsprüfung nachgewiesen oder durch einen sonstigen, vom Dienstgeber anerkannten Befähigungsnachweis.
7. Mitarbeiter in Heimen der Offenen Tür fallen unter die Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter in der Jugendbildung.

- 2.3 Schreib- und Sekretariatsdienst
 2.4 Registratur- und Archivwesen
 2.5 Buchhaltungswesen
 2.6 Bezügerechner
 2.7 Revisoren
 2.8 Telefonisten
 2.9 Hauswirtschaftsdienst
 2.10 Technischer Dienst
 2.11 Handwerker und Hausmeister

3. Liturgischer Dienst
 3.1 Küster
 3.2 Kirchenmusiker

Teil II

Tätigkeitsmerkmale

Erläuterungen zu den Fallgruppen-Kennziffern

0.
 0.1
 1. Pastoraler Dienst
 1.1 Gemeindeassistenten und -referenten, Pastoralassistenten und -referenten
 2. Verwaltung
 2.1 Allgemeiner Verwaltungsdienst
 2.2 Mitarbeiter im Pfarrbüro

4. Bildungswesen und Beratung
 4.1 Mitarbeiter in der Weiterbildung
 4.2 Büchereiwesen
 4.3 Eheberater

5. Sozial- und Erziehungsdienst
 5.1 Tageseinrichtungen für Kinder
 5.2 Mitarbeiter in der Jugendbildung

Bewährungsaufstiegsfallgruppen sind durch eine der ursprünglichen Bezifferung vorangestellte „9“ gekennzeichnet.

Die den Tätigkeitsmerkmalen angefügten Hochziffern beziehen sich auf die Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Teil III).

Vergütungs-/Fallgruppe			Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
K XII	0.1	Mitarbeiter, die nicht ausschließlich aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden	
K XI	0.1	Hauswirtschaftliche, gärtnerische, handwerkliche und sonstige Hilfskräfte	
PASTORALER DIENST			
K V c	1.1.1	Gemeindeassistenten mit abgeschlossener Ausbildung an einer Fachschule oder einem Seminar für Gemeindepastoral/Religionspädagogik oder einer vom Generalvikariat als vergleichbar anerkannten Ausbildung nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktikums/Anerkennungsjahres während der ersten zwölf Monate ihrer Tätigkeit	
K V b	1.1.1	Gemeindeassistenten/Gemeindereferenten mit kirchlicher Anerkennung nach zwölfmonatiger Tätigkeit als Gemeindeassistent in Vergütungsgruppe K V c - Fallgruppe 1.1.1 -	K IV b 9.1.1.1 nach 4 Jahren
K V b	1.1.2	Gemeindeassistenten/Gemeindereferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung als Religionspädagoge nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktikums	K IV b 9.1.1.2 nach 4 Jahren
K III	1.1.3	Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule a) mit Diplom und nach einjährigem Vorbereitungsdienst mit erfolgreichem Abschluß der ersten Dienstprüfung oder b) mit 2. Staatsexamen für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II und Ergänzungsstudium mit pastoral-theologischer Zielrichtung nach einjährigem Vorbereitungsdienst	

Vergütungs-/Fallgruppe			Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
K II	1.1.3	Pastoralreferenten nach zweijähriger Tätigkeit als Pastoralssistent in Vergütungsgruppe K III - Fallgruppe 1.1.3 - und erfolgreichem Abschluß der zweiten Dienstprüfung	K I b 9.1.1.3 nach 11 Jahren
ALLGEMEINER VERWALTUNGSDIENST			
K X	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit vorwiegend mechanischen, bürotechnischen Tätigkeiten: a) Führung einfacher Verzeichnisse (Listen, Karteien u. a.) b) mechanische Hilfsleistungen (z. B. bei der Postabfertigung, im Druckereidienst, in Büchereien, Archiven, Schatzkammern, Museen und anderen Sammlungen), sonstige einfachere Büroarbeiten (Fotokopieren, Ausschneide- und Klebearbeiten, Bereithaltung von Büromaterial, Annahme und Weitergabe von Telefongesprächen und Besucherwünschen u. ä.) c) Pforten- und Botendienste d) Hauswartdienste	K IX 9.2.1.1 nach 2 Jahren
K IX	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit einfacheren bürotechnischen Tätigkeiten (z. B. Postannahme und Postabfertigung, Bedienung von Vervielfältigungsgeräten, Führung von Hand- und Sachbearbeiterregistraturen, Medien- und anderen Sammlungen, Verwaltung von Büromaterial und Vordrucken, Erteilung von Auskünften an Besucher und Anrufer, für die die Kenntnis der Zuständigkeiten der eigenen Dienststelle erforderlich ist, Führung von Verzeichnissen, Listen, Karteien, die nach verschiedenen Merkmalen geordnet sind)	K VIII 9.2.1.1 nach 4 Jahren
K VIII	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert, oder mit schwierigerer Tätigkeit, z. B.: — Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung — Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge — Führung schwierigerer Karteien — Haushaltsüberwachung, Prüfung von Rechnungen und Fertigung von Kassenanordnungen — Führung von Büro- und Portokassen ¹⁾	K VII 9.2.1.1 nach 2 Jahren
K VII	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert ²⁾	K VI b 9.2.1.1 nach 4 Jahren
K VI b	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert ^{2) 3)}	K V c 9.2.1.1 nach 4 Jahren
K V c	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K VI b - Fallgruppe 2.1.1 - dadurch heraushebt, daß sie selbständige Leistungen erfordert ³⁾	K V b 9.2.11 nach 6 Jahren
K V b	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit gründliche umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert ^{3) 4)}	K IV b 9.2.1.1 nach 4 Jahren
K IV b	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K V b - Fallgruppe 2.1.1 - dadurch heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist ⁵⁾	K IV a 9.2.1.1 nach 6 Jahren
K IV a	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K IV b - Fallgruppe 2.1.1 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt ⁶⁾	K III 9.2.1.1 nach 6 Jahren

Vergütungs-/Fallgruppe			Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
K III	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K IV a - Fallgruppe 2.1.1 - durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich heraushebt ⁷⁾	K II 9.2.1.1 nach 8 Jahren
K III	2.1.2	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten drei Jahre der Berufsausübung ⁸⁾	
K II	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{8) 9)}	K I b 9.2.1.1 nach 6 Jahren
K II	2.1.2	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Berufsausübung ⁸⁾	K I b 9.2.1.2 nach 6 Jahren
K I b	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K II - Fallgruppen 2.1.1 oder 2.1.2 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt oder dadurch, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert ¹⁰⁾	
K I a	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K I b - Fallgruppe 2.1.1 - durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich heraushebt	
K I	2.1.1	Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine solche nach Vergütungsgruppe K I a - Fallgruppe 2.1.1 -	
MITARBEITER IM PFARRBÜRO			
K IX	2.2.1	Mitarbeiter im Pfarrbüro, die vorwiegend Aufgaben im bürotechnischen Dienst nach Fallgruppe 2.1.1 und/oder im Schreibdienst nach Fallgruppe 2.3.1 wahrnehmen, während der ersten zwölf Monate ihre Tätigkeit	
K VIII	2.2.1.1	Pfarramtshelferinnen/-sekretärinnen, die vorwiegend Aufgaben im Verwaltungsdienst nach Fallgruppe 2.1.1 wahrnehmen	K VII 9.2.2.1.1 nach 2 Jahren
K VIII	2.2.1.2	Pfarramtshelferinnen/-sekretärinnen, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K IX - Fallgruppe 2.2.1 - dadurch heraushebt, daß sie vielseitige pfarrliche Aufgaben umfaßt	K VII 9.2.2.1.2 nach 2 Jahren
K VIII	2.2.1.3	Pfarramtshelferinnen/-sekretärinnen, die vorwiegend Aufgaben im Schreibdienst nach Fallgruppe 2.3.1.4 wahrnehmen	K VII 9.2.2.1.3 nach 2 Jahren
K VIII	2.2.1.4	Mitarbeiter im Pfarrbüro nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K IX - Fallgruppe 2.2.1 -	
K VII	2.2.1	Pfarramtshelferinnen/-sekretärinnen, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K VIII - Fallgruppe 2.2.1.3 - dadurch heraushebt, daß sie schwierige und verantwortungsvolle pfarrliche Aufgaben wahrnehmen	K VI b 9.2.2.1. nach 4 Jahren

Vergütungs-/Fallgruppe			Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
SCHREIB- UND SEKRETARIATSDIENST			
K X	2.3.1	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst, die kein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen	K IX 9.2.3.1 nach 2 Jahren
K IX	2.3.1	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst, die vorwiegend Diktate (Stenogramm und/oder Diktiergerät) oder Vorlagen geläufig und fehlerfrei in Maschinenschrift übertragen, während der ersten zwölf Monate ihrer Tätigkeit	
K VIII	2.3.1.1	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K IX - Fallgruppe 2.3.1 - dadurch heraushebt, daß sie Schriftstücke nach skizzierten Angaben oder - bei wiederkehrenden Arbeiten - auch ohne Anleitung in Anlehnung an ähnliche Vorgänge erledigen	K VII 9.2.3.1.1 nach 2 Jahren
K VIII	2.3.1.2	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K IX - Fallgruppe 2.3.1 - dadurch heraushebt, daß sie nicht nur gelegentlich Schriftstücke mit wissenschaftlichen Fachausdrücken oder fremdsprachlichen Einschiebungen fertigen	K VII 9.2.3.1.2 nach 2 Jahren
K VIII	2.3.1.3	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst, die überdurchschnittliche Schreibleistungen erbringen ¹⁵⁾	K VII 9.2.3.1.3 nach 2 Jahren
K VIII	2.3.1.4	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst, die vorwiegend Diktate (Stenogramm und/oder Diktiergerät) geläufig und fehlerfrei in Maschinenschrift übertragen, nach zwölfmonatiger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K IX - Fallgruppe 2.3.1 -	
K VII	2.3.1	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K VIII - Fallgruppe 2.3.1.2 oder 2.3.1.4 dadurch heraushebt, daß sie in erheblichem Umfang schwierigere und verantwortungsvolle Aufgaben umfaßt oder außergewöhnliche Schreibleistungen erfordert ¹⁵⁾	K VI b 9.2.3.1 nach 4 Jahren
K VII	2.3.2	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, die in einer fremden Sprache (neben ihrer Muttersprache) geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen	K VI b 9.2.3.2 nach 4 Jahren
K VII	2.3.3	Leiterinnen von zentralen Schreibdiensten, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen im Schreibdienst auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	K VI b 9.2.3.3 nach 4 Jahren
K VI b	2.3.1	Sekretärinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe K VII - Fallgruppe 2.3.1 - in besonderer Vertrauensstellung	K V c 9.2.3.1 nach 4 Jahren
K VI b	2.3.2	Mitarbeiterinnen im Schreib- und Sekretariatsdienst, die in zwei fremden Sprachen (neben der Muttersprache) geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen	K V c 9.2.3.2. nach 4 Jahren
K VI b	2.3.3	Leiterinnen von zentralen Schreibdiensten, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen im Schreibdienst auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	K V c 9.2.3.3 nach 4 Jahren
REGISTRATUR- UND ARCHIVWESEN			
K VIII	2.4.1.1	Mitarbeiter in Registraturen und Archiven mit schwierigerer Tätigkeit	K VII 9.2.4.1.1 nach 2 Jahren

Vergütungs-/Fallgruppe		Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
K VIII 2.4.1.2	Mitarbeiter in Registraturen und Archiven, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse im Registraturwesen bzw. Archivwesen erfordert ¹⁾	K VII 9.2.4.1.2 nach 2 Jahren
K VII 2.4.2	Mitarbeiter in Registraturen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe K VIII - Fallgruppe 2.4.1.2 - heraushebt, daß sie eingehende Kenntnisse eines abgeschlossenen Teilbereiches des Gesamtschriftgutes einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur erfordert	K VI b 9.2.4.2 nach 4 Jahren
K VII 2.4.3	Mitarbeiter in Archiven, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert ²⁾	K VI b 9.2.4.3 nach 4 Jahren
K VI b 2.4.2	Mitarbeiter in Registraturen, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse eines wesentlichen Teiles des Gesamtschriftgutes einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur erfordert ⁴⁾	K V c 9.2.4.2 nach 4 Jahren
K VI b 2.4.3	Mitarbeiter in Archiven, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivwesen und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert ^{2) 3)}	K V c 9.2.4.3 nach 4 Jahren
K V c 2.4.1	Mitarbeiter in Registraturen und Archiven, denen mehrere Mitarbeiter auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	K V b 9.2.4.1 nach 6 Jahren
K V b 2.4.2	Leiter von bedeutenden, größeren Registraturen	K IV b 9.2.4.2. nach 4 Jahren
K V b 2.4.3	Mitarbeiter in Archiven, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst voraussetzt	K IV b 9.2.4.3 nach 4 Jahren
K IV b 2.4.2	Leiter von Registraturen, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K V b - Fallgruppe 2.4.2 - dadurch heraushebt, daß sie zusätzliche Aufgaben der Schriftgutverwaltung oder des allgemeinen Verwaltungsdienstes mit überwiegend besonderer Verantwortung wahrnehmen	K IV a 9.2.4.2 nach 6 Jahren
K IV b 2.4.3	Mitarbeiter in Archiven, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst voraussetzt und denen mehrere Mitarbeiter auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	K IV a 9.2.4.3 nach 6 Jahren
K IV a 2.4.3	Leiter von größeren, bedeutenden Archiven, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst voraussetzt	K III 9.2.4.3 nach 6 Jahren
K II 2.4.3	Leiter von Archiven, deren Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erfordert ⁸⁾	K I b 9.2.4.3 nach 6 Jahren
BUCHHALTUNGSWESEN		
K VIII 2.5.1	Mitarbeiter an Buchungsmaschinen	K VII 9.2.5.1 nach 2 Jahren
K VII 2.5.1	Mitarbeiter an Buchungsmaschinen mit umfangreichem und vielfältigem Buchungsanfall	K VI b 9.2.5.1 nach 4 Jahren
K VII 2.5.2	Mitarbeiter in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten	K VI b 9.2.5.2 nach 4 Jahren
K VI b 2.5.2	Mitarbeiter in Kassen, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K VII - Fallgruppe 2.5.2 - dadurch heraushebt, daß ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Aufgaben übertragen sind	K V c 9.2.5.2 nach 4 Jahren

Vergütungs-/Fallgruppe		Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
K VI b 2.5.3	Mitarbeiter in Kassen, denen mindestens drei Mitarbeiter mit buchhalterischen Tätigkeiten unterstellt sind	K V c 9.2.5.3 nach 4 Jahren
K VI b 2.5.4	Mitarbeiter als Verwalter von Ein-Mann-Kassen ¹¹⁾	K V c 9.2.5.4 nach 4 Jahren
K V c 2.5.2	Mitarbeiter in Kassen mit übergreifenden schwierigen Aufgaben, die besondere Verantwortung erfordern	K V b 9.2.5.2 nach 6 Jahren
K V c 2.5.4	Kassenleiter, denen mindestens ein Mitarbeiter mit Kassengeschäften auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist ¹¹⁾	K V b 9.2.5.4 nach 6 Jahren
K V b 2.5.3	Mitarbeiter als ständige Vertreter von Kassenleitern mit mindestens 8 Mitarbeitern mit Kassengeschäften, wenn ihnen entsprechende Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind ¹¹⁾	K IV b 9.2.5.3 nach 4 Jahren
K V b 2.5.4	Kassenleiter, denen mindestens 4 Mitarbeiter mit Kassengeschäften auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ¹¹⁾	K IV b 9.2.5.4 nach 4 Jahren
K IV b 2.5.4	Kassenleiter, denen mindestens 8 Mitarbeiter mit Kassengeschäften auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ¹¹⁾	K IV a 9.2.5.4 nach 6 Jahren
K IV a 2.5.4	Kassenleiter, denen mindestens 8 Mitarbeiter mit Kassengeschäften auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und denen zusätzliche Aufgaben von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung übertragen sind ¹¹⁾	K III 9.2.5.4 nach 6 Jahren
BEZÜGERECHNER		
K VII 2.6.1	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen (wie Vergütung, Krankenvergütung, Urlaubsvergütung, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, Urlaubsabgeltung) und Versorgungsbezügen, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert ¹⁾	K VI b 9.2.6.1 nach 4 Jahren
K VI b 2.6.1	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen, deren Tätigkeit sich dadurch aus Vergütungsgruppe K VII - Fallgruppe 2.6.1 - heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen Merkmale die Bezüge selbständig errechnen oder die im Datenverarbeitungsverfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit verbundenen Schriftwechsel selbständig führen	K V c 9.2.6.1 nach 4 Jahren
K V c 2.6.1	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen, deren Tätigkeit sich aus Vergütungsgruppe K VI b - Fallgruppe 2.6.1 - dadurch heraushebt, daß sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die Bezüge und Versorgungsbezüge selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversorgung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen, sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen	K V b 9.2.6.1 nach 6 Jahren
K V c 2.6.2	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen, die neben der Tätigkeit nach Vergütungsgruppe K VI b - Fallgruppe 2.6.1 - alle sonstigen Leistungen wie Reisekosten, Umzugskosten, Beihilfen usw. selbständig errechnen, sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen	K V b 9.2.6.2 nach 6 Jahren

Vergütungs-/Fallgruppe			Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
K V c	2.6.3	Mitarbeiter als Berechner von Bezügen, denen mindestens drei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	K V b 9.2.6.3 nach 6 Jahren
REVISOREN			
K VI b	2.7.1	Mitarbeiter mit Revisionsaufgaben, die Belegkontrollen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht durchführen	K V c 9.2.7.1 nach 4 Jahren
K V b	2.7.1	Mitarbeiter mit Revisionsaufgaben, die materielle Prüfungen unter Anwendung von Fachkenntnissen des zu bearbeitenden Aufgabengebietes durchführen	K IV b 9.2.7.1 nach 4 Jahren
K IV b	2.7.1	Mitarbeiter mit Revisionsaufgaben, die sich aus der Vergütungsgruppe K V b - Fallgruppe 2.7.1 - dadurch herausheben, daß sie schwierige und vielseitige Prüfungen durchführen	K IV a 9.2.7.1 nach 6 Jahren
K IV a	2.7.1	Mitarbeiter mit Revisionsaufgaben, die sich aus der Vergütungsgruppe K IV b - Fallgruppe 2.7.1 - dadurch herausheben, daß sie mit ausdrücklicher Beauftragung Prüfungsverfahren und Prüfungsschwerpunkte gegenüber anderen Mitarbeitern festlegen	K III 9.2.7.1 nach 6 Jahren
K III	2.7.1	Mitarbeiter mit Revisionsaufgaben, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K IV a - Fallgruppe 2.7.1 - durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich heraushebt ⁷⁾	K II 9.2.7.1 nach 8 Jahren
K III	2.7.2	Mitarbeiter mit Revisionsaufgaben mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten drei Jahre der Berufsausübung ⁸⁾	
K II	2.7.1	Mitarbeiter mit Revisionsaufgaben mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{8) 9)}	K I b 9.2.7.1 nach 6 Jahren
K II	2.7.2	Mitarbeiter mit Revisionsaufgaben mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Berufsausübung ⁸⁾	K I b 9.2.7.2 nach 6 Jahren
TELEFONISTEN			
K IX	2.8.1	Telefonisten/Telefonistinnen	K VIII 9.2.8.1 nach 4 Jahren
K VIII	2.8.1	Telefonisten/Telefonistinnen mit umfangreicher oder schwieriger Tätigkeit	K VII 9.2.8.1 nach 2 Jahren
HAUSWIRTSCHAFTSDIENST			
K X	2.9.1	Hauswirtschaftlerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder hauswirtschaftliche Mitarbeiterinnen in vergleichbarer Tätigkeit	K IX 9.2.9.1 nach 2 Jahren

Vergütungs-/Fallgruppe			Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
K X	2.9.2	Beiköchinnen	K IX 9.2.9.2. nach 2 Jahren
K IX	2.9.1	Hauswirtschaftlerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung in selbständiger Tätigkeit oder hauswirtschaftliche Mitarbeiterinnen in vergleichbarer Tätigkeit	K VIII 9.2.9.1 nach 4 Jahren
K IX	2.9.2.	Beiköchinnen in selbständiger Tätigkeit	K VIII 9.2.9.2. nach 4 Jahren
K VIII	2.9.2	Hauswirtschaftlerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung in verantwortlicher und selbständiger Tätigkeit	K VII 9.2.9.1 nach 2 Jahren
K VIII	2.9.2	Köche mit abgeschlossener Berufsausbildung	K VII 9.2.9.2 nach 2 Jahren
K VIII	2.9.3	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit	K VII 9.2.9.3 nach 2 Jahren
K VII	2.9.2	Küchenleiter	K VI b 9.2.9.2 nach 4 Jahren
K VII	2.9.3	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen eines Teilbereiches oder als Leiterinnen der Hauswirtschaft in einer kleineren Einrichtung	K VI b 9.2.9.3 nach 4 Jahren
K VI b	2.9.2	Küchenleiter in Stellen mit besonderer Verantwortung	K V c 9.2.9.2 nach 4 Jahren
K VI b	2.9.3	Leiterinnen der Hauswirtschaft mit entsprechender Ausbildung und in Einrichtungen mittlerer Größe	K V c 9.2.9.3 nach 4 Jahren
K V c	2.9.3	Leiterinnen der Hauswirtschaft mit entsprechender Ausbildung, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder durch besondere Anforderungen aus der Vergütungsgruppe K VI b - Fallgruppe 2.9.3 - heraushebt	K V b 9.2.9.3 nach 6 Jahren
TECHNISCHER DIENST			
K VIII	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst mit Tätigkeiten als Bauzeichner, Bauaufseher (z. B. Kontrolle der Bauausführung und des Baumaterials) oder mit ähnlichen Tätigkeiten	K VII 9.2.10.1 nach 2 Jahren
K VII	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe K VIII - Fallgruppe 2.10.1 - heraushebt, daß ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben übertragen sind	K VI b 9.2.10.1 nach 4 Jahren
K VII	2.10.2	Techniker mit entsprechender abgeschlossener Ausbildung in entsprechender Tätigkeit oder sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	K VI b 9.2.10.2 nach 4 Jahren
K VI b	2.10.2	Techniker mit entsprechender abgeschlossener Ausbildung, deren Tätigkeit mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert, oder sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ³⁾	K V c 9.2.10.2 nach 4 Jahren
K V c	2.10.2	Techniker mit entsprechender abgeschlossener Ausbildung, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K VI b - Fallgruppe 2.10.2 - dadurch heraushebt, daß sie überwiegend selbständige Leistungen oder die Erfüllung schwieriger Aufgaben erfordert, oder sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ³⁾	K V b 9.2.10.2 nach 6 Jahren

Vergütungs-/Fallgruppe			Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
K V b	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst mit abgeschlossener technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	K IV b 9.2.10.1 nach 4 Jahren
K IV b	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst mit abgeschlossener technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit mit schwierigen Aufgaben	K IV a 9.2.10.1 nach 6 Jahren
K IV a	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst mit abgeschlossener technischer Ausbildung, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K IV b - Fallgruppe 2.10.1 - durch besondere Schwierigkeit und die Bedeutung des Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder durch Spezialaufgaben heraushebt ⁶⁾	K III 9.2.10.1 nach 6 Jahren
K III	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K IV a - Fallgruppe 2.10.1 - durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich heraushebt ⁷⁾	K II 9.2.10.1 nach 8 Jahren
K III	2.10.2	Mitarbeiter im technischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten drei Jahre der Berufsausübung ⁸⁾	
K II	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{8) 9)}	K I b 9.2.10.1 nach 6 Jahren
K II	2.10.2	Mitarbeiter im technischen Dienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Berufsausübung ⁸⁾	K I b 9.2.10.2 nach 6 Jahren
K I b	2.10.1	Mitarbeiter im technischen Dienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K II - Fallgruppe 2.10.1 oder 2.10.2 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt ⁶⁾	
HANDWERKER UND HAUSMEISTER			
K X	2.11.1	Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten, für die eine fachliche Einarbeitung erforderlich ist	K IX 9.2.11.1 nach 2 Jahren
K IX	2.11.1	Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten in einem anerkannten Anlernberuf	K VIII 9.2.11.1 nach 4 Jahren
K IX	2.11.2	Mitarbeiter mit entsprechenden handwerklichen Fähigkeiten, jedoch ohne abgeschlossene entsprechende handwerkliche Berufs- oder Fachausbildung in der Tätigkeit als Hausmeister	K VIII 9.2.11.2 nach 4 Jahren
K VIII	2.11.1	Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufs- oder Fachausbildung erfordern	K VII 9.2.11.1 nach 2 Jahren
K VIII	2.11.2	Mitarbeiter mit entsprechender abgeschlossener handwerklicher Berufs- oder Fachausbildung in der Tätigkeit als Hausmeister	K VII 9.2.11.2 nach 2 Jahren

Vergütungs-/Fallgruppe			Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
K VII	2.11.1	Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufs- oder Fachausbildung erfordern, in einem verantwortlichen und selbständigen Aufgabenbereich	K VI b 9.2.11.1 nach 4 Jahren
K VII	2.11.2	Mitarbeiter mit abgeschlossener entsprechender handwerklicher Berufs- oder Fachausbildung in der Tätigkeit als Hausmeister mit besonders schwierigem oder besonders vielseitigem Aufgabenbereich	K VI b 9.2.11.2 nach 4 Jahren
K VII	2.11.3	Handwerksmeister und Industriemeister mit entsprechender Tätigkeit	K VI b 9.2.11.3 nach 4 Jahren
K VI b	2.11.3	Handwerksmeister und Industriemeister mit entsprechender Tätigkeit in einem besonders verantwortlichen und selbständigen Aufgabengebiet, oder denen mehrere Mitarbeiter mit handwerklichen Tätigkeiten unterstellt sind	K V c 9.2.11.3 nach 4 Jahren
LITURGISCHER DIENST			
K VIII	3.1.1	Küster mit Küsterprüfung	K VII 9.3.1.1 nach 2 Jahren
K VIII	3.1.2	Küster/Hausmeister mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster	K VII 9.3.1.2 nach 2 Jahren
K VIII	3.1.3	Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung und kirchenmusikalischem Eignungsnachweis	K VII 9.3.1.3 nach 2 Jahren
K VIII	3.1.4	Küster/Pfarramtshelfer mit Küsterprüfung mit überwiegender Tätigkeit als Küster	K VII 9.3.1.4 nach 2 Jahren
K VII	3.1.4	Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung und C-Examen	K VI b 9.3.1.4 nach 4 Jahren
K VII	3.1.5	Kirchenmusiker mit C-Examen ¹³⁾	
K VI b	3.1.5	Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung und B-Examen	K V c 9.3.1.5 nach 4 Jahren
K V b	3.1.5	Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung und A-Examen	
K V c	3.2.1	Kirchenmusiker mit B-Examen	K V b 9.3.2.1 nach 6 Jahren
K V c	3.2.2	Küster/Kirchenmusiker mit B-Examen bei einer kirchenmusikalischen Tätigkeit von mindestens 75 v. H. des vereinbarten Beschäftigungsumfanges	K V b 9.3.2.2 nach 6 Jahren
K V b	3.2.1	Kirchenmusiker mit A-Examen	K IV b 9.3.2.1 nach 4 Jahren
K V b	3.2.2	Küster/Kirchenmusiker mit A-Examen bei einer kirchenmusikalischen Tätigkeit von mindestens 75 v. H. des vereinbarten Beschäftigungsumfanges	K IV b 9.3.2.2 nach 4 Jahren
K IV b	3.2.1	Dekanatskirchenmusiker (auch dekanatsübergreifend) mit B-Examen	
K IV a	3.2.1	Dekanatskirchenmusiker (auch dekanatsübergreifend) mit A-Examen	
K III	3.2.1	Regionalkirchenmusiker mit A-Examen	
MITARBEITER IN DER WEITERBILDUNG			
K VII	4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachausbildung	K VI b 9.4.1.1 nach 4 Jahren

Vergütungs-/Fallgruppe		Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
K VI b 4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulbildung, einer Meisterprüfung oder einer dieser vergleichbaren abgeschlossenen Fachausbildung	K V c 9.4.1.1 nach 4 Jahren
K V c 4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung, die sich aus der Vergütungsgruppe K VI b - Fallgruppe 4.1.1 - dadurch herausheben, daß ihnen die Programmgestaltung in einem Fachbereich übertragen ist	K V b 9.4.1.1 nach 6 Jahren
K V b 4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung	K IV b 9.4.1.1 nach 4 Jahren
K IV b 4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung, — denen mindestens ein hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist - oder — denen die Leitung eines Fachbereiches übertragen ist - oder — deren Aufgabenbereich sich durch seine Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe K V b - Fallgruppe 4.1.1 - heraushebt	K IV a 9.4.1.1 nach 6 Jahren
K IV b 4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung	K IV a 9.4.1.2 nach 6 Jahren
K IV a 4.1.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Weiterbildung oder auf diözesaner Ebene mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und besondere Bedeutung erheblich aus der Vergütungsgruppe K IV b - Fallgruppe 4.1.1 - heraushebt ⁶⁾	K III 9.4.1.1 nach 6 Jahren
K IV a 4.1.2.1	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung mit Internatsbetrieb und einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung	K III 9.4.1.2.1 nach 6 Jahren
K IV a 4.1.2.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen deutlich aus der Vergütungsgruppe K IV b - Fallgruppe 4.1.2 - heraushebt	K III 9.4.1.2.2 nach 6 Jahren
K III 4.1.1	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten drei Jahre der Berufsausübung ⁸⁾	
K III 4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Vergütungsgruppe K IV a - Fallgruppe 4.1.2.1 oder 4.1.2.2 - heraushebt	K II 9.4.1.2 nach 8 Jahren
K II 4.1.1.1	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{8) 9)}	K I b 9.4.1.1.1 nach 6 Jahren
K II 4.1.1.2	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Berufsausübung ⁸⁾	K I b 9.4.1.1.2 nach 6 Jahren

Vergütungs-/Fallgruppe			Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
K I b	4.1.1	Mitarbeiter in der Weiterbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K II - Fallgruppe 4.1.1.1 oder 4.1.1.2 - durch besondere Schwierigkeiten und Bedeutung oder dadurch, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert, heraushebt ⁶⁾ ⁸⁾	
K I b	4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung oder eines Diözesanbildungswerkes mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ⁸⁾	
K I a	4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K I b - Fallgruppe 4.1.2 - durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung heraushebt ⁷⁾	
K I	4.1.2	Leiter einer Einrichtung der Weiterbildung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist, als eine Tätigkeit in der Vergütungsgruppe K I a - Fallgruppe 4.1.2 -	
BÜCHEREIWESEN			
K VIII	4.2.1	Mitarbeiter im Büchereidienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert ¹⁾	K VII 9.4.2.1 nach 2 Jahren
K VII	4.2.1	Mitarbeiter im Büchereidienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K VIII - Fallgruppe 4.2.1 - dadurch heraushebt, daß sie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert ²⁾	K VI b 9.4.2.1 nach 4 Jahren
K VI b	4.2.1	Mitarbeiter im Büchereidienst, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K VII - Fallgruppe 4.2.1 - dadurch heraushebt, daß sie von besonderer Schwierigkeit ist und mindestens zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert ³⁾	K V c 9.4.2.1 nach 4 Jahren
K V b	4.2.1	Diplom-Bibliothekare mit entsprechender Tätigkeit	K IV b 9.4.2.1 nach 4 Jahren
K IV b	4.2.1	Diplom-Bibliothekare mit überörtlichen Aufgaben oder besonders schwierigen Fachaufgaben	K IV a 9.4.2.1 nach 6 Jahren
K IV b	4.2.2	Diplom-Bibliothekare als Leiter von Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 12.000 Bänden und durchschnittlich 48.000 Entleihungen im Jahr	K IV a 9.4.2.2 nach 6 Jahren
K IV a	4.2.2.1	Diplom-Bibliothekare als Leiter von Büchereien mit einem Buchbestand von mindestens 25.000 Bänden und durchschnittlich 100.000 Entleihungen im Jahr	K III 9.4.2.2.1 nach 6 Jahren
K IV a	4.2.2.2	Diplom-Bibliothekare als Leiter einer Diözesanfachstelle für Büchereiwesen	K III 9.4.2.2.2 nach 6 Jahren
K III	4.2.1	Mitarbeiter im Büchereidienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten drei Jahre der Berufsausübung ⁸⁾	
K II	4.2.1.1	Mitarbeiter im Büchereidienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ⁸⁾ ⁹⁾	K I b 9.4.2.1.1 nach 6 Jahren
K II	4.2.1.2	Mitarbeiter im Büchereidienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Berufsausübung ⁸⁾	K I b 9.4.2.1.2 nach 6 Jahren

Vergütungs-/Fallgruppe		Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
EHEBERATER		
K V b 4.3.1	Eheberater, die kein Tätigkeitsmerkmal einer höheren Vergütungsgruppe erfüllen ¹²⁾	K IV b 9.4.3.1 nach 4 Jahren
K IV b 4.3.1	Eheberater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialwesen oder Religionspädagogik oder einer dieser gleichwertigen Ausbildung ¹²⁾	K IV a 9.4.3.1 nach 6 Jahren
K IV a 4.3.1	Eheberater mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialwesen oder Religionspädagogik oder einer gleichwertigen Ausbildung als Leiter einer Eheberatungsstelle ¹²⁾	K III 9.4.3.1 nach 6 Jahren
K III 4.3.1	Eheberater mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten drei Jahre der Berufsausübung ^{8) 12) 16)}	
K III 4.3.2	Eheberater als Leiter einer Eheberatungsstelle, denen Eheberater mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang von mindestens drei vollbeschäftigten Mitarbeitern ständig unterstellt sind ¹²⁾	K II 9.4.3.2 nach 8 Jahren
K II 4.3.1.1	Eheberater mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{8) 9) 12) 16)}	K I b 9.4.3.1.1 nach 6 Jahren
K II 4.3.1.2	Eheberater mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Berufsausübung ^{8) 12) 16)}	K I b 9.4.3.1.2 nach 6 Jahren
K II 4.3.2	Eheberater mit entsprechender abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Leiter einer Eheberatungsstelle ^{8) 12) 16)}	K I b 9.4.3.2 nach 6 Jahren
K I b 4.3.2	Eheberater mit entsprechender abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Leiter einer Eheberatungsstelle nach mindestens zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K II - Fallgruppe 4.3.2 - ^{8) 12) 16)}	
TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER		
K X 5.1.1	Kindergartenhelferinnen	K IX 9.5.1.1 nach 2 Jahren
K IX 5.1.2	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit während der ersten zwölf Monate der Berufsausübung	
K VIII 5.1.2	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung nach zwölfmonatiger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K IX - Fallgruppe 5.1.2 -	K VII 9.5.1.2 nach 2 Jahren
K VIII 5.1.3	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit als Erziehungshilfskraft	K VII 9.5.1.3 nach 2 Jahren
K VII 5.1.3	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiterin während der ersten sechs Monate der Berufsausübung	
K VI b 5.1.3	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiterin nach den ersten sechs Monaten der Berufsausübung oder mit dem Nachweis einer vergleichbaren Tätigkeit für die ersten sechs Monate	

Vergütungs-/Fallgruppe		Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a	
K V c	5.1.3	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen ¹⁴⁾	
K V b	5.1.3	Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ¹⁴⁾	
K V b	5.1.4	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß und mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ¹⁴⁾	K IV b 9.5.1.4 nach 4 Jahren
K IV b	5.1.4	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluß und mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen ¹⁴⁾	
MITARBEITER IN DER JUGENDBILDUNG			
K VII	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in einer Einrichtung der Jugendbildung mit abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung	K VI b 9.5.2.1 nach 4 Jahren
K VII	5.2.2	Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendbildung mit abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung, denen neben dem Hausmeisterdienst überwiegend die Instandhaltung und Bedienung der technischen Geräte und die Betreuung Jugendlicher obliegt (haustechnischer Dienst)	K VI b 9.5.2.2 nach 4 Jahren
K VI b	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulbildung, einer Meisterprüfung bzw. einer dieser vergleichbaren abgeschlossenen Fachausbildung	K V c 9.5.2.1 nach 4 Jahren
K V c	5.2.3	Leiter einer Jugendfreizeitstätte, sofern nicht aufgrund einer abgeschlossenen Fachhochschul- oder Hochschulbildung eine höhere Eingruppierung vorgesehen ist	K V b 9.5.2.3 nach 6 Jahren
K V b	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung	K IV b 9.5.2.1 nach 4 Jahren
K V b	5.2.3	Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung	K IV b 9.5.2.3 nach 4 Jahren
K IV b	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung, — denen mindestens ein hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist oder — denen die Leitung eines besonderen Aufgabenbereichs übertragen ist oder — deren Aufgabenbereich sich durch seine Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe K V b - Fallgruppe 5.2.1 - heraushebt	K IV a 9.5.2.1 nach 6 Jahren

Vergütungs-/Fallgruppe		Eingruppierung bei Bewährung nach § 21 a
K IV b 5.2.3	Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen Fachhochschulausbildung, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen deutlich aus der Vergütungsgruppe K V b - Fallgruppe 5.2.3 - heraushebt	K IV a 9.5.2.3 nach 6 Jahren
K IV a 5.2.3.1	Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb und einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung	K III 9.5.2.3.1 nach 6 Jahren
K IV a 5.2.3.2	Leiter einer Jugendfreizeitstätte, — deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung deutlich aus der Vergütungsgruppe K IV b - Fallgruppe 5.2.3 - heraushebt oder — denen mindestens 5 hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	K III 9.5.2.3.2 nach 6 Jahren
K III 5.2.1	Mitarbeiter in der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit während der ersten drei Jahre der Berufsausübung ⁸⁾	
K III 5.2.3	Leiter einer Jugendbildungsstätte, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Vergütungsgruppe K IV a - Fallgruppe 5.2.3.1 oder 5.2.3.2 - heraushebt	K II 9.5.2.3 nach 8 Jahren
K II 5.2.1.1	Mitarbeiter in der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Befähigung für den höheren Dienst und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{8) 9)}	K I b 9.5.2.1.1 nach 6 Jahren
K II 5.2.1.2	Mitarbeiter in der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Berufsausübung ⁸⁾	K I b 9.5.2.1.2 nach 6 Jahren
K I b 5.2.1	Mitarbeiter in der Jugendbildung, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K II - Fallgruppe 5.2.1.1 oder 5.2.1.2 - durch überwiegend besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch überwiegend hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt ⁶⁾	
K I b 5.2.3	Leiter einer Jugendbildungsstätte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ⁸⁾	

Teil III

ERLÄUTERUNGEN

1. „Gründliche Fachkenntnisse“ liegen vor, wenn zur abschließenden Bearbeitung routinemäßiger Normfälle in einem eng begrenzten Aufgabengebiet Erlerntes oder durch Erfahrung gewonnenes Spezialwissen angewandt wird. Hierzu gehört die nähere Kenntnis und ggfs. die Anwendung von staatlichen und kirchlichen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen Ordnungen.

2. „Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ verlangen gegenüber „gründlichen Fachkenntnissen“ ein breiteres Aufgabengebiet mit verschiedenartigen Aufgaben, in denen ein fachliches Umdenken und die Anwendung mehrerer fachlicher Vorschriften und Regelungen geboten ist.
3. „Selbständige Leistungen“ erfordern insgesamt eine eigene Initiative, die nach Art und Umfang über eine leichte geistige Arbeit hinausgehen muß und Gedankenarbeit im Rahmen der geforderten Fachkenntnisse für das übertragene Aufgabengebiet, sowie eine eigene Entschließung hinsicht-

- lich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses.
4. „Gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ erfordern gegenüber „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“ eine Steigerung der Tiefe und Breite, das heißt der Qualität und dem Umfang nach.
 5. „Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ liegt dann vor, wenn sie unter Einbeziehung von „gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen“ deutlich erkennbare Auswirkungen im Innen- oder Außenverhältnis zeitigt.
Die „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ kann sich z.B. auf Aufsichts- oder Leitungsfunktionen beziehen; es können durch die Wahrnehmung der Tätigkeit in besonderer Verantwortlichkeit die ideellen oder materiellen Belange des Dienstherrn betroffen sein oder sie kann sich auf die Lebensverhältnisse Dritter erstrecken.
 6. Eine Tätigkeit von „besonderer Schwierigkeit und Bedeutung“ liegt dann vor, wenn den gestellten Anforderungen nach zusätzliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten über die der nächstniedrigen Vergütungsgruppen hinaus für die Aufgabenbewältigung notwendig sind und sie sich außerdem noch aus dieser durch ihre Bedeutung im Wirkungsgrad des Aufgabenfeldes heraushebt. Beide Elemente - besondere Schwierigkeit und Bedeutung - müssen zusammenkommen.
Die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit liegt dann vor, wenn die zu bearbeitenden Tatbestands- und Rechtsmaterien umfangreich und vielschichtig sind, komplexe Zusammenhänge analysiert und Lösungen unter hohem Abstraktionsgrad bewirkt werden müssen. Die Bedeutung der Tätigkeit kann sich aus der Bearbeitung besonders wichtiger Fachbereiche oder solcher von grundsätzlicher Bedeutung ergeben. Auch hier können mit der Tätigkeit deutlich erkennbare Auswirkungen im Innen- oder Außenverhältnis verbunden sein; es kann sich auch um eine richtungsweisende Tätigkeit gegenüber nachgeordneten Dienststellen handeln.
 7. Das hier geforderte „Maß der Verantwortung“ muß die Tätigkeit entscheidend prägen, zumal schon für die Tätigkeit der Vergütungsgruppe K IV b eine „besondere Verantwortung“ verlangt wird. Dabei muß es sich im Regelfall um besonders schwierige Grundsatzfragen oder wichtige Fachbereiche mit richtungsweisender Bedeutung handeln.
Die wahrgenommene Tätigkeit kann sich z.B. darauf beziehen, daß in besonderer Intensität Leitungs-, Koordinierungs- oder aufsichtliche Tätigkeiten, schwierige und umfangreiche Aufgaben beim Personaleinsatz oder in der Menschenführung oder wirtschaftliche Verantwortung verlangt werden.
 8. „Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung“ liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.
Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. - vorgeschrieben ist.
Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
 9. Eine Tätigkeit, die „gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen“ voraussetzt, bedeutet, daß die Tätigkeit ein umfangreiches, systematisch geordnetes, souverän beherrschtes Wissen für den Bereich eines einschlägigen Wissensgebietes voraussetzt und des weiteren von wissenschaftlicher Methode getragen sein muß. Es muß die Befähigung vorhanden sein, Zusammenhänge zu übersehen und Ergebnisse so selbständig zu entwickeln, wie es eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung ermöglicht. Es bedarf einer ähnlich gründlichen Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes.
 10. „Herausheben durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung“
Siehe dazu die Erläuterung zu dem Anforderungsmerkmal der Vergütungsgruppe K IV a - Fallgruppe 2.1.1 -
„Hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben“ setzen eine weitere Steigerung im fachlichen Schwierigkeitsgrad voraus. Es handelt sich um ein Merkmal für besonders qualifizierte Spezialisten.
 11. „Kassengeschäfte“ sind die Abwicklung von Zahlungsgeschäften und/oder die dazugehörige Buchhaltung in zentralen Kassen. Zu den Kassengeschäften zählt nicht die Führung von Büro-, Porto-, Vorschuß-, Sonderkassen und ähnliches.
 12. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nur für Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen kirchlich anerkannten Ausbildung zum Eheberater (vgl. Ausbildungsordnung der Ehe-, Familien- und Lebensberater vom 30.4.1979, veröffentlicht z.B. im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 1979, Art. 176).
 13. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nur für nebenamtlich tätige Mitarbeiter.
 14. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze

tums einschließlich der unselbständigen bistums-eigenen Einrichtungen, der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und der überpfarrlichen Einrichtungen. Sie gilt nicht für Arbeitnehmer an Schulen der in Satz 1 genannten Träger.

III. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum 1. 1. 1986 in Kraft.

Aachen, 19. 12. 1985
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z.B. wegen Erkrankung des Kindes, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung z. B. wegen der Ferien nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

15. Die „überdurchschnittliche Schreibleistung“ und „die außergewöhnlichen Schreibleistungen“ können durch bistumsinterne Richtlinien konkretisiert werden.
16. Hierunter fällt die Hochschulausbildung als Arzt, Jurist, Psychologe oder Theologe sowie eine gleichwertige Hochschulausbildung.

II. Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn-VOnA-, zuletzt geändert am 15. März 1985 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 55. Jahrgang 1985, Nr. 3, SS. 60—61) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von nebenamtlich tätigen Arbeitnehmern des Bis-

Hinweis

Ab dem 1. 1. 1986 gilt der Bewährungsaufstieg auch für hauptamtliche Mitarbeiter im *kirchengemeindlichen* Dienst. Dabei sind folgende Gruppen von Mitarbeitern zu berücksichtigen:

- Mitarbeiter, die am 30. 6. 1986 mindestens 15 Jahre ununterbrochen in einem hauptamtlichen Arbeitsverhältnis im Bereich der kath. Kirche gestanden haben,
- Mitarbeiter, die am 31. 12. 1985 in einem Arbeitsverhältnis zu einem der in § 1 Absatz 1 in der ab dem 1. 1. 1986 geltenden Fassung genannten Arbeitgeber gestanden haben und deren Arbeitsverhältnis über den 1. 1. 1986 hinaus fortbesteht. Für diese kommt der Bewährungsaufstieg frühestens zu den Zeitpunkten 1. 1. 1987, 1. 1. 1988 und 1. 1. 1989 in Frage.
- Mitarbeiter, die ab dem 1. 1. 1986 eingestellt werden.

Daraus können sich sowohl für die Kirchenvorstände als auch für die Mitarbeiter Fragen ergeben. Wir werden deshalb ein entsprechendes Merkblatt vorbereiten, das die Kirchengemeinden ab Mitte Februar 1986 bei der Hauptabteilung Personal (Telefon-Hausapparat 3 40) anfordern können.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, den 15. Februar 1986

56. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			
Nr. 17	Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 1986 — Jagt der Liebe nach (1 Kor 14, 1)	43	
Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands			
Nr. 18	Achte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	44	
Nr. 19	Neunte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	47	
Nr. 20	Zehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	48	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 21	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 23. Februar 1986	51	
Nr. 22	Gebetstag für die verfolgte Kirche	51	
Nr. 23	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 11. Mai 1986	51	
Nr. 24	Aktion „Silbermöwe“ beim 89. Deutschen Katholikentag in Aachen	51	
Nr. 25	Ökumenische Bibelwoche 1986	52	
Nr. 26	Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	52	
Nr. 27	Broschüre „Sonntag des Sports“	52	
Nr. 28	Diözesane Dechantenkonferenz 1986	52	
Nr. 29	Priestertag 1986	52	
Nr. 30	Vorbereitung auf Diakonat und Priestertum in Lantershofen	52	
Nr. 31	Fortbildung für Krankenhausseelsorger	52	
Nr. 32	Tagung für Pastoralreferenten(innen)	53	
Nr. 33	Kurse des PWB in den Osterferien	53	
Nr. 34	Urlaubsvertretung für Priester 1986	53	
Nr. 35	Urlaubsseelsorge in der Erzdiözese Salzburg	53	
Nr. 36	Religiöse Kinder- und Jugendbücher	53	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 37	Priesterexerzitien	53	
Nr. 38	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985	54	
Nr. 39	Personalchronik	55	
Nr. 40	Pontifikalhandlungen	55	

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

- Nr. 17 Botschaft
des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 1986
Jagt der Liebe nach (1 Kor 14, 1)**
- Liebe Brüder und Schwestern in Christus!
Das Evangelium gibt uns das Gesetz der Näch-

stenliebe, das uns Christus, der gute Samaritan, so deutlich in Wort und Beispiel erläutert hat. Es fordert uns auf, Gott zu lieben und ebenso alle unsere Brüder, vor allem die Bedürftigsten. Die Nächstenliebe vertreibt unseren Egoismus; sie reißt die Mauern un-

serer Selbstgenügsamkeit nieder; sie öffnet uns die Augen und läßt uns den Nächsten entdecken: den Menschen ganz in der Nähe, den Nächsten in der Ferne und schließlich die ganze Menschheit. Nächstenliebe ist anstrengend, aber auch kräftigend; denn sie ist die Erfüllung unserer grundlegenden christlichen Berufung und läßt uns teilnehmen an der Liebe des Herrn.

Die praktische Nächstenliebe gehört zu jeder Zeitepoche, heute wie gestern, und ganz gewiß fehlt es nicht an Gelegenheit, diese Liebe konkret zu leben. Täglich packen die Medien unsere Augen und Herzen und lassen uns den dringenden Notschrei von Millionen unserer Brüder vernehmen, denen es schlechter geht als uns, die von natürlichen oder von Menschen verursachten Katastrophen getroffen sind; unsere Brüder, die hungern, die an Leib und Seele bluten, Kranke, Vertriebene, Flüchtlinge, Einsame, Hilflöse. Sie strecken ihre Arme uns Christen entgegen, die wir bereit sind, das Evangelium und sein großes und einziges Liebesgebot zu leben.

Wir sind also informiert. Aber fühlen wir uns auch betroffen? Wie können wir von unserer Zeitung oder unserem Fernsehschirm aufbrechen als kühle, gleichgültige Touristen und Werturteile abge-

ben über das Weltgeschehen, ohne dabei zugleich unser bequemes Leben zu verlassen? Können wir uns sperren, von diesen Millionen menschlicher Lebewesen erschüttert, bedrängt, bedrückt, angestoßen zu werden, die auch unsere Brüder und Schwestern sind, Geschöpfe Gottes wie wir, zum ewigen Leben berufen? Wie können wir ungerührt bleiben vor Kindern mit verzweifelterm Blick und mit Leibern aus Haut und Knochen? Kann unser christliches Gewissen in dieser Welt der Leiden unbeeindruckt bleiben? Hat uns das Gleichnis vom barmherzigen Samaritaner nicht noch vieles zu sagen?

An diesem Beginn der Fastenzeit, Zeit der Buße, des Nachdenkens und der Hochherzigkeit, ruft Christus uns erneut an. Die Kirche, die in der Welt und dort vor allem, wo Leid ist, gegenwärtig sein will, rechnet auf euch. Die Opfer, die ihr erbringt, so klein sie auch sein mögen, werden Leiber retten und Seelen neue Lebenskraft geben, und die „Zivilisation der Liebe“ wird kein bloßes Wort bleiben.

Die Nächstenliebe zögert nicht; denn sie ist Ausdruck unseres Glaubens. Mögen sich also eure Hände öffnen in Herzlichkeit, um mit all jenen zu teilen, die ihr so wahrhaft zu euren Nächsten macht.

„Dient einander in Liebe!“ (Gal 5, 13)

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 18 Achte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. f der Satzung am 12. 4. 1985 die Achte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 1. 10. 1979, zuletzt geändert durch die Siebte Änderung der Satzung vom 11. 9. 1984 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. 1. 1985, Seite 25), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. b werden nach den Worten „oder 2“ die Worte „oder Abs. 5 a“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „oder in einem Fall des § 34 a Abs. 1 Buchst. a die für entsprechende Vollbeschäftigte maßgebende tarifvertraglich vereinbarte oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so“ eingefügt.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „eingetreten ist“ die Worte „oder deren Pflichtversicherung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gegolten hat“ angefügt.

3. In § 17 Abs. 3 Buchst. m werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis e“ eingefügt.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Versicherte gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) pflichtversichert, wenn die Pflichtversicherung an dem Tag, der dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles vorhergeht, aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat.“

b) Es wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) ¹Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund eines für den Beteiligten geltenden Tarifvertrages oder einer kirchlichen Regelung im Sinne des Vorruhestandsgesetzes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruhestandsleistungen gehabt hat; ein Ruhen des Anspruchs bis zu 150 Kalendertagen ist unschädlich. ²Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt.

5. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.“

6. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Versicherungsfall

- (1) ¹Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3, an dem Tag ein, von dem an

ihm durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers

- a) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO, § 23 AVG oder § 46 RKG,
- b) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 RVO, § 24 AVG oder § 47 RKG,
- c) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG,
- d) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG,
- e) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG,
- f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 RVO, § 25 Abs. 5 AVG oder § 48 Abs. 5 RKG

bewilligt wird. ²Hat der Versicherte in den Fällen des Satzes 1 Buchst. f einen späteren Zeitpunkt als die Vollendung des 65. Lebensjahres bestimmt (§ 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG), so tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat. ³Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, so tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein. ⁴Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet, weil

- a) ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG oder § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG bewilligt worden ist oder
- b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG oder § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.

- (2) ¹Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder der die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, auf Antrag – vorbehaltlich der Sätze 4 bis 8 und des Absatzes 3 – am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag des Pflichtversicherten bei dem Beteiligten, der Antrag des sonstigen Versicherten bei der Kasse, eingegangen ist, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist,
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist,

- c) die Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entfallen,
- d) der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist,
- e) der Pflichtversicherte
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 60. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes istund mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,
- f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

²Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Schriftform.

³Satz 1 Buchst. a und b gilt nicht, wenn der Rentenversicherungsträger wegen Rehabilitationsmaßnahmen eine Rente nicht gewährt oder die Gewährung einer Rente abgelehnt hat, weil der Versicherte weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig ist. ⁴Ob der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall eingetreten ist, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen. ⁵Ob der Versicherte die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. d hinsichtlich der Arbeitslosigkeit erfüllt, ist durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen. ⁶Ist im amtsärztlichen Gutachten für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein bestimmter Tag angegeben, ist dieser maßgebend, sonst der Tag der abschließenden Untersuchung. ⁷In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a und b sind auf Antrag auch Monate zu berücksichtigen, die nicht zugleich Umlagemonate sind, für die der Versicherte jedoch in den in Satz 1 Buchst. a und b genannten 60 Kalendermonaten Beiträge zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gezahlt hat, in dem er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt gewesen ist. ⁸Der Versicherungsfall tritt in den Fällen des Satzes 1 Buchst. c bis f frühestens am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt sind, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

- (3) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten.“

7. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Doppelbuchstaben dd wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
„ee) wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 1265 a Abs. 2 RVO, § 42 a Abs. 2 AVG, § 65 a Abs. 2 RKG nicht gezahlt würde;“
8. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt und die Worte „Satz 2 bis 4 Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Worte „Satz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Für die Anwendung des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa tritt in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228.“
9. In § 33 Abs. 2 a werden nach den Worten „§ 28 Abs. 5“ die Worte „und 5 a“ eingefügt.
10. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „tarifvertraglich vereinbarter Leistungs- oder Prämienlohnsysteme für Waldarbeiter“ durch die Worte „von Leistungs- oder Prämienlohnsystemen für Waldarbeiter, die tarifvertraglich oder auf tarifvertraglicher Grundlage vereinbart sind, gezahlt werden und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 a Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „oder wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 werden nach den Worten „§ 28 Abs. 5“ die Worte „und 5 a“ eingefügt.
11. In § 34 a Abs. 4 werden jeweils die Worte „dem Gesamtbeschäftigungsquotienten“ durch die Worte „dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00“ ersetzt.
12. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „Treten bei einem Versicherungsrentenberechtigten erneut die in § 30 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ereignisse ein“ durch die Worte „Tritt bei einem Versicherungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall ein“ ersetzt.
13. In § 40 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Der Höchstbetrag nach Satz 2 ist vom Beginn der Versorgungsrente an jeweils in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.“
15. § 46 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2“ gestrichen und die Worte „§ 30 Abs. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe g wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Buchstabe h wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 41 Abs. 5 Buchst. c und d“ die Worte „oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a, § 41 Abs. 5 Buchst. a oder § 57 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt und die Worte „sind diese Bezüge“ durch die Worte „so sind sie“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt.
- e) In Absatz 8 Buchst. c werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „§ 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
16. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „§ 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „und der nach Satz 1 angepassten Bezüge“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Buchst. c werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „§ 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
17. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsrentenberechtigter“ die Worte „während des Ruhens seines Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Zeitrente oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „war“ die Worte „oder wegen des Bezugs einer Zeitrente geruht hatte“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags (§§ 103, 104)“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden nach den Worten „gelegen hat,“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags, der der Witwe zugestanden hat (§§ 103, 104),“ eingefügt.
18. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „im“ durch die Worte „für den“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt nach den Worten „vervielfacht wird“ durch einen Doppelpunkt ersetzt und es wird die Tabelle mit den Vervielfachungsfaktoren als Teil des Satzes 1 vor den Sätzen 2 bis 4 eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Nimmt“ durch das Wort „Hat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der anschließende Satzteil gestrichen.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nach dem Entstehen des Anspruchs außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen, tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs.“
 - dd) Satz 3 wird Satz 4.
19. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt, wenn der Versicherungsfall

- a) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten ist, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) nach den übrigen Vorschriften des § 30 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

²Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten, beginnt die Versorgungsrente jedoch frühestens am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß – auch soweit der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis, das aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat, zugestanden haben. ³Erhält der Versorgungsrentenberechtigte eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und tritt aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften oder kirchlicher Regelungen das Ruhen des Arbeitsverhältnisses ein, so tritt der Beginn des Ruhens an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“

- b) In Absatz 3 Buchst. b werden die Worte „und h“ gestrichen.

20. § 52 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „Abs. 1 Buchst. b“ gestrichen.

21. § 55 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. c“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „RKG“ die Worte „oder die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e“ eingefügt.

22. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „– einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhung aufgrund der Rentenanpassungsgesetze –“ gestrichen, in Buchstabe f wird der Punkt nach dem Wort „BGB“ durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Buchstaben g und h angefügt:
„g) Ansprüche auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Kasse oder gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- h) Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.“
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Treten in Satz 2 genannte Bezüge neu hinzu

oder fallen sie weg, so ist die Versorgungsrente in sinngemäßer Anwendung des § 46 a neu zu berechnen.“

23. § 62 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b werden die Worte „(mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlags sowie des Sozialzuschlags)“ gestrichen.
- b) In Buchstabe s werden nach dem Wort „Aufwandsentschädigungen;“ die Worte „reisekostenähnliche Entschädigungen;“ eingefügt.

24. In § 64 a Abs. 3 wird das Wort „ruhen“ durch die Worte „geruht haben“ ersetzt.

25. § 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Anstelle des § 31 Abs. 3 und 4, § 40 Abs. 5 und 6 und § 41 Abs. 6 und 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, die genannten Vorschriften in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung anzuwenden.“

26. In § 103 Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel 2

Neufassung der Satzung

Bei einer Neufassung der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1985 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) Art. 1 Nrn. 1 Buchst. a, 2, 4 Buchst. b und 10 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Mai 1984,
- b) Art. 1 Nrn. 3, 4 Buchst. a, 6, 8 Buchst. a, 12, 15 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 19 Buchst. a und 20 mit Wirkung vom 1. Juli 1984.

Die Achte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 12. 4. 1985 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 24. 6. 1985 und durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. 8. 1985 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 10. 9. 1985

Verband der Diözesen Deutschlands
gez. Prälat Wilhelm Schätzler

Nr. 19

Neunte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. f der Satzung am 11. 9. 1985 die Neunte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

In die Satzung in der Fassung vom 1. 10. 1979, zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Satzung vom 12. 4. 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1985, Seite 223) wird nach § 106 folgender § 106 a eingefügt:

„§ 106 a

Einmalzahlung 1985

¹Am 1. Januar 1985 vorhandene

- a) Versorgungsrentenberechtigte und
 - b) versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versorgungsrente spätestens am 1. Januar 1985 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung.
- ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigten den nach § 32 Abs. 2 und 3 für ihn maßgebenden Vomhundertsatz des Betrages von 110,- DM. ³Ist die Gesamtversorgung auf Grund des § 34 a Abs. 4 herabgesetzt, ist der sich nach Satz 2 ergebende Betrag entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. ⁴Die Witwe erhält 60 v.H., die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 oder 3 ergeben hätte. ⁵In den Fällen des § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist für die Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁶Ist die Versorgungsrente im Januar 1985 auf Grund des § 52 a nicht gezahlt worden oder hat sie auf Grund des § 55 Abs. 1 oder 2 geruht, steht die Einmalzahlung nicht zu. ⁷Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Juli 1985 in Kraft.
2. Die durch Artikel 1 Nr. 21 der Achten Änderung der Kassensatzung erfolgten Änderungen des § 55 Abs. 6 Satz 1 und 2 treten zum 1. Juli 1984 in Kraft.

Die Neunte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 11. 9. 1985 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 26. 11. 1985 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 27. November 1985

Verband der Diözesen Deutschlands
gez. Prälat Wilhelm Schätzler

Nr. 20 Zehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. f der Satzung am 12. 11. 1985 die Zehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 1. 10. 1979, zuletzt geändert durch die Neunte Änderung der Satzung vom 11. 9. 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1985, Seite 245) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1 Buchst. a“ eingefügt.

2. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Der Versicherungspflicht unterliegen“ die Worte „vorbehaltlich des § 17,“ eingefügt.

3. In § 26 Satz 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Versicherungsrente“ die Worte „oder in den Fällen des § 28 Abs. 3, 5 und 5 a auf Versorgungsrente“ eingefügt.

4. In § 28 Abs. 5 a Satz 1, zweiter Halbsatz, werden die Worte „ist unschädlich“ durch die Worte „gilt nicht als Unterbrechung“ ersetzt.

5. In § 32 Abs. 3 b Satz 1 werden die Worte „zehn Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v.H.“ durch die Worte „weiteren Jahren der Gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v.H. bis zu höchstens 89,95 v.H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts.“ ersetzt.

6. In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „Gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

7. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

- (1) ¹Ist der Pflichtversicherte

- a) nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat (Teilzeitbeschäftigung),

- b) (offen)

- c) nach dem 31. Dezember 1985 ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden (Beurlaubung),

- d) (offen)

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergebenden Maßgaben zu errechnen. ²Satz 1 Buchst. c gilt nicht für Zeiten der Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte auf Grund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, pflichtversichert gewesen ist, sowie für Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 62 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind.

- (2) ¹Bei der Anwendung des § 33 Abs. 2 sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c die Zeiten unberücksichtigt zu lassen, die in der Zeit der Beurlaubung liegen. ²Satz 1 gilt nicht für Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

- (3) ¹In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) ist die sich nach § 33 Abs. 4 Satz 1 ergebende Summe der Gesamtversorgungsfähigen Monate entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten (Sätze 3 und 7) herabzusetzen; ergibt sich bei dieser Berechnung

ein Bruchteil eines Monats, ist dieser auf einen Monat aufzurunden. ²Die nach Satz 1 herabgesetzte Zahl von Monaten ist für die Errechnung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 4 Satz 2 und 3 zugrunde zu legen. ³Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte zu ermitteln. ⁴Der Beschäftigungsquotient ist für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 3 Buchst. a), in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist, die Zahl 1,00,
- b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

⁵(offen). ⁶Die Beschäftigungsquotienten sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁷Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlage Monate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,
- c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlage Monate nach § 33 Abs. 1 geteilt und
- d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

- (4) ¹Liegen in den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird. ²Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

- (5) ¹Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn

- a) die Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 zugrunde gelegt wird, die sich errechnet, wenn
 - aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,
 - bb) bei Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlau-

bung ebenfalls Umlagen sowie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind

und

- b) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.

²Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 zu vervielfachen. ³Das Ergebnis ist durch die Zahl der Jahre nach Satz 1 zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁴Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.

- (6) ¹Bei der Errechnung des für die Begrenzung maßgebenden Vomhundertsatzes nach § 32 Abs. 3 b sind die nach Satz 2 und 3 errechneten Jahre und Bruchteile von Jahren zugrunde zu legen, das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ²Die Jahre im Sinne des Satzes 1 sind dadurch zu errechnen, daß der Vomhundertsatz nach Absatz 5 Satz 4

- a) in den Fällen des § 32 Abs. 2

- aa) bei einem Vomhundertsatz bis 35,00 durch 3,5 geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird,

- bb) bei einem Vomhundertsatz bis 65,00 zunächst um 35 vermindert, der Rest durch zwei geteilt, das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 10 erhöht wird,

- cc) bei einem Vomhundertsatz von mehr als 65,00 der diese Zahl übersteigende Teil des Vomhundertsatzes um 25 erhöht wird,

- b) in den Fällen des § 32 Abs. 3 durch zwei geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

³Ergeben sich nach Satz 2 in den Fällen

- a) des § 32 Abs. 2 weniger als zehn Jahre, beträgt der Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 3 b Satz 1 anstelle von 45 je Jahr 4,5,

- b) des § 32 Abs. 3 weniger als fünf Jahre, beträgt der Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 3 b Satz 2 anstelle von 20 je Jahr 4,0.

- (7) Für Zeiten einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) sind Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn der Beteiligte vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das dem Pflichtversicherten im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres zugestanden hat, entrichtet hat."

8. Dem § 35 a wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.“

9. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden die Worte „wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente“ durch die Worte „wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b werden die Worte „seines Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. aa werden die Worte „§§ 1279, 1280 RVO, §§ 56, 57 AVG oder §§ 76, 77 RKG“ durch die Worte „§§ 1279 bis 1281 RVO, §§ 56 bis 58 AVG oder §§ 76 bis 78 RKG“ ersetzt.
- bb) In den Buchstaben c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.
10. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „zum Todeszeitpunkt“ durch die Worte „zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Buchst. c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.
11. In § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „im Zeitpunkt seines Todes“ durch die Worte „zum Zeitpunkt des Beginns der Hinterbliebenenrente (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
12. In § 47 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2a) ¹Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 46 a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. ²Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 52 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.“
13. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
- „(3a) Die Versorgungsrente ruht ferner
- a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
- aa) den die Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO nicht zurückfordern kann oder
- bb) der den Kürzungsbetrag nach § 183 Abs. 5 RVO übersteigt,
- b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG gewährte Rente die nach § 40 Abs. 3 Buchst. a berücksichtigte Witwenrente übersteigt.“
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „jedoch“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
14. In § 62 Abs. 7 Satz 2 Buchst. e werden nach den Worten „Anlaß der Beendigung“ die Worte „des Eintritts des Ruhens“ eingefügt.
15. In § 63 Abs. 5 Satz 4 sind die Worte „im Sinne des Satzes 2“ durch die Worte „im Sinne des Satzes 1“ zu ersetzen.
16. In § 87 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 5 und 5 a“ ersetzt.
17. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl 89,95 die Zahl 91,75“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente für Hinterbliebene (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.
18. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie an“ durch die Worte „an“ ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl 89,95 die Zahl 91,75“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 9 angefügt:
- „⁹Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 46 a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Ausgleichsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt.“
19. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Übergangsregelung zu §§ 34, 34 a in den ab 1. 1. 1985 geltenden Fassungen“
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1985 begonnen hat und dessen Gesamtversorgung unter Anwendung des § 34 a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung berechnet worden ist, ist § 34 a in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. Dezember 1985 eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 oder eine Neuberechnung nach § 46 a durchzuführen ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1986 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) mit Wirkung vom 1. Januar 1984 Art. 1 Nr. 2,
- b) mit Wirkung vom 1. Mai 1984 Art. 1 Nr. 4 und Nr. 16,
- c) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 Art. 1 Nrn. 8, 14, 15 und Nr. 18 Buchst. b.

Die Zehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 12. 11. 1985 wurde durch den Verband

der Diözesen Deutschlands am 26. 11. 1985 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 27. November 1985

Verband der Diözesen Deutschlands
gez. Prälat Wilhelm Schätzler

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 21 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 23. Februar 1986

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (23. Februar 1986) zu zählen sind. Ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Touristen und Besuchsreisende).

Bei allen Messen ist zu zählen, so auch in Nebenkirchen, Kapellen usw. An Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch der Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, auch die Gottesdienstteilnehmer an den Vorabendmessen zu zählen. Bei den Nachmittags- und Abendandachten ist nicht zu zählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1986 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 22 Gebetstag für die verfolgte Kirche

Der Gebetstag für die verfolgte Kirche findet in diesem Jahr am Sonntag, dem 4. Mai 1986, statt. An diesem Tag soll vor allem der Lage der Kirche in Vietnam gedacht werden. Zur Gestaltung des Gebetstages bereitet die Zentralstelle Weltkirche eine Arbeitshilfe vor, die voraussichtlich ab März 1986 ausgeliefert werden kann.

Bestellungen sind bis zum 28. Februar 1986 an die Abt. 2.1 Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat, Aachen, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, daß weiteres Material zum Thema „Verfolgte Kirche“ von der Ackermann-Gemeinde (Hess-Straße 26, 8000 München 34) und von Kirche in Not/Ostpriesterhilfe (Dauthendeystraße 25, 8000 München 70) auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

Nr. 23 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 11. Mai 1986

Der kommende Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wird unter dem Thema „Soziale Kommunikation und christliche Formung der öffentli-

chen Meinung“ begangen. Die Zentralstelle Medien bereitet für die Durchführung und Begleitung dieses Mediensonntags in den Gemeinden und in der übergemeindlichen Bildungsarbeit wieder einige Materialien vor. Herausgegeben werden 1. Dienst für Geistliche (Heft mit Predigtskizzen, Fürbitten, Kanzelvermeldung, Betrachtung zum Thema des Welttages); 2. Sonderheft der Reihe „Medienpraxis“ zum Thema „Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland“.

Gleichzeitig wird ein Sonderheft HINWEISE zum Welttag der Kommunikationsmittel durch das Bistum Essen gestaltet. Dieses Heft wird voraussichtlich 2,— DM kosten. Die Materialien der Zentralstelle Medien werden dagegen kostenlos abgegeben. Bestellungen für alle drei Veröffentlichungen können bis zum 28. Februar 1986 an die Abt. 2.1 Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat, Aachen, gerichtet werden.

Nr. 24 Aktion „Silbermöwe“ beim 89. Deutschen Katholikentag in Aachen

„Begegnung und Gastfreundschaft“ sind wichtige Elemente des 89. Deutschen Katholikentages in Aachen, der vom 10. bis 14. September 1986 stattfindet (vgl. KA für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1985, Nr. 178).

Einen wichtigen Beitrag zum Themenschwerpunkt „Europa“ und zugleich eine wertvolle Bereicherung des Begegnungsprogramms erbringt die Aktion „Silbermöwe“. Ihr Initiator und verantwortlicher Leiter, der Münchener Ministerialrat a. D. Dr. Hans Merkt, wirbt bundesweit dafür, daß deutsche Pfarrgemeinden kleine Delegationen europäischer Pfarreien als Gäste zum Katholikentag nach Aachen und in die eigene Pfarrei einladen.

Die Aktion findet auch außerhalb unserer Diözese ein erfreuliches Echo. Kardinal Höffner nannte sie auf der europäischen Bischofskonferenz im Oktober 1985 in Rom „eine wertvolle christliche Europa-Initiative von großer pastoraler Bedeutung“.

Dr. Merkt hat seine Aktion auf Einladung des Bischofs Dr. Klaus Hemmerle inzwischen in den Regionen und in zahlreichen Dekanaten unseres Bistums persönlich vorgestellt. Dringend werden die interessierten Pfarrgemeinden gebeten, Anmeldungen zur Teilnahme an der Aktion „Silbermöwe“ möglichst bis 1. April 1986 zu richten an:

Aktion Silbermöwe, Magdalenenweg 4,
8033 Planegg, F. (0 89) 8 59 93 55.
Informationsmaterial und weitere Auskünfte können dort abgerufen werden.

Die Aktivitäten der Aktion „Silbermöwe“ sind mit der Unterkommission „Begegnung“, die das Be-

gegnungsprogramm als zentralen Schwerpunkt des Aachener Katholikentages vorbereitet, abgestimmt. Daher wird auf die Aktion „Silbermöwe“ empfehlend hingewiesen.

Nr. 25 Ökumenische Bibelwoche 1986

Das Katholische Bibelwerk in Stuttgart gibt gemeinsam mit der Deutschen Bibelgesellschaft und der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste Materialien für eine ökumenische Bibelwoche heraus. Für 1986 haben sich die Herausgeber auf das Thema Biblische Urgeschichte geeinigt. Für die Durchführung von Bibelabenden und Bibelseminaren in den Gemeinden gibt es zwei verschiedene Hilfen: 1. Ein Heft für den Teilnehmer (auch für Gruppen ohne Referenten, z. B. Familiengruppen geeignet) unter dem Titel „Gottes schwierigstes Geschöpf: Der Mensch. Sieben Texte aus der Genesis“, 30 S. mit 7 Grafiken zur Meditation, Texterklärungen und Anregungen zum Gespräch. Das Heft kostet 1,— DM. 2. Ein Heft für den Referenten oder Gesprächsleiter (Theologen) unter dem Titel „Nirgendwo liegt Eden. Sieben Abschnitte aus der Urgeschichte“ (Texte zur Bibel 1), 88 S. mit 8 mehrfarbigen Abbildungen, exegetischen Einführungen in die Textabschnitte, Einzelauslegung, Aktualisierung sowie Liedvorschlägen. Diese Broschüre kostet 8,95 DM. Beide Hefte können bei der Abteilung 2.1 Verkündigung und Liturgie oder unmittelbar beim Katholischen Bibelwerk in Stuttgart bestellt werden.

Nr. 26 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Zur Förderung der Kinderseelsorge in den Diasporagebieten Mittel- und Nordeuropas hat die Katholische Diasporakinderhilfe innerhalb des Bonifatiuswerkes wichtige Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören die Betreuung von Kommunionkindern in der Diaspora, die Unterstützung von Kinderheimen und Kindergärten dort, die Förderung der Frohen Herrgottstunden, einer pastoralen Maßnahme in der DDR, die Förderung der religiösen Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten.

Damit die Katholische Diasporakinderhilfe diese Aufgaben weiterhin erfüllen kann, bitten wir alle Seelsorger um besondere Empfehlung der Kollekte am Erstkommuniontag.

Als Hilfe zur Vorbereitung und Durchführung der Kollekte verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern. Das Ergebnis der Kollekte ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 27 Broschüre „Sonntag des Sports“

Der Vorstand des DJK-Bundesverbandes hat eine Broschüre „Sonntag des Sports“ (DJK 2) herausgegeben. Sie enthält Vorschläge zur Gestaltung eines Sportsonntags unter dem Thema „Sport hilft Brücken bauen“, darunter ausführliche Materialien zur Gestaltung eines Gottesdienstes, Anregungen für Spiel und Sport und für gesellige Veranstaltungen. Diese Broschüre kann zum Preis von 2,50 DM beim DJK-Sportamt, Postfach 32 02 29, 4000 Düsseldorf 30, bezogen werden.

Nr. 28 Diözesane Dechantenkonferenz 1986

Die diözesane Dechantenkonferenz wird am Montag, dem 9. Juni 1986, stattfinden. Ort und Thematik werden rechtzeitig durch eine persönliche Einladung bekanntgegeben.

Die Herren Dechanten sowie die Regionaldekane und Regionalpfarrer werden dringend gebeten, diesen Termin schon jetzt vorzumerken, um eine Teilnahme sicherzustellen.

Nr. 29 Priestertag 1986

Unser Herr Bischof beabsichtigt, die Priester und Diakone des Bistums auf Montag, 10. November 1986, 15.30 Uhr bis ca. 18.30 Uhr wieder zu einem Priestertag nach Aachen einzuladen. Er möchte dabei mit ihnen auf den Katholikentag und die Heiligtumsfahrt zurückblicken und überlegen, welche Möglichkeiten und Aufgaben sich aus den Erfahrungen mit diesen Ereignissen für die Pastoral ergeben. Die Priester und Diakone werden gebeten, diesen Termin schon vorzumerken und ihn von verschiebbaren Verpflichtungen freizuhalten.

Nr. 30 Vorbereitung auf Diakonat und Priestertum in Lantershofen

Für ledige Männer reiferen Alters bietet das Studienhaus St. Lambert, Lantershofen, einen Weg zur Ausbildung für Diakonat und Priestertum.

Voraussetzungen sind: Vollendetes 25. Lebensjahr, abgeschlossene Berufsausbildung, Bewährung in Beruf und Leben, charakterliche Eignung, gesunde Religiosität und Bereitschaft zur Ehelosigkeit.

Die Ausbildung dauert 4 Jahre. Das Studium kann zum Vortrimester im Januar oder zum eigentlichen Studium im April oder September begonnen werden. An das Studium schließt sich eine Zeit des Einsatzes in der Gemeinde an. Nach dieser Zeit wird über den weiteren Weg zum Diakonat oder zum Priestertum entschieden.

Die Mitbrüder werden gebeten, geeignete Männer auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Bewerbungen sind zu richten an Regens Professor Dr. Schäfer, Studienhaus St. Lambert, 5483 Burg Lantershofen. Auskunft erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal.

Nr. 31 Fortbildung für Krankenhausseelsorger

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhausseelsorger Deutschlands veranstaltet im Jahr 1986 folgende Fortbildungsangebote:

1. Einführungskurs für Anfänger in der Krankenhausseelsorge: Jugendhaus Josefstal/Schliersee: 21. bis 25. April 1986
2. Tagung der Seelsorger in der Psychiatrie (auch Ärzte und Pflegepersonal): St.-Burkardus-Haus, Würzburg: 30. Juni bis 4. Juli 1986
3. Krankenhausseelsorgertagung im Jugendhaus Josefstal/Schliersee: 6. bis 10. Oktober 1986
4. Krankenhausseelsorgertagung im Provinzhaus der Clemensschwwestern in Kevelaer: 3. bis 7. November 1986

Auskunft und Anmeldung: Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft, Karlstraße 40, 7800 Freiburg i. Br., F. (07 61) 20 03 81

Nr. 32 **Tagung**
für Pastoralreferenten(innen)

Thema: Eure Söhne und Töchter werden Propheten sein ... (Apg 2, 17 ff., Joel 3, 1 ff.)

Zur Sprache kommen sollen

- das je eigene Verständnis der Teilnehmer als hauptamtlicher Seelsorger und Laie
- die Grundlegung einer Theologie des Laien aufgrund einer Schöpfungstheologie („Weltdienst“?) und Christologie
- die Anwendung der Erkenntnis auf eine Spiritualität
- der Beitrag der geistlichen Bewegung zu diesem Problem
- Konsequenzen für die Praxis

Zeit: 30. April bis 4. Mai 1986

Ort: Haus der Familie, Höhrer Straße 111, 5414 Vallendar

Veranstalter: Schönstätter Arbeitskreis der Pastoralreferenten(innen)

Anmeldung: Frau Maria-Theresia Gresch, Kurfürstenstraße 52, 6050 Offenbach-Bürgel, F. (0 69) 86 93 27

Ehepartner und Familien sind auch eingeladen.

Nr. 33 **Kurse**
des PWB in den Osterferien

Besinnungstage für 14/15jährige Jungen vom 14. bis 18. März 1986 auf der Wildenburg (Eifel). Teilnehmerbeitrag: 40,— DM.

Besinnungstage für 16/17jährige Jungen vom 18. bis 22. März 1986 auf der Wildenburg (Eifel). Teilnehmerbeitrag: 40,— DM.

Besinnungstage für 13/14jährige Mädchen vom 14. bis 18. März 1986 im „Haus St. Raphael“, Strüverweg 3, 5100 Aachen. Teilnehmerbeitrag: 40,— DM.

Prospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum) bei der Informationsstelle Berufe der Kirche (PWB) im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 34 **Urlaubsvertretung**
für Priester 1986

Es wird darauf hingewiesen, daß es für jeden Priester dringend erforderlich ist, den ihm zustehenden Urlaub unter Beachtung der Bischöflichen Verlaut-

barung vom 1. Dezember 1982 (siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1982, Nr. 201) zu nehmen.

Die Vertretung ist wie folgt zu regeln:

1. Generell stimmen die Dechanten innerhalb des Dekanatsklerus die jeweiligen Vertretungen aufeinander ab.
2. Wird darüber hinaus unabweisbar eine Vertretung benötigt, können auswärtige Priester mit Genehmigung des Regionaldekans durch die Dechanten eingesetzt werden. Die finanzielle Regelung hat nach den vom Bistum vorgegebenen einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen; dazu ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 6.1, ein Merkblatt erhältlich, welches auf Anforderung zugesandt wird.
3. Sind die Möglichkeiten unter Ziffer 1 und 2 nicht vorhanden, ist über den Regionaldekan ein Antrag für einen Aushilfspriester an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.1, zu stellen. Über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl wird dann versucht, Priester aus römischen Seminaren als Urlaubsvertretung zu vermitteln. Diese Möglichkeit soll jedoch nur auf wirkliche Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Die Anträge müssen bis zum 5. März 1986 im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 6.1, eingetroffen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 35 **Urlaubsseelsorge**
in der Erzdiözese Salzburg

Die Erzdiözese Salzburg bietet Priestern, die in der Zeit vom 7. Juli bis 5. September 1986 Urlaub machen können, die Möglichkeit, Seelsorgedienst im Bereich der Erzdiözese zu übernehmen bei Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung. Nähere Auskünfte an Interessierte erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg, Abt. Urlaubsvertretung, A-5010 Salzburg, Postfach 62, F. (06 62) 4 25 91-21.

Nr. 36 **Religiöse**
Kinder- und Jugendbücher

Soeben erschien der vierfarbige Katalog „Religiöse Kinder- und Jugendbücher 1986“, der 172 empfehlenswerte Titel in 7 Sachgruppen enthält. Das vom Verband katholischer Verleger und Buchhändler / Stuttgart herausgegebene Sonderverzeichnis bietet allen Eltern und Erziehern eine gute Hilfe und ist in jeder katholischen Buchhandlung gratis erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 37 **Priesterexerzitien**

Haus St. Gottfried, Im Kloster 6, 6361 Niddertal 3
20. bis 23. Mai 1986

Thema: Exerzitien im Geiste von Charles de Foucauld

Leiter: Rektor Kuno Kohn, Wohldenberg

Anmeldung: Hubert von der Heide, Schloßplatz 1, 4280 Borken-Gemen

Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck
13. bis 19. Juli 1986

Thema: Er setzte zwölf ein, die er bei sich haben und die er dann aussenden wollte (Mk 3, 14)

Leiter: P. Hans Schaller SJ

Ignatianische Exerzitien mit zwei Impulsen täglich, abends Bildbetrachtung, und der Möglichkeit des Gespräches mit dem Begleiter

31. Juli bis 31. August 1986

Leiter: P. Anton Witwer SJ

Ignatianische Exerzitien, volles Stillschweigen, täglich drei bis fünf Meditationen (privat), tägliches Gespräch mit dem Begleiter

Anmeldung: P. Minister

Lisieux
27. Juli bis 2. August 1986
Mit Fahrt: 24. Juli bis 3. August über Epine, Reims,
Paris, Alençon, Le Bec Hellouin
Thema: Therese von Lisieux — normative Gestalt des
Glaubens
Leiter: P. Maximilian Breig SJ, Sterngasse 3, 8900
Augsburg

**Nr. 38 Änderungen im Personal- und
 Anschriftenverzeichnis 1985**

Nr. 39 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

8. 1. 1986 Dr. Adolf D ü p p e n g i e ß e r , Regionaldekan der Region Krefeld und Studiendirektor i. K., von den Aufgaben als Subsidiar an St. Hubertus in Krefeld, rückwirkend zum 31. 12. 1985;
8. 1. 1986 Pfarrer Michael Z i e l o n k a von den Aufgaben als Subsidiar für die Region Krefeld mit Wirkung vom 15. Januar 1986;
14. 1. 1986 Pfarrer Dr. Francis C h i r a y a t h von seinem Auftrag in den Pfarren St. Johann B. in Simmerath-Lammersdorf und St. Mariä Empfängnis in Simmerath-Rollesbroich mit Wirkung vom 23. Januar 1986.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

8. 1. 1986 Kaplan Werner R a m p o l d zum Krankenhauspfarrer im Maria-Hilf-Krankenhaus in Mönchengladbach mit Wirkung vom 15. Januar 1986;
24. 1. 1986 Pfarrer Josef K r a u s , Pfarrer an St. Johann B. in Blankenheim-Ripsdorf, zum Vertreter des Dechanten für das Dekanat Blankenheim-Kronenburg bis zum 10. November 1988;
31. 1. 1986 Pfarrer Heribert L e n n a r t z , Pfarrer an St. Lucia in Simmerath-Eicherscheid, Pfarrverweser an St. Michael in Simmerath-Dedenborn und St. Bartholomäus in Simmerath-Hammer, für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Simmerath;
31. 1. 1986 Pfarrer Franz M a t z e r a t h , Pfarrer an St. Johann B. in Simmerath und Pfarrverweser an St. Johann B. in Simmerath-Lammersdorf für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Simmerath.

Unser Bischof Klaus hat am

8. 1. 1986 Pfarrer Michael Z i e l o n k a als Katholischen Standortpfarrer für die Militärseelsorge in Geilenkirchen ab 16. Januar 1986 freigestellt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen am:

5. 1. 1986 Pfarrer i. R. Julius V ö l l , Ehrendechant und Jubilarpriester, geb. am 8. Januar 1904 in Mützenich, zum Priester geweiht am 12. März 1930, nach seiner Priesterweihe Kaplan an St. Franziskus in Rheydt und an Herz Jesu in Mönchengladbach, 1940 Pfarrektor in Mülhausen, ab

1948 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1973 Pfarrer an St. Medardus in Nörvenich, ab 1953 Definitor und ab 1957 Dechant des Dekanates Nörvenich;

15. 1. 1986 Gymnasialpfarrer i. R. Dr. Anton H a m m , geb. am 27. März 1909 in Eschweiler, zum Priester geweiht am 21. Februar 1937 in Aachen, nach seiner Priesterweihe zunächst Kaplan in Richterich, später an St. Barbara in Breinig, 1940 bis 1945 Wehrdienstzeit, danach Kaplan an St. Marien in Mönchengladbach-Rheydt, 1949 bis 1951 Leitung der Pfarrgemeinde St. Klemens in Nideggen-Berg, 1951 bis 1959 Pfarrer an St. Willibrord in Bad Münstereifel-Nöthen, neben seiner Tätigkeit als Religionslehrer betreute er ab 1962 als Hausgeistlicher das Kloster „Maria Königin“ in Bad Münstereifel;
22. 1. 1986 P. Alexander Z e e g e r s O.Carm, geb. am 24. September 1914 in Boxmeer/NL, zum Priester geweiht am 13. Juli 1941 in Merkelbeek/NL, 1965 Prior des Karmeliterklosters in Wegberg, Pfarrer an St. Vinzenz in Wegberg-Beeck und Religionslehrer von 1968 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1984.

Nr. 40 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 20. bis 24. Januar die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Nord vor und spendete das Sakrament der Firmung am 20. Januar in St. Martin zu Aachen 15; am 21. Januar in St. Hubert zu Aachen-Verlautenheide 13; am 22. Januar in St. Elisabeth zu Aachen 19; am 23. Januar in St. Germanus zu Aachen-Haaren 45; insgesamt 92 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 24. Januar im Pfarrheim St. Martin statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 16. Januar in St. Paul zu Aachen 39; am 18. Januar in St. Marien zu Aachen 23; am 19. Januar in St. Adalbert zu Aachen 41; am 25. Januar in St. Foillan zu Aachen 19; insgesamt 122 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 21. bis 30. Januar die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Mitte vor.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirektor i. R. Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 1. Februar in St. Josef zu Mönchengladbach-Rheydt 44 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Dompropst Dr. Johannes Müllejäns das Sakrament der Firmung am 25. November 1985 in St. Cäcilia zu Niederzier 55 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 73.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, den 15. März 1986

56. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 41	Satzung des Vermögensverwaltungs- rates der Diözese Aachen	57	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 42	Jugendkreuzweg 1986	58	
Nr. 43	Gebet für den Libanon am Gründonnerstag	59	
Nr. 44	Chrisammesse in der Karwoche	59	
Nr. 45	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab	59	
Nr. 46	Kollekte für Arbeitslosen- Maßnahmen	59	
Nr. 47	Lohnfortzahlungsversicherung für Haushälterinnen	60	
Nr. 48	Konfessionszugehörigkeit bei Nebenwohnsitz	60	
Nr. 49	Datenschutzbeauftragter	60	
Nr. 50	Priestertag	60	
Nr. 51	Tag der älteren Priester 1986	61	
Nr. 52	Kirche und Arbeiterschaft — Bilanz und Perspektiven	61	
Nr. 53	Woche der ausländischen Mitbürger 1986	61	
Nr. 54	Internationaler Mariologischer Arbeitskreis	61	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 55	Priesterexerzitien	61	
Nr. 56	Ausschreibung offener Seelsorgestellen	62	
Nr. 57	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985	62	
Nr. 58	Personalchronik	63	
Nr. 59	Pontifikalhandlungen	64	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 41 **Satzung** **des Vermögensverwaltungsrates** **der Diözese Aachen gem. can. 492 CIC**

§ 1 Aufgabe

Der Vermögensverwaltungsrat der Diözese Aachen hat die Aufgabe, bei den Entscheidungen des Bischofs bezüglich der Verwaltung und der Beaufsichtigung des Kirchenvermögens der Diözese mitzuwirken. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den cann. 493, 494, 1263, 1277, 1287, 1292, 1305, 1310 CIC, den Vorschriften der Diözesanstatuten und den Bestimmungen des Staatskirchenrechtes.

Unbeschadet der dem Kirchensteuerrat der Diözese Aachen aufgrund von Partikularrecht und Gewohnheiten zukommenden Rechte wirkt der Vermögensverwaltungsrat mit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für die Diözese sowie bei der Billigung der Haushaltsrechnung.

§ 2 Zusammensetzung

Der Bischof oder in seinem Auftrag der Generalvikar führen den Vorsitz im Vermögensverwaltungsrat.

Als Mitglieder gehören ihm an:

a) der Generalvikar;

- b) ein Mitglied des Konsultorenkollegiums;
- c) vier sachkundige, leitende Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates aus den Bereichen Recht, Finanzwesen, Bauwesen und Organisation.

Dem Vermögensverwaltungsrat dürfen jedoch keine Personen angehören, die mit dem Bischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind.

§ 3 Amtszeit

Die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates werden für 5 Jahre ernannt. Danach ist ihre Wiederernennung für jeweils weitere 5 Jahre möglich. Die zwischenzeitliche Ernennung eines Mitglieds erfolgt nur für die Dauer der laufenden Amtszeit.

§ 4 Einberufung

Der Vermögensverwaltungsrat tagt wenigstens einmal monatlich zu einem vom Vorsitzenden festzusetzenden Termin.

Darüber hinaus beruft der Vorsitzende ihn ein, sooft das zur ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Vermögensverwaltungsrat übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsitzende hat ihn einzuberufen, wenn zwei Mitglieder die Einberufung aus dringendem Grund beantragen.

Zu den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vor der Sitzung zu laden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist bis auf einen Tag verkürzt werden.

Auch die Tagesordnung kann in Eilfällen bis zur Sitzung ergänzt werden.

§ 5 Beschlußfähigkeit

Der Vermögensverwaltungsrat ist beschlußfähig,

wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

§ 6 Arbeitsweise und Beschlußfassung

Der Vorsitzende kann Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates einladen, sofern ein Beratungsgegenstand ihr Sachgebiet betrifft.

Der Vermögensverwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 7 Protokollführung

Über die Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie der gefaßten Beschlüsse wiedergibt.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

Die anwesenden Mitglieder unterzeichnen die Protokolle.

§ 8 Inkrafttreten

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden diözesanrechtlichen Bestimmungen tritt diese Satzung mit Wirkung vom 1. März 1986 in Kraft.

Aachen, den 1. Februar 1986
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 42 Jugendkreuzweg 1986

Der Kreuzweg der Jugend ist zu einem festen Bestandteil im Jahresprogramm von Jugendgruppen und Jugendverbänden im Bistum Aachen geworden. In den vergangenen Jahren beteiligten sich mehrere Tausend junge Christen am Jugendkreuzweg, zu dem der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Aachen, alljährlich aufruft. Der Jugendkreuzweg steht im Bistum Aachen insbesondere im Zeichen der Partnerschaft und Verbundenheit junger Christen aus den Mitgliedsverbänden des BDKJ und der kirchenamtlichen Jugendarbeit zu den Christen im Partnerbistum Erfurt. Schon seit vielen Jahren ist dieses Anliegen ein Schwerpunkt innerhalb der Arbeit des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände.

Der Tradition entsprechend wird der Jugendkreuzweg am Freitag vor Palmsonntag, den 21. März 1986, gebetet.

Das diesjährige Thema lautet: „Wer die Wahrheit sucht . . .“ Dieses Leitwort ist auch 1986 eine Fragestellung, die nicht zuletzt für viele Jugendliche und ihre Lebensgestaltung, ihre Anfragen an Sinn und Bedeutung ihres Daseins, eine ganz entscheidende Perspektive aufzeigt.

Angesichts der Lebenssituation Jugendlicher heute, die oft geprägt ist durch Jugendarbeitslosigkeit, fortschreitenden Raubbau der Natur, unaufhörliche Aufrüstung, politische Skandale und Kriegsschauplätze an vielen Orten der Welt, ist die Hoffnung auf Wahrheit ungeheuer groß.

Gestaltet wird der Jugendkreuzweg 1986 mit Malereien des Egbert Codex, dem ältesten deutschen Bilderzyklus vom Leben und Sterben Jesu. Die für den Kreuzweg ausgewählten sieben Bildmotive waren vor fast 1000 Jahren Bestandteile von Evangelienbüchern und dienten schon damals zur Andacht und Betrachtung.

Informationsunterlagen zum Jugendkreuzweg mit Bestellschein für die Materialien sind kürzlich allen Pfarrgemeinden zugesandt worden. Die inhaltliche Ausgestaltung und Festlegung des Jugendkreuzweges wird durch die Verantwortlichen der Jugendseelsorge in Ost und West bestimmt.

Als ein äußeres Zeichen der Verbundenheit zwischen Jugendlichen in Ost und West gilt das Solidaritätszeichen. Hierbei handelt es sich um eine Plakette aus Ton, auf der ein stilisierter Fisch — das Tarnsymbol der christlichen Urgemeinden — reliefartig abgebildet ist. Die Umhängeplakette ist zum Preis von 2,— DM zu beziehen bei der Diözesanstelle des BDKJ, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel. 02 41/45 22 09.

Mit dem Kauf einer Umhängeplakette hier wird gleichzeitig ein Solidaritätszeichen für junge Christen in unserer Partnerdiözese Erfurt mitfinanziert. Weitere Erlöse aus dem Verkauf der Umhängeplakette und die Kollekte beim Jugendkreuzweg sind ebenfalls für die Unterstützung der Jugendseelsorge in unserem Partnerbistum Erfurt bestimmt.

Die Verantwortlichen in Pfarren, Dekanaten und Regionen werden gebeten, möglichst zahlreich den Jugendkreuzweg mitzutragen und anzubieten, sowie auf das Anliegen der Partnerschaftsarbeit hinzuweisen und das Tragen der Umhängeplakette als Solidaritätszeichen für die Verbundenheit der Jugendlichen in Ost und West anzuregen.

Nr. 43 Gebet für den Libanon am Gründonnerstag

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Bitte der französischen Bischöfe aufgegriffen, am Gründonnerstag in diesem Jahr der Christen und der Zukunft der Kirche im Libanon in besonderer Weise zu gedenken. Dazu wurden Hinweise erarbeitet, wie diese Anliegen in die Fürbitten und in die Anbetungsstunden am Gründonnerstag aufgenommen werden können. Diese Anregungen können ab 10. März 1986 bei der Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, angefordert werden.

Nr. 44 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 27. März 1986, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des

Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 45 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 28. März 1986, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen im Bistum Aachen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwandt.

Wegen der schwierigen Verhältnisse, in denen sich die Menschen im Heiligen Land bei der andauernd angespannten politischen Lage befinden, ist eine besondere Empfehlung dieser Kollekte angebracht. Der Heilige Vater hat selbst verschiedene Male auf die Notwendigkeit der Hilfe für das Heilige Land hingewiesen. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 5000 Köln 1, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind sorgfältig getrennt abzurechnen.

Nr. 46 Kollekte für Arbeitslosen-Maßnahmen am 3./4. Mai 1986

Mehr als 2 Millionen Bürger sind in unserem Land von der Arbeitslosigkeit betroffen. Das erfüllt uns mit großer Sorge und ist eine Herausforderung für die Christen und die Kirche.

Es gibt in unserem Bistum eine Vielzahl von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde-, Stadt-,

Regional- und Bistumsebene, die neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit ergreifen bzw. unterstützen und die die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung über die Ursachen der Arbeitslosigkeit und deren Bekämpfung führen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, die Kollekte der Sonntagsmessen am 3./4. Mai 1986 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Sofern Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 47 Lohnfortzahlungs- versicherung für Haushälterinnen von Priestern ab 1. Januar 1986

Durch Artikel 6 des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 vom 26. April 1985 (Bundesgesetzblatt 1985, Teil I, Seite 710) ist das Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) vom 27. Juli 1969 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 geändert bzw. ergänzt worden. Da auch Priester, die eine Haushälterin in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigen, von der Neuregelung betroffen sind, geben wir die wesentlichen Änderungen ab 1. Januar 1986 bekannt.

In der Lohnfortzahlungsversicherung (auch Ausgleichsverfahren genannt) werden alle Arbeitgeber als Pflichtversicherte versichert, die in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen. Das Ausgleichsverfahren wurde nun erweitert und erstreckt sich auch auf Arbeitgeberaufwendungen aus Anlaß der Mutterschaft von Arbeiterinnen, Angestellten und Auszubildenden. Für bisher bereits am Ausgleichsverfahren teilnehmende Arbeitgeber hat dies Auswirkungen bezüglich der Erweiterung der Umlage, da sie sich zukünftig auch an der Umlage für Mutterschaftsaufwendungen zu beteiligen haben. Darüber hinaus werden erstmals die Arbeitgeber von den Ausgleichsverfahren erfaßt und in die Umlage zu Mutterschaftsaufwendungen einbezogen, die nur Angestellte beschäftigen.

Das Ausgleichsverfahren wird von der jeweils für den Betrieb des Arbeitgebers zuständigen gesetzlichen Krankenkasse — in der Regel ist dies die Ortskrankenkasse — durchgeführt, auch für diejenigen Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer bei einer Ersatzkasse versichert sind. Die Ortskrankenkasse legt in ihrer Satzung die Höhe der Umlage fest und wird sich, soweit dies noch nicht geschehen ist, an alle unter das Lohnfortzahlungsgesetz fallenden Arbeitgeber wenden, um die Beteiligung an Umlage und Ausgleichsverfahren sicherzustellen. Aus diesem Grunde brauchen die Priester in der Regel nicht aktiv zu werden.

Nr. 48 Konfessionszugehörigkeit bei Nebenwohnsitz

Nach den geltenden staatlichen Vorschriften über das Meldewesen ist bei einem Kirchenaustritt, der dem Pfarrer des Hauptwohnsitzes mitgeteilt wird, zwar grundsätzlich aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Rückmeldeverfahrens (§ 30 Abs. 1 Meldegesetz NW) vorgesehen, daß die Änderung des Konfessionsmerkmals auch den Gemeinden mitgeteilt wird, in denen die betreffende Person einen Nebenwohnsitz genommen hat. In Einzelfällen ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Rückmeldung teilweise verspätet, teilweise überhaupt nicht zu einer entsprechenden Korrektur des Konfessionsmerkmals in der Gemeinde des Nebenwohnsitzes führt.

Aus diesem Grunde erscheint es dringend geraten, daß der Pfarrer am Ort des Nebenwohnsitzes in wichtigen Fällen (z. B. Trauungen, Beerdigungen usw.) sich durch Rückfrage beim Pfarramt des Hauptwohnsitzes von der Zugehörigkeit zur röm.-kath. Kirche vergewissert.

Sollte aufgrund einer solchen Rückfrage sich herausstellen, daß das Konfessionsmerkmal des Hauptwohnsitzes von dem des Nebenwohnsitzes abweicht, so bitten wir um umgehende Benachrichtigung der Abteilung Organisation im Bischöflichen Generalvikariat.

Nr. 49 Datenschutzbeauftragter

Unser Herr Bischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1986 Herrn Assessor Dyckmans erneut für die Dauer von 3 Jahren zum Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich des Bistums Aachen bestellt.

Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Juli 1978, S. 91 f., Nr. 113) sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.

Anfragen und Mitteilungen betreffend den Datenschutz sind an Herrn Assessor Dyckmans, Datenschutzbeauftragter für den Bereich des Bistums Aachen, Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Weltl. Recht — 0.2.2, zu richten. Der Datenschutzbeauftragte ist telef. unter F. (02 41) 45 24 13 zu erreichen.

Nr. 50 Priestertag

Unser Herr Bischof beabsichtigt, die Priester des Bistums auf Montag, 23. Juni 1986, zu einem besonderen Priestertag einzuladen. Die Zusammenkunft beginnt am Vormittag um 10 Uhr und schließt gegen 17 Uhr. Herr Bischof Franz Kamphaus, Limburg, wird an diesem Tag zu den Priestern sprechen. Die Mitbrüder werden gebeten, sich diesen Tag bereits jetzt vorzunehmen und ihn von anderen Verpflichtungen freizuhalten. Thema und nähere Einzelheiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Wie in den vergangenen Jahren lädt Bischof Dr. Klaus Hemmerle einmal im Jahr die älteren Priester zu einem Tag der Begegnung ein. Zu diesem Treffen werden alle Priester eingeladen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sowie diejenigen, die im Ruhestand sind.

In diesem Jahr findet das Treffen am Mittwoch, dem 12. November 1986, statt. Die älteren Priester werden gebeten, sich diesen Termin schon jetzt vorzunehmen. Besondere Einladungen, in denen die näheren Einzelheiten genannt werden, ergehen rechtzeitig.

Nr. 52 Kirche und Arbeiterschaft — Bilanz und Perspektiven —

Die Projektgruppe „Kirche und Arbeiterschaft“ im Bistum Aachen hat die Erfahrungen und Entwicklungen seit der Verkündigung des pastoralen Schwerpunkts 1980 in „Kirche und Arbeiterschaft“ im Bistum Aachen, besonders aber in den Pfarrgemeinden, zusammengefaßt und ausgewertet sowie Perspektiven für die künftige Arbeit formuliert.

Diese Zwischenbilanz liegt vor und ist beim Referat Arbeiter- und Betriebspastoral in der Hauptabteilung Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, abzurufen, evtl. auch unter F. (02 41) 45 23 77.

Die Projektgruppe bittet die Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden, Dekanaten und Regionen, sich anhand dieser Zwischenbilanz erneut mit dem pastoralen Schwerpunkt zu beschäftigen und eigene Erfahrungen und Einschätzungen zum Schwerpunkt „Kirche und Arbeiterschaft“ einzubringen und somit an der Entwicklung der Perspektiven für die künftige Arbeit mitzuwirken.

Die Mitglieder der Projektgruppe stehen als Gesprächspartner für Gemeinden, Dekanate und Regionen zur Verfügung. Terminabsprachen können über das oben genannte Referat „Arbeiter- und Betriebspastoral“ erfolgen.

Laut Mitteilung des Ökumenischen Vorbereitungsausschusses zur Woche der ausländischen Mitbürger ist das neue Motto für die Woche der ausländischen Mitbürger, die vom 28. September bis 4. Oktober 1986 von allen christlichen Kirchen in der Bundesrepublik gemeinsam veranstaltet wird: „Gemeinsam leben — gemeinsam entscheiden“.

Bei einer Umfrage des Ökumenischen Vorbereitungsausschusses zur Woche der ausländischen Mitbürger hatte sich die überwiegende Mehrheit der Vertreter von Kirchen und Wohlfahrtsorganisationen, Gewerkschaften, Kommunen, Ausländervereinen und deutsch-ausländischen Initiativgruppen für dieses Motto ausgesprochen. Das Motto „Gemeinsam leben — gemeinsam entscheiden“ soll dazu beitragen, die Partizipation von Ausländern in allen Lebensbereichen zu verbessern.

Die Ausländerwoche soll die Verständigung zwischen Deutschen und Ausländern fördern. Das Motto für 1986 „Gemeinsam leben — gemeinsam entscheiden“ setzt einen Schwerpunkt im Rahmen des auch künftig beibehaltenen Themas „Nachbarschaft, die Frieden schafft“.

Der Internationale Mariologische Arbeitskreis, Kevelaer e. V., Kapellenplatz 35, 4178 Kevelaer 1, F. (0 28 32) 60 31, lädt für die Zeit vom 28. April bis 1. Mai 1986 Priester und interessierte Laien zu einer Tagung ein unter dem Gesamthema: Maria, Regina Martyrum.

Dienstag, 29. April: Bischof Heinrich Maria Jansen, Hildesheim: Die Aktualität der Regina Martyrum heute; Prof. Dr. Remigius Bäumer, Freiburg: Maria, Regina Martyrum, in der Theologie und Frömmigkeit zur Zeit der protestantischen Glaubensspaltung und der katholischen Reform; Pfarrer Johannes Kaulmann, Düsseldorf: Maria, Urbild der Kirche im Spiegel der Ikonendarstellungen

Mittwoch, 30. April: Prof. Dr. Josef Schumacher, Freiburg: Dogmatische Begründung des Titels „Regina Martyrum“; Dr. Adolphine Treiber, Regensburg: Maria, Regina Martyrum, Vorbild des Opfers christlichen Handelns

Donnerstag, 1. Mai: Eröffnung der Wallfahrt

Kirchliche Nachrichten

Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron
16. bis 20. Juni 1986
Thema: Gott erfahren
Leiter: P. Paulus Gordan OSB
1. bis 5. September 1986

6. bis 10. Oktober 1986

10. bis 14. November 1986

Thema: „Ich bin . . .“ — Worte Jesu und Erfahrungen des Glaubens

Leiter: P. Albert Schmidt OSB

Anmeldung: Gästepater, F. (0 74 66) 4 01

**Nr. 56 Ausschreibung
 offener Seelsorgestellen**

Pfarrstellen:

Region Heinsberg: Erkelenz, St. Lambertus

Interessierte Priester mögen ihre Bewerbung richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1. Die Stelle wird auf der Grundlage des Dekanatsstellenplanes besetzt.

**Nr. 57 Änderungen im Personal- und
 Anschriftenverzeichnis 1985**

Nr. 58 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

12. 12. 1985 Pfarrer i. R. Wilhelm Houben von den Aufgaben als Subsidar an St. Laurentius in Merzenich mit Wirkung vom 1. Januar 1986;
11. 2. 1986 Oberstudienrat Berthold Förster von den Aufgaben als Subsidar an St. Peter in Düren-Birkesdorf mit Wirkung vom 1. März 1986;
11. 2. 1986 Kaplan Jürgen Heinen von den Aufgaben als Subsidar an St. Fronleichnam in Aachen mit Wirkung vom 1. März 1986.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

31. 1. 1986 Kaplan Christoph Simonsen zum Krankenhauspfarrer am Krankenhaus „Maria von den Aposteln“ in Mönchengladbach-Neuwerk mit Wirkung vom 2. März 1986;
11. 2. 1986 Pfarrer i. R. Rudolf Daufenbach zum Subsidar für die Region Heinsberg bis zum 31. August 1988;
11. 2. 1986 P. Joseph Kolasny CSSp zum Hausgeistlichen am Kreisaltersheim in Korschenbroich, rückwirkend zum 16. Dezember 1985;
21. 2. 1986 Domkapitular Wolfgang Schröer, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B. in Mechernich, zum Pfarrverweser an St. Willibrord in Bad Münstereifel-Nöthen mit Wirkung vom 10. März 1986;
21. 2. 1986 Kaplan Johannes Sczyrba zum Pfarrer an St. Lambertus in Selfkant-Höngen und zum Pfarrverweser an St. Lucia in Selfkant-Saeffelen mit Wirkung vom 9. März 1986;
22. 2. 1986 Neupriester Claus Altenkamp aus St. Hubertus in Willich-Schiefbahn zum Kaplan an St. Petrus in Baesweiler mit Wirkung vom 10. März 1986;
22. 2. 1986 Neupriester Stefan Bäuerle aus St. Anna in Düren zum Kaplan an St. Gangolf in Heinsberg mit Wirkung vom 10. März 1986;
22. 2. 1986 Neupriester Peter Blättler aus St. Johann B. in Willich-Anrath zum Kaplan an St. Clemens in Krefeld-Fischeln mit Wirkung vom 10. März 1986;

22. 2. 1986 Neupriester Ferdinand Bruckes aus St. Bartholomäus in Niederkrüchten zum Kaplan an St. Fronleichnam in Aachen mit Wirkung vom 10. März 1986;
22. 2. 1986 Neupriester Hans-Otto von Danwitz aus St. Godehard in Tönisvorst-Vorst zum Kaplan an St. Johann B. in Mechernich mit Wirkung vom 10. März 1986;
22. 2. 1986 Neupriester Klaus Hurtz aus St. Rochus in Wegberg-Rath-Anhoven zum Kaplan an St. Cyriacus in Krefeld-Hüls mit Wirkung vom 10. März 1986;
22. 2. 1986 Neupriester Paul Jansen aus St. Lambertus in Linnich-Tetz zum Kaplan an St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid, St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath und St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth mit Wirkung vom 10. März 1986;
22. 2. 1986 Neupriester Hans Russmann aus St. Mariä Himmelfahrt in Brüggen-Bracht zum Kaplan an St. Pius X. in Krefeld-Gartenstadt-Elfrath mit Wirkung vom 10. März 1986.

Unser Bischof Klaus hat am:

23. 9. 1985 Walter Dreesbach für die Seelsorge in der Diözese Stockholm/Schweden mit Wirkung vom 1. März 1986 freigestellt;
31. 1. 1986 Rektor Dieter Brand den Titel Pfarrer verliehen;
26. 2. 1986 Pfarrer Alfred Bergath zum Kursbegleiter für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten des Kurses XII bestellt.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

7. 2. 1986 Pfarrer i. R. Friedrich Kranz, Ehrendechant, geb. am 3. April 1911, zum Priester geweiht am 15. August 1936, 1941 bis 1945 Wehrmacht und Kriegsgefangenschaft, November 1945 erhielt er den Auftrag zur seelsorglichen Aushilfe an Herz Jesu in Aachen, ab 1949 Kaplan an dieser Pfarre, im Jahr 1952 wurde er im Bistum Aachen inkardiniert und 1953 zum Kaplan an St. Franziskus in Rheydt ernannt, 1955 wurde er Pfarrer an St. Kornelius in Monschau-Rohren, 1964 wurde ihm die Pfarre St. Lambertus in Kalterherberg übertragen, im selben Jahr wurde er Dechant des Dekanates Monschau, 1972 Versetzung in den Ruhestand, ab 1975 war er Hausgeistlicher im St.-Josefs-Heim in Monschau-Höfen, 1984 wurde er von dieser Aufgabe entpflichtet;
15. 2. 1986 Pfarrer i. R. Bernhard Pesch, Geistlicher Rat ad honorem, Ehrendechant und Jubilarpriester, geb. am 20. Februar 1895 in Miescheid/Eifel, zum Priester geweiht am 21. Mai 1921 in Köln, zunächst Kaplan in Godesberg-Friesdorf, 1923 kam er als Rektor ans Krankenhaus Simmerath, 1925 bis 1929 Kaplan in Duisdorf bei Bonn, 1929 bis 1935 Kaplan in St. Anna in Düren, 1935 wurde er zum Pfarrer von Bettenhoven und Calrath ernannt, im gleichen Jahr erfolgte die Ernennung zum Definitor, ab 1947 Dechant des Dekanates Hasselsweiler, 1948 wurde ihm die Pfarrstelle St. Hieronymus in Dahlem übertragen,

Unser Bischof Klaus spendete am 22. Februar 1986 im Hohen Dom zu Aachen acht Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe:

Claus Altenkamp, geb. 16. 5. 1959 in Neuss;
 Stefan Bäuerle, geb. 17. 4. 1960 in Trier;
 Peter Blättler, geb. 24. 3. 1958 in Anrath;
 Ferdinand Bruckes, geb. 26. 6. 1957 in Waldniel;
 Hans-Otto von Danwitz, geb. 2. 10. 1959 in Viersen;
 Klaus Hurtz, geb. 6. 1. 1955 in Rheydt-Giesenkirchen;
 Paul Jansen, geb. 5. 11. 1955 in Linnich-Tetz;
 Hans Russmann, geb. 14. 4. 1960 in Brüggen-Bracht.

Weiterhin nahm er in der Zeit vom 14. bis 17. Januar 1986 die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Eilendorf, Region Aachen-Stadt, vor und spendete das Sakrament der Firmung am 14. Januar in St. Severin 51; am 15. Januar in St. Apollonia 49 und am 16. Januar in St. Barbara 36 Firmlingen; insgesamt 136 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern und den im pastoralen Dienst tätigen Laien fand in Anwesenheit des Regionaldekans statt am 17. Januar in St. Severin.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 27. bis 13. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Burtscheid vor und spendete das Sakrament der Firmung am 28. Januar in St. Aposteln 5; am 29. Januar in St. Johann 13; am 1. Februar in St. Gregorius 8 Firmlingen; insgesamt 26 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 13. Februar in Abwesenheit des Regionaldekans im Pfarrhaus St. Michael statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 15. Februar in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt 50; am 21. Februar in Herz Jesu zu Aachen 85; am 22. Februar in St. Fronleichnam zu Aachen 23; am 26. Februar in St. Josef zu Aachen 48 Firmlingen; insgesamt 206 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof August Peters in der Zeit vom 17. bis 26. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Ost vor.

in der er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1971 wirkte, ab 1948 Dechant des Dekanates Kronenburg;

24. 2. 1986 Pfarrer i. R. Aloys Wirtz, Ehrendechant und Jubilarpriester, geb. am 21. Mai 1903 in Niedergaul bei Wipperfürth, zum Priester geweiht am 6. August 1928 in Köln, zunächst Kaplan an St. Gangolf in Heinsberg, nebenamtlich lehrte er dort am Gymnasium und betreute das Städt. Krankenhaus, 1935 Kaplan an St. Peter in Aachen, 1942 erfolgte die Ernennung zum Pfarrer an St. Peter und Paul in Bardenberg, in dieser Pfarre wirkte er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1975, 1952 wurde er Definitor, ab 1961 war er Dechant des Dekanates Würselen;

27. 2. 1986 Berufsschulpfarrer i. R. Gerhard Telges, geb. am 27. Dezember 1911 in Westkirchen/Westfalen, zum Priester geweiht am 24. April 1938 im Missionshaus der Missionare von der Heiligen Familie in Oventrop/Westfalen, von 1939 bis 1952 war er Missionar in China, ab 1952 im Bistum Aachen tätig, in das er 1961 inkardiniert wurde, von 1952 bis 1954 Religionslehrer in Heinsberg, ab 1954 bis 1976 hauptamtlich als Religionslehrer an der Berufsschule in Kall, zusätzlich ab 1977 Pfarrverweser an St. Barbara in Kall-Krekel, an dieser Pfarre war er bis zuletzt tätig, von 1977 bis 1978 hat er die Pfarre St. Stephan in Kall-Sistig mitbetreut.

Unser Bischof hat am:

26. 2. 1986 Herrn Pastoralreferent Wolfgang Funke zum Kursleiter für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten des Kurses XII bestellt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 15. April 1986

56. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 66	Pfingstliche Meditationen und Gebete 66
Nr. 60 Caritas-Sommersammlung 1986 65		Nr. 67	Abitur für Berufstätige 66
Nr. 61 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne 65		Nr. 68	Sozialwahlen 1986 67
Nr. 62 Welttag der geistlichen Berufe 66		Nr. 69	Informationstagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr . . . 67
Nr. 63 13. Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit am 5. Mai 1986 66			
Nr. 64 Bistumswallfahrt des PWB 66			
Nr. 65 Wallfahren im Bistum Aachen 66			
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 70	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985 68
		Nr. 71	Personalchronik 69
		Nr. 72	Pontifikalhandlungen 69

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 60 Caritas-Sommersammlung 1986

Unter dem Motto „Ja, auf Ihre Hilfe kommt es an“ findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas vom 24. Mai bis 14. Juni 1986 statt. Die Sammlung ist durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bereich der Caritas als Haussammlung unter Verwendung von Sammellisten genehmigt.

Werbematerialien, wie Sammellisten, Plakate, Dankkarten etc., können über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstr. 3, 5100 Aachen, bezogen werden.

Nr. 61 Änderungen der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne

Zur Pfarrbesoldungsordnung vom 13. Mai 1960 und zur Geistlichen-Besoldungsordnung vom 1. September 1960 werden folgende Änderungen verfügt:

Mit Wirkung vom 1. April 1986 wird das monatliche Grundgehalt der Pfarrer nach § 4 Abs. 4 in Ver-

bindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) wie folgt festgesetzt:

Dienst- altersstufe	Pfarrer	Pfarrvikare	Vikare	Kapläne mit Haushalt	Kapläne ohne Haushalt
1—3	DM 3399,00	DM 3399,00	DM 3399,00	DM 3399,00	DM 967,00
4	DM 3399,00	DM 3399,00	DM 3399,00	DM 3399,00	DM 1018,00
5	DM 3399,00	DM 3399,00	DM 3399,00	DM 3399,00	DM 1069,00
6	DM 3506,00	DM 3399,00	DM 3399,00	DM 3399,00	DM 1121,00
7	DM 3615,00	DM 3491,00	DM 3399,00	DM 3399,00	DM 1172,00
8	DM 3722,00	DM 3582,00	DM 3496,00	DM 3399,00	DM 1223,00
9	DM 3830,00	DM 3674,00	DM 3593,00	DM 3499,00	DM 1275,00
10	DM 3937,00	DM 3766,00	DM 3690,00	DM 3600,00	DM 1326,00
11	DM 4045,00	DM 3857,00	DM 3788,00	DM 3701,00	DM 1377,00
12	DM 4154,00	DM 3948,00	DM 3885,00	DM 3803,00	DM 1427,00
13	DM 4262,00	DM 4038,00	DM 3981,00	DM 3904,00	DM 1478,00
14	DM 4371,00	DM 4129,00	DM 4077,00	DM 4007,00	DM 1528,00

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils zwei Dienstjahre).

Der Ortszuschlag gemäß § 27 Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) und § 25 Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) beträgt monatlich ab 1. April 1986

	ohne Haushalt	mit Haushalt
für Pfarrer i. R.		
Pfarrvikare i. R.	DM 715,68	DM 851,02
Vikare i. R.		
Kapläne i. R.	DM 636,05	DM 771,39

Aktiven Geistlichen, denen aus besonderen Gründen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, wird der vorstehende Ortszuschlag sinngemäß gezahlt.

Die Vergütung für freie Kost und Wohnung (freie Station) bleibt unverändert und beträgt monatlich DM 650,00.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung kann auf Antrag ein Betrag bis zu DM 9,00 je Kalendertag rückvergütet werden.

Mit den Bezügen für den Monat Dezember wird eine Zuwendung gezahlt in Höhe von 100 v. H. des Grundgehaltes.

Die Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. § 51 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) betragen unverändert:

1. Beitrag zur Ruhegeldkasse: ruht vorläufig ab 1. Oktober 1973;
2. Beitrag zum „Diaspora-Priesterhilfswerk“ und zum „Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk“
 - je 3 v. H. des Grundgehaltes bei Geistlichen, die Bezüge für aktive Tätigkeit erhalten
 - je 3 v. H. des Ruhegehaltes ohne Ortszuschlag bei Geistlichen, die Versorgungsbezüge erhalten.

Nr. 62 Welttag der geistlichen Berufe

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Kirche den „Welttag der geistlichen Berufe“ in diesem Jahr am 20. April 1986, dem 4. Sonntag der Osterzeit, begeht.

Zur Vorbereitung und Durchführung dieses Tages haben Interessenten von den Diözesanstellen des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe entsprechendes Material wie das Heft zur Pastoral der geistlichen Berufe, das in diesem Jahr besonders dem Thema „Gott ist Liebe“ (Leben im Anruf des dreieinigen Gottes) gewidmet ist. Weiteres Material, wie Plakate und Gebetszettel, kann auf Anforderung zugesandt werden.

Nr. 63 13. Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit am 5. Mai 1986

Unter dem Thema „Gruppenstunde am Bildschirm — Kirchliche Jugendarbeit und Neue Medien“ findet am 5. Mai 1986 in Haus Eich der 13. Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit statt. Eingeladen zu diesem Studientag, der von der Abteilung für Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Aachen durchgeführt wird, sind alle im Bereich der Kirchlichen Jugendarbeit hauptamtlich Tätigen.

Neben Grundsatzreferaten und Diskussionen zu den Themen „Zum Verständnis der Medien“ und

„Soziale Auswirkungen der Neuen Medien“ finden am Nachmittag von der Deutschen Bundespost und der Firma Philips praktische Einführungen in die Neuen Medien statt.

Den Abschluß bildet eine Expertenanhörung zu den Fragen „Was ist praktisch machbar?“ und „Was ist politisch notwendig?“.

Der Studientag beginnt um 9.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.

Nr. 64 Bistumswallfahrt des PWB

Zur besonderen Vorbereitung der Heiligtumsfahrt und des Katholikentages sind alle Mitarbeiter und Freunde des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe zur diesjährigen Bistumswallfahrt des PWB am 22. Mai 86 eingeladen, die nach Heimbach führt. Die Organisation der Wallfahrt liegt bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Pfarrgemeinden.

Nr. 65 Wallfahren im Bistum Aachen

22 Wallfahrtsorte im Bistum Aachen sind in dem Heft „Wallfahren im Bistum Aachen“ beschrieben, das die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit im Anfang des Jahres fertigstellte.

Es enthält Angaben über Entstehung der Wallfahrtsorte, ihre Geschichte und Legenden, ihre Gebetsanliegen bis hin zu kurzen Hinweisen auf besondere Kunstschatze. Eingerahmt sind die Beschreibungen durch eine „Einladung zum Wallfahren“, zehn Schritte für eine Wallfahrtsvorbereitung und Erfahrungen eines jungen Erwachsenen.

Das Heft kann gegen einen Kostenbeitrag von 2,— DM bestellt werden bei der Abteilung für kirchliche Jugendarbeit, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 15.

Nr. 66 Pfingstliche Meditationen und Gebete

Auch in diesem Jahr bietet MISSIO-Aachen zur Pfingstoktav Meditationen und Gebete an, die besonders für ältere, behinderte oder kranke Menschen zusammengestellt wurden.

Das 12seitige Gebetsbild im Format des GOTTESLOB kann kostenlos bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte automatisch zugesandt. Neue Bezieher richten ihre Bestellung bitte an MISSIO, Hermannstraße 14, 5100 Aachen.

Nr. 67 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles. Schwerpunkt dieses Instituts ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen. Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließ-

lich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut großen Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft lebendig und aktiv mitzutragen und mitzugestalten.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Sept. 1986. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 68 Sozialwahlen 1986

- I. Am 4. Juni 1986 finden in der Bundesrepublik Deutschland Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger statt. Dazu zählen unter anderem auch die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- II. Zwischen der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg (VBG) und dem Bistum Aachen besteht ein Sammelabkommen für einen in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen tätigen Personenkreis. Die von der Vereinbarung erfaßten Kirchengemeinden als Arbeitgeber und die bei ihnen tätigen Versicherten sind der VBG nicht bekannt. Deshalb werden die Wahlunterlagen über das Bischöfliche Generalvikariat den Arbeitgebern zur Weiterleitung an die bei ihnen tätigen Versicherten zugesandt.
- III. Wahlberechtigt für die Verwaltungsberufsgenossenschaft sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit diejenigen Beschäftigten, die am 2. 1. 1986
 - bei der VBG aufgrund einer Tätigkeit von regelmäßig mindestens 20 Stunden im Monat zur Gruppe der Versicherten gehören,
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben, also am 2. Januar 1970 oder früher geboren sind und
 - eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben oder regelmäßig dort beschäftigt oder tätig sind.Hierzu zählen:
 - Küster,
 - Organisten, Chorleiter,
 - Pfarramtshelferinnen,
 - Gemeindereferentinnen (sofern nicht vom Bistum angestellt),
 - Hausmeister,
 - Reinigungskräfte,
 - Heimleiter und pädagogische Mitarbeiter in KOT's und TOT's.
- IV. Im kirchlichen Bereich mithelfende Personen und die ehrenamtlich Tätigen (z. B. Mitglieder in Kirchenvorständen, Pfarrgemeinderäten und Kirchenchören) sind dann wahlberechtigt, wenn sie regelmäßig mit mindestens 20 Stunden im

Monat tätig werden; sie erhalten auf Antrag einen Wahlausweis.

- V. Nicht zu den Wahlberechtigten für die Verwaltungsberufsgenossenschaft zählen die Mitarbeiter, die bei anderen Berufsgenossenschaften gesetzlich versichert sind, z. B. Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, Sozialstationen, Friedhofseinrichtungen, OT's, Altenheimen und Altentageseinrichtungen. Dieser Personenkreis ist bei den jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften wahlberechtigt.
- VI. Zusammen mit den Wahlunterlagen erhalten die Kirchengemeinden in den nächsten Tagen eine Mitteilung über das Verfahren bei der Ausstellung von Wahlausweisen an die bei ihnen Beschäftigten und über die Durchführung der Wahlen. Wir bitten die Kirchengemeinden um Mithilfe.

Nr. 69 Informationstagungen des Streitkräfteamtes der Bundeswehr

Das Streitkräfteamt der Bundeswehr führt 1986 drei Informationstagungen für Pfarrer, Jugend- und Studentenseelsorger sowie im aktiven Schuldienst stehende Religionslehrer(-innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen und für hauptamtliche Mitarbeiter(-innen) der kirchlichen Jugendarbeit durch:

1. Tagung — von Montag, 23. 06. (Anreise bis 16.00 Uhr) bis Freitag, 27. 06. 1986 (Abreise nach dem Mittagessen) im Zentrum Innere Führung in Koblenz;
2. Tagung — von Montag, 03. 11. (Anreise bis 16.00 Uhr) bis Freitag, 07. 11. 1986 (Abreise nach dem Mittagessen) im Zentrum Innere Führung in Koblenz;
3. Tagung — von Montag 24. 11. (Anreise bis 16.00 Uhr) bis Freitag, 28. 11. 1986 (Abreise nach dem Mittagessen) im Adam-Stegerwald-Haus, Königswinter.

Auch evangelische Geistliche sind zu diesen Tagungen eingeladen worden.

Gegenstand der Referate und Gruppenarbeiten während der Veranstaltungen sind die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, grundlegende Gesichtspunkte der Strategie des Nord-Atlantischen Bündnisses, Rüstungskontrollpolitik, Innere Führung und moralisch-sittliche Aspekte militärischer Friedenssicherung.

Unter eigener Verantwortung werden die Evangelische und die Katholische Militärseelsorge über ihren Dienst unter den Soldaten informieren.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten. Die Fahrtkosten der An- und Abreise vom Wohnort nach Koblenz bzw. Königswinter gehen bis zu einer Höhe von 50,— DM zu Lasten der Teilnehmer. Mehrkosten werden erstattet. Grundlage zur Berechnung der Fahrtkosten sind die gültigen Tarife der Deutschen Bundesbahn für die 2. Wagenklasse (dies gilt auch für die Anreise im eigenen Pkw).

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die an diesen Seminaren teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Dienstbefreiung im Sinne der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter

im Bundesdienst“ zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2047 vom 18. 11. 1980) bzw. analoge kirchliche Bestimmungen.

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem Streitkräfteamt Abteilung I, Dezernat Öffentlichkeitsarbeit, Am Wiesen-

pfad 49, 5309 Meckenheim, F. (0 22 25) 26 49 oder 30 58, in Verbindung zu setzen.

Das Streitkräfteamt wird die Einladungen mit näheren Einzelheiten unmittelbar zusenden. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Berücksichtigung nach Eingangsdatum.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 70 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

Nr. 71 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

28. 2. 1986 Pfarrer Johannes Walter B o s c h von den Aufgaben als Pfarrer an St. Lambertus in Erkelenz mit Wirkung vom 1. Mai 1986;
7. 3. 1986 Pfarrer Hans W e y h e von den Aufgaben als Pfarrer an St. Adelgundis in Wegberg-Arsbeck und Pfarrverweser an St. Johann B. in Wegberg-Wildenrath und ihn mit Wirkung vom 1. April 1986 in den Ruhestand versetzt;
17. 3. 1986 Studentenpfarrer Dr. José M. G a l p a r s o r o von den Aufgaben als Studentenpfarrer und Stellvertretender Leiter der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen mit Wirkung vom 1. April 1986;
25. 3. 1986 Ehrendechant Cornelius J a n s e n von den Aufgaben als Pfarrer an St. Gereon in Linnich-Gereonsweiler und Pfarrverweser an Heilige Maurische Märtyrer in Linnich-Gevenich und ihn mit Wirkung vom 1. April 1986 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

28. 2. 1986 Pfarrer Johannes Walter B o s c h zum Krankenhauspfarrer am Bethlehem-Krankenhaus in Stolberg;
7. 3. 1986 Pfarrer i. R. Heinrich H a s t e n r a t h weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Düren-Ost bis zum 31. Dezember 1989;
7. 3. 1986 Pfarrer Elmar H e m p e l , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B. in Aldenhoven-Siersdorf, zum Pfarrverweser an St. Mauritius in Aldenhoven-Freialdenhoven mit Wirkung vom 1. April 1986;
7. 3. 1986 Oberstudienrat Heinz Josef K a u w s zum Subsidiar an St. Josef in Kempen-Kamperlings mit Wirkung vom 1. April 1986;
7. 3. 1986 Pfarrer Karl S c h n i t z l e r zum Krankenhauspfarrer an den Städt. Krankenanstalten Krefeld mit Wirkung vom 10. März 1986;
7. 3. 1986 Ehrendechant Karl Josef S c h w e l m weiterhin zum Subsidiar an St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen bis zum 14. März 1989;
7. 3. 1986 P. Heinrich S p a a s OPraem zum Krankenhausseelsorger am Krankenhaus „Haus Naza-

reth“ in Erkelenz-Immerath mit Wirkung vom 1. April 1986;

7. 3. 1986 P. Hans W a c k e r MSF zum Krankenhausseelsorger am St.-Marien-Hospital in Düren-Birkendorf mit Wirkung vom 1. April 1986;
7. 3. 1986 Pfarrer i. R. Hans W e y h e zum Subsidiar an St. Paul in Krefeld-Uerdingen mit Wirkung vom 1. April 1986
14. 3. 1986 Kaplan Heinz H e r p e r s zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Rheydt-Odenkirchen bis zum 24. November 1988;
17. 3. 1986 Pfarrer Dr. José M. G a l p a r s o r o zum Diözesan-Altenseelsorger mit Wirkung vom 1. April 1986;
17. 3. 1986 Kaplan Roland T e n d y c k zum Krankenhauspfarrer am Rheinischen Landeskrankenhaus in Viersen-Süchteln mit Wirkung vom 1. April 1986.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

4. 3. 1986 Msgr. Dr. phil. Walter E u i n g , Oberstudienrat i. R. und Jubilarpriester, geb. am 26. April 1898 in Essen, zum Priester geweiht am 28. Februar 1928 in Köln; 1928 bis 1932 Kaplan an St. Bartholomäus in Niederkrüchten, 1932 bis 1933 Kaplan an St. Kornelius in Rödingen; 1933 bis 1946 hauptamtlich Religionslehrer an den Städt. Oberschulen Rheydt; 1946 Ernennung zum Studienrat, Berufung zum Oberstudienrat 1961; bis zur Versetzung in den Ruhestand 1964 Religionslehrer am Gymnasium an der Gartenstraße in Rheydt; über viele Jahre seelsorglicher Dienst in der Pfarre St. Josef, Rheydt.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden am:

31. 3. 1986 Paul K e r s t i n g , tätig gewesen als Pastoralreferent im Dekanat Nörvenich-Vettweiß.

Nr. 72 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 9. März 1986 in St. Peter und Paul zu Wegberg Fr. Benedikt Schenk OCarm das Sakrament der Priesterweihe.

Weiterhin nahm er in der Zeit vom 23. Februar bis 13. März 1986 die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Nordwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 23. Februar in St. Heinrich zu Aachen-Horbach 19; am 24. Februar in St. Andreas zu Aachen-Soers 38; am 25. Februar in St. Peter zu Aachen 27; am 27. Februar in St. Martin zu Aachen-Richterich 72; am 28. Februar in Heilig Kreuz zu Aachen 27; am 1. März in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 42; insgesamt 225 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 13. März in Anwesenheit des Regionaldekans im Pfarrheim St. Andreas statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 7. März in St. Bonifatius zu Aachen-Forst 96; am 13. März in der Erlöserkirche zu Aachen-Brand 53; am 11. März in der Erlöserkirche zu

Aachen-Brand 55 Firmlingen; insgesamt 204 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs spendete Generalvikar Karlheinz Collas das Sakrament der Firmung am 8. März in Christus unser Friede zu Aachen-Driescher Hof 75 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirektor i. R. Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 15. Februar in Herz Jesu zu Krefeld-Bockum 69; am 22. Februar in St. Pius X. zu Krefeld-Gartenstadt 48 Firmlingen; insgesamt 117 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 73.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, den 15. Mai 1986

56. Jahrgang

Gott, der Herr, hat am 3. Mai 1986 unseren Mitbruder

Weihbischof August Peters

Titularbischof von Acque Sirensi/Algerien
Domkapitular

aus diesem Leben heimgerufen.

Der Verstorbene wurde am 27. Mai 1931 in Kaldenkirchen geboren und am 1. März 1958 durch Bischof Dr. Pohlschneider in Aachen zum Priester geweiht.

Als Kaplan war er an St. Andreas in Setterich von 1958 bis 1963 tätig. Im September 1963 kam er als Kaplan nach St. Hubertus in Willich-Schiefbahn. Hier wirkte er bis 1980, zunächst als Kaplan, dann als Pfarrvikar und schließlich als Titularpfarrer; er gründete das Lepra-Hilfswerk.

Im März 1968 wurde er Mitglied des Diözesanpriesterrates. Die Wahl zum Pastoralverbandsvorsitzenden der Stadt Willich folgte im November 1970. Im Oktober 1973 wurde er Dechant des Dekanates Willich. Eine zweite Wahlperiode schloß sich ab 1978 an. Im November 1978 erfolgte die erneute Berufung in den Diözesanpriesterrat.

Ab Oktober 1980 wurde ihm die Leitung der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Krefeld anvertraut.

Auf Bitten von Diözesanbischof Dr. Klaus Hemmerle wurde er durch Papst Johannes Paul II. zum Weihbischof in Aachen und Titularbischof von Acque Sirensi/Algerien ernannt und am 9. Mai 1981 im Dom zu Aachen geweiht. Sein Wahlspruch lautete: „Quaerite ubi Christus est“. Von der Deutschen Bischofskonferenz wurde Weihbischof Peters in die Kommission für Fragen der Weltkirche berufen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 wurde ihm das freie Kanonikat am Hohen Dom zu Aachen übertragen und die Stelle eines Residierenden Domkapitulars verliehen.

Ich bitte die Mitbrüder, mit mir des Heimgegangenen im Gebet und bei der Feier der Eucharistie zu gedenken.

Aachen, den 5. Mai 1986

† Klaus
Bischof von Aachen

Die Exequien mit anschließender Beisetzung in der Bischofsgruft fanden am Freitag, dem 9. Mai, um 10 Uhr im Dom statt.

I n h a l t :

		Seite			Seite
Verlautbarung der deutschen Bischöfe					
Nr. 73	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 8. Juni 1986 . . .	72	Nr. 80	Vertragsabschlüsse zur Durchfüh- rung von Schulwanderungen und Schulfahrten bischöflicher Schulen . .	80
Bischöfliche Verlautbarungen					
Nr. 74	Statuten, Geschäftsordnung und Wahlordnung des Diözesanpriester- rats des Bistums Aachen	72	Nr. 81	Kirchenvorstandswahlen 1985	81
Nr. 75	KODA-Beschlüsse	74	Nr. 82	Sozialwahlen 1986	81
Bekanntmachungen des Generalvikariates					
Nr. 76	Durchführung des Diaspora-Sonntags 1986	79	Nr. 83	Orientierungshilfen für die Ehepastoral	81
Nr. 77	Diözesanwahlausschuß für die Wah- len zum Diözesanpriesterrat des Bis- tums Aachen (1986)	79	Nr. 84	Betriebsausflug der Mitarbeiter des Generalvikariates	81
Nr. 78	Diözesanpriestertag	80	Nr. 85	Arbeitshilfe „Kirche und Sport“	81
Nr. 79	Jugendkollekte am 24./25. Mai 1986	80	Nr. 86	Wege zum Abitur	81
Kirchliche Nachrichten					
			Nr. 87	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985	82
			Nr. 88	Personalchronik	83
			Nr. 89	Pontifikalhandlungen	84

Verlautbarung der deutschen Bischöfe

Nr. 73 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 8. Juni 1986**

Am kommenden Sonntag ist die Kollekte für die Aufgaben der Kirche in der Diaspora bestimmt. Dabei denken wir an die Pfarrgemeinden in der DDR, die inmitten einer atheistisch geprägten Umwelt leben. Wir denken an Pfarrgemeinden in Nordeuropa, die nur wenige Gläubige zählen, aber an Ausdehnung so groß sind wie manches unserer Bistümer. Wir denken aber auch an Diasporagemeinden in der Bundesrepublik. Sie alle brauchen unsere Hilfe.

Ein lebendiges Gemeindeleben braucht eine sichtbare Mitte, den Versammlungsort, das Gotteshaus. Das aber können kleine oft weit verstreute Diasporagemeinden nicht aus eigener

Kraft erstellen. Hier ist unsere solidarische Hilfe für unsere Glaubensschwwestern und -brüder, die das Evangelium und den Glauben weitertragen in einer Umwelt, die oft nichts mehr davon weiß oder auch nichts wissen will, notwendig.

„Ein Herz für die Diaspora“, heißt das Motto des kommenden Diaspora-Sonntages. Das Bonifatiuswerk, dem die Sorge für die Diaspora aufgetragen ist, bittet Sie um eine großzügige Unterstützung.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 1. Juni 1986, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 74 **Statuten, Geschäftsordnung und Wahlordnung des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen**

Nach mehrfachen Beratungen im Diözesanpriesterrat setze ich hiermit nachstehende Statuten des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen, Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen und Wahlordnung des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in

Kraft. Alle diesbezüglichen früheren Regelungen sind mit gleichem Datum aufgehoben.

Aachen, 5. Mai 1986
L.S.

† Klaus
Bischof von Aachen

A. Statuten des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen

§ 1

Das Presbyterium unterstützt auf Grund der Weihe

und der Sendung seiner Glieder den Bischof in der Leitung des Bistums. Ständiges Organ in der Wahrnehmung dieser Aufgabe des Presbyteriums nach Maßgabe des Rechts ist der Diözesanpriesterrat. Er hat die Aufgabe, das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Volkes Gottes zu fördern.

§ 2

Der Bischof ist der Vorsitzende des Diözesanpriesterrats. Der Diözesanpriesterrat hat beratendes Stimmrecht. Der Bischof muß ihn bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anhören und benötigt seine Zustimmung in den vom Recht ausdrücklich genannten Fällen.

§ 3

Der Diözesanpriesterrat besteht aus gewählten, geborenen und vom Bischof frei ernannten Mitgliedern. Alle Mitglieder werden vom Bischof berufen. 13 Mitglieder werden frei und geheim durch das Presbyterium gewählt. Geborene Mitglieder sind: die amtierenden Weihbischöfe, der Generalvikar, der Dompropst und die 8 Regionaldekane.

§ 4

Der Diözesanpriesterrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Bischof bereitet mit dem Sprecher die Sitzungen vor. In der Regel leitet sie der Sprecher. Die Mitglieder können Beratungsgegenstände vorschlagen.

§ 5

Der Bischof bestellt einen Sekretär des Diözesanpriesterrats, der die anfallenden organisatorischen Aufgaben erfüllt und das Protokoll führt.

§ 6

Die Amtszeit des Diözesanpriesterrats beträgt 5 Jahre. Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpriesterrat auf zu bestehen. Seine Aufgaben werden dann vom Konsultorenkollegium wahrgenommen.

§ 7

Diese Statuten treten am 1. 5. 1986 in Kraft. Alle diesbezüglichen früheren Regelungen sind mit dem gleichen Datum aufgehoben.

Aachen, 5. Mai 1986
L.S.

† Klaus
Bischof von Aachen

B. Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen

§ 1

Der Diözesanpriesterrat tagt mindestens 9mal jährlich. Die Sitzungstermine werden bis einschließlich Oktober eines jeden Jahres für das kommende Jahr festgelegt. Außerordentliche Sitzungen können kurzfristig einberufen werden.

§ 2

Zu den ordentlichen Sitzungen lädt der Bischof mindestens 5 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 3

Der Diözesanpriesterrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 4

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

§ 5

Die Sitzungen des Diözesanpriesterrats sind vertraulich. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll für die Mitglieder zu erstellen. Der Bischof entscheidet über die Veröffentlichung von Ergebnissen.

§ 6

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. 5. 1986 in Kraft. Alle diesbezüglichen früheren Regelungen sind mit dem gleichen Datum aufgehoben.

Aachen, 5. Mai 1986
L.S.

† Klaus
Bischof von Aachen

C. Wahlordnung des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen

§ 1

Der Bischof beruft zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuß, bestehend aus 5 Priestern. Zur Entscheidung über Einsprüche beruft der Bischof gegebenenfalls einen eigenen Ausschuß.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht für die Bildung des Diözesanpriesterrats haben alle Priester, die der Diözese inkardiniert sind, sowie alle Priester, die einen bischöflichen Auftrag für eine priesterliche Aufgabe in der Diözese haben.

§ 3

Für die Wahl zum Diözesanpriesterrat werden 26 Kandidaten ermittelt. Alle Wahlberechtigten können Vorschläge machen.

§ 4

Alle Wahlberechtigten wählen durch Briefwahl aus den ermittelten Kandidaten 13 Mitglieder des Diözesanpriesterrats. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu 13 Kandidaten wählen.

§ 5

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Diözesanpriesterrats vor Ende der Wahlperiode aus, tritt an seine Stelle der Priester, der bei der Wahl die nächsthöchste Zahl der Stimmen erhalten hat.

§ 6

Diese Wahlordnung tritt am 1. 5. 1986 in Kraft. Alle diesbezüglichen früheren Regelungen sind mit dem gleichen Datum aufgehoben.

Aachen, 5. Mai 1986
L.S.

† Klaus
Bischof von Aachen

Nr. 75 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 8. April 1986 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 24. Januar 1986 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 56. Jahrgang 1986, Sonder-Nr. 1A, SS. 23—42) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 a Abs. 6 Satz 2 wird der Buchstabe a) ergänzt um die Worte
und Erziehungsurlaub (§§ 15 ff BErzGG)

2. § 41 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Nach einer Beschäftigungszeit nach § 18 von 15 Jahren, frühestens nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres, ist eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Fall eines groben äußeren Verstoßes gegen kirchliche Grundsätze; dazu gehört auch der Kirchenaustritt.

3. § 43 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. Die Tabelle der Anlage 5 KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütungen
für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 24 KAVO)

Gültig ab 1. 1. 1986 (monatlich in DM)

Ver- gü- tungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1 000,35	1 030,77	1 061,21	1 084,85	1 108,52	1 132,16	1 155,84	1 179,49	1 203,13	—	—	—
K XI	1 098,36	1 128,80	1 159,19	1 182,87	1 206,52	1 230,19	1 253,82	1 277,50	1 301,15	—	—	—
K X	1 208,21	1 247,08	1 285,96	1 321,44	1 353,55	1 385,63	1 417,74	1 449,87	1 471,85	—	—	—
K IX	1 301,15	1 348,47	1 395,79	1 431,29	1 463,38	1 495,49	1 527,60	1 559,71	1 606,96	1 640,64	—	—
K VIII	1 404,23	1 461,69	1 519,16	1 556,35	1 590,14	1 623,93	1 657,70	1 691,54	1 725,30	1 759,11	1 791,22	—
K VII	1 517,45	1 586,76	1 656,03	1 705,05	1 754,05	1 803,05	1 852,34	1 903,79	1 955,28	1 987,22	—	—
K VIb	1 640,81	1 723,63	1 806,43	1 864,77	1 925,07	1 985,43	2 048,37	2 115,29	2 182,30	2 231,50	—	—
K Vc	1 777,72	1 877,21	1 980,10	2 066,08	2 156,67	2 247,27	2 337,86	2 428,46	2 509,21	—	—	—
K Vb	1 928,14	2 056,23	2 190,16	2 288,64	2 383,16	2 477,72	2 572,24	2 666,78	2 761,32	2 824,35	—	—
K IVb	2 115,29	2 272,87	2 430,43	2 540,74	2 651,02	2 761,32	2 871,62	2 981,91	3 092,22	3 178,86	—	—
K IVa	2 326,06	2 513,14	2 700,27	2 826,32	2 952,39	3 078,43	3 204,46	3 330,54	3 456,60	3 576,74	—	—
K III	2 558,47	2 777,06	2 995,70	3 139,50	3 283,26	3 427,04	3 570,81	3 714,60	3 858,39	4 002,16	4 023,82	—
K II	2 814,53	3 068,59	3 322,65	3 480,19	3 637,78	3 795,36	3 952,90	4 110,50	4 268,04	4 425,60	4 526,10	—
K Ib	3 096,16	3 393,56	3 690,98	3 880,03	4 069,14	4 258,20	4 447,27	4 636,35	4 825,43	5 014,52	5 093,28	—
K Ia	3 405,37	3 752,03	4 098,66	4 291,68	4 484,70	4 677,70	4 870,75	5 063,74	5 256,81	5 449,78	5 642,80	5 729,45
K I	3 746,09	4 147,90	4 549,67	4 760,44	4 971,19	5 181,91	5 392,66	5 603,42	5 814,14	6 024,90	6 235,64	6 428,63

5. Die Tabelle der Anlage 6 KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 24 Abs. 7 KAVO)

Gültig ab 1. 1. 1986 (monatlich in DM)

Vergütungs- gruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	930,33	960,34	1 000,35	—
K XI	1 021,47	1 054,43	1 098,36	—
K X	1 123,64	1 159,88	1 208,21	—
K IX	1 210,07	1 249,10	1 301,15	—
K VIII	1 305,93	1 348,06	1 404,23	—
K VII	1 411,23	1 456,75	1 517,45	—
K VIb	1 525,95	1 575,18	1 640,81	—
K Vc	1 653,28	1 706,61	1 777,72	—
K Vb	—	—	1 928,14	—
K II	—	—	—	2 673,80
K Ib	—	—	—	2 941,35

6.1. Die Anlage 7 KAVO wird wie folgt geändert:

Die Tabelle der Anlage 7 KAVO, Ortszuschlagstabelle
(§ 25 KAVO) erhält folgende Fassung:

Gültig ab 1. 1. 1986 (monatlich in DM)

Familienstand	Stufe	Vergütungsgruppe		
		K I—K II	K III—K Vb	K Vc—K XII
Ledige, Geschiedene	1	722,70	642,29	605,04
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere ge- mäß § 40 BBesG berechnigte Per- sonen	2	859,36	778,95	735,20
mit einem kinder- geldberechtigenden Kind	3	975,16	894,75	851,00
mit zwei kinder- geldberechtigenden Kindern	4	1 090,96	1 010,55	966,80
mit drei kinder- geldberechtigenden Kindern	5	1 206,76	1 126,35	1 082,60
mit vier kinder- geldberechtigenden Kindern	6	1 322,56	1 242,15	1 198,40
mit fünf kinder- geldberechtigenden Kindern	7	1 438,36	1 357,95	1 314,20
mit sechs kinder- geldberechtigenden Kindern	8	1 554,16	1 473,75	1 430,—

Der Ortszuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen
K XII bis K IX um je 40,— DM
K VIII um je 20,— DM

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,80 DM.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

6.2. Abs. 2 Buchstabe c) der Anlage 7 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Andere Mitarbeiter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen, gehören zur Stufe 2. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenom-

nommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Vergütungsgruppen K III bis V b übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Mitarbeiter es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Mitarbeiter im kirchlichen oder im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen oder kirchlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, Anwärterverheiratenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BBesG oder einen tariflichen Verheiratenzuschlag des öffentlichen Dienstes oder einen diesem vergleichbaren arbeitsvertraglichen Verheiratenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Mitarbeiter maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

7. Die Tabelle der Anlage 8 KAVO erhält folgende Fassung: •

Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren
(§ 26 KAVO)

Gültig ab 1. 1. 1986 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	882,96	1 043,50	1 204,04
K XI	936,87	1 107,21	1 277,55
K X	997,29	1 178,61	1 359,94
K IX	1 048,40	1 239,02	1 429,64
K VIII	1 105,10	1 306,03	1 506,95
K VII	1 167,37	1 379,62	1 591,87
K VIb	1 235,22	1 459,80	1 684,39

8. Abschnitt II. der Verordnung über Zulagen — Anlage 12 zur KAVO — erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Zulage beträgt für Mitarbeiter nach vollendetem 18. Lebensjahr in den Vergütungsgruppen:

K XII—K V c 67,— DM
K V b—K II 100,— DM

(2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt:

in Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 16. Lebensj.	nach vollendetem	
	DM	16. Lebensjahr	17. Lebensjahr
K XII—K V c	37,—	44,—	50,50

9. Die Verordnung über Reisekosten — Anlage 15 zur KAVO — wird wie folgt geändert:

9.1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel bei Entfernungen bis zu 50 km die der 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die der 1. Klasse.

9.2. § 8 entfällt.

9.3. § 9 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht 28,— DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Abs. 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag 39,— DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Abs. 3.

9.4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt 33,— DM.

10. § 2 Satz 1 der Verordnung über ein Urlaubsgeld — Anlage 17 zur KAVO — erhält folgende Fassung:

Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter

a) in den Vergütungsgruppen

K XII bis K V c 450,— DM,

b) in den Vergütungsgruppen

K V b bis K I 300,— DM.

II. Keinen Anspruch auf die Nachzahlung haben Mitarbeiter, die vor dem 1. Februar 1986 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 oder Abs. 3 RKG ausgeschieden sind.

III. Die Beschlüsse zu 1., 4.—8. und 10. treten rückwirkend zum 1. Januar 1986 in Kraft. Die Beschlüsse zu 2. und 3. treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Der Beschluß zu 9. tritt am 1. Mai 1986 in Kraft und findet Anwendung auf Dienstreisen, die nach dem 30. 4. 1986 angetreten werden.

Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. 4. 1986
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 8. April 1986 beschlossen:

I. Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn — VOnA —, zuletzt geändert am 24. Januar 1986 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 56. Jahrgang 1986, Sonder-Nr. 1A, S. 42) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer erhält folgende neue Tabelle:

Gültig ab 1. 1. 1986

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	9,61	9,79	9,96	10,10	10,23	10,37	10,51	10,64	10,78	—	—	—
K XI	10,17	10,35	10,52	10,66	10,80	10,93	11,07	11,20	11,34	—	—	—
K X ohne Hausmeister	10,81	11,03	11,26	11,46	11,64	11,83	12,01	12,19	12,32	—	—	—
K X Hausmeister	8,32	8,49	8,66	8,82	8,96	9,10	9,25	9,39	9,49	—	—	—
K IX ohne Hausmeister	11,34	11,61	11,88	12,09	12,27	12,46	12,64	12,83	13,10	13,29	—	—
K IX Hausmeister	8,73	8,94	9,15	9,31	9,45	9,59	9,73	9,88	10,08	10,23	—	—
K VIII ohne Hausmeister	11,93	12,26	12,59	12,81	13,00	13,20	13,39	13,58	13,78	13,97	14,16	—
K VIII Hausmeister	9,19	9,44	9,70	9,86	10,01	10,16	10,31	10,46	10,61	10,76	10,90	—
K VII	12,58	12,98	13,38	13,66	13,94	14,22	14,51	14,80	15,10	15,28	—	—
K VIb	13,29	13,77	14,24	14,58	14,93	15,27	15,63	16,02	16,40	16,69	—	—
K Vc	14,08	14,65	15,24	15,74	16,26	16,78	17,30	17,82	18,28	—	—	—
K Vb	15,35	16,08	16,85	17,42	17,96	18,51	19,05	19,59	20,14	20,50	—	—
K IVb	16,42	17,33	18,23	18,87	19,50	20,14	20,77	21,40	22,04	22,54	—	—
K IVa	17,63	18,71	19,78	20,51	21,23	21,96	22,68	23,41	24,14	24,82	—	—
K III	18,97	20,23	21,48	22,31	23,14	23,96	24,79	25,61	26,44	27,27	27,39	—

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 226 Stunden monatlich, für andere Arbeitnehmer von einer Vollbeschäftigung bei 174 Stunden monatlich ausgegangen.

II. Keinen Anspruch auf die Nachzahlung haben Arbeitnehmer, die vor dem 1. Februar 1986 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

III. Der Beschluß tritt rückwirkend zum 1. Januar 1986 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VONA) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. April 1986
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 8. April 1986 beschlossen:

1. Die Vergütung für Jahrespraktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen wird erhöht. Es werden folgende monatliche Pauschalvergütungen gezahlt, wenn die Praktikanten auf entsprechenden Planstellen mit entsprechender Vereinbarung eingesetzt sind:

	Ledig DM	Verheirateten- zuschlag DM
Kinderpflegerin	1 339,51	86,78
Erzieherin/Erzieher	1 414,99	86,78
Absolventen von Fach- schulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindereferenten	1 588,50	86,78
Sozialarbeiter/Sozial- pädagogen, Religions- pädagogen mit Fachhoch- schulausbildung	1 713,62	91,12
Laientheologen (Diplom- theologen) während des einjährigen Vorberei- tungsdienstes für die Tätigkeit als Pastoral- referenten	2 358,13	91,12

2. Der Verheiratetenzuschlag wird zur Hälfte gezahlt, wenn der Ehegatte des Praktikanten im kirchlichen Dienst steht und Ortszuschlag oder Verheiratetenzuschlag erhält. Der Verheiratetenzuschlag wird nicht gezahlt, wenn der Ehegatte des Praktikanten im öffentlichen Dienst steht und dort ungekürzt Orts- oder Verheiratetenzuschlag erhält.

3. Der Beschluß tritt rückwirkend zum 1. Januar 1986 in Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. April 1986
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 8. April 1986 beschlossen:

1. Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen oder Ausbildungsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Erhöhungen nur mit Zustimmung des Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gelten die Erhöhungen der Vergütungen, Löhne und der Besoldung im öffentlichen Dienst zum 1. 1. 1986. Einzelvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

2. Der vorstehende Beschluß tritt rückwirkend zum 1. 1. 1986 in Kraft.

Die vorstehende Regelung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. April 1986
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 76 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1986

Der Diaspora-Sonntag 1986 wird in allen deutschen Diözesen am 8. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: „Ein Herz für die Diaspora“. Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit auch ein Ausgleich für das Misereor zufallende Fastenopfer der Kinder erzielt und eine kräftige Hilfe für die mittel- und nordeuropäische Diaspora ermöglicht wird.

1. Am Sonntag, dem 1. Juni, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1986 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben.

2. Das Vorbereitungsmaterial (Plakate, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.

3. Der Diaspora-Sonntag selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.

4. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohn-

ter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Kamp 22, Postfach 11 69, 4790 Paderborn.

Nr. 77 Diözesanwahlausschuß für die Wahlen zum Diözesanpriesterrat des Bistums Aachen (1986)

Am 5. Mai 1986 hat der Bischof gemäß § 1 der Wahlordnung des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen vom 1. Mai 1986 folgende fünf Priester als Mitglieder des Diözesanwahlausschusses für die Wahlen zum Diözesanpriesterrat des Bistums Aachen (1986) berufen:

Pfarrer Otto Enger
Regionaldekan Wilhelm Jansen
Dechant Karl-Heinz Jennes
Pfarrer Bernhard Kreutz
Pater Arnold Teunissen SSS

Seine konstituierende Sitzung legte er fest auf den 14. Mai 1986. Außerdem legte er als Postanschrift fest: Diözesanwahlausschuß für die Wahlen zum Diözesanpriesterrat des Bistums Aachen (1986), Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Aachen, 6. Mai 1986

Collas
Generalvikar

Nr. 78 Diözesanpriestertag

am Montag, dem 23. Juni 1986, in Haus Eich, Eupener Str. 138, Aachen

Programm:

- 10.15 Uhr Begrüßung durch Bischof
Dr. Klaus Hemmerle
- 10.20 Uhr Schriftmeditation über Apg. 6, 1—7
Domkapitular Erich Strick
- 10.35 Uhr Stellung und Funktion des Diözesanpriesterrats
Prof. Dr. Dr. Hubert Müller
- 11.20 Uhr Statement des Sprechers des Diözesanpriesterrats
Dr. Achim Besgen
- 11.30 Uhr Aussprache
- 12.30 Uhr Aushändigung der Liste mit den bereits schriftlich vorgeschlagenen Kandidaten; anschließend Pause (Möglichkeit zur persönlichen Aussprache über Kandidaten)
- 13.00 Uhr Versammeln im Vortragsraum und weitere mündliche Kandidatenvorschläge
- 13.30 Uhr Mittagessen
- 14.15 Uhr Pause
- 15.00 Uhr Versammeln im Vortragsraum, Aushändigung der vollständigen Wahlliste und Wahlvorgang
- 15.30 Uhr Zur Lebenssituation des Priesters
Bischof Dr. Franz Kamphaus
- 16.30 Uhr Vesper
- 17.00 Uhr Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Erläuterungen zum Programm des Priestertags:

Der Bischof hat die neuen Statuten, die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des nächsten Diözesanpriesterrats in Kraft gesetzt (siehe Nr. 74 dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers).

Dem zukünftigen Priesterrat werden 25 Mitglieder angehören. Geborene Mitglieder sind die amtierenden Weihbischöfe, der Generalvikar, der Dompropst und die Regionaldekane (§ 3 der Statuten).

13 Mitglieder werden durch das Presbyterium der Diözese frei und geheim gewählt (§ 3 der Statuten). Der Bischof hat dem Wunsch des derzeitigen Priesterrats zugestimmt, auf dem Priestertag am 23. Juni 1986 in Aachen von dem dort versammelten Presbyterium 26 Kandidaten durch Wahl zu ermitteln, aus denen dann das gesamte Presbyterium der Diözese in geheimer Briefwahl 13 Mitglieder für den zukünftigen Diözesanpriesterrat bestimmt.

Der Stellung und der Funktion des nächsten Di-

özesanpriesterrats und der Ermittlung der Kandidaten für die Wahl durch das Presbyterium dienen die Beiträge am Morgen des Priestertags in Aachen. Dem o. a. Programm ist auch der Ablauf der Kandidatenermittlung zu entnehmen.

Eine persönliche Einladung sowie Unterlagen für die schriftlichen Kandidatenvorschläge werden in den nächsten Tagen allen wahlberechtigten Priestern auf dem Postwege zugestellt.

Nr. 79 Jugendkollekte am 24./25. Mai 1986

Am 24./25. Mai findet bistumsweit die Kollekte für Jugendseelsorge statt. Mit dem Erlös werden vor allem Jugendwallfahrten, Besinnungstage und religiöse Wochen unterstützt. Darüber hinaus wird die Kollekte verwandt für Kurse und Seminare der Regionen und des Bistums zur Ausbildung ehrenamtlicher Gruppenleiter.

20% der Kollekte verbleiben der Pfarre zur Unterstützung der Jugendarbeit. Die restlichen 80% werden an die Bistumskasse weitergeleitet.

Um in den Pfarrgemeinden auf die Jugendkollekte aufmerksam zu machen, haben der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und die Abteilung für kirchliche Jugendarbeit ein Plakat erstellt, das in zweifacher Ausfertigung an jeden Pfarrer verschickt worden ist. Es wird gebeten, die Plakate gut sichtbar an geeigneter Stelle auszuhängen.

Nr. 80 Vertragsabschlüsse zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten bischöflicher Schulen

In letzter Zeit hat sich die Frage ergeben, wer beim Ausfall einer Schulfahrt bzw. Schulwanderung die Kosten trägt, die durch die Stornierung bereits abgeschlossener Verträge entstehen. Um für die bischöflichen Schulen Rechtsklarheit zu schaffen und die Lehrer sowie die Schulleiter von den mit der Schulfahrt verbundenen Kostenrisiken zu entlasten, muß eine Regelung getroffen werden.

Das Bistum Aachen ergänzt die Richtlinien zur Anwendung des „Wandererlasses“ wie folgt:

(1) Das Bistum Aachen bevollmächtigt die Schulleiter der bischöflichen Schulen, im Namen des Schulträgers die zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten erforderlichen Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, zu schließen.

Die Vollmachterteilung hat nach §§ 164 ff BGB zur Folge, daß durch den Abschluß eines Vertrages nicht der als Vertreter handelnde Schulleiter verpflichtet wird, sondern der Schulträger als Vertretener.

(2) Bei Verträgen, die der Schulleiter nicht unter dem Namen des Schulträgers, sondern unter dem der Schule schließt, gilt der Schulträger als Verpflichteter.

(3) Die Vorbereitung der Verträge obliegt — wie bisher — dem nach 3.1 des „Wandererlasses“ verantwortlichen Leiter. Der Schulleiter kann einen anderen Lehrer mit dieser Aufgabe betrauen.

(4) Der die Vertragsvorbereitungen betreffende Lehrer selbst ist nicht berechtigt, verbindliche Abmachungen im Namen des Schulträgers oder unter dem Namen der Schule zu treffen, sondern legt die zu schließenden Verträge sowie die abzugebenden Erklärungen dem Schulleiter zur Unterschrift vor.

Nicht vom Schulleiter, sondern von Lehrkräften unterzeichnete Verträge binden den Schulträger nicht.

(5) Beim Abschluß von Verträgen darf der finanzielle Rahmen, den die Schulkonferenz nach 2.1 des „Wandererlasses“ festgelegt hat, nicht überschritten werden.

Aachen, 22. April 1986

Collas
Generalvikar

Nr. 81 Kirchenvorstandswahlen 1985

Eine Anzahl von Kirchengemeinden hat bisher noch keinen Bericht über die Kirchenvorstandswahlen 1985 eingereicht.

Wir bitten diese um umgehende Zusendung des Berichtes unter Verwendung des Formblatts Nr. 175d des Einhard-Verlages.

Nr. 82 Sozialwahlen 1986

In den Sozialwahlen wird die künftige Struktur der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger — Krankenkassen, Bundesversicherungsanstalten, Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften — wesentlich mitbestimmt. Daher wird auf die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Sozialwahlen hingewiesen. Die Arbeits- und Aktionsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA) ist mit einer eigenen Liste bei diesen Sozialwahlen vertreten.

Nr. 83 Orientierungshilfen für die Ehepastoral

„Ehe — Orientierungshilfen für Elternbildung, Ehevorbereitung und Ehebegleitung im Bistum Aachen“: Unter diesem Titel gibt die Hauptabteilung Gemeindegearbeit eine Arbeitshilfe heraus, in der sich neben einer kurzen Grundlegung des katholischen Eheverständnisses und der Begründung der kirchlichen Ehepastoral umfangreiche Materialien befinden mit Zielen und Inhalten der im Titel genannten Bereiche, informative Fachartikel, Buchbesprechungen, Materialhinweise, methodische Anregungen und Perspektiven kirchlicher Ehe- und Familienarbeit.

Der Ringordner (eine Lose-Blatt-Sammlung mit ca. 500 Seiten und 7 Übersichten) ist nach der vor kurzem erschienenen 4. Ergänzungslieferung nunmehr vollständig und kann zu einer Schutzgebühr von DM 20,— bestellt werden bei der Hauptabteilung Gemeindegearbeit, Referat Familienarbeit, im Bischöflichen Generalvikariat, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 452 379 oder 452 374.

Nr. 84 Betriebsausflug der Mitarbeiter des Generalvikariates

Am Freitag, 4. Juli 1986, findet der Betriebsausflug der Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 85 Arbeitshilfe „Kirche und Sport“

Eine Broschüre „Das Millionenspiel — Fußballweltmeisterschaft vom 31. 5. bis 29. 6. 1986 in Mexiko“, herausgegeben vom Arbeitskreis „Kirche und Sport“ der Katholischen Kirche Deutschlands, ist zum Preise von 2,— DM zuzüglich Porto und Verpackung erhältlich beim DJK-Sportamt, Postfach 32 02 29, 4000 Düsseldorf 30.

Nr. 86 Wege zum Abitur

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein zwei Bildungsstätten und ein Studienheim.

Das *Erzbischöfliche Abendgymnasium* führt — je nach Vorbildung — in 6—8 Semestern zum Abitur. Den Lebensunterhalt erwerben die Studierenden während der ersten Semester durch halbtägige Berufsarbeit. In den letzten drei Semestern erhalten sie Ausbildungsförderung (Bafög), unabhängig vom Einkommen der Eltern. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das *Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg* ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (mittlere Reife) und eine Berufsausbildung. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das *Studienheim Collegium Marianum* steht für junge Männer aus allen Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 9) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen das *städtische Quirinus-Gymnasium* in Neuss. Ab Klasse 9 kann Griechisch gewählt werden. Die Absolventen von Haupt- und Realschule wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von 3 Jahren das Latein erlangen.

Informationen über Schulen und Studienheim erteilt: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preußenstr. 66, 4040 Neuss 1, F. (0 21 01) 87 06.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 87 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1985**

Nr. 88 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 27. 2. 1986 Msgr. Dr. Rudolf P o h l , Ehrendomherr, Domchordirektor und Domkapellmeister, von den Aufgaben als Domchordirektor und Domkapellmeister mit Wirkung vom 1. April 1986;
- 27. 3. 1986 P. Johannes E h l e OSFS von den Aufgaben als Krankenhausseelsorger am St.-Antonius-Hospital in Schleiden mit Wirkung vom 1. April 1986;
- 27. 3. 1986 Berufsschulpfarrer Hermann van G o r p , unbeschadet seiner Aufgaben als Religionslehrer und Pfarrverweser an St. Peter und Paul in Simmerath-Kesternich, von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Mariä Empfängnis in Simmerath-Rollesbroich mit Wirkung vom 13. April 1986;
- 27. 3. 1986 Pfarrer Josef L i n d von den Aufgaben als Pfarrer an St. Paul in Mönchengladbach-Mülfort mit Wirkung vom 20. April 1986;
- 27. 3. 1986 Pfarrer Franz M a t z e r a t h , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B. in Simmerath, von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Johann B. in Simmerath-Lammersdorf mit Wirkung vom 13. April 1986;
- 8. 4. 1986 Pfarrer Edward A m p e von den Aufgaben als Krankenhauspfarrer am St.-Augustinus-Krankenhaus in Düren-Lendersdorf mit Wirkung vom 30. April 1986;
- 8. 4. 1986 P. Cornelius van den B e r g SSS von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Nikolaus in Inden-Frenz mit Wirkung vom 1. Mai 1986;

- 8. 4. 1986 Pfarrer Gerhard B e u l e n von den Aufgaben als Pfarrer an St. Antonius in Roetgen-Rott und ihn mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in den Ruhestand versetzt;
- 8. 4. 1986 Pfarrer Hermann Josef F i s c h e n i c h von den Aufgaben als Pfarrer an St. Nikolaus in Gangelt und ihn mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in den Ruhestand versetzt;
- 8. 4. 1986 Pfarrer Paul G r ü n i g von den Aufgaben als Pfarrvikar der Pfarrvikarie St. Marien in Viersen-Hamm und ihn mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in den Ruhestand versetzt;
- 8. 4. 1986 Pfarrer Hubert H ö n i n g s von den Aufgaben als Pfarrer an St. Martin in Krefeld mit gleichzeitiger Eremitierung als nichtresidierender Domkapitular und ihn mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in den Ruhestand versetzt;
- 8. 4. 1986 P. Heinrich R e u t e r MSC von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Peter in Linnich-Körrenzig mit Wirkung vom 30. April 1986;
- 8. 4. 1986 Pfarrer Josef S i m o n von den Aufgaben als Subsidiar an St. Foillan in Aachen mit Wirkung vom 27. April 1986;
- 18. 4. 1986 Pfarrer Karl Josef van K ü c k von den Aufgaben als Pfarrer an St. Sebastian in Stolberg-Atsch und ihn mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in den Ruhestand versetzt;
- 18. 4. 1986 Pfarrer Peter van der P l o e g , unbeschadet seiner Aufgaben als Subsidiar für die Region Heinsberg, von den Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant mit Wirkung vom 1. Mai 1986.

Unser Bischof Klaus ernannt am:

- 27. 3. 1986 Kaplan Karl Heinz G r a f f zum Pfarrer an St. Johann B. in Simmerath-Lammersdorf und Pfarrverweser an St. Mariä Empfängnis in Simmerath-Rollesbroich mit Wirkung vom 13. April 1986;
- 27. 3. 1986 Pfarrer Josef L i n d zum Pfarrer an St. Peter in Viersen-Bockert mit Wirkung vom 20. April 1986;
- 27. 3. 1986 Kaplan Franz Josef S e m r a u , unbeschadet seiner Aufgaben als Geistlicher Leiter der KJG im Bistum Aachen, zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Heilige Familie in Wegberg-Klinkum mit Wirkung vom 20. April 1986;
- 27. 3. 1986 Kaplan Peter W e t z l e r zum Pfarrer an St. Adelgundis in Wegberg-Arsbeck und Pfarrverweser an St. Johann B. in Wegberg-Wildenrath mit Wirkung vom 20. April 1986;

- 8. 4. 1986 Kaplan Hubert C r a m e r zum Pfarrvikar der Pfarrvikarie St. Marien in Viersen-Hamm mit Wirkung vom 11. Mai 1986;
- 8. 4. 1986 Pfarrer i. R. Hermann Josef F i s c h e n i c h zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant für die Dauer von drei Jahren;
- 8. 4. 1986 Kaplan Ralf F r e y a l d e n h o v e n zum Pfarrer an St. Nikolaus in Gangelt mit Wirkung vom 11. Mai 1986 und zum Pfarrverweser an Heiligste Dreifaltigkeit in Gangelt-Stahe mit Wirkung vom 3. Mai 1986;
- 8. 4. 1986 Pfarrer i. R. Hubert H ö n i n g s zum Subsidiar an St. Clemens in Krefeld-Fischeln mit Wirkung vom 1. Mai 1986;
- 8. 4. 1986 Pfarrer Josef S i m o n zum Pfarrverweser an St. Laurentius in Baesweiler-Puffendorf mit Wirkung vom 27. April 1986;
- 18. 4. 1986 Pfarrer Walter K n ö l l i n g e r , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Hubert in Roetgen, zum Pfarrverweser an St. Antonius in Roetgen-Rott mit Wirkung vom 8. Mai 1986.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

- 27. 3. 1986 Pfarrer Jakov N o v a k mit der Wahrnehmung der katholischen Seelsorge an Ukrainern im Bistum Aachen rückwirkend zum 1. November 1985 bis zum 28. Dezember 1987.

Es wurde versetzt am:

- 20. 4. 1986 Ulrich T i n g s als Pastoralreferent vom Dekanat Herzogenrath ins Dekanat Wegberg.

Nr. 89 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 12. April in St. Willibrord zu Würselen-Euchen 10; am 12. April in St. Albina zu Würselen-Morsbach 27; am 13. April in St. Nikolaus zu Würselen-Linden 39; am 14. April in St. Marien zu Würselen-Scherberg 19; am 15. April in St. Pius X. zu Würselen 27; am 16. April in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 44; am 17. April in St. Lucia zu Würselen-Broichweiden 72; am 18. April in St. Sebastian zu Würselen 70; insgesamt 308 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, den 15. Juni 1986

56. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarung der deutschen Bischöfe		Nr. 96	Betriebsausflug des Generalvikariates 94
Nr. 90	Aufruf zur Katholikentagskollekte 1986 87	Nr. 97	Sportwerkwoche für Seelsorger 94
		Nr. 98	Exerzitienkalender 94
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 91	1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1986 88	Nr. 99	Priesterexerzitien 95
Nr. 92	Hinweis zur KAVO 94	Nr. 100	Ausschreibung offener Seelsorgestellen 95
Nr. 93	Woche der ausländischen Mitbürger 94	Nr. 101	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985 95
Nr. 94	Erwachsenenkatechismus 94	Nr. 102	Personalchronik 97
Nr. 95	Hilfen für Sachausschüsse „Liturgie“ 94	Nr. 103	Pontifikalhandlungen 98

Verlautbarung der deutschen Bischöfe

Nr. 90 **Aufruf zur Katholikentagskollekte 1986**

Die Vaterunser-Bitte „Dein Reich komme“ ist das Leitwort des 89. Deutschen Katholikentages vom 10. bis 14. September in Aachen. In diese Tage mündet auch die Aachener Heiligtumsfahrt, die seit dem Mittelalter in fast ununterbrochenem siebenjährigem Rhythmus viele Pilger aus Deutschland und den europäischen Nachbarländern zu den sinnfälligen Zeichen der Menschwerdung Christi in den Kaiserdom nach Aachen führt.

Sie alle sind herzlich zu diesem Katholikentag eingeladen. Wir erwarten uns von ihm Stär-

kung und Orientierung für den Weg des Glaubens und der Hoffnung auf das Jahr 2000 zu. Viele werden in Aachen dabei sein; viele werden über Rundfunk und Fernsehen die Botschaft des Katholikentages vernehmen. Wir alle wollen ihn mit unserem Gebet und Opfer mittragen, — dazu gehört auch als materielles Zeichen der Solidarität die Spende, um die wir Sie heute bitten.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 13. Juli 1986, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 91

1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1986

Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

1—4 Integrierte Einzelhaushalte

Die Einzelhaushalte —
Bistumshalt im engeren Sinne,
ordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden,
außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden,
Haushalt der Regionen —
enthalten die Finanzvorgänge nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme.

1.0 Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

2.0 u. 3.0 Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4.0 Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

0 Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen — Gesamthaushaltssumme

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1986 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1986 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	287 045	—	287 045
1	Kollekten und Spenden	26 562	— 31	26 531
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	94 633	+ 858	95 491
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	43 950	— 251	43 699
4	Sonstige Finanzeinnahmen	31 765	— 736	31 029
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	14 540	+ 5 795	20 335
	Gesamtbeträge:	498 495	+ 6 653 — 1 018	504 130

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1986 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1986 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	250	—	250
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 999	— 81	12 918
8	Personalausgaben	255 427	+ 638	256 065
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	104 973	+ 766	105 739
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	26 691	+ 55	26 746
11	Sonstige Finanzausgaben	20 465	+ 920	21 385
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	73 521	+ 2 037	75 558
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	4 169	+ 1 300	5 469
	Gesamtbeträge:	498 495	+ 5 716 — 81	504 130

1.0 Bistumshaushalt im engeren Sinne
— Gesamtsumme

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1986 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1986 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	287 045	—	287 045
1	Kollekten und Spenden	12 796	+ 50	12 846
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	43 012	+ 906	43 918
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	12 827	— 287	12 540
4	Sonstige Finanzeinnahmen	24 005	— 839	23 166
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	7 215	+ 5 795	13 010
	Gesamtbeträge:	386 900	+ 6 751 — 1 126	392 525

2.0 Kirchengemeindlicher Haushalt
— Gesamtsumme ordentlicher Haushalt

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1986 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1986 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	10 376	—	10 376
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	88 329	—	88 329
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	50 378	—	50 378
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	24 612	—	24 612
4	Sonstige Finanzeinnahmen	7 685	—	7 685
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	181 380	—	181 380

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1986 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1986 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	250	—	250
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 649	—	12 649
8	Personalausgaben	133 287	+ 597	133 884
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	40 447	+ 823	41 270
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	88 714	—	88 714
	b) an Regionen	2 764	—	2 764
	c) an sonstige Empfänger	26 241	+ 55	26 296
11	Sonstige Finanzausgaben	20 279	+ 813	21 092
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	10 700	+ 1 237	11 937
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	47 400	+ 800	48 200
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	4 169	+ 1 300	5 469
	Gesamtbeträge:	386 900	+ 5 625	392 525

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1986 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1986 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	120 872	—	120 872
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	59 991	—	59 991
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	186	—	186
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	331	—	331
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	181 380	—	181 380

3.0 Kirchengemeindlicher Haushalt

— Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1986 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1986 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	3 040	—	3 040
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	385	—	385
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	45	—	45
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	4 835	—	4 835
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	47 400	+ 800	48 200
	b) Sonstige Einnahmen	7 325	—	7 325
	Gesamtbeträge:	63 030	+ 800	63 830

4.0 Haushalt der Regionen

— Gesamtsumme

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1986 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (—) TDM	Neuer Ansatz 1986 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	350	— 81	269
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 764	—	2 764
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 198	— 48	1 150
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 676	+ 36	1 712
4	Sonstige Finanzeinnahmen	75	+ 103	178
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	6 063	+ 139 — 125	6 073

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1986 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1986 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	540	—	540
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	62 490	+ 800	63 290
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	63 030	+ 800	63 830

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1986 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1986 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	350	— 81	269
8	Personalausgaben	1 268	+ 41	1 309
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3 995	— 57	3 938
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	450	—	450
11	Sonstige Finanzausgaben	—	+ 107	107
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	6 063	+ 148 — 138	6 073

Nr. 92 Hinweis zur KAVO

Für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die am 30. 6. 1986 mindestens 15 Jahre ununterbrochen in einem hauptamtlichen Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Bereich der kath. Kirche gestanden haben und die ein Tätigkeitsmerkmal erfüllen, das ein Aufrücken in eine höhere Vergütungsgruppe nach Bewährung vorsieht (siehe Anlage 1 zur KAVO, Teil II „Tätigkeitsmerkmale“ veröffentlicht in der Sondernummer 1a des Kirchlichen Anzeigers für die Diözese Aachen vom 24. 1. 1986, Seiten 26 ff.), ist gem. § 60b Abs. 1 KAVO der Bewährungsaufstieg zum 1. 7. 1986 möglich. Die Kirchengemeinden, die solche Mitarbeiter beschäftigen und die bis zum 30. 6. 1986 von der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Generalvikariates keine Mitteilung über die Höhergruppierung des betreffenden Mitarbeiters erhalten haben, werden gebeten, den Namen des Mitarbeiters und die Dauer seines Arbeitsverhältnisses der Hauptabteilung Personal mitzuteilen. Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, die bis zum 31. 12. 1986 voraussichtlich 15 Jahre in einem ununterbrochenen hauptamtlichen Arbeitsverhältnis im Bereich der kath. Kirche stehen werden.

Für telefonische Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Hauptabteilung Personal, F. (02 41) 452 340 und 347, zur Verfügung.

Nr. 93 Woche der ausländischen Mitbürger

Die Woche der ausländischen Mitbürger, die dieses Jahr in der Zeit vom 28. 9. bis 4. 10. stattfindet, steht unter dem Motto „Gemeinsam leben — gemeinsam entscheiden“. Hierzu sind wiederum Arbeitsmaterialien herausgegeben worden vom Ökumenischen Vorbereitungsausschuß, dem Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz, der evangelischen und der griechisch-orthodoxen Kirche in der Bundesrepublik angehören.

Die Arbeitsmaterialien können ab sofort beim Diözesanrat der Katholiken, Postfach 210, 5100 Aachen, bestellt werden.

Nr. 94 Erwachsenenkatechismus

Die Pfarrgemeinden erhalten 3 kleine Werbeplakate über den Katholischen Erwachsenenkatechismus mit der Bitte, diese an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Nr. 95 Hilfen für Sachausschüsse „Liturgie“

Auf der diözesanen Dechantenkonferenz am 9. Juni 1986 wurde in Anwesenheit des Bischofs die Arbeitshilfe „Gottesdienstgestaltung“ vorgestellt. Sie ist in enger Zusammenarbeit mit der Liturgiekom-

mission unter Beteiligung zahlreicher Priester und Laien des Bistums entstanden und vom Liturgiereferat redigiert worden.

Diese Arbeitshilfe richtet sich in erster Linie an die Sachausschüsse Liturgie in den Pfarrgemeinderäten, darüber hinaus an alle Liturgiekreise und Gruppen, die Gottesdienste vorzubereiten haben. Sie soll diese Kreise und Gremien in die Lage versetzen, eine sachgerechte, gute Gottesdienstvorbereitung zu leisten, und soll gleichzeitig die Priester und Hauptamtlichen in der Pastoral entlasten.

Damit die Mitglieder der Sachausschüsse Liturgie mit den Möglichkeiten dieser Arbeitshilfe vertraut gemacht werden und sie richtig nutzen können, bietet das Liturgiereferat als wichtigen Bestandteil des Gesamtprojektes Einführungsveranstaltungen an. Diese sollen für die Ausschußmitglieder in Absprache mit den Dekanaten bzw. Regionen angesetzt und durchgeführt werden.

Terminvorschläge werden erbeten an die Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat.

Nr. 96 Betriebsausflug der Mitarbeiter des Generalvikariates

Am Freitag, 4. Juli 1986, findet der Betriebsausflug der Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 97 Sportwerkwoche für Seelsorger

Wegen der ständig wachsenden Zahl der Interessenten werden in diesem Jahr zwei Sportwerkwochen für Seelsorger in der DJK-Sportschule, Münster, angeboten. Zur ersten Werkwoche vom 21. bis 24. Juli 1986 sind Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen und Priester eingeladen, zur zweiten Werkwoche vom 18. bis 22. August 1986 nur Priester.

In beiden Werkwochen werden neben Vorträgen und Gesprächen über aktuelle Fragen des Sports und seiner Bedeutung für die Pastoral auch sportliche Angebote gemacht, die der Leistungsfähigkeit der Teilnehmer angemessen sind. Die Anmeldung ist an das DJK-Sportamt, Postfach 32 02 29, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Nr. 98 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das zweite Halbjahr 1986 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 99 Priesterexerzitien

Franziskushaus Altötting, Neuöttinger Str. 53, Postfach 65, 8262 Altötting, F. (0 86 71) 68 12 und 56 12.

30. Juni bis 4. Juli 1986

Thema: „Damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh. 10, 10)

Leiter: P. Albert Rieger OSB, St. Ottilien

25. bis 29. August 1986

Thema: „Fürchte dich nicht, ich habe dich beim Namen gerufen, du gehörst mir“

Leiter: P. Rektor Martin Zepf, Redemptorist, Gars

6. bis 10. Oktober 1986

Thema: „Fürchte dich nicht, ich habe dich beim Namen gerufen, du gehörst mir“

Leiter: P. Rektor Martin Zepf, Redemptorist, Gars

17. bis 21. November 1986

Thema: „Blickt auf zu Jesus, dem Anführer und Vollender des Glaubens!“ (Hebr. 12, 2)

Leiter: P. Dr. Augustin Schmied, Redemptorist, München

Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron, F. (0 74 66) 4 01

16. bis 20. Juni 1986

Thema: „Gott erfahren“

Leiter: P. Paulus Gordan OSB

1. bis 5. September 1986

6. bis 10. Oktober 1986

10. bis 14. November 1986

Thema: „Ich bin . . .“ Worte Jesu und Erfahrungen des Glaubens

Leiter: P. Albert Schmidt OSB

Nr. 100 Ausschreibung offener Seelsorgestellen

Pfarrstellen:

Region Düren: Inden-Frenz, St. Nikolaus

Inden-Lamersdorf, St. Kornelius

Interessierte Priester mögen ihre Bewerbung richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1. Die Stellen werden auf der Grundlage des Dekanatsstellenplanes besetzt.

Nr. 101 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

re zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mechernich;

6. 5. 1986 P. Odo G r a f OSB weiterhin zum Subdiar an St. Nikolaus in Simmerath-Einruhr bis zum 15. Januar 1988;
6. 5. 1986 P. Leo V i e t e n OSFS, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrverweser an St. Dionysius in Übach-Palenberg/Übach, zum Pfarrverweser an St. Fidelis in Übach-Palenberg/Boscheln mit Wirkung vom 18. Mai 1986;
7. 5. 1986 Studentenpfarrer Franz Josef R a d l e r zum stellvertretenden Leiter der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen rückwirkend zum 1. April 1986;
20. 5. 1986 Pfarrer Dieter I v e n , Pfarrer an St. Josef in Krefeld, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-West;
20. 5. 1986 Pfarrer Karl-Heinz T e u t , Pfarrer an Herz Jesu in Krefeld-Bockum, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Bockum/Oppum;
20. 5. 1986 Pfarrer Karl-Josef M a ß e n , Pfarrer an Pax-Christi in Krefeld-Oppum, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum;
20. 5. 1986 Religionslehrer Lothar E r e n s , neben seinen Aufgaben als Religionslehrer und seinen seelsorglichen Diensten im Studienheim St. Albert in Viersen-Dülken, zum Pfarrer an St. Lambertus in Nettetal-Leuth mit Wirkung vom 6. Juli 1986;
20. 5. 1986 P. Andreas M ü n c k SDS, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrverweser an St. Potentinus, Felicius, Simplicius in Kall-Steinfeld, zum Pfarrverweser an St. Barbara in Kall-Krekel mit Wirkung vom 1. Juni 1986;
20. 5. 1986 Pfarrer Karl R e g e r , Pfarrer an St. Gertrud in Krefeld-Bockum, zum Nichtresidierenden Domkapitular mit Wirkung vom 15. Mai 1986.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

7. 5. 1986 Pfarrer i. R. Paul H ö g e l , Jubilarpriester, geb. am 11. April 1908 in Krefeld, zum Priester geweiht am 16. März 1935 in Aachen; 1935 bis 1944 Kaplan an St. Sebastian in Würselen, 1944 bis 1954 Kaplan an St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen; 1954 Pfarrverweser an Herz Jesu in Alsdorf-Kellersberg; im gleichen Jahr Ernennung zum Pfarrer dieser Gemeinde; bis zur Versetzung in den Ruhestand 1975 dort tätig.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt am:

30. 4. 1986 Krankenhauspfarrer Christian D i p o l i zur Mitarbeit in der Krankenhauseelsorge des Alexianerklosters in Krefeld mit Wirkung vom 1. Mai 1986.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

31. 5. 1986 Frau Maria P ü m p e l , tätig gewesen als Gemeindereferentin an Heilig Kreuz in Aachen.

Nr. 102 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

30. 4. 1986 Krankenhauspfarrer Christian D i p o l i von seinen Aufgaben an den Städtischen Krankenanstalten Krefeld zum 30. April 1986;
30. 4. 1986 Pfarrer Anton V a n w e r s c h von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Kornelius in Inden-Lamersdorf und ihn mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in den Ruhestand versetzt;
6. 5. 1986 P. Hubert E n g e l h a r d OSC, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrverweser an St. Martin in Baesweiler-Oidtweiler, von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Laurentius in Baesweiler-Puffendorf rückwirkend zum 27. April 1986;
20. 5. 1986 Dechant Paul H e n r i c h s , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Bonifatius in Düren, von den Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Andreas und Matthias in Niederzier-Lich-Steinstraß rückwirkend zum 23. April 1986;
20. 5. 1986 Pfarrer Ferdinand L a n d e n , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Peter in Nettetal-Hinsbeck, von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Lambertus in Nettetal-Leuth zum 6. Juli 1986.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

30. 4. 1986 P. Franz S c h i l l i n g SJ zum Rector ecclesiae der Klosterkirche St. Alfons von Liguori in Aachen mit Wirkung vom 1. Mai 1986;
30. 4. 1986 Kaplan Heinz W a n s zum Pfarrer an St. Paul in Mönchengladbach-Mülfort mit Wirkung vom 4. Mai 1986;
6. 5. 1986 P. Paul S c h o l l SVD, Pfarrverweser an St. Agnes in Mechernich-Bleibuir, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mechernich;
6. 5. 1986 P. Theo M a e s s e n SMA, Pfarrverweser an St. Goar in Mechernich-Harzheim und an St. Lambertus in Mechernich-Holzheim, für fünf Jah-

Nr. 103 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 4. Mai 1986 in St. Mariä Heimsuchung zu Übach-Palenberg/Marien-berg Pater Günter Gresse das Sakrament der Priesterweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 17. Mai 1986 im Nikolauskloster zu Jüchen-Damm Fr. Harald Dubiel OMI das Sakrament der Priesterweihe.

Am 13. Mai 1986 erteilte er die Beauftragung zum Lektor und zum Akolythen an 14 Priesteramtskandidaten in der Kapelle des Collegium Leoninum zu Bonn.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Abt Dr. Albert Altenähr OSB am 2. Mai 1986 den Altar der Klosterkirche zu Aachen-Kornelimünster.

Im Auftrag unseres Bischofs nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 20. April bis 16. Mai 1986 die kanonische Visitation des Dekanates Erkelenz vor uns spendete das Sakrament der Firmung am 20. April in St. Laurentius zu Houverath 24; am 21. April in St. Mariä Empfängnis zu Katzem 42; am 22. April in St. Paul zu Lövenich 87; am 23. April in

St. Servatius zu Kückhoven 57; am 24. April in St. Valentin zu Venrath 66; am 27. April in St. Michael zu Granterath 50; am 28. April in Heilig Kreuz zu Keyenberg 27; am 29. April in Herz Jesu zu Kuckum 12; am 30. April in St. Lambertus zu Erkelenz 106; am 2. Mai in St. Cosmos und Damian zu Holzweiler 47; am 4. Mai in St. Antonius zu Tenholt 17; am 5. Mai in St. Lambertus zu Immerath 44; am 6. Mai an St. Martin zu Borschemich 22; am 7. Mai in St. Josef zu Hetzerath 46; am 11. Mai in Heiligste Dreifaltigkeit zu Gerderhahn 17; am 12. Mai in St. Stephan zu Golkrath 40; am 15. Mai in St. Christopherus zu Gerderath 46; am 16. Mai in St. Severin zu Schwanenberg 14; insgesamt 764 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 16. Mai 1986 in Anwesenheit des Regionaldekans im Hermann-Josef-Krankenhaus zu Erkelenz statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 13. Mai in St. Matthias zu Hellenthal-Reifferscheid 57; am 14. Mai in St. Bernhard zu Hellenthal-Hollerath 22; am 15. Mai in St. Hubert zu Hellenthal-Udenbreth 14; am 16. Mai in St. Michael zu Hellenthal-Losheim 13; am 21. Mai in St. Anna zu Hellenthal 58; am 22. Mai in St. Barbara zu Hellenthal-Rescheid 20; am 23. Mai in St. Brigida zu Hellenthal-Blumenthal 22; am 24. Mai in St. Sebastian zu Stolberg-Atsch 28; am 26. Mai in St. Johann zu Hellenthal-Wildenburg 10; am 27. Mai in St. Antonius zu Hellenthal-Kreuzberg 20; am 30. Mai in St. Ägidius zu Hellenthal-Wolfert 21; am 31. Mai in Hl. Maurische Märtyrer zu Hürtgenwald-Bergstein 45; insgesamt 330 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Dr. August Peters das Sakrament der Firmung am 19. Mai in St. Klemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 81 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 73.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, den 15. Juli 1986

56. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz		Nr. 112	GEMA-Abgeltung von Vergütungsansprüchen für Musikaufführungen in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern sowie in Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen durch Pauschalzahlungen 111
Nr. 104	Statut der Deutschen Bischofskonferenz 99	Nr. 113	Merkblatt zu den Pauschalverträgen des VDD mit der GEMA 115
Nr. 105	Teilkirchenrecht (Partikularnormen) für das Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz 104	Nr. 114	Neufassung der Beihilfeordnung für Priester 118
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 115	Beihilfeordnung für Priester 118
Nr. 106	Ökonom 107	Nr. 116	Abschluß neuer Pachtverträge 135
Nr. 107	Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen 107	Nr. 117	Caritassonntag am 21. September 1986 135
Nr. 108	Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen 108	Nr. 118	Adventskalender 1986 136
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 110	Meßlektionar 136
Nr. 109	Gottesdienstvorlagen zum Katholikentag 110	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 110	Gebetszettel für den Katholikentag 110	Nr. 120	Ernennung von Kaplänen Seiner Heiligkeit 136
Nr. 111	Arbeitsbefreiung für kirchengemeindliche Mitarbeiter zur Teilnahme an der Heiligtumsfahrt und dem 89. Deutschen Katholikentag in der Zeit vom 3. bis 15. 9. 1986 110	Nr. 121	Priesterexerzitien 136
		Nr. 122	Personalchronik 136
		Nr. 123	Pontifikalhandlungen 137

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 104 Statut der Deutschen Bischofskonferenz Kapitel I: Zusammensetzung und Organe

Artikel 1

(1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist der gemäß cc. 447–459 CIC bestehende Zusammenschluß der Bischöfe der deutschen Diözesen – unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 2 Abs. 1 a – zum Studium und

zur Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, zu gegenseitiger Beratung, zur notwendigen Koordinierung der kirchlichen Arbeit und zum gemeinsamen Erlass von Entscheidungen sowie zur Pflege der Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen.

(2) Die in c. 459 § 1 geforderte Pflege der Beziehungen zu anderen Bischofskonferenzen verwirklicht die Deutsche Bischofskonferenz durch Mitteilung geeigneter Informationen, sowie vor allem durch die Zusammen-

arbeit in pastoralen und liturgischen Fragen mit der Berliner Bischofskonferenz und den anderen Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes sowie durch die Mitarbeit im Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) und der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE).

Artikel 2

(1) Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind gegenwärtig aus den Kirchenprovinzen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn

- a) die Diözesanbischöfe und die ihnen rechtlich Gleichgestellten, außerdem der Bischof von Berlin, der, soweit er nicht persönlich an den Sitzungen der Organe der Bischofskonferenz teilnimmt, durch seinen hierzu ständig in Berlin (West) Beauftragten mit den Rechten eines Diözesanbischofs vertreten wird,
- b) die Koadjutoren,
- c) die Diözesanadministratoren,
- d) die Weihbischöfe und die anderen Titularbischöfe, die ein besonderes, vom Apostolischen Stuhl oder von der Bischofskonferenz übertragenes Amt im Konferenzgebiet bekleiden.

Kraft Entscheidung des Apostolischen Stuhles bilden die Mitglieder der früheren Berliner Ordinariatenkonferenz die Berliner Bischofskonferenz mit eigenem Statut.

(2) Die Vorsteher anderer katholischer Rituskirchen eigenen Rechts und die diesen rechtlich Gleichgestellten, die im Gebiet der in Abs. 1 genannten Kirchenprovinzen ihren Sitz haben, sind beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz.

(3) Die Apostolischen Visitatoren von Breslau, Ermland und Schneidemühl sowie die Kanonischen Visitatoren von Glatz und Branitz sind bis auf weiteres beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz.

(4) Wenn auch der Apostolische Nuntius im Hinblick auf die besondere Aufgabe, die ihm obliegt, nicht Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz ist, wird er zur Vertiefung der brüderlichen Begegnung mit den deutschen Bischöfen zur Eröffnungssitzung einer jeden Vollversammlung eingeladen. Auf besondere Weisung des Apostolischen Stuhles oder auf Einladung der Bischofskonferenz kann er auch an den anderen Sitzungen teilnehmen. Er erhält durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz die Tagesordnung der Vollversammlung und der Sitzung des Ständigen Rates sowie das Sitzungsprotokoll.

Artikel 3

Organe der Deutschen Bischofskonferenz sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ständige Rat,
- c) der Vorsitzende,
- d) die Bischöflichen Kommissionen.

Kapitel II: Die Vollversammlung

Artikel 4

Die Vollversammlung ist das Oberste Organ der Deutschen Bischofskonferenz. Ihr gehören alle in Art. 2 Abs. 1–3 aufgeführten Mitglieder an.

Artikel 5

(1) Bei der Erstellung und einer Änderung des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz haben Stimmrecht nur die in Art. 2 Abs. 1 a–c genannten Mitglieder.

(2) In allen anderen Angelegenheiten kommt allen in

Art. 2 Abs. 1 genannten Mitgliedern Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht zu, das jedoch nach Maßgabe von Art. 13 und 14 auszuüben ist.

Artikel 6

Die Vollversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt.

Artikel 7

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Vollversammlung teilzunehmen.

(2) Ein Diözesanbischof oder ein ihm rechtlich Gleichgestellter, der keinen Weihbischof hat, kann sich im Falle seiner Verhinderung durch den Generalvikar vertreten lassen. Diese Vertretung begründet, unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 1 a zweiter Halbsatz, kein Antragsrecht und kein Stimmrecht.

Artikel 8

(1) Die Vollversammlung ist bei Ermächtigung durch das allgemeine Recht oder durch besondere Anordnung des Apostolischen Stuhles zuständig:

- a) für den Erlass von allgemeinen Dekreten, seien diese Gesetze, Ausführungsverordnungen oder Verwaltungsverordnungen;
- b) zu Entscheidungen für Einzelfälle.

(2) Der Vollversammlung vorbehalten sind, unbeschadet der Vorschrift von Art. 5 Abs. 1, die wichtigeren Entscheidungen, die die Konferenz selbst betreffen, insbesondere

- a) die Wahl des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters;
- b) die Bestellung des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz;
- c) der Erlass einer Geschäftsordnung;
- d) die Einrichtung bischöflicher Kommissionen sowie die Bestellung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der Mitglieder, des Sekretärs und der ständigen Berater einer solchen Kommission;
- e) die Einrichtung von Zentralstellen und Arbeitsstellen;
- f) die Entsendung ständiger Vertreter in Gremien außerhalb der Deutschen Bischofskonferenz;
- g) sonstige Angelegenheiten, die sich die Vollversammlung vorbehält.

(3) Der Vollversammlung vorbehalten sind Beschlüsse nicht-rechtsverbindlicher Art über gemeinsame Erklärungen und zur besseren gegenseitigen Abstimmung von Seelsorgsaufgaben und -unternehmungen in den einzelnen Diözesen gemäß Art. 14. Die Vollversammlung kann Aufträge hierzu an den Ständigen Rat überweisen.

Artikel 9

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder vom Vorsitzenden aufgestellt. Durch Beschluß mit Mehrheit der anwesenden, gemäß Art. 5 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder können weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 10

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Artikel 11

(1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der nach Art. 2 Abs. 1 zugehörigen Mitglieder anwesend sind.

(2) Kommt die Beschlußfähigkeit nicht zustande, so kann binnen zwei Wochen eine neue Vollversammlung

mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden; ist auch sie nicht beschlußfähig im Sinne von Abs. 1, so kann sie nur Vorlagen erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.

Artikel 12

Die Abstimmungen in der Vollversammlung sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist erforderlich bei Erlass oder Änderung des Statutes, der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bei der Bestellung des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz, bei der Wahl der Vorsitzenden der Kommissionen sowie in den Fällen, in denen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Artikel 13

(1) Für Beschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; darin muß die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs. 1 a–c genannten Mitglieder enthalten sein.

(2) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 2 c–g bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die Bestellung des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und für die Wahl der Vorsitzenden der Kommissionen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen genügt für weitere Wahlgänge die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Für die übrigen Wahlen ist c. 119 n. 1 anzuwenden.

(5) Für Statutsbeschlüsse im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

(6) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Art. 2 Abs. 1.

Artikel 14

(1) In Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Bischofskonferenz keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen können,

a) gelten Beschlüsse als Empfehlungen der Konferenz zur Förderung eines gemeinsamen oder gleichmäßigen Vorgehens der einzelnen im eigenen Namen handelnden Diözesanbischöfe, wenn die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen sind; darin muß die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs. 1 a–c genannten Mitglieder enthalten sein;

b) kann die Konferenz oder ihr Vorsitzender im Namen aller Mitglieder nur handeln, wenn jeder der in Art. 2 Abs. 1 a–c Genannten einzeln zugestimmt hat.

(2) In keinem der in Abs. 1 genannten Fälle entsteht für die genannten Vorsteher der einzelnen Diözesen eine rechtsverbindliche Verpflichtung. Wenn einer von diesen jedoch glaubt, einer Empfehlung im Sinne von Abs. 1 a nicht folgen zu können, wird er das dem Vorsitzenden mitteilen.

Artikel 15

Wenn außerhalb der Vollversammlung die Bischöfe eine außerordentliche Entscheidung zu treffen oder eine dringende öffentliche Erklärung abzugeben haben, so ist, sofern nicht der Ständige Rat entscheiden kann, eine Sondersitzung der Vollversammlung einzuberufen oder das Votum der Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz durch den Vorsitzenden schriftlich einzuholen.

Artikel 16

(1) Erlasse gemäß Art. 8 Abs. 1 a bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Promulgation, die erst nach Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl vorgenommen werden kann; die Promulgation erfolgt dadurch, daß der Vorsitzende den Erlass den einzelnen Diözesen zustellt. Der Erlass ist in den Amtsblättern der Diözesen abzdrukken, wenn nicht der Vorsitzende etwas anderes bestimmt hat. Dabei ist der Termin anzugeben, von dem an der jeweilige Erlass für das Konferenzgebiet Rechtskraft erlangt.

(2) Die übrigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Vollversammlung werden gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechtes rechtskräftig. Über eine eventuelle Veröffentlichung entscheidet die Vollversammlung auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Veröffentlichung von gemäß Art. 14 Abs. 1 a gefaßten Beschlüssen in den Amtsblättern der einzelnen Diözesen bleibt dem Ermessen der Vorsteher der einzelnen Diözesen überlassen. Rechtskraft erlangen solche Beschlüsse nur, insoweit sie vom zuständigen Gesetzgeber gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechtes als diözesanes Recht in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Veröffentlichung eines Beschlusses gemäß Art. 14 Abs. 1 a kann nicht erfolgen, wenn eines der in Art. 2 Abs. 1 a–c genannten Mitglieder ihr widerspricht.

Artikel 17

Der Sekretär fertigt das Protokoll der Vollversammlung, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Sekretär gegenzuzeichnen ist.

Artikel 18

Das Protokoll und die gemäß Art. 8 Abs. 1 a beschlossenen Erlasse werden nach Abschluß der Vollversammlung vom Vorsitzenden dem Apostolischen Stuhl zugeleitet.

Kapitel III: Der Ständige Rat

Artikel 19

(1) Dem Ständigen Rat gehören alle Diözesanbischöfe und die ihnen rechtlich Gleichgestellten, sowie die Diözesanadministratoren an. Wo es einen Bischofskoadjutor gibt, entscheidet der Diözesanbischof, ob er selbst oder der Koadjutor an der Sitzung des Ständigen Rates teilnimmt, falls nicht das Ernennungsschreiben des Koadjutors ausdrücklich etwas anderes festlegt. Jedes Mitglied des Ständigen Rates hat Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht.

(2) Für eine Sitzung des Ständigen Rates kann sich ein Diözesanbischof bei Verhinderung durch einen Weihbischof oder, falls die Diözese keinen Weihbischof hat, durch den Generalvikar seiner Diözese vertreten lassen; der Vertreter hat alle in Abs. 1 Satz 3 genannten Rechte.

(3) Nach Wahl durch die Vollversammlung nimmt einer der Apostolischen oder der Kanonischen Visitatoren an den Sitzungen des Ständigen Rates teil; er hat Mitspracherecht.

(4) Vorsitzende von Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz, die nicht dem Ständigen Rat angehören, werden in Angelegenheiten ihrer Kommission zur Sitzung des Ständigen Rates hinzugezogen; sie haben nur für diese Angelegenheiten Mitspracherecht.

Artikel 20

Der Ständige Rat ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

Artikel 21

Dem Ständigen Rat obliegen im Rahmen der von der Vollversammlung erlassenen Richtlinien

- a) die Bearbeitung der laufenden Aufgaben, insbesondere die Sorge für die Ausführung der in der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse,
- b) die Koordinierung der Arbeit in den Kommissionen,
- c) unter Wahrung der Zuständigkeit der Diözesanbischöfe die Koordinierung der pastoralen Tätigkeit der Diözesen sowie der Kooperation auf überdiözesaner Ebene,
- d) die Beratung von dringlichen kirchenpolitischen und organisatorischen Fragen,
- e) Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen, aber keinen Aufschub bis zur nächsten Vollversammlung dulden, mit Ausnahme des Erlasses von allgemeinen Dekreten gemäß Art. 8 Abs. 1 a,
- f) die Vorbereitung der Tagesordnung und von Vorlagen für die Vollversammlung.

Artikel 22

Die Vorschriften in Art. 9, 10, 11 Abs. 2 und Art. 17 gelten sinngemäß auch für den Ständigen Rat.

Artikel 23

Der Ständige Rat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der gemäß Art. 19 Stimmberechtigten anwesend ist.

Artikel 24

Die Abstimmungen im Ständigen Rat sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist jedoch erforderlich, wenn ein gemäß Art. 19 Stimmberechtigter dies beantragt.

Artikel 25

(1) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 3 ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; derartige Beschlüsse sind Empfehlungen an die im eigenen Namen handelnden Diözesanbischöfe. In solchen Angelegenheiten kann der Ständige Rat oder der Vorsitzende im Namen aller nur handeln, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einzeln zugestimmt haben.

(2) Für Wahlen ist c. 119 n. 1 anzuwenden.

(3) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 26

(1) Das Protokoll der Sitzung des Ständigen Rates geht allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zu.

(2) Sieht sich der Ständige Rat zur Abgabe einer Erklärung veranlaßt, die keinen Aufschub duldet, wird er dies in der nächsten Vollversammlung begründen. Im übrigen wird ein Beschluß des Ständigen Rates erst wirksam, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Versendung des Protokolls nicht von wenigstens 8 der in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitglieder der Bischofskonferenz gegen den Beschluß schriftlich Einspruch erhoben wird. Bei solchem Einspruch entscheidet über die Angelegenheit die Vollversammlung.

Artikel 27

Über die eventuelle Veröffentlichung eines Beschlusses entscheidet der Ständige Rat mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; sie ist erst möglich, wenn ein rechtswirksamer Einspruch im Sinne von Art. 26 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

Kapitel IV: Der Vorsitzende

Artikel 28

(1) Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der Diözesanbischöfe für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt dessen Aufgabe sein Stellvertreter.

Artikel 29

(1) Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung und den Ständigen Rat. Er vertritt die Bischofskonferenz nach außen; dabei ist er an ihre Beschlüsse gebunden.

(2) Soweit die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen hat, regelt sich die Vertretung und die Abgabe von Willenserklärungen nach der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Kapitel V: Bischöfliche Kommissionen

Artikel 30

Durch Beschluß der Vollversammlung werden Bischöfliche Kommissionen zur Bearbeitung von Fragen eines bestimmten Teilgebietes ihrer Aufgaben eingerichtet.

Artikel 31

Die Mitglieder einer Kommission werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz gewählt. Desgleichen bestimmt die Vollversammlung unter ihnen den Vorsitzenden der Kommission und seinen Stellvertreter.

Artikel 32

Die Vollversammlung kann für jede Kommission ständige Berater berufen. Sie haben in der Kommissionssitzung beratende Stimme.

Artikel 33

Innerhalb ihres Sachbereichs obliegen der Kommission folgende Aufgaben:

- a) die Beobachtung der gesamten Entwicklung im Sachbereich und die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen für die Vollversammlung oder den Ständigen Rat,
- b) die Verantwortung für die Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung oder des Ständigen Rates,
- c) die Erledigung der laufenden Aufgaben gemäß Weisung der Vollversammlung oder des Ständigen Rates,
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung von Haushaltspositionen des Sachbereichs,
- e) bei Zuordnung einer Zentralstelle gemäß Art. 39 Abs. 1 die Verantwortung für die Arbeit der ihr zugeordneten Zentralstelle und der dieser zugeordneten Arbeitsstellen.

Artikel 34

Über jede Sitzung der Kommission wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zugeht.

Kapitel VI: Sekretariat und weitere Dienststellen

Artikel 35

Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz sind das Sekretariat, das Kommissariat der deutschen Bischöfe

in Bonn, die Zentralstellen sowie jene Arbeitsstellen, die von der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet sind.

Artikel 36

Zum Sekretariat gehören der Sekretär, die Sekretäre der Kommissionen, weitere Referenten und Verwaltungsangestellte. Der Sekretär und die Sekretäre der Kommissionen werden von der Vollversammlung bestellt.

Artikel 37

(1) Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz steht dem Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Insbesondere obliegt es ihm, die Sitzungen der Vollversammlung und des Ständigen Rats vorzubereiten und die anfallende Nacharbeit zu leisten. Er nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Er leitet das Sekretariat und verwaltet das Archiv der Deutschen Bischofskonferenz. Der Sekretär ist bei seiner Arbeit an die Weisung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz gebunden.

(2) Der Kommissionssekretär leistet die entsprechende Arbeit für seine Kommission nach Weisung des Kommissionsvorsitzenden.

(3) Die für die verschiedenen Sachbereiche bestellten Referenten haben innerhalb ihres Sachbereichs den Sekretär der Bischofskonferenz zu unterstützen und Aufgaben des Sekretariats wahrzunehmen. Sofern für einen dieser Sachbereiche eine Bischöfliche Kommission besteht, ist deren Kommissionssekretär zugleich Referent im Sekretariat der Bischofskonferenz.

Kapitel VII: Zentralstellen

Artikel 38

(1) Bei der Deutschen Bischofskonferenz besteht je eine Zentralstelle für die Sachbereiche

- a) Pastoral,
- b) Bildung,
- c) Medien,
- d) Weltkirchliche Aufgaben.

(2) Für den Sachbereich „Gesellschaftliche Fragen“ werden die Aufgaben einer Zentralstelle von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle wahrgenommen.

(3) Für den Sachbereich „Caritas und Soziales“ werden die Aufgaben einer Zentralstelle vom Deutschen Caritasverband wahrgenommen.

(4) Die Vollversammlung kann weitere Zentralstellen einrichten.

Artikel 39

(1) Die Vollversammlung legt fest, welcher Bischöflichen Kommission eine Zentralstelle zugeordnet ist. An die Weisung dieser Kommission und ihres Vorsitzenden ist die Zentralstelle gebunden.

(2) Der Sekretär dieser Kommission ist zugleich Leiter der zugeordneten Zentralstelle wie auch Referent des entsprechenden Sachbereichs im Sekretariat der Bischofskonferenz.

Artikel 40

(1) Die Zentralstelle hat in ihrem Sachbereich die gesamte Entwicklung zu beobachten und Stellungnahmen an die entsprechende Bischöfliche Kommission zu erarbeiten.

(2) Sie unterstützt die Bischöfliche Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Artikel 41

(1) Der Zentralstelle werden, unbeschadet der unterschiedlichen Trägerschaft, alle überdiözesanen kirchlichen Arbeitsstellen des betreffenden Sachbereichs zugeordnet. Über die Zuordnung zu einer bestimmten Zentralstelle entscheidet die Bischofskonferenz.

(2) Der Zentralstelle obliegt gegenüber den zugeordneten Arbeitsstellen die Aufgabe der Anregung und der Koordination. Die Arbeitsstellen sind den zuständigen Bischöflichen Kommissionen gegenüber berichtspflichtig und unterliegen deren Weisungen.

Artikel 42

(1) Zur Koordinierung mit den Arbeitsstellen besteht bei jeder Zentralstelle – analog auch für die Sachbereiche „Gesellschaftliche Fragen“ und „Caritas und Soziales“ – eine Arbeitskonferenz.

(2) An der Arbeitskonferenz nehmen teil:
der Vorsitzende der entsprechenden Bischöflichen Kommission als Vorsitzender,
der Leiter der Zentralstelle,
der Leiter aller zugeordneten Arbeitsstellen,
der zuständige Referent des Kommissariats der deutschen Bischöfe in Bonn,
der zuständige Referent im Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (als Gast),
ein Vertreter der Vereinigung deutscher Ordensoberen,
eine Vertreterin der Vereinigung höherer Ordensoberinnen Deutschlands, und, sofern im betreffenden Sachbereich eine Arbeitsgemeinschaft der entsprechenden Diözesanämter besteht, ein Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Geschäftsführung der Arbeitskonferenz liegt beim Leiter der Zentralstelle.

Kapitel VIII: Schlußbestimmungen

Artikel 43

Mitglieder und Mitarbeiter der Deutschen Bischofskonferenz sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Beratungen und sonstiger Geschäftsvorgänge verpflichtet; desgleichen hinsichtlich der gefaßten Beschlüsse, soweit deren Veröffentlichung nicht freigegeben ist.

Artikel 44

(1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist aufgrund von c. 449 § 2 i. V. m. c. 116 öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts; ihre Vertretung nach außen obliegt dem Vorsitzenden aufgrund von c. 118 gemäß Art. 29 Abs. 1.

(2) Mit Rücksicht auf die weltlich-rechtlichen und insbesondere die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland wird für die Deutsche Bischofskonferenz weder ein eigener Vermögensverwalter gemäß c. 1279 bestellt, noch der Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 1280 eingerichtet. Statt dessen kann die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen; dieser hat die ihm übertragenen Aufgaben gemäß seiner Satzung wahrzunehmen.

Artikel 45

(1) Auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz können innerhalb ihres Bereiches benachbarte Kirchenprovinzen gemäß c. 433 vom Apostolischen Stuhl zu einer Kirchenregion vereinigt werden.

(2) Der Konvent der Bischöfe einer Kirchenregion hat gemäß c. 434 besondere Aufgaben wahrzunehmen; er hat aber nur die Vollmachten, die ihm ausdrücklich vom Apostolischen Stuhl zugewiesen werden.

Artikel 46

Dieses Statut der Deutschen Bischofskonferenz tritt mit der durch den Apostolischen Stuhl vorgenommenen Überprüfung in Kraft.

Fulda, 26. September 1984, Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Die Überprüfung des Statuts durch den Apostolischen Stuhl erfolgte unter dem Datum des 22. Januar 1985.

Nr. 105 Teilkirchenrecht (Partikularnormen) für das Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz

Gemäß der Weisung des Codex Iuris Canonici hat die Deutsche Bischofskonferenz mit folgenden Beschlüssen Rechtsnormen für das Gebiet ihrer Zuständigkeit (Partikularnormen) aufgestellt.

1. Persönliche Voraussetzungen für die durch liturgischen Ritus auf Dauer zu übertragenden Dienste des Lektors und des Akolythen (Partikularnorm zu c. 230 § 1 CIC)
2. Ausbildung zum Ständigen Diakon (Partikularnorm zu c. 236 CIC)
3. Nationale Ordnung für die Priesterausbildung (Partikularnorm zu c. 242 CIC)
4. Umfang des kirchlichen Stundengebets für Ständige Diakone (Partikularnorm zu c. 276 § 2 n. 3 CIC)
5. Kirchliche Kleidung der Geistlichen (Partikularnorm zu c. 284 CIC)
6. Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen (Partikularnorm zu c. 772 § 2 CIC)
7. Mitwirkung von Klerikern und Ordensleuten bei Sendungen zur Glaubens- und Sittenlehre in Hörfunk und Fernsehen (Partikularnorm zu c. 831 § 2 CIC)
8. Katechumenat für erwachsene Taufbewerber (Partikularnorm zu cc. 788 § 3 und 851 n. 1 CIC)
9. Eintragung ins Taufbuch bei Taufe eines Adoptivkindes (Partikularnorm zu c. 877 § 3 CIC)
10. Generalabsolution nur bei drohender Todesgefahr (Partikularnorm zu c. 961 § 2 CIC)
11. Kirchenrechtliche Ehevorbereitung (Partikularnorm zu cc. 1067 und 1126 CIC)
12. Beitragspflicht der Gläubigen hinsichtlich der Erfordernisse der Kirche (Partikularnorm zu c. 1262 CIC)
13. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (Partikularnorm zu c. 1277 CIC)
14. Genehmigungszuständigkeit bei Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften je nach Werthöhe (Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC)

Die Überprüfung der vorgenannten Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl erfolgte unter dem Datum des 23. Dezember 1985 bzw. 16. Mai 1986.

Die Beschlüsse erlangen gemäß Art. 16 Abs. 1 Statut der Deutschen Bischofskonferenz am 1. August 1986 für das Konferenzgebiet Rechtskraft. Sie sind nachstehend abgedruckt.

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

1. Persönliche Voraussetzungen für die durch liturgischen Ritus auf Dauer zu übertragenden Dienste des Lektors und des Akolythen (Partikularnorm zu c. 230 § 1 CIC)

I.1. Männliche Laien, die gemäß c. 230 § 1 CIC die Bestellung für die „Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer“ erhalten, müssen:

- a) mit Ausnahme der unter II. genannten Personen das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine gediegene Kenntnis der Hl. Schrift und der Liturgie besitzen,
- c) befähigt sein zur Ausübung der im betreffenden Dienst vorgesehenen Tätigkeiten und
- d) sich auszeichnen durch eine gefestigte Glaubenshaltung und einen bewährten Lebenswandel.

2. Der Diözesanbischof kann aus triftigem Grund die Bestellung widerrufen.

II.1. Die Bestellung der Kandidaten für Diakonat oder Presbyterat zum Dienst des Lektors und des Akolythen erfolgt zu dem Zeitpunkt, der durch die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Diözesan-Ausbildungsordnung der Diakone und Priester vorgesehen ist.

2. Die Bestellung eines Kandidaten für Diakonat und Presbyterat zum Lektor und/oder Akolyth erlischt, wenn der Betreffende als Kandidat ausscheidet, es sei denn, der Bischof bestätigt ihn in dieser Bestellung; in diesem Fall bedarf es keines neuen liturgischen Aktes.

2. Ausbildung zum Ständigen Diakon (Partikularnorm zu c. 236 CIC)

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz bestätigt die vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 22. Januar 1979 beschlossene „Rahmenordnung für Ständige Diakone mit den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ mit zwei Änderungen:

- a) In Nr. 3.1 wird am Ende angefügt:
„Junge Anwärter auf den Ständigen Diakonat, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit wenigstens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus zu wohnen, wenn der Diözesanbischof nicht aus schwerwiegenden Gründen anders bestimmt“.
- b) Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:
„Der Ständige Diakon untersteht als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof.
Die versorgungsrechtliche Stellung des hauptberuflichen Ständigen Diakons wird wie folgt geregelt: Zur Sicherung der versorgungsrechtlichen Ansprüche wird ein besonderes Dienstverhältnis, in der Regel ein Angestelltenverhältnis begründet. Er erhält ein angemessenes Gehalt, bei dem der Familienstand berücksichtigt wird. Die Einzelheiten regelt die diözesane Besoldungsordnung. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat für sich und die Erfordernisse seiner Familie aus den Einkünften zu sorgen, die er aufgrund seines Zivilberufes bezieht (c. 281 § 3 CIC). Wer seinen Zivilberuf aus von ihm zu vertretenden Gründen verliert oder ohne Zustimmung des Diözesanbischofs ihn aufgibt oder auf Einkünfte daraus verzichtet, hat keinen Unterhaltsanspruch gegen seinen Bischof. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf erhält einen Auslagenersatz. Soziale Leistungen wie Altersversicherung durch das Bistum, Beihilfen im Krankheitsfall und aus ande-

ren Anlässen werden nicht gewährt. Für die Erstattung besonderer Auslagen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bistums“.

3. Nationale Ordnung für die Priesterausbildung (Partikularnorm zu c. 242 CIC)

Die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“, die von ihr in der Vollversammlung vom 13.–16. Februar 1978 verabschiedet worden, am 9. März 1978 von der Kongregation für das katholische Bildungswesen approbiert worden und 1. Mai 1978 in Kraft getreten ist.

4. Umfang des kirchlichen Stundengebets für Ständige Diakone (Partikularnorm zu c. 276 § 2 n. 3 CIC)

Die Ständigen Diakone sind verpflichtet, vom kirchlichen Stundengebet täglich Laudes und Vesper zu beten.

5. Kirchliche Kleidung der Geistlichen (Partikularnorm zu c. 284 CIC)

Der Kleriker muß in der Öffentlichkeit durch seine Kleidung eindeutig als Geistlicher erkennbar sein. Von dieser Bestimmung sind die Ständigen Diakone mit Zivilberuf ausgenommen. Als kirchliche Kleidung gelten Oratorianerkragen oder römisches Kollar, in begründeten Ausnahmefällen dunkler Anzug mit Kreuz.

6. Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen (Partikularnorm zu c. 772 § 2 CIC)

1. Die authentische Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen ist vom kirchlichen Lehramt, wahrgenommen durch den zuständigen Diözesanbischof, autorisiert und geschieht durch die Übertragung von liturgischen Handlungen, Wortverkündigung und Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sowie durch die Darstellung des lebendigen Glaubensvollzugs.

Der kirchliche Senderbeauftragte verantwortet die Auswahl der Personen, die an vorgenannten Sendungen mitwirken, im Einvernehmen mit dem am Wohnort des Mitwirkenden zuständigen Diözesanbeauftragten. Die an der Lehrverkündigung Mitwirkenden müssen über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und eine entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen.

2. Unbeschadet der rechtlichen Gesamtverantwortung durch die Leitung der Sendeanstalt ist der kirchliche Senderbeauftragte im Auftrag der im Sendegebiet zuständigen Diözesanbischöfe und im Rahmen ihrer Weisungen diesen für Inhalt und Gestaltung dieser Sendungen und Programme verantwortlich.

3. Die Genehmigung für die Übertragung von liturgischen Handlungen erteilt der für den Übertragungsort zuständige Diözesanbischof.

4. Meßfeiern dürfen nur live und nur vollständig übertragen werden; sie sind kein Ersatz für solche Meßfeiern, die von den Gläubigen in räumlicher Gegenwart mitzufeiern sind.

5. Die geltenden liturgischen Vorschriften sind einzuhalten; für eine würdige Darstellungsweise ist bei der Übertragung insbesondere von Gottesdiensten Sorge zu tragen.

6. Bei redaktionell verantworteten Sendungen über religiös kirchliche Themen, insbesondere wenn darin die Darlegungen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erfolgt, ist der Senderbeauftragte gehalten, den verantwortlichen Redakteur hinsichtlich der Auswahl und des Inhalts zu beraten.

7. Mitwirkung von Klerikern und Ordensleuten bei Sendungen zur Glaubens- und Sittenlehre in Hörfunk und Fernsehen (Partikularnorm zu c. 831 § 2 CIC)

1. Bei Sendungen im Hörfunk und Fernsehen, die die katholische Glaubens- und Sittenlehre betreffen, dürfen Kleriker und Ordensleute, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und die entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen, mitwirken, sofern nicht der für sie oder der für den Sendeort zuständige Diözesanbischof im Einzelfall anders bestimmt.

2. Kleriker und Ordensleute müssen in Fernsehsendungen als solche erkennbar sein.

8. Katechumenat für erwachsene Taufbewerber (Partikularnorm zu cc. 788 § 3 und 851 n. 1 CIC)

1. Für erwachsene Taufbewerber muß auf Pfarrebene oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat durchgeführt werden.

2. Das Katechumenat ist durchzuführen entsprechend den Liturgischen Büchern. Hierfür ist vorerst maßgeblich die 1975 veröffentlichte Studienausgabe „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“. Nach entsprechender Überarbeitung wird die endgültige Fassung dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt.

9. Eintragung ins Taufbuch bei Taufe eines Adoptivkindes (Partikularnorm zu c. 877 § 3 CIC)

Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind nur die Namen der Adoptiveltern in das Taufbuch einzutragen.

10. Generalabsolution nur bei drohender Todesgefahr (Partikularnorm zu c. 961 § 2 CIC)

Hinsichtlich der Generalabsolution außerhalb von Todesgefahr (c. 951 § 1 n. 2) bekräftigt die Vollversammlung der Bischofskonferenz ihre diesbezüglichen früheren Beschlüsse und stellt gemäß c. 961 § 2 fest, daß in den ihr zugehörigen Diözesen die eine schwere Notlage begründenden Voraussetzungen für die Einführung der Generalabsolution derzeit nicht gegeben sind; die Generalabsolution darf deshalb im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nur bei drohender Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 1) erteilt werden.

11. Kirchenrechtliche Ehevorbereitung (Partikularnorm zu cc. 1067 und 1126 CIC)

Bis zum Erlaß über ein einheitliches Formular der Brautexamens-Niederschrift durch die Deutsche Bischofskonferenz ist in den einzelnen Diözesen das jeweils dort vorgeschriebene und dem CIC 1983 angepaßte Formular vorläufig weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die bei Mischehen abzugebenden Erklärungen und Versprechungen.

(2) Der Konvent der Bischöfe einer Kirchenregion hat gemäß c. 434 besondere Aufgaben wahrzunehmen; er hat aber nur die Vollmachten, die ihm ausdrücklich vom Apostolischen Stuhl zugewiesen werden.

Artikel 46

Dieses Statut der Deutschen Bischofskonferenz tritt mit der durch den Apostolischen Stuhl vorgenommenen Überprüfung in Kraft.

Fulda, 26. September 1984, Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Die Überprüfung des Statuts durch den Apostolischen Stuhl erfolgte unter dem Datum des 22. Januar 1985.

Nr. 105 Teilkirchenrecht (Partikularnormen) für das Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz

Gemäß der Weisung des Codex Iuris Canonici hat die Deutsche Bischofskonferenz mit folgenden Beschlüssen Rechtsnormen für das Gebiet ihrer Zuständigkeit (Partikularnormen) aufgestellt.

1. Persönliche Voraussetzungen für die durch liturgischen Ritus auf Dauer zu übertragenden Dienste des Lektors und des Akolythen
(Partikularnorm zu c. 230 § 1 CIC)
2. Ausbildung zum Ständigen Diakon
(Partikularnorm zu c. 236 CIC)
3. Nationale Ordnung für die Priesterausbildung
(Partikularnorm zu c. 242 CIC)
4. Umfang des kirchlichen Stundengebetes für Ständige Diakone (Partikularnorm zu c. 276 § 2 n. 3 CIC)
5. Kirchliche Kleidung der Geistlichen
(Partikularnorm zu c. 284 CIC)
6. Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen (Partikularnorm zu c. 772 § 2 CIC)
7. Mitwirkung von Klerikern und Ordensleuten bei Sendungen zur Glaubens- und Sittenlehre in Hörfunk und Fernsehen (Partikularnorm zu c. 831 § 2 CIC)
8. Katechumenat für erwachsene Taufbewerber
(Partikularnorm zu cc. 788 § 3 und 851 n. 1 CIC)
9. Eintragung ins Taufbuch bei Taufe eines Adoptivkindes (Partikularnorm zu c. 877 § 3 CIC)
10. Generalabsolution nur bei drohender Todesgefahr
(Partikularnorm zu c. 961 § 2 CIC)
11. Kirchenrechtliche Ehevorbereitung
(Partikularnorm zu cc. 1067 und 1126 CIC)
12. Beitragspflicht der Gläubigen hinsichtlich der Erfordernisse der Kirche (Partikularnorm zu c. 1262 CIC)
13. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung
(Partikularnorm zu c. 1277 CIC)
14. Genehmigungszuständigkeit bei Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften je nach Werthöhe (Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC)

Die Überprüfung der vorgenannten Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl erfolgte unter dem Datum des 23. Dezember 1985 bzw. 16. Mai 1986.

Die Beschlüsse erlangen gemäß Art. 16 Abs. 1 Statut der Deutschen Bischofskonferenz am 1. August 1986 für das Konferenzgebiet Rechtskraft. Sie sind nachstehend abgedruckt.

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

1. Persönliche Voraussetzungen für die durch liturgischen Ritus auf Dauer zu übertragenden Dienste des Lektors und des Akolythen (Partikularnorm zu c. 230 § 1 CIC)

I.1. Männliche Laien, die gemäß c. 230 § 1 CIC die Bestellung für die „Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer“ erhalten, müssen:

- a) mit Ausnahme der unter II. genannten Personen das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine gediegene Kenntnis der Hl. Schrift und der Liturgie besitzen,
- c) befähigt sein zur Ausübung der im betreffenden Dienst vorgesehenen Tätigkeiten und
- d) sich auszeichnen durch eine gefestigte Glaubenshaltung und einen bewährten Lebenswandel.

2. Der Diözesanbischof kann aus triftigem Grund die Bestellung widerrufen.

II.1. Die Bestellung der Kandidaten für Diakonat oder Presbyterat zum Dienst des Lektors und des Akolythen erfolgt zu dem Zeitpunkt, der durch die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Diözesan-Ausbildungsordnung der Diakone und Priester vorgesehen ist.

2. Die Bestellung eines Kandidaten für Diakonat und Presbyterat zum Lektor und/oder Akolyth erlischt, wenn der Betreffende als Kandidat ausscheidet, es sei denn, der Bischof bestätigt ihn in dieser Bestellung; in diesem Fall bedarf es keines neuen liturgischen Aktes.

2. Ausbildung zum Ständigen Diakon (Partikularnorm zu c. 236 CIC)

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz bestätigt die vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 22. Januar 1979 beschlossene „Rahmenordnung für Ständige Diakone mit den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ mit zwei Änderungen:

- a) In Nr. 3.1 wird am Ende angefügt:
„Junge Anwärter auf den Ständigen Diakonat, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit wenigstens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus zu wohnen, wenn der Diözesanbischof nicht aus schwerwiegenden Gründen anders bestimmt“.
- b) Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:
„Der Ständige Diakon untersteht als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof.
Die versorgungsrechtliche Stellung des hauptberuflichen Ständigen Diakons wird wie folgt geregelt: Zur Sicherung der versorgungsrechtlichen Ansprüche wird ein besonderes Dienstverhältnis, in der Regel ein Angestelltenverhältnis begründet. Er erhält ein angemessenes Gehalt, bei dem der Familienstand berücksichtigt wird. Die Einzelheiten regelt die diözesane Besoldungsordnung. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat für sich und die Erfordernisse seiner Familie aus den Einkünften zu sorgen, die er aufgrund seines Zivilberufes bezieht (c. 281 § 3 CIC). Wer seinen Zivilberuf aus von ihm zu vertretenden Gründen verliert oder ohne Zustimmung des Diözesanbischofs ihn aufgibt oder auf Einkünfte daraus verzichtet, hat keinen Unterhaltsanspruch gegen seinen Bischof. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf erhält einen Auslagenersatz. Soziale Leistungen wie Altersversicherung durch das Bistum, Beihilfen im Krankheitsfall und aus ande-

ren Anlässen werden nicht gewährt. Für die Erstattung besonderer Auslagen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bistums“.

3. Nationale Ordnung für die Priesterausbildung (Partikularnorm zu c. 242 CIC)

Die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“, die von ihr in der Vollversammlung vom 13.–16. Februar 1978 verabschiedet worden, am 9. März 1978 von der Kongregation für das katholische Bildungswesen approbiert worden und 1. Mai 1978 in Kraft getreten ist.

4. Umfang des kirchlichen Stundengebets für Ständige Diakone (Partikularnorm zu c. 276 § 2 n. 3 CIC)

Die Ständigen Diakone sind verpflichtet, vom kirchlichen Stundengebet täglich Laudes und Vesper zu beten.

5. Kirchliche Kleidung der Geistlichen (Partikularnorm zu c. 284 CIC)

Der Kleriker muß in der Öffentlichkeit durch seine Kleidung eindeutig als Geistlicher erkennbar sein. Von dieser Bestimmung sind die Ständigen Diakone mit Zivilberuf ausgenommen. Als kirchliche Kleidung gelten Oratorianerkragen oder römisches Kollar, in begründeten Ausnahmefällen dunkler Anzug mit Kreuz.

6. Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen (Partikularnorm zu c. 772 § 2 CIC)

1. Die authentische Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen ist vom kirchlichen Lehramt, wahrgenommen durch den zuständigen Diözesanbischof, autorisiert und geschieht durch die Übertragung von liturgischen Handlungen, Wortverkündigung und Darlegung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre sowie durch die Darstellung des lebendigen Glaubensvollzugs.

Der kirchliche Senderbeauftragte verantwortet die Auswahl der Personen, die an vorgenannten Sendungen mitwirken, im Einvernehmen mit dem am Wohnort des Mitwirkenden zuständigen Diözesanbeauftragten. Die an der Lehrverkündigung Mitwirkenden müssen über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und eine entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen.

2. Unbeschadet der rechtlichen Gesamtverantwortung durch die Leitung der Sendeanstalt ist der kirchliche Senderbeauftragte im Auftrag der im Sendegebiet zuständigen Diözesanbischöfe und im Rahmen ihrer Weisungen diesen für Inhalt und Gestaltung dieser Sendungen und Programme verantwortlich.

3. Die Genehmigung für die Übertragung von liturgischen Handlungen erteilt der für den Übertragungsort zuständige Diözesanbischof.

4. Meßfeiern dürfen nur live und nur vollständig übertragen werden; sie sind kein Ersatz für solche Meßfeiern, die von den Gläubigen in räumlicher Gegenwart mitzufeiern sind.

5. Die geltenden liturgischen Vorschriften sind einzuhalten; für eine würdige Darstellungsweise ist bei der Übertragung insbesondere von Gottesdiensten Sorge zu tragen.

6. Bei redaktionell verantworteten Sendungen über religiös kirchliche Themen, insbesondere wenn darin die Darlegungen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erfolgt, ist der Senderbeauftragte gehalten, den verantwortlichen Redakteur hinsichtlich der Auswahl und des Inhalts zu beraten.

7. Mitwirkung von Klerikern und Ordensleuten bei Sendungen zur Glaubens- und Sittenlehre in Hörfunk und Fernsehen (Partikularnorm zu c. 831 § 2 CIC)

1. Bei Sendungen im Hörfunk und Fernsehen, die die katholische Glaubens- und Sittenlehre betreffen, dürfen Kleriker und Ordensleute, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen und die entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen, mitwirken, sofern nicht der für sie oder der für den Sendeort zuständige Diözesanbischof im Einzelfall anders bestimmt.

2. Kleriker und Ordensleute müssen in Fernsehsendungen als solche erkennbar sein.

8. Katechumenat für erwachsene Taufbewerber (Partikularnorm zu cc. 788 § 3 und 851 n. 1 CIC)

1. Für erwachsene Taufbewerber muß auf Pfarrebene oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat durchgeführt werden.

2. Das Katechumenat ist durchzuführen entsprechend den Liturgischen Büchern. Hierfür ist vorerst maßgeblich die 1975 veröffentlichte Studienausgabe „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“. Nach entsprechender Überarbeitung wird die endgültige Fassung dem Apostolischen Stuhl zur Genehmigung vorgelegt.

9. Eintragung ins Taufbuch bei Taufe eines Adoptivkindes (Partikularnorm zu c. 877 § 3 CIC)

Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind nur die Namen der Adoptiveltern in das Taufbuch einzutragen.

10. Generalabsolution nur bei drohender Todesgefahr (Partikularnorm zu c. 961 § 2 CIC)

Hinsichtlich der Generalabsolution außerhalb von Todesgefahr (c. 951 § 1 n. 2) bekräftigt die Vollversammlung der Bischofskonferenz ihre diesbezüglichen früheren Beschlüsse und stellt gemäß c. 961 § 2 fest, daß in den ihr zugehörigen Diözesen die eine schwere Notlage begründenden Voraussetzungen für die Einführung der Generalabsolution derzeit nicht gegeben sind; die Generalabsolution darf deshalb im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nur bei drohender Todesgefahr (c. 961 § 1 n. 1) erteilt werden.

11. Kirchenrechtliche Ehevorbereitung (Partikularnorm zu cc. 1067 und 1126 CIC)

Bis zum Erlaß über ein einheitliches Formular der Brautexamens-Niederschrift durch die Deutsche Bischofskonferenz ist in den einzelnen Diözesen das jeweils dort vorgeschriebene und dem CIC 1983 angepaßte Formular vorläufig weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die bei Mischehen abzugebenden Erklärungen und Versprechungen.

12. Beitragspflicht der Gläubigen hinsichtlich der Erfordernisse der Kirche (Partikularnorm zu c. 1262 CIC)

Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolates und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind (c. 222 § 1).

In Anbetracht der im Konferenzgebiet bestehenden vertrags- und staatskirchenrechtlichen Regelungen über die Kirchensteuer ist der Erlass einer eigenen Ordnung hinsichtlich erbetener Gaben (c. 1262) derzeit nicht erforderlich. Auch die Gläubigen, die keine Kirchensteuer zu zahlen haben, sind verpflichtet, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten.

Der Diözesanbischof ist gehalten, die Gläubigen an die genannten Verpflichtungen zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen (c. 1261 § 2). Ihm obliegt es auch, unter Beachtung der bestehenden rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene, das kirchliche Besteuerungsrecht auszugestalten (c. 1263 letzter Halbsatz).

13. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (Partikularnorm zu c. 1277 CIC)

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht zur vorübergehenden Aushilfe dienen.
- c) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- d) Abschluß von Kauf- oder Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 1 Mio. DM im Einzelfall überschritten ist.
- e) – Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbständigen Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts
– Auflösung oder Übergabe solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbständigen Organisationseinheiten).
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

14. Genehmigungszuständigkeit bei Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften je nach Werthöhe (Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC)

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen kirchlichen juristischen Person, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295) wird als Obergrenze die Summe von 10 Mio. DM festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Di-

özesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

- a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedraikapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 10 000 DM übersteigt.
- b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird als Untergrenze die Summe von 10 000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und die des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedraikapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden.

2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:

- a) Für die Aufnahme von Darlehen, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist – unabhängig von einer Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 10 000 DM übersteigt.
- b) Unbeschadet der in Buchstabe c getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 10 000 DM festgelegt, so daß erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist.
- c) Für Miet- und Pachtverträge wird gemäß c. 1297 CIC bestimmt:
 - 1 Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge; Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist; Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 1200 DM übersteigt.
 - 2 Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 10 000 DM, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
 - 3 Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 106

Ökonom

Hiermit gebe ich bekannt, daß ich gemäß c. 494 §§ 1 und 2 CIC nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und des Vermögensverwaltungsrates mit Wirkung vom 16. Juni 1986 meinen Generalvikar für fünf Jahre zum Ökonomen ernannt habe.

Aachen, 16. Juni 1986

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 107

Bildungsordnung

für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastoralexamen im Bistum Aachen

1. Ziel

Ziele der Berufseinführung in den ersten Jahren der priesterlichen Tätigkeit sind „die Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die Befähigung zu einem persönlich verantworteten und geistlich vollzogenen selbständigen Dienst“ (Rahmenordnung für die Priesterbildung, Nr. 140). Sie dient so der Entfaltung des im Weihesakrament Empfangenen. Entsprechend der Rahmenordnung für die Priesterbildung stellt sie die 2. Stufe der 2. Bildungsphase dar. Diese Stufe dauert vier Jahre und endet mit dem Pastoralexamen. Dieses ist zugleich die Voraussetzung für die Übernahme pastoraler Leitungsaufgaben territorialer oder kategorialer Art.

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Verwirklichung der Anordnungen des Dekrets „Optatam totius“ des 2. Vatikanischen Konzils, Nr. 22, der Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis, Nr. 101, des Beschlusses der Gemeinsamen Synode „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, Nr. 7.2, Anordnung 5c und der Rahmenordnung für die Priesterbildung, Nr. 128 bis 131 und 140–145.

Sie setzen die „Ordnung für die Priesterausbildung im Bistum Aachen“ vom 29. Juni 1983 voraus.

Die Notwendigkeit einer Durchdringung der drei Dimensionen priesterlicher Bildung — „Geistliches Leben und menschliche Reifung, theologische Bildung, pastorale Befähigung“ — besteht besonders für diese Phase, in der das bisher Angeeignete und Gelernte zur Bewährung kommt. Dieses Ziel kann nur bei enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit aller Beteiligten und bei intensivem eigenem Weiterstudium erreicht werden.

Damit der Priester selbständig und in persönlicher Verantwortung den priesterlichen Leitungsdienst ausüben kann, ist auf die in der Rahmenordnung, Nr. 141 bis 143, genannten Fähigkeiten besonderer Wert zu legen. Die nachfolgend aufgeführten Wege und Hilfen dienen der Erfüllung der genannten Aufgaben.

2. Wege und Hilfen während der Berufseinführung

2.1 Pfarrgemeinde

2.1.1 Einsatzbereich

Das Hauptgewicht dieser Phase liegt auf der persönlichen und individuellen Einführung in die Pastoral.

Der Neupriester beginnt seine seelsorgliche Tätigkeit in einer Pfarrgemeinde. Dort kann er, gerade auch von den Gliedern der Gemeinde, die Hilfen empfangen, die seinen Dienst und sein Leben tragen können.

2.1.2 Der Pfarrer

Als verantwortlicher Leiter der Pfarrgemeinde, die den Neupriester aufnimmt, trägt der Pfarrer Sorge für die Einführung und Einarbeitung in die priesterlichen Grunddienste. Regelmäßige Gespräche über die Fragen des Gemeindedienstes erweisen sich hierfür als notwendig. Der Pfarrer überlegt mit dem Neupriester Schwerpunkte von dessen Tätigkeit in der Seelsorge. Er führt ihn in die brüderliche Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern in der Pastoral ein. Er bemüht sich, vom Neupriester nicht erfüllbare Erwartungen der Gemeinde und der Mitbrüder abzuwehren. Der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit dienen vielfältige Formen des Zusammenseins auch außerhalb der Arbeit (z. B. gemeinsame Freizeit, gemeinsames Wohnen).

2.2 Dekanat und Region

Gemeinsame Veranstaltungen wie Recollectio, Priestertage der Region und Konveniat helfen zum geistlichen Leben, zum menschlichen Kontakt und zur überpfarrlichen Zusammenarbeit.

Dem Kontakt unter den Jungpriestern dient ein regelmäßiges Konveniat der Jungpriester mit Erholung, Aussprache und Gebet. Es gehört zur Aufgabe des Regionaldekans, diese Zusammenkünfte anzuregen.

Möglichkeiten zur Praxisbegleitung mit dafür geeigneten Praxisbegleitern sollen wahrgenommen werden.

Gemeinsame Veranstaltungen mit anderen hauptberuflichen pastoralen Diensten helfen zur Kooperation und zu gegenseitigem Verständnis.

2.3 Bistum

Der Jungpriester nimmt an den Priestertagen des Bistums und jährlich an der Studienwoche seines Weihejahrgangs sowie an Exerzitien teil. In der Fortbildung sollen die Jungpriester mit den anderen pastoralen Diensten in Kontakt kommen.

3. Wege und Hilfen im ersten Jahr

3.1 Pfarrgemeinde

Der Einübung in den priesterlichen Dienst dienen die regelmäßige Pfarrbesprechung, das Predigtgespräch, das Gespräch über pastorale Planung (insbesondere

über die Pastoral der Sakramente) und über theologische Fragen.

Der Pfarrer sorgt dafür, daß der Kaplan durch Kontakte oder in Zusammenarbeit mit erfahrenen Pädagogen (z. B. in Fachkonferenzen, religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften u. ä.) sich in Religionsunterricht und Schulseelsorge einüben kann.

3.2 Bistum

Die Pfarrer und die Kapläne treffen sich mit dem Regens und dem Leiter der Abteilung Personalförderung im Generalvikariat wenigstens einmal in diesem Jahr.

Die Kapläne nehmen an den gemeinsamen Studententagen und an der Werkwoche des Pastoralseminars teil. An der Planung von Studententagen und Werkwoche werden die Kapläne beteiligt.

4. Wege und Hilfen im zweiten bis vierten Jahr

4.1 Pfarrgemeinde

Die Fortsetzung der brüderlichen Zusammenarbeit im pastoralen Dienst führt zur Ausweitung des Einsatzes mit mehr Eigenverantwortung.

Der Kaplan muß Gelegenheit haben, in den verschiedenen Bereichen der Seelsorge Erfahrungen zu sammeln. Dabei soll er besondere Fähigkeiten entfalten können und in schwächer ausgeprägten gefördert werden.

4.2 Bistum

Die Kapläne nehmen an der jährlichen Studienwoche ihres Weihejahrgangs teil. Sie planen sie mit dem für die Fortbildung Verantwortlichen. Die Studienwochen sollen sich den Aufgabenbereichen des priesterlichen Dienstes (Verkündigung, Gottesdienst, Diakonie) widmen und dafür notwendige Kenntnisse vermitteln bzw. Fähigkeiten einüben (bes. seelsorgliche Gesprächsführung, pastorale Zusammenarbeit, gemeindliche Organisation).

Gemeinsame Studienveranstaltungen der Pfarrer und Kapläne werden gefördert.

In der Studienwoche des 3. Jahres werden Themen aus den theologischen Fächern Dogmatik, Fundamentalthologie, Biblische Theologie, Moraltheologie behandelt.

Die Studienwochen sollen in der ersten Jahreshälfte liegen.

In der zweiten Jahreshälfte des 2. und 3. Jahres findet eine weitere einwöchige Veranstaltung statt. Sie beginnt mit einer zweitägigen Reflexion auf die vergangene Studienwoche und die Erfahrung in der pastoralen Praxis, auf die sich diese bezog. Daran schließen sich die dreitägigen Jahresexerzitien des Kurses an. Im 4. Jahr werden auf Wunsch gemeinsame Exerzitien veranstaltet.

5. Abschluß der Berufseinführung

Mit dem 4. Jahr endet die 2. Bildungsphase. Diese wird durch das Pastorexamen (2. Dienstprüfung) abgeschlossen, das eine Reflexion der eigenen Praxis, eine Weiterführung der theologischen Bildung und

eine Hilfe zur Verbesserung der Praxis ermöglichen soll.

Einzelheiten des Pastorexamens sind in der „Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen“ vom 3. Juni 1986 geregelt.

Anhang zur „Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen“

Im 5. bis 10. Jahr nach der Priesterweihe nehmen die Priester jährlich an einer Studienwoche ihres Weihejahrgangs teil. Die Studienwochen werden ähnlich wie die Studienwochen in den ersten Jahren nach der Weihe vorbereitet (vgl. Nr. 4.2).

Im Laufe des 6. oder 7. Jahres findet anstelle der Studienwoche ein Kurs über Aufbau und Leitung der Gemeinde statt. Der Kurs umfaßt insgesamt vier Wochen. Für diesen Kurs werden zwei Wochen der Schulferien in Anspruch genommen. Innerhalb dieser vier Wochen finden gemeinsame geistliche Übungen statt. Wenigstens zwei Wochenenden dieser Zeit bleiben von Verpflichtungen in der Pfarrgemeinde frei.

Nach dem 10. Jahr finden die Studienwochen zur Fortbildung alle zwei Jahre statt.

Vorstehende Ordnung gilt für fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist sie zu überprüfen.

Aachen, 3. Juni 1986

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 108

Ordnung für das Pastorexamen im Bistum Aachen

Vorliegende Ordnung regelt die Durchführung des in der „Bildungsordnung für die Priester in den ersten Jahren nach der Weihe bis zum Pastorexamen im Bistum Aachen“ (Nr. 5) vom 3. Juni 1986 vorgesehenen Pastorexamens.

1. Inhalte des Pastorexamens

Ziel des Pastorexamens ist der Eignungsnachweis für die Übernahme pastoraler Leitungsaufgaben territorialer oder kategorialer Art. Diesem dienen die im folgenden aufgeführten Leistungen.

1.1 Theologisches Prüfungsgespräch

Der Kaplan reicht drei Themenvorschläge aus den Bereichen der biblischen, historischen, systematischen oder praktischen Theologie (nach Möglichkeit in Verbindung mit den Themen der Studienwoche des dritten Jahres) ein. Ein Thema muß dem Bereich der systematischen Theologie entnommen sein. Die Prüfer wählen aus dem Dreivorschlag unter Beachtung der pastoralen Relevanz ein Thema aus, über das ein Prüfungsgespräch mit Beurteilung geführt wird.

1.2 Begutachtung seelsorglicher Tätigkeit

In Anwesenheit eines Prüfers führt der Kaplan

zwei Einzelaufgaben aus seinem Aufgabenbereich durch. Er legt dem Prüfer jeweils eine Vorbereitungsskizze vor. Anschließend bespricht der Prüfer die Einzelaufgabe mit dem Kaplan und erstellt einen Bericht mit Beurteilung über die Veranstaltung, dem er die Vorbereitungsskizze beifügt.

1.3 Schriftliche Arbeit

Der Kaplan fertigt eine Arbeit aus der praktischen Theologie im Umfang von etwa 20 Seiten an, in der er an eine Tätigkeit in der Gemeindearbeit anknüpft, diese in einen weiteren theologischen und pastoralen Zusammenhang stellt und in die Gesamtpastoral der betreffenden Gemeinde einordnet. Die Arbeit kann auch ein pastorales Projekt darstellen oder einen reflektierenden Praxisbericht bieten. Die Arbeit wird von einem Prüfer beurteilt.

2. Kommission für das Pastorexamen

2.1 Der Kommission für das Pastorexamen gehören an:

- der Generalvikar als Vorsitzender;
- je ein vom Bischof auf fünf Jahre bestellter Prüfer für die biblische, historische, systematische und praktische Theologie.

2.2 Für die Begutachtung seelsorglicher Tätigkeiten und für die Begutachtung der schriftlichen Arbeit werden vom Generalvikar Prüfer bestellt, die nicht Mitglieder der Kommission sein müssen.

2.3 Der Leiter der Abteilung Personalförderung im Bischöflichen Generalvikariat führt die Geschäfte der Kommission.

3. Zulassung

3.1 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende.

3.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

Teilnahme an den in der Bildungsordnung vorgeschriebenen berufsbegleitenden Bildungsveranstaltungen;

Antrag auf Zulassung zum Pastorexamen, der bis zum 30. September nach dem dritten Jahrestag der Priesterweihe eingereicht werden muß;

in diesem Antrag sind mitzuteilen:

- drei Themenvorschläge für das theologische Prüfungsgespräch,
- Vorschläge für die zwei beabsichtigten seelsorglichen Einzelaufgaben,
- Vorschlag für das Thema der schriftlichen Hausarbeit mit kurzer Explikation.

3.3 Über die Auswahl bzw. die Annahme der Themenvorschläge für das theologische Prüfungsgespräch und für die schriftliche Hausarbeit entscheidet die Kommission für das Pastorexamen.

Über die Annahme der beiden seelsorglichen Einzelaufgaben entscheidet der Geschäftsführer der Kommission.

3.4 Der Vorsitzende benachrichtigt den Kaplan über Zulassung bzw. Nichtzulassung. Er unterrichtet den Kaplan über die Annahme des Themas der schriftlichen Hausarbeit und über das von der Kommission ausgewählte Thema für das theologische Prüfungsgespräch oder legt ihm auf, neue Themen einzureichen. Bei Nichtzulassung teilt er ihm die Gründe schriftlich mit.

4. Verschiebung

Auf Antrag kann das Pastorexamen um eine Zeit von bis zu zwei Jahren verschoben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission.

5. Rücktritt

5.1 Der Kaplan kann nach der Zulassung zum Pastorexamen nur mit Genemigung des Vorsitzenden der Kommission zurücktreten.

5.2 Bei nicht genehmigtem Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei genehmigtem Rücktritt werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

6. Termine

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden bis zum Beginn der Sommerschulferien des Jahres nach der Zulassung erbracht.

Das theologische Prüfungsgespräch findet im 4. oder 5. Monat nach der Zulassung statt.

Die schriftliche Arbeit ist bis zum Ende des 7. Monats nach der Zulassung einzureichen.

7. Theologisches Prüfungsgespräch

An dem theologischen Prüfungsgespräch nehmen der für die betreffende Disziplin bestellte Fachprüfer, ein weiteres Mitglied der Kommission und der Geschäftsführer teil. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel 30 Minuten. Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Die drei Genannten wirken an der Beurteilung mit. In der Beurteilung muß zum Ausdruck kommen, ob die Prüfung bestanden ist.

8. Begutachtung seelsorglicher Tätigkeit

8.1 Die Termine der seelsorglichen Einzelaufgaben sind dem Bischöflichen Generalvikariat jeweils einen Monat vor der Veranstaltung mitzuteilen. Der Kaplan sorgt dafür, daß dem ihm benannten Prüfer drei Tage vor der Prüfung eine Vorbereitungsskizze vorliegt.

8.2 Aus dem Bericht des Prüfers muß hervorgehen, ob die erwartete Leistung erbracht worden ist.

9. Schriftliche Arbeit

9.1 Aus der Beurteilung der Arbeit durch den Prüfer muß hervorgehen, ob die durch eine schriftliche Arbeit zu erbringende Leistung vorliegt.

9.2 Falls eine theologische Promotion erfolgte, wird auf die schriftliche Arbeit verzichtet.

10. Nichtbestehen

10.1 Die einzelnen Prüfungsteile werden als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

10.2 Werden zwei oder mehr der vier geforderten Prüfungsteile als nicht bestanden bewertet, ist die ganze Prüfung nach einem Jahr zu wiederholen.

10.3 Wird einer der vier geforderten Prüfungsteile als nicht bestanden bewertet, ist dieser innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen.

11. Zertifikat

Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. In ihm werden die einzelnen Leistungen mit ihren Themen aufgeführt.

12. Einspruch

Gegen Entscheide der Prüfungskommission ist innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis des Entschei-

des Einspruch beim Bischof möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Bischof.

Vorstehende Ordnung gilt für fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist sie zu überprüfen.

Aachen, 3. Juni 1986

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Verfügung zur „Ordnung für das Pastoralexamen im Bistum Aachen“

Vorstehende „Ordnung für das Pastoralexamen im Bistum Aachen“ gilt erstmals für die Priester, die im Jahr 1986 die heilige Priesterweihe empfangen haben.

Entgegenstehende Anordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 1. Juli 1986

Collas
Generalvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 109 Gottesdienstvorlagen zum Katholikentag

Die Unterkommission Liturgie des 89. Deutschen Katholikentags hat Vorlagen für die gottesdienstlichen Feiern der einzelnen Tage erstellt, die auf die Tagesthemen des Katholikentags Bezug nehmen. Die erste Auflage dieser Gottesdienstvorlagen wurde von der Geschäftsstelle des Katholikentags an die Pfarren und Einrichtungen der Regionen Aachen Stadt und Aachen Land verteilt.

Es steht zu erwarten, daß auch über diesen engeren Umkreis Aachens hinaus das Interesse groß ist, an den Tagen des Katholikentags gemeinsam mit der Bischofsstadt in Gebet und Gottesdienst verbunden zu sein. Der Katholikentag ist ein Fest des gesamten Bistums, auch wenn nicht alle Gläubigen nach Aachen kommen können. Deshalb soll allen Pfarrgemeinden die Möglichkeit geboten werden, diese Gottesdienstvorlagen ebenfalls zu beziehen. Dazu ist allerdings ein Nachdruck erforderlich. Um die genaue Auflagenhöhe ermitteln zu können, sind die Pfarreien und andere kirchliche Einrichtungen gebeten, ihren Bedarf bis spätestens zum 1. August 1986 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, schriftlich unter dem Stichwort „Gottesdienstvorlagen zum Katholikentag“ zu melden.

Es handelt sich bei den Vorlagen um ein 80 S. starkes Heft im Format DIN A 4, das für die Hand des Priesters, Lektors oder anderer Sprecher bestimmt ist. Für die Gottesdienstteilnehmer ist dieses Heft nicht gedacht. Entsprechend werden nur kleine Stückzahlen pro Gemeinde abgegeben. Der Bezug ist kostenlos.

Nr. 110 Gebetszettel für den Katholikentag

Als Anregung zum persönlichen Gebet für das Ereignis Katholikentag werden in diesen Tagen allen Pfarrgemeinden des Bistums Gebetszettel zugeleitet. Die Hauptabt. Gemeindearbeit im Generalvikariat möchte mit diesem Gebetszettel den Gläubigen eine Hilfe geben, sich im persönlichen Gebet auf die Tage der Heiligtumsfahrt und des Katholikentags einzustellen, das Hauptanliegen mitzuvollziehen und dadurch geistlich mit diesem Ereignis verbunden zu sein, auch wenn eine persönliche Teilnahme, z. B. wegen Krankheit, nicht möglich ist. Die Verteilung geschieht über die Herren Dechanten unter Berücksichtigung der Gemeindegröße. Diese Gebetszettel sollten umgehend in der Kirche bzw. an anderen geeigneten Orten zur Mitnahme ausgelegt werden. Ein Hinweis auf diese Hilfe im Rahmen der Bekanntmachungen wird empfohlen.

Nr. 111 Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an der Heiligtumsfahrt und dem 89. Deutschen Katholikentag in der Zeit vom 3.—15. 9. 1986

Den kirchengemeindlichen Mitarbeitern, die an der Heiligtumsfahrt bzw. am Katholikentag in Aachen teilnehmen möchten, soll auf Antrag — soweit nicht unabwendbare dienstliche Belange entgegenstehen — Dienstbefreiung für maximal zwei Tage innerhalb des o. g. Zeitraumes gewährt werden.

Demnach kann bei vollbeschäftigten Mitarbeitern für zwei volle Arbeitstage, bei teilzeitbeschäftigten

tigten Mitarbeitern entsprechend der Regelarbeitszeit für zwei Teilzeitarbeitstage Dienstbefreiung gewährt werden.

Es ist zu beachten, daß die durch die Teilnahme und etwaige Vertretung des Mitarbeiters entstehenden Kosten nicht von der Kirchenkasse übernommen werden.

**Nr. 112 GEMA-Abgeltung von
Vergütungsansprüchen für
Musikaufführungen in Gottesdiensten
und kirchlichen Feiern sowie
in Kirchenkonzerten und sonstigen
Veranstaltungen durch Pauschalzahlungen
I. Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern**

Vertrag

Zwischen
der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,
vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Generaldirektor Prof. Dr. h. c. Erich Schulze,

— GEMA —

und

dem Verband der Diözesen Deutschlands,
Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1,
vertreten durch den Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Joseph Kardinal Höffner,

— Verband der Diözesen Deutschlands —
wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 2 UrhG der von der GEMA vertretenen Berechtigten für die Aufführungen von Musikwerken in katholischen Gottesdiensten und kirchlichen Feiern in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin zahlt der Verband der Diözesen Deutschlands pauschal

500 000,— DM

(i. W.: Fünfhunderttausend)

für die Jahre 1986 bis 1990 zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.

2. Die Vergütung nach Ziff. 1 ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.
3. Der Verband der Diözesen Deutschlands wird Inhalt und Umfang der aufgeführten geschützten Musikwerke auf seine Kosten repräsentativ feststellen lassen und der GEMA mitteilen.
Die näheren Einzelheiten der Erfassung und Kontrolle werden im Einvernehmen mit der GEMA festgelegt.
4. Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarung vom 30. 12. 1980/16. 1. 1981 und läuft unkündbar bis zum 31. 12. 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf

von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, 7. Februar 1986

GEMA

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
— Der Vorstand —

Prof. Dr. Erich Schulze

Bonn, 31. Januar 1986

Verband der Diözesen Deutschlands
Joseph Kardinal Höffner
Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen
Deutschlands

**II. Musik bei Kirchenkonzerten
und sonstigen Veranstaltungen
einschließlich Jugendveranstaltungen**

Vertrag

Zwischen
der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,
Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2,
vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Generaldirektor Prof. Dr. Erich Schulze,

— GEMA —

und

dem Verband der Diözesen Deutschlands,
Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1,
vertreten durch den Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Joseph Kardinal Höffner,
— Verband der Diözesen Deutschlands —
wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Aufführungseinwilligung

- (1) Die GEMA erteilt der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, ihren diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie ihren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Die Aufführungseinwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- (3) Sie schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Ton- und Bildtonträger u. ä. ein.
- (4) Die Aufführungseinwilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

2.

Pauschalbetrag

- (1) Der Verband der Diözesen Deutschlands zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 (1) erteilte Einwilligung an die GEMA pauschal jährlich 500 000,— DM (i. W.: Fünfhunderttausend) für die Jahre 1986 bis 1990, zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.
- (2) Die Vergütung nach Ziff. (1) ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.
- (3) Die Vergütung wird neu festgesetzt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um jeweils mehr als 10 Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesen Fällen verpflichtet, nach billigem Ermessen die Vergütung neu festzusetzen.

3.

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgegoltene Musikaufführungen

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgegolten:

- (1) Konzertveranstaltungen mit Werken der ernsten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der ernsten Musik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, sowie
- (2) Musikaufführungen bei Veranstaltungen, z. B. Gemeindeabende, auch Gemeindefeste wie „Bunter Abend“, Sommerfeste u. ä., gegebenenfalls auch mit Unterhaltungsmusik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, und für die weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden und die nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind.

4.

Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgegolten sind

- (1) Vorzugssätze
 - a) Für Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgegolten sind, werden die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen berechnet, sofern die Musikdarbietungen rechtzeitig angemeldet und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen erworben wird.
 - b) Je ein Exemplar der für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik derzeit geltenden Vergütungssätze U-VK — Vergütungssätze bei Gesamtverträgen — sind diesem Vertrag beigefügt.
- (2) Gesellige Veranstaltungen im Anschluß an Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1)
 - a) Findet im Anschluß an eine Konzertveranstaltung gemäß Ziff. 3 (1), die nach Ziff. 2 abge-

ten ist, im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.

- b) Beginnt diese Gesamtveranstaltung nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20%.
- c) Vergütungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA zu zahlen. Wenn Pauschalverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5.

Anmeldung und Programme

- (1) Für Anmeldungen von Veranstaltungen im Sinne von Ziff. 3 (1) dieses Vertrages gelten die in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen.
- (2) Programme für Veranstaltungen im Sinne von Ziff. 3 (2) dieses Vertrages werden unverzüglich an die zuständige GEMA-Bezirksdirektion eingesandt.

6.

Vertragshilfe

- (1) Der Verband der Diözesen Deutschlands wird der GEMA unverzüglich nach Abschluß des Vertrages ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und postalischer Anschriften genau konkretisiertes Verzeichnis aller der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung stellen und spätere Veränderungen laufend mitteilen. Veranstalter, deren Anschriften nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, gelten nur als Begünstigte dieses Vertrages, wenn sie als solche von beiden Vertragsschließenden (für den Verband der Diözesen Deutschlands durch das Belegenheitsbistum) anerkannt werden.
- (2) Der Verband der Diözesen Deutschlands hält seine Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung rechtzeitig bei der GEMA anzumelden nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen.

7.

Nicht angemeldete Musikaufführungen (Vertragsstrafe)

Die GEMA ist berechtigt, für nicht pauschal abge-

goltene Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

8.

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertragswerk wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die örtlich zuständige Diözese bzw. den Verband der Diözesen Deutschlands benachrichtigen. Wird innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird der GEMA für jede Diözese einen Ansprechpartner nennen.

Die GEMA übermittelt ein Verzeichnis der zuständigen Sachbearbeiter in den Bezirksdirektionen.

9.

Vertragsdauer

Der Vertrag ersetzt die Vereinbarungen PV/16a Nr. 2 (1) vom 15. 12. 1981/16. 7. 1982 und läuft unkündbar bis zum 31. 12. 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, 7. Februar 1986

GEMA

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
— Der Vorstand —

Prof. Dr. Erich Schulze

Bonn, 31. Januar 1986

Verband der Diözesen Deutschlands
Joseph Kardinal Höffner
Vorsitzender der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen
Deutschlands

Anlage 1

1.

Anmeldung von Einzelveranstaltungen,
die nicht pauschal abgegolten sind,
und Konzertveranstaltungen nach Ziffer 3 (1)
des Vertrages

(1) Einzelveranstaltungen mit Musikern oder sonstige Einzelveranstaltungen mit Musikwiedergaben sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,

d) Ort der Veranstaltung,

e) Name des Veranstaltungslokals,

f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm
— von Wand zu Wand gemessen —
(bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),

g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages

h) Programmangaben
— soweit vorhanden —
(vgl. unter Ziff. 2).

(2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

(3) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

2.

Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vervielfältigte Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar auch den Veranstaltungen nachgemeldet werden.

In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

3.

Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen, die nicht pauschal abgegolten sind

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

4.

Einwilligung der GEMA für nicht vom Verband der Diözesen Deutschlands pauschal abgegoltene Einzelveranstaltungen

- (1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

5.

Abschluß von Einzelpauschalverträgen für nicht vom Verband der Diözesen Deutschlands pauschal abgeholte Veranstaltungen

- (1) Der Abschluß von Einzelpauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.
- (2) Bei Einzelpauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarun-

gen maßgebend.

- (3) Bei Einzelpauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern
— Vergütungssätze bei Gesamtverträgen — Nettobeiträge ohne Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen)		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag						
		oder ohne bis zu DM 1,50	bis zu DM 3,—	bis zu DM 5,—	bis zu DM 8,—	bis zu DM 12,—	bis zu DM 20,—	bis zu DM 40,—
		Vergütungssatz je Aufführung DM						
1	bis zu 100 qm	15,—	28,—	43,—	57,—	72,—	77,—	92,—
2	bis zu 133 qm	19,—	43,—	65,—	85,—	106,—	116,—	139,—
3	bis zu 200 qm	32,—	58,—	88,—	115,—	141,—	159,—	186,—
4	bis zu 266 qm	46,—	74,—	113,—	145,—	174,—	201,—	231,—
5	bis zu 333 qm	58,—	89,—	137,—	174,—	209,—	245,—	278,—
6	bis zu 400 qm	72,—	105,—	161,—	205,—	244,—	287,—	325,—
7	bis zu 533 qm	88,—	124,—	188,—	240,—	290,—	339,—	386,—
8	bis zu 666 qm	105,—	142,—	215,—	275,—	338,—	389,—	445,—
9	bis zu 1332 qm	171,—	219,—	325,—	429,—	525,—	603,—	694,—
10	bis zu 2000 qm	237,—	296,—	436,—	584,—	712,—	816,—	946,—

Bei Eintrittspreisen über DM 40,— erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weiter DM 20,— Eintrittsgeld um je 10%.

Für Musikaufführungen im Raum von über 2000 qm Größe werden die Vergütungssätze zwischen der GEMA und dem Veranstalter von Fall zu Fall vereinbart.

II. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen bei
Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlaß von 25%.

2. Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung)

— Dauer im allgemeinen bis zu 20 Minuten —
je Konzert DM 40,—

3. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen

a) je mitwirkende Kapelle DM 22,—

b) je mitwirkender Spielmanszug DM 11,—
(Trommler- und Pfeiferkorps)

4. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen

a) Vergütungssätze im Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl (1½ Personen = 1 qm)

b) Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung:

aa) bis zu 500 Besucher DM 15,—

bb) bis zu 1000 Besucher DM 30,—

cc) je weitere angefangene
1000 Besucher DM 15,—

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern — gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker — Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen. Bunten Nachmittagen. Bunten Abenden. Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Berechnung

Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2a der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Unterhaltungs- und Tanzaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50%. Der Zuschlag von 50% entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Für Musikaufführungen vor 15 Uhr werden 50% der Vergütungssätze berechnet. Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr 33⅓% der Vergütungssätze berechnet.

b) Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50%. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1½ Personen = 1 qm) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

d) Musikaufführungen im Freien

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1½ Personen = 1 qm) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

e) Abschluß eines Jahrespauschalvertrages

Bei Abschluß eines Jahrespauschalvertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I um 10%.

Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Veranstaltung berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Aufführungsgenehmigung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Aufführungsgenehmigung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Aufführungsgenehmigung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Aufführungsgenehmigung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsplätze oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II Ziff. 2.3 und 4), wird die Aufführungsgenehmigung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Aufführungsgenehmigung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Aufführungsgenehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Nr. 113 Merkblatt zu den Pauschalverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA

I. Vorbemerkungen

Die Nutzung eines musikalischen Werkes durch Wiedergabe, insbesondere durch Aufführung, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten, vor allem des Urhebers, möglich. In der Bundesrepublik Deutschland dauert der Urheberrechtsschutz für Werke und ihre schützenswerten Bearbeitungen bis zu 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs-

und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), die bedeutendste Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Musikwerken in der Bundesrepublik Deutschland, nimmt die Interessen Ihrer Mitglieder wahr. Wegen der tatsächlichen Monopolstellung der GEMA bezüglich der Aufführungsrechte an Werken der Musik gehen die Gerichte in ständiger Rechtsprechung — insbesondere bei Tanz- und Unterhaltungsmusik — von der Vermutung aus, daß bei einer öffentlichen Aufführung das Repertoire der GEMA benutzt wird. Der Veranstalter muß dementsprechend nachweisen, daß ausnahmsweise keinerlei dem GEMA-Repertoire zugehörige geschützte Musik wiedergegeben worden ist. Ob dies zukünftig auch noch für Bearbeitungen gilt, insbesondere bei Bearbeitungen von Volksmusik, ist noch nicht entschieden.

Zur Einholung der urheberrechtlich erforderlichen Erlaubnis zur Wiedergabe von Musikwerken ist primär der Veranstalter von Musikaufführungen, in der Regel die Kirchengemeinde (in Bayern die Pfarrkirchenstiftung), verpflichtet.

Zur Entlastung der Kirchengemeinden, vor allem der Geistlichen, Kirchenmusiker und Jugendleiter, hat der VDD Pauschalverträge abgeschlossen. Diese Verträge sind jetzt entsprechend dem am 24. 6. 1985 verabschiedeten neuen Urheberrecht sowie den Erfordernissen der Praxis neu gefaßt worden. Durch die zentrale Abrechnung und Klärung von Differenzen wird eine angemessene Honorierung der Urheber sichergestellt, sowie eine erhebliche verwaltungsmäßige Entlastung der Kirchengemeinden erreicht; andererseits kann die GEMA entsprechend ihrer Entlastung die Gebühren ermäßigen. Da die GEMA die Gebühren gerecht an die Urheber verteilen muß, benötigt sie von den Veranstaltern bestimmte Angaben. Den gesetzlich gesicherten Auskunftsanspruch der GEMA, der aufgrund der zentralen Pauschalverträge nur noch in einem Mindestmaß geltend gemacht wird, gilt es gewissenhaft zu erfüllen.

Der Vergütungsanspruch entsteht grundsätzlich nur bei der „öffentlichen Wiedergabe“ von geschützten Musikwerken. Diese Öffentlichkeit ist bei einer Wiedergabe für eine Mehrzahl von Personen gegeben, sofern dieser Kreis von Personen nicht bestimmt abgegrenzt oder durch persönliche Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter eng verbunden ist. Von der Rechtsprechung wird der Begriff „öffentlich“ sehr weit ausgelegt.

Kraft Gesetzes ist ab sofort die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken vergütungsfrei bei Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind und wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und die ausübenden Künstler keine besondere Vergütung erhalten. Für Musikwiedergaben im Gottesdienst ist nunmehr kraft Gesetzes eine angemessene Vergütung vorgesehen.

II. Musikwiedergaben in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

1. Der Pauschalvertrag über die zentrale Abgeltung von urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen für Musikwiedergaben in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern, der seit 1980 galt, ist für die Jahre 1986 bis 1990 neu abgeschlossen worden.
2. Durch den Begriff „Gottesdienste und kirchliche Feiern“ sind alle gottesdienstlichen Veranstaltungen erfaßt: Neben den feierlichen Gottesdiensten, den Wortgottesdiensten mit Musikeinlagen insbesondere auch Andachten, Taufen, Beerdigungen, Prozessionen u. ä.
3. Der Kreis der Berechtigten ist ebenso umfassend, nämlich der VDD, alle deutschen Diözesen, alle Kirchengemeinden, katholische Vereine und Verbände, ja überhaupt alle kirchlichen Einrichtungen.
4. Abgegolten sind Musikaufführungen im Gottesdienste, wie insbesondere die Wiedergabe von Werken der Orgelliteratur, und des mehrstimmigen Chorgesanges, auch wenn er durch den Einsatz von Solisten und Instrumentalisten verstärkt wird.
5. Der Gesang der Liturgen, der Schola und der Gemeinde sowie das Orgelspiel und die Liedbegleitung sind kraft Gesetzes vergütungsfrei.
6. Grundsätzlich ist durch diesen Vertrag nur die Wiedergabe sog. „ernster Musik“ (im Gegensatz zu Unterhaltungsmusik) abgegolten. Sofern über den sacralen Charakter der Musik, z. B. bei Jugendveranstaltungen, Zweifel aufkommen, sei darauf hingewiesen, daß dann der Pauschalvertrag des VDD über Konzerte und sonstige Veranstaltungen eingreift (vgl. III.).
7. Um der GEMA eine gerechte Verteilung der Einnahmen an die Urheber zu ermöglichen, wird der VDD den Inhalt und Umfang der in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern aufgeführten geschützten Musikwerke repräsentativ feststellen lassen und der GEMA mitteilen. Die betroffenen Kirchenmusiker werden um ihre Unterstützung gebeten. Sie werden jeweils gesondert angeschrieben.

III. Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen einschließlich Jugendveranstaltungen

Auch der Pauschalvertrag über die zentrale Abgeltung von Vergütungsansprüchen für die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen im kirchlichen Bereich wurde neu gefaßt und ersetzt die seit 1. 1. 1980 geltende Vereinbarung. Der neue Vertrag gilt für die Zeit vom 1. 1. 1986 bis 31. 12. 1990. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

1. Berechtigt sind:
 - a) der VDD, die Diözesen, ihre diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und deren Einrichtungen,

b) sonstige kirchliche Werke, Verbände und Einrichtungen, und zwar:

sowohl die rechtlich unselbständigen als auch die rechtlich selbständigen Institutionen, soweit sie der verfaßten Kirche (s. unter a)) zugeordnet sind durch

- Aufgabenstellung,
- Organisation (z. B. kirchliche Vertreter in den Leitungs- bzw. Aufsichtsgremien eines e. V.),
- finanzielle Förderung von relevantem Umfang durch die verfaßte Kirche.

Hierzu zählen insbesondere auch die diözesanen und überdiözesanen Akademien, Schulen, Krankenhäuser, Bildungs-, Exerzitien- und Jugendtagungshäuser, Bildungswerke sowie auf Gemeindeebene Altenclubs, Jugendtreffs und sonstige von der Gemeinde getragene Einrichtungen. Von einer sonstigen Einrichtung ist auch auszugehen, wenn die örtliche Pfarrgemeinde die Trägerschaft übernimmt, mit der Ausgestaltung jedoch die im Rahmen der Pfarrei tätigen Organisationen beauftragt (z. B. bei Pfarrfesten).

Berechtigt zu Musikwiedergaben bei Jugendveranstaltungen auf Gemeindeebene sind die direkt von der Gemeinde getragenen Jugendgruppen und die selbständigen bzw. gemeindeunabhängigen katholischen Jugendgruppen (z. B. Mitgliedsverbände des BDKJ), soweit sie im Rahmen und unter der Verantwortung der Pfarrei tätig sind. Insofern geht der Pauschalvertrag des VDD dem Rahmenvertrag mit den Mitgliedsverbänden der BDKJ vor. Im übrigen bleiben die Rahmen-/Gesamt-Verträge mit anderen katholischen Organisationen unberührt (z. B. Caecilienverband).

2. Abgegolten ist durch die Pauschalzahlung die persönliche oder elektromechanische Wiedergabe von Musik bei alleiniger Veranstaltung im eigenen Namen. Gegenüber den bisherigen Verträgen ist also jetzt die „mechanische“ Musikwiedergabe allgemein abgegolten. Dies schließt auch die Benutzung von Fernseh- und Rundfunkgeräten, Kassettenrekordern und Videogeräten ein.
3. Neuerdings ist auch pauschal abgegolten die Aufnahme der unter III. 2 genannten Musikdarbietungen auf Ton- und Bildtonträgern.
4. Abgegolten sind auch solche Veranstaltungen, bei denen evtl. weitere teilnehmende Veranstaltungspartner auch Berechtigte entsprechender Pauschalverträge sind. Dies gilt z. B. bei ökumenischen Veranstaltungen mit der evangelischen Kirche. Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen bei „gemeinsamen Veranstaltungen“ die Befreiung von gesonderter Rechnungstellung bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA beantragt werden, wenn die Veranstaltung überwiegend von den kirchlichen Veranstaltern getragen wird.
5. Abgegolten sind Konzertveranstaltungen mit Werken der „ernsten Musik“, wenn sie in der Verantwortung eines Berechtigten durchgeführt wer-

den. Die Erhebung von Eintrittsgeld und die Honorierung der ausübenden Künstler ist möglich.

Als Konzertveranstaltungen werden Musikaufführungen mit einem geschlossenen Programm konzertüblichen Umfangs verstanden, deren Ablauf nicht willkürlich abgebrochen oder mit geselligen bzw. unterhaltenden Darbietungen vermischt wird und bei denen regelmäßig (ausgenommen in den Pausen) keine Speisen oder Getränke angeboten werden.

6. Abgegolten sind sonstige Veranstaltungen — auch mit Unterhaltungsmusik —, für die kein Eintrittsgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird und die nicht überwiegend mit (Gesellschafts-)Tanz verbunden sind. Die aus Anlaß der Veranstaltung durchgeführte Sammlung für einen „guten Zweck“ ist dagegen urheberrechtlich unerheblich.
7. Zu den sonstigen Veranstaltungen gehören auch Musikwiedergaben im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit, sofern sie nicht kraft Gesetzes vergütungsfrei sind. Zur Jugendarbeit gehörte insbesondere die „offene Jugendarbeit“, Freizeiten und Ausflüge, Veranstaltungen mit Eltern, Weihnachtsfeiern und Bildungstagungen.
8. Kirchenkonzerte sind wie bisher auf den Meldebögen der GEMA anzumelden.
9. Sonstige Veranstaltungen brauchen nicht speziell angemeldet zu werden. Es ist ein Programmexemplar an die GEMA einzusenden, falls vorhanden.

IV. Durch die Verträge nicht abgegoltene Veranstaltungen

Durch die Verträge nicht abgegoltene Veranstaltungen (z. B. Bälle) sind rechtzeitig vorher bei der GEMA anzumelden. In diesen Fällen ist die GEMA u. U. bereit, Ermäßigungen zu gewähren. Soweit diese Veranstaltungen nicht rechtzeitig angemeldet werden, ist die GEMA grundsätzlich befugt, die doppelten Gebühren zu berechnen.

V. Bestehende Verträge

Bestehende Verträge zwischen einzelnen kirchlichen Rechtspersonen, zu deren Gunsten die vorgenannten Pauschalverträge wirken, sind daraufhin zu überprüfen, ob die Einzelverträge (auch Jahresverträge) nicht überflüssig geworden sind. Bejahendenfalls ist die GEMA zu verständigen und um Aufhebung bzw. Abänderung zu bitten.

VI. Neue Einzelpauschalverträge

Gemeinden, die Einzelpauschalverträge über Musikwiedergaben, die nicht durch die Verträge des VDD mit der GEMA erfaßt sind, abschließen wollen, sind verpflichtet, vorher die kirchen- bzw. stiftungsaufsichtliche Genehmigung beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat/Generalvikariat einzuholen.

Nr. 114 Neufassung der Beihilfeordnung für Priester

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 wurde erstmalig eine Beihilfeordnung für Priester in Kraft gesetzt, wonach die Priester des Bistums Aachen Beihilfen erhalten, wenn sie bei der PAX-Krankenkasse in Köln nach dem Krankheitskostentarif E und dem Tagegeld-Tarif T versichert sind bzw. bei einem anderen Krankenversicherungsträger in einem gleichwertigen Tarif.

Die Beihilfenvorschriften für Priester entsprechen materiell den wesentlichen Bestimmungen der Beihilfenvorschriften für die Beamten des Bundes; dies ist notwendig, um die von den kirchlichen Besoldungsträgern garantierte Beihilfeleistung steuerfrei zu gewähren.

Da die Beihilfenvorschriften für die Beamten des Bundes grundlegend geändert worden sind, ist eine Anpassung der Beihilfeordnung für Priester notwendig geworden.

Nach Abstimmung mit den anderen (Erz-)Diözesen und der PAX-Krankenkasse in Köln ist eine Neufassung der Beihilfeordnung zum 1. Juli 1986 erlassen worden, die u. a. folgende wichtige Änderungen enthält:

1. Es werden personenbezogene Bemessungssätze eingeführt, wonach die Empfänger von Versorgungsbezügen künftig einheitlich für alle Krankheitskostenarten eine Beihilfe in Höhe von 70 v. H. (bisher 50 v. H. bzw. 65 v. H.) und die aktiv tätigen Priester in Höhe von 50 v. H. (bisher 50 v. H. bzw. 65 v. H.) der beihilfefähigen Aufwendungen erhalten.
2. Der Bemessungssatz gilt auch bei stationärer Krankenhausbehandlung; der bisherige Zuschlag von 15 v. H. fällt weg.
Beihilfefähig sind Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung; die gesondert berechnete Unterkunft bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 22,- DM (bisher 14,- DM) täglich.
3. Die Beihilfen zu den Kosten für Zahnersatz wurden verbessert. Beihilfefähig sind nunmehr neben den Zahnarztkosten auch die Material- und Laborkosten.
4. Kosten für Sanatoriumsbehandlung und Heilkuren wegen derselben Krankheit sind künftig nur in Abständen von 3 Jahren (bisher bei Heilkuren 2 Jahre) beihilfefähig. Der Zuschuß für Unterkunft und Verpflegung erhöht sich von bisher 10,- DM auf 15,- DM täglich.
5. Neu in die Beihilfeordnung aufgenommen wurden Regelungen zu
 - Krankheitskosten und Kuren im Ausland
 - Aufwendungen bei Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen
 - Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten.
6. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die in einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,- DM (bisher 100,- DM) betragen.
7. Beihilfen und Versicherungsleistungen (mit Ausnahme der Leistungen aus dem Tagegeld-Tarif) dürfen zusammen die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen (100-%-Begrenzung).

Die PAX-Krankenkasse in Köln, die den durch die Beihilfe nicht gedeckten Teil der Krankheitskosten durch entsprechende Tarifgestaltung absichern muß, hat einen „Neuen Krankheitskosten-Ergän-

zungs-Tarif NE“ eingeführt und wird ihre Mitglieder in einem gesonderten Rundschreiben und in der „PAX-Korrespondenz“ hierüber unterrichten.

Die Einführung der neuen Beihilfeordnung wird damit auch eine Anpassung der Krankenkassenbeiträge zur Folge haben. Wenn auch die oben genannten Änderungen der Beihilfenvorschriften im Einzelfall höhere oder niedrigere Beihilfen mit sich bringen und damit der notwendige Krankenversicherungsschutz sich verändert, wäre nach Aussage der PAX-Krankenkasse schon allein aufgrund der in den letzten Jahren stetig gestiegenen Krankheitskosten eine Beitragserhöhung unumgänglich geworden.

Über die Umstufung in den neuen Krankheitskosten-Ergänzungs-Tarif NE sowie über die Höhe der ab 1. Juli 1986 zu zahlenden Beiträge wird die PAX-Krankenkasse ihren Mitgliedern schriftlich Mitteilung geben.

Die Neufassung des Beihilferechts für Priester, die nach dem Vorbild der Regelung im öffentlichen Dienst und unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Krankheitsfürsorge für Priester ausgestaltet ist, wird nach den bisherigen guten Erfahrungen auch weiterhin zu einem umfassenden Schutz für den Fall der Krankheit führen.

Nr. 115 Beihilfeordnung für Priester

In Ausführung

- a) der §§ 37, 38 und 39 der Pfarrbesoldungsordnung vom 13. Mai 1960 (Kirchlicher Anzeiger vom 1. September 1960, Nr. 232), zuletzt geändert am 15. November 1977 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1977, Nr. 219), und
- b) der §§ 35, 36 und 37 der Geistlichen-Besoldungsordnung vom 1. September 1960 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Oktober 1960, Nr. 267), zuletzt geändert am 15. November 1977 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1977, Nr. 220),

gewährt das Bistum Aachen Krankheitsfürsorge nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

Diese Ordnung ist ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse der Krankheitsfürsorge für Priester. Materiell entspricht sie den wesentlichen Bestimmungen der Beihilfenvorschriften für Bundesbeamte (BhV) und den dazu erlassenen Vollzugshinweisen. Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung mit denen der Beihilfenvorschriften des Bundes übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

Inhalt

- § 1 Beihilfeberechtigte Personen
- § 2 Beihilfefälle – Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen
- § 3 Beihilfefähige Aufwendungen

I. Ambulante Behandlung

- 110 Verrichtungen des Arztes, des Facharztes und des Heilpraktikers
- 130 Arzneien, Fertigpräparate und Verbandsmittel

210 Heilbehandlung, Physikalisch-
medizinische Leistungen

220 Hilfsmittel

II. Stationäre Krankenhausbehandlung

310 Krankenhausleistungen

320 Nebenkosten bei stationärer
Krankenhausbehandlung

330 Ärztliche Behandlung während
des Krankenhausaufenthaltes

410 Kosten des Arztes bei Operation-
en, Assistenz und Anästhesielei-
stungen

420 Nebenkosten des Krankenhauses
bei Operationen

430 Anwendung radioaktiver Stoffe
und Strahlentherapie

III. Zahnbehandlung, Füllungen und Zahnersatz

510 Zahnbehandlung

520 Füllungen

530 Zahnersatz

540 Material- und Laborkosten

IV. Heilkuren und stationäre Behandlung in Sanatorien

wie Leistungsart

610 Ärztliche Behandlung **110**

620 Arzneien, Fertigpräparate
und Verbandsmittel **130**

630 Kuranwendungen **210**

640 Kurtaxe und
ärztlicher Schlußbericht **210**
110

660 Aufwendungen für Unterkunft
und Verpflegung bei Heilkuren

670 Aufwendungen für Unterkunft und
Verpflegung bei Sanatoriumsauf-
enthalt

V. Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

VI. Beihilfefähige Aufwendungen bei Unterbringung in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten sowie in Pflegeheimen

§ 4 Bemessung der Beihilfe

§ 5 Begrenzung der Beihilfen

§ 6 Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

§ 7 Verfahren

§ 8 Inkrafttreten

Anlagen:

Nr. 1 Psychotherapeutische Behandlungen

Nr. 2 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für
Hilfsmittel

Nr. 3 Heilkurortverzeichnis Inland

Nr. 4 Heilkurortverzeichnis Ausland

Es bedeuten:

GOÄ = Gebührenordnung für Ärzte vom
12. 11. 1982

GebÜH = Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker;
Stand: 1. 1. 1985

GOZ = Gebührenordnung für Zahnärzte vom
18. 3. 1965

BPflV = Bundespflegesatzverordnung vom
21. 8. 1985

RGBL. = Reichsgesetzblatt

BhV = Beihilfevorschriften Bund vom
19. 4. 1985

§ 1 Beihilfeberechtigte Personen

1. In Krankheitsfällen und bei Unfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt an:

- a) – Priester im aktiven Dienst
– Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten
– Priesteramtskandidaten (Seminaristen)
- b) – Priester im Ruhestand (Empfänger von Versorgungsbezügen),

solange diese vom Bistum Essen Dienstbezüge, Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder Unterhaltsbeihilfe erhalten.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

2. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte sich in der

PAX-Krankenkasse
katholischer Priester Deutschlands, VaG.,
Köln
Blumenstraße 12
5000 Köln 1

ausreichend gegen Krankheitskosten versichert hat.

Als ausreichend für Beihilfeberechtigte gilt die gleichzeitige Versicherung der unter

§ 1.1 a) genannten Personen im Krankheitskosten-Tarif NE 50 (Neuer Ergänzungs-Tarif) und im Tagegeld-Tarif T 6.

§ 1.1 b) genannten Personen im Krankheitskosten-Tarif NE 30 (Neuer Ergänzungs-Tarif) und im Tagegeld-Tarif T 6.

3. Über Ausnahmen entscheidet die bischöfliche Behörde.

4. Soweit Beihilfeansprüche gegen andere Dienstgeber bestehen, sind Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung ausgeschlossen.

§ 2 Beihilfefälle – Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

1. Beihilfefähig sind die dem Grunde nach notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang, soweit sie in § 3 im einzelnen aufgeführt sind,

a) in Krankheitsfällen und bei Unfällen

zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder zum Ausgleich von Körperschäden,

- b) bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten durch vorbeugende Untersuchungen, die durchgeführt werden, ohne daß Krankheits-symptome vorliegen, wenn der Arzt in seiner Rechnung die Untersuchung ausdrücklich als erforderliche Vorsorgeuntersuchung kennzeichnet,
- c) für Schutzimpfungen, wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können; ausgenommen jedoch solche aus Anlaß privater Reisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der GOÄ und der GOZ; für Leistungen eines Heilpraktikers nach der GebüH.

2. Nicht beihilfefähig sind

- a) Aufwendungen für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlung sowie für wissenschaftlich nicht anerkannte Mittel und
- b) Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in §1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehört.
Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird, z.B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung des Hilfsmittels.

3. Steht dem Beihilfeberechtigten Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu, so sind Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen.

4. Bestehen Schadenersatzansprüche anderer Art gegenüber Dritten, so sind diese Ansprüche bis zu der Höhe, in der Beihilfe geleistet wird, schriftlich abzutreten.

§ 3 Beihilfefähige Aufwendungen

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten gemäß den nachstehenden Bedingungen. Ausgeschlossen sind die in §2 der GOÄ enthaltenen Leistungen aus „abweichenden“ Vereinbarungen.

I. Ambulante Behandlung

[110] Verrichtungen des Arztes, des Facharztes und des Heilpraktikers

- a) Ärztliche und fachärztliche Verrichtungen.

soweit sie nach der GOÄ berechnet werden dürfen (einschließlich der Strahlendiagnostik gemäß Abschnitt 0.I GOÄ)

Kosten für ärztliche Gutachten und Atteste

nur dann, wenn deren Beibringung im Rahmen einer Behandlung nach diesen Bedingungen vorgeschrieben ist, nicht jedoch für sonstige private und dienstliche Zwecke.

Wegegeld des Arztes wird nur für die Inanspruchnahme des nächst erreichbaren Arztes erstattet. Für die Anwendung radioaktiver Stoffe und Strahlentherapie (Abschnitte 0.II und 0.III der GOÄ) gelten die unter Tarifziffer 430 aufgeführten Sätze. Für ärztliche Leistungen, die in der Gebührenordnung für Ärzte nicht verzeichnet sind, erfolgt analoge Bewertung entsprechend GOÄ §6.

- b) Verrichtungen des Heilpraktikers, soweit sie nach dem GebüH berechnet werden dürfen bis zur Höhe des Mindestsatzes des GebüH, jedoch höchstens bis zum Schwellenwert der GOÄ bei vergleichbaren Leistungen, vorausgesetzt, daß der Heilpraktiker nach dem Heilpraktikergesetz vom 17.2.1939 (RGBl I. S. 251) zur Ausübung der Heilkunde berechtigt ist. Z.B. allgemeine Leistungen, Untersuchungen, Injektionen und sonstige Leistungen, nicht dagegen Nebengebühren für Hausbesuche, schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen.

Nicht beihilfefähig sind Mehraufwendungen durch eine von diesen Gebührenordnungen abweichende Regelung, auch wenn sie mit dem Patienten besonders vereinbart wurde.

- c) Psychotherapeutische Behandlungen,
Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlung bestimmen sich nach Anlage 1. Für die ersten 20 psychotherapeutischen Behandlungen gilt die Zusage der Diözese Essen als erteilt.

[130] Arzneien, Fertigpräparate und Verbandsmittel,
die bei den Verrichtungen des Arztes, Heilpraktikers oder Zahnarztes verbraucht oder auf deren schriftliche Verordnung beschafft wurden,

nicht jedoch

Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, so z. B. Diät- oder Diabetiker-Nahrungsmittel, Weine, kosmetische Mittel, Zahnpflegemittel, Seifen und die üblicherweise als Tafelwasser verwendeten Mineralwässer,

sowie

Aufwendungen für Geriatrika und Stärkungsmittel.

Rezeptwiederholungen werden lediglich bei apothekenpflichtigen Arzneien und auch nur im verordneten Umfang anerkannt, bei allen verschreibungspflichtigen Arzneien sind sie ausgeschlossen.

[210] Heilbehandlung
Physikalisch-medizinische Leistungen.

die der Arzt nach der GOÄ oder der Heilpraktiker nach dem GebÜH selbst erbracht oder durch Personen hat erbringen lassen, die seiner Aufsicht oder Weisung unterstehen bzw. die auf schriftliche Verordnung des Arztes oder des Heilpraktikers hin durchgeführt worden sind.

[220] Hilfsmittel

Anschaffung (ggf. Miete), Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände in angemessenem Umfang.

Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 2.

II. Stationäre Krankenhausbehandlung

Medizinisch notwendige stationäre Krankenhausbehandlung

in inländischen, öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalten oder in einer konzessionierten privaten Krankenanstalt, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

Die medizinisch notwendige stationäre Behandlung in ärztlich geleiteten Heilstätten und Sanatorien für Tbc.-Krankheiten sowie in geschlossenen Nerven-Heilanstalten wird einer stationären Krankenhausbehandlung gleichgestellt, soweit es sich nicht um dauernde Unterbringung oder Pflegefälle handelt.

Die medizinische Notwendigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen; in dringenden Fällen, z. B. bei Operationen, genügt bei Vorlage der Kostenrechnungen die Angabe der Diagnose auf der Rechnung des Krankenhauses oder des Arztes.

Nicht beihilfefähig sind Kosten für Pflegepersonal - auch anstelle von Krankenhausbehandlung - sowie für Tag- und Nachtwachen im Hause und im Krankenhaus.

Wegen der Kosten für dauernde Unterbringung in Krankenanstalten, Pflegeheimen oder Heil- und Pflegeanstalten siehe § 3 Absatz VI.

[310] Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung, und zwar

- a) allgemeine Krankenhausleistungen (allgemeiner und besonderer Pflegesatz),
- b) gesondert berechnete Unterkunft bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 22,- DM täglich.

[320] Nebenkosten bei stationärer Krankenhausbehandlung

- a) Kosten für den notwendigen Krankentransport zum und vom nächstgelegenen Krankenhaus
- b) Sonderentgelte, sofern sie nach der BPflV in Rechnung gestellt werden dürfen.

[330] Ärztliche Behandlung während des Krankenhausaufenthaltes sowie

[410] Kosten des Arztes bei Operationen, Assistenz, Anästhesieleistungen, soweit sie entsprechend der BPflV beziehungsweise nach der GOÄ in Rechnung gestellt werden dürfen, analog den Bestimmungen für ärztliche und fachärztliche Einrichtungen (Leistungsart [110]).

[420] Nebenkosten des Krankenhauses bei Operationen, sofern sie nach der BPflV in Rechnung gestellt werden dürfen.

Vergleiche auch Leistungsart [320] Buchstabe b.

[430] Anwendung radioaktiver Stoffe und Strahlentherapie (Abschnitte 0.II und 0.III der GOÄ), die nach der GOÄ berechnet werden dürfen.

Bei Behandlungen in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den Leistungsarten [310] bis [430] entsprechen.

III. Zahnbehandlung, Füllungen und Zahnersatz

Zahnärztliche Verrichtungen, soweit sie nach der GOZ berechnet werden dürfen, und zwar kann eine Vergütung bis zum vierfachen Satz der GOZ (sog. genannter Schwellenwert) beihilferechtlich als angemessen angesehen werden, es sei denn, ein Überschreiten ist durch besondere, über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände schriftlich begründet, dann höchstens bis zum sechsfachen Satz der GOZ.

[510] Zahnbehandlung

[520] Füllungen

[530] Zahnarzthonorar bei Zahnersatz für konservierende und prothetische Leistungen,

[540] Material- und Laborkosten bei Zahnersatz in angemessener Höhe. Sonderleistungen für Edelmetalle (z.B. Gold, Platin) und Keramikverblendungen sind nur in Höhe von 50 v.H. der Aufwendungen einschließlich der darauf entfallenden anteiligen Mehrwertsteuer beihilfefähig.

IV. Heilkuren und stationäre Behandlung in Sanatorien

1. Heilkuren

a) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis (Anlage 3) enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muß sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

b) Aufwendungen im Sinne der Leistungsarten [640] und [660] sind nur beihilfefähig für Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst (§ 1 Absatz 1a).

c) Aus Anlaß einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen für

- [610] Ärztliche Behandlung
wie Leistungsart [110]
- [620] Arzneien, Fertigpräparate und
Verbandsmittel
wie Leistungsart [130]
- [630] Kuranwendungen
wie Leistungsart [210]
- [640] Kurtaxe wie Leistungsart [210]
ärztlicher Schlußbericht
wie Leistungsart [110]

d) Zu den Aufwendungen für

- [660] Unterkunft und Verpflegung
wird für höchstens 30 Kalendertage
einschließlich der Reisetage ein Zuschuß
bis zum Betrage von 15,- DM täglich
gewährt.

e) Die Aufwendungen für

Kurtaxe und ärztlichen Schlußbe-
richt [640]

Unterkunft und Verpflegung [660]

sind nur dann beihilfefähig, wenn sie vor
Beginn der Heilkur

1. nach Vorlage eines begründeten ärztlichen
Gutachtens und
2. nach Bekanntgabe des Kurortes und des
An- und Abreisetages

durch die bischöfliche Behörde an-
erkannt worden sind.

f) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist,
daß die Heilkur als Heilmaßnahme notwendig
ist und der gleiche Heilerfolg durch eine
andere Behandlungsweise am Wohnort oder
in nächster Umgebung nicht zu erwarten ist.

g) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der
Aufwendungen einer Heilkur ist ausgeschlos-
sen, wenn im laufenden oder den beiden
vorangegangenen Kalenderjahren wegen der-
selben Krankheit bereits eine als beihilfe-
fähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder
Heilkur durchgeführt und beendet worden ist.

2. Stationäre Behandlung in Sanatorien

a) Ein Sanatorium im Sinne dieser Beihilfeord-
nung ist eine Krankenanstalt, die unter ärzt-
licher Leitung besondere Heilbehandlungen
(z.B. mit Mitteln physikalischer und diäteti-
scher Therapie) durchführt und in der die
dafür erforderlichen Einrichtungen und das
dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden
sind.

b) Voraussetzung für die Beihilfe ist, daß die
stationäre Behandlung in einem Sanatorium
dringend notwendig ist und der gleiche Heil-
erfolg durch eine andere Behandlungsweise,
z.B. durch stationäre Behandlung in einer
anderen Krankenanstalt, durch eine ambu-
lante Heilkur oder durch ambulante Behand-
lung am Wohnort oder in nächster Umgebung
nicht zu erwarten ist.

c) Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind
beihilfefähig die Aufwendungen für

- [610] Ärztliche Behandlung,
wie Leistungsart [110]

- [620] Arzneien, Fertigpräparate
und Verbandsmittel,
wie Leistungsart [130]

- [630] Kuranwendungen,
wie Leistungsart [210]

- [640] Kurtaxe wie Leistungsart [210]
und den ärztlichen
Schlußbericht wie Leistungsart [110]
und

- [670] die Kosten für Unterkunft und
Verpflegung bis zur Höhe des
niedrigsten Satzes des Sanato-
riums.

d) Die Aufwendungen für

Kurtaxe und ärztlicher Schlußbe-
richt [640]

Unterkunft und Verpflegung [670]

sind nur dann beihilfefähig, wenn vor Beginn
der Sanatoriumsbehandlung

1. nach Vorlage eines begründeten ärztlichen
Gutachtens und
2. nach Bekanntgabe der Anschrift des Sana-
toriums oder der Krankenanstalt und des
An- und Abreisetages

die Beihilfefähigkeit durch die bischöfliche
Behörde anerkannt worden ist.

e) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der
Aufwendungen für einen Sanatoriumsaufent-
halt ist ausgeschlossen, wenn im laufenden
oder den beiden vorangegangenen Kalender-
jahren wegen derselben Krankheit bereits
eine als beihilfefähig anerkannte Sana-
toriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt
und beendet worden ist. Von der Einhaltung
der Frist kann abgesehen werden nach einer
schweren, einen Krankenhausaufenthalt er-
fordernden Erkrankung sowie in Fällen, in
denen die sofortige Einlieferung des Kranken
zur stationären Behandlung in einem Sana-
torium geboten ist; in diesen Fällen ist der
Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähig-
keit unverzüglich nachzuholen.

3. Die Auszahlung des Zuschusses bzw.
der Beihilfe

nach den Leistungsarten [640], [660] und [670]
erfolgt zusammen mit der Beihilfe nach den
Leistungsarten [610], [620] und [630], wenn
gleichzeitig mit den aufgeführten Kostenbe-
legen die schriftliche Zusage der bischöflichen
Behörde über die Bewilligung des Zuschusses
bzw. der Beihilfe vorgelegt wird.

Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten für Unter-
kunft und Verpflegung nicht anerkannt oder
nicht beantragt worden, so sind nur die notwen-
digen Aufwendungen nach den Leistungsarten
[610], [620] und [630] beihilfefähig.

V. Beihilfefähige, außerhalb der Bun-
desrepublik Deutschland entstandene
Aufwendungen

1. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ent-
standene Aufwendungen sind nur beihilfefähig,
wenn es sich um Aufwendungen handelt, die
nach dieser Beihilfeordnung beihilfefähig sind
und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in

der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleib am Wohnort entstanden wären.

2. Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig,
 - a) wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, daß die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,
 - b) wenn die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen.
3. Aus Anlaß einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 3 Absatz IV Nr. 1 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn
 - a) durch das ärztliche Gutachten nachgewiesen wird, daß die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist und
 - b) der Kurort im Heilkurortverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt ist und
 - c) die sonstigen Voraussetzungen des § 3 Absatz IV Nr. 1 vorliegen.

Die Aufwendungen nach § 3 Absatz IV Nr. 1 Leistungsart [610], [620], [630] und [640] sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

VI. Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Unterbringung in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten sowie in Pflegeheimen

1. Aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen kann neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung eine Beihilfe gewährt werden.
2. Die Beihilfe zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Fällen nach Absatz 1 ist unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach mit einer Beendigung der Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu rechnen ist, bei der bischöflichen Behörde zu beantragen.
3. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird von der bischöflichen Behörde nach den Bestimmungen der Beihilfevorschriften für Bundesbeamte (§ 9 BhV) festgesetzt und direkt an den Beihilfeberechtigten ausgezahlt. Eine Bearbeitung und Auszahlung der Beihilfe durch die Beihilfeabrechnungsstelle der Diözese Essen bei der PAX-Krankenkasse Köln entfällt.

§ 4 Bemessung der Beihilfe

1. Die Beihilfe bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz).

Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

- a) den Beihilfeberechtigten nach § 1 Absatz 1 a) (Priester im aktiven Dienst, Diakone und Priesteramtskandidaten (Seminaristen)

50 vom Hundert,

- b) den Beihilfeberechtigten nach § 1 Absatz 1 b) (Priester im Ruhestand mit Versorgungsbezügen)

70 vom Hundert.

Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (§ 2 Absatz 2 b).

2. Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert.

§ 5 Begrenzung der Beihilfen

1. Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlaß gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglicher Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentage- und Krankenhaus-tagegeldversicherungen unberücksichtigt. Dem Grunde nach beihilfefähig sind die in § 3 genannten Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, für die im Einzelfall eine Beihilfe gewährt wird.

Die Leistungen aus einer anderen Krankenversicherung als der Pax-Krankenkasse sind durch Belege nachzuweisen. Soweit diese Leistungen nachweislich nach einem Vomhundertsatz bemessen werden oder wenn der Beihilfeberechtigte bei der Pax-Krankenkasse Köln krankenversichert ist, ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich.

In diesem Fall wird die Leistung der Krankenversicherung nach diesem Vomhundertsatz von den dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen errechnet. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen.

2. Übersteigt der Betrag der nach § 4 errechneten Beihilfe zusammen mit den Leistungen aus einer Krankenversicherung usw. den Gesamtbetrag der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, so ist die Beihilfe um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

§ 6 Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche und juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendun-

gen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

2. Die Beihilfe ist in diesen Fällen abweichend von dem üblichen Erstattungsverfahren nach erfolgter Abrechnung durch die Pax-Krankenkasse oder einer anderen Krankenkasse, die ihren Erstattungsanteil aus der bestehenden Krankheitskostenversicherung vorab festsetzen, bei der bischöflichen Behörde zu beantragen.

§ 7 Verfahren

1. Die entstandenen Aufwendungen sind durch die Vorlage von Urschriften der Krankheitskosten-Rechnungen und -Belege und Vorlage eines schriftlichen Antrages (Formblatt) der

Pax-Krankenkasse
Blumenstraße 12
5000 Köln 1

nachzuweisen. Die Belege verbleiben bei den Akten der Pax-Krankenkasse und können nicht zurückgegeben werden.

2. Die Belege müssen enthalten:

- bei Leistungen der Heilpraktiker oder Zahnärzte:
Name der behandelten Person, Bezeichnung der behandelten Krankheit, Angabe der einzelnen Leistungen mit den jeweiligen Daten und den Ziffern der angewandten Gebührenordnung,
- bei allen anderen ärztlichen Leistungen:
den Namen des Patienten, die genaue Krankheitsbezeichnung, das Datum der Erbringung der Leistung, bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz, bei Entschädigung nach den §§ 7 bis 9 der GOÄ den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung, bei Ersatz von Auslagen nach § 10 GOÄ den Betrag und die Art der Auslage; übersteigt die einzelne Auslage 50,- DM, ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen.

Auf den Rezepten muß der Preis für die bezogenen Arzneimittel durch Stempelaufdruck der Apotheke mit Datumsangabe quittiert sein. Bei stationärer Krankenhausbehandlung muß die Aufschlüsselung der Kosten nach dem allgemeinen Pflegesatz und den besonders berechenbaren Leistungen (Wahlleistungen für Ein- und Zweibett-Zimmer sowie für privatärztliche Behandlung) erkennbar sein.

3. Für unvermeidbare Aufwendungen einer Krankenbehandlung im Ausland sind ebenfalls aufgeschlüsselte Urschriften der Krankheitskosten-Rechnungen und -Belege vorzulegen, denen gegebenenfalls eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen ist.
4. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

5. Die in einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen müssen insgesamt mehr als 200,- DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30,- DM übersteigen.
6. Die Beihilfebearbeitungsstelle der Diözese im Hause der PAX-Krankenkasse Köln errechnet die Beihilfe und zahlt sie im Auftrag der Diözese an den Empfangsberechtigten aus. Besteht gleichzeitig Leistungsanspruch aus einem Tarif der PAX-Krankenkasse, so erfolgt die Auszahlung der Beihilfe zusammen mit diesen Leistungen in einer Summe.
7. Bei der Festsetzung der Beihilfe auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung können die beihilfefähigen Aufwendungen einzeln oder zusammengefaßt bei einem Betrag bis zu 0,49 DM auf volle Deutsche Mark abgerundet, bei einem Betrag von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden; die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beihilfeordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 15. November 1977 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1977, Nr. 221) einschließlich aller dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Auf die vor dem 1. Juli 1986 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten geltenden Vorschriften anzuwenden.

Aachen, 3. Juli 1986

Collas
Generalvikar

Anlage 1

(zu § 3 Abs. I 110 c) der
Beihilfeordnung für Priester

Psychotherapeutische Behandlungen

1. Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen nach den Nummern 846 ff. des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sind, soweit sie nicht unter nachstehende Nummer 2 fallen, im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheit nach Maßgabe des § 3 Abs. I 110 c) der Beihilfeordnung für Priester beihilfefähig.
2. Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie (Nummern 860 bis 864 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen) sind nur dann beihilfefähig, wenn
 - die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient, und
 - beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese ggf. nach höchstens drei probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und

- die bischöfliche Behörde bei mehr als 20 Behandlungen im Kalenderjahr vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund einer ärztlichen Stellungnahme zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Behandlungen, die zur beruflichen oder sozialen Anpassung, z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese und höchstens drei probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.

- Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, als deren Dauer je Krankheitsfall bei

- tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 50 Doppelstunden,

- analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden,

nicht überschreitet.

Aufwendungen für eine längere Behandlung sind nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2 Satz 1

- bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bis zu weiteren 30 Stunden,
- bei analytischer Psychotherapie bis zu weiteren 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu weiteren 40 Doppelstunden,
- in besonderen Ausnahmefällen bei analytischer Psychotherapie bis zu weiteren 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung bis zu weiteren 40 Doppelstunden

beihilfefähig.

- Die psychotherapeutische Behandlung nach Nummer 2 muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden. Der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 GOÄ), der Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychoanalyse“ zusätzlich analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 GOÄ) erbringen. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen mit abgeschlossener psychotherapeutischer Zusatzausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Institut zur Behandlung hinzuziehen.

Der Arzt kann notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 GOÄ durch einen Diplompsychologen oder Psychagogen (Satz 3) durchführen lassen.

- Wird die Behandlung durch einen in Nummer 4 bezeichneten Diplompsychologen oder Psychagogen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, so können die Aufwendungen bis zu

den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:

- 5.1 Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 115,50 DM
- 5.2 Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 57,80 DM
- 5.3 Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 18,60 DM
- 5.4 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten = 110,40 DM
- 5.5 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 55,20 DM

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 [220] der Beihilfeordnung für Priester)

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie für Körperersatzstücke

- Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Anschaffung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind - ggf. im Rahmen der Höchstbeträge - beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind:

Absauggeräte (z. B. bei Kehlkopferkrankung),
 Beatmungsgeräte,
 Blindenführhunde einschließlich Geschirr,
 Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
 Blindenschriftmaschine,
 Blindenstöcke,
 Blutdruckmeßgeräte,
 Bruchbänder,
 Ergometer (nach Herzinfarkt bei Notwendigkeit einer exakten Leistungskontrolle),
 Fußeinlagen,
 Gehwagen,
 Gipsbetten, Liegeschalen,
 Gummistrümpfe, Kompressionsstrumpfhosen,
 Heimdialysegeräte,
 Herzschrittmacher einschließlich Kontrollgeräte und sonstigem Zubehör,
 Hilfsgeräte (für Schwerstbehinderte, z. B. Ohnhänder),
 Hörhilfen (auch Hörbrillen),
 Impulsvibratoren (z. B. bei Mucoviscidose, Pankreasfibrose),
 Inhalationsapparate,
 Injektionsspritzen und -nadeln,
 Jobst-Wechsel-Druckgeräte,

- Katheter,
Kniekappen,
Knöchel- und Gelenkstützen,
Kopfschützer,
Korrekturschienen u. ä.,
Krankenfahrrühle,
Krankenheber,
Krankenstöcke (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör),
Krücken,
Leibbinden, Krampfadernbinden u. ä.,
Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 100 DM übersteigen,
Pflegebetten,
Polarimeter,
Reflektometer,
Sehhilfen,
Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),
Sprechhilfen (auch elektronische),
Sprechkanülen,
Stützapparate,
Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
Suspensorien,
Toilettenstühle,
Ultraschallvernebler,
Urinale,
Vibrationstrainer bei Taubheit,
Wasser- und Luftkissen,
Weckgeräte für Bettnässer.
2. Die Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist.
 3. Die Mieten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich durch die Anmietung eine Anschaffung erübrigt.
 4. Die Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels oder Gerätes sind in der bisherigen Ausführung auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn die Ersatzbeschaffung innerhalb von sechs Monaten seit dem Kauf des bisherigen Hilfsmittels oder Gerätes erfolgt.
 5. Die Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel und Geräte sind stets ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig.
 6. Die Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte sind nur beihilfefähig, wenn sie innerhalb eines Jahres 200 DM übersteigen.
 7. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für Körperersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet sind.
 8. Aufwendungen für ärztlich verordneten Perücken sind bis zum Betrag von 1000 DM beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z. B. Alopecia areata) oder eine erhebliche Verunstaltung, z. B. infolge Schädelverletzung, oder wenn ein totaler oder weitgehender Haarausfall vor Vollendung des 25. Lebensjahres vorliegt.

Die Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muß. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind.

9. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten den Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Hierzu gehören als Gebrauchsgüter des täglichen Lebens z. B. auch Bandscheibenmatratzen, Bestrahlungslampen (Solarien, Helarien, Sonnenbänke, Rotlicht, Höhensonnen), Fieberthermometer, Fitneßgeräte (Heimtrainer und dgl.), Gesundheitsschuhe, Heizkissen, Heizdecken, Liegestühle, Mundduschen (Water-Pic, Aqua-Pic), Rheumawäsche, Wärmedecken, Wärmeflaschen, Zahnbürsten, auch elektrische.
10. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für andere als die in Nummer 1 aufgeführten Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn diese ebenfalls geeignet sind, die Folgen eines regelwidrigen Körperzustandes zu lindern, zu bessern, zu beheben oder zu beseitigen, und deren Anschaffungskosten nicht den Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Betragen die Aufwendungen mehr als 1000 DM, ist das Einvernehmen der bischöflichen Behörde erforderlich.
11. Die Aufwendungen für vom Augenarzt schriftlich verordnete Sehhilfen sind wie folgt beihilfefähig:
 - 11.1 Brillen
Als angemessen sind anzusehen
 - für das Brillengestell = 100 DM,
 - für Gläser mit Gläserstärken bis ± 6 Dioptrien (dpt):
 Einstärkengläser:
 - für das sph. Glas = 45 DM,
 - für das cyl. Glas = 60 DM,
 Mehrstärkengläser:
 - für das sph. Glas = 120 DM,
 - für das cyl. Glas = 160 DM,
 Dreistufengläser oder Multifokalgläser:
 - zuzüglich je Glas = 40 DM.

Darüber hinausgehende Kosten können ausnahmsweise als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Mehrkosten nachweislich aus medizinischen Gründen notwendig sind. In diesen Fällen ist eine spezifizierte Rechnung des Optikers (mit Angaben über Glasgröße, Glasqualität, Sonderbearbeitung und die jeweiligen Kosten hinsichtlich der Glasqualität im Vergleich zu den Kosten bei mittlerer Art und Güte) vorzulegen. Für die Mehrkosten bei Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern gilt ausschließlich Nummer 11.2.

11.2 Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für augenärztlich verordnete Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern sind bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

- a) Kunststoffgläser und Leichtgläser
 - aa) bei Gläserstärken ab + 6,0/ - 8,0 dpt.,
 - bb) bei Anisometropien ab 3,0 dpt.,
 - cc) unabhängig von der Gläserstärke
 - bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Mißbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung gewöhnlicher Gläser ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,
 - bei Spastikern, Epilektikern und Einäugigen.
- b) Getönte Gläser (Lichtschutzgläser)
 - aa) bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z.B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
 - bb) bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendenschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodiolyse),
 - cc) bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z.B. Keratoconjunctivitis, Iritis, Cyclitis),
 - dd) bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z.B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
 - ee) bei Ciliarneuralgie,
 - ff) bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
 - gg) bei totaler Farbenblindheit,
 - hh) bei Albinismus,
 - ii) bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
 - jj) bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z.B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
 - kk) bei Gläsern ab + 10,0 dpt.,
 - ll) im Rahmen einer Fotochemotherapie.

11.3 Entspiegelte Gläser und Gläser mit verändernder Lichthelligkeit (phototrope Gläser)

Die Mehraufwendungen für die Entspiegelung von Gläsern sind nicht beihilfefähig.

Das gleiche gilt für phototrope Gläser (z.B. Colormaticgläser).

11.4 Ersatzbeschaffung von Brillen

Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Brillen sind nur dann beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Brille drei Jahre vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die Ersatzbeschaffung der Brille - ggf. nur der Gläser - notwendig ist, weil

- sich die Sehschärfe geändert hat,
- die bisherige Brille verloren oder wegen Beschädigung vollständig unbrauchbar geworden ist.

Eine erneute ärztliche Verordnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn im Falle des Verlustes oder der Beschädigung die Ersatzbeschaffung innerhalb eines Jahres seit Kauf der bisherigen Brille erfolgt.

11.5 Kontaktlinsen

Die Mehraufwendungen für augenärztlich verordnete Kontaktlinsen sind nur bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

- Myopie ab 8 dpt.,
- Hyperopie ab 8 dpt.,
- irregulärer Astigmatismus,
- regulärer Astigmatismus ab 3 dpt.,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie,
- Anisometropie ab 2 dpt.,
- psychogene Körperstörungen,
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Occlusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut.

Die Aufwendungen für Kontaktlinsen bei Astigmatismus sind zudem nur beihilfefähig, wenn mindestens eine um 20 v.H. verbesserte Sehschärfe gegenüber einer Brille erzielt wird. Bei psychogenen Körperstörungen ist die Bescheinigung eines Nervenarztes erforderlich.

Da das Tragen von Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen gelegentlich unterbrochen werden muß, sind neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen auch die Kosten einer Reservebrille, bei Vorliegen einer Aphakie und bei über Vierzigjährigen darüber hinaus noch die Kosten einer Nahbrille beihilfefähig.

11.6 Andere Sehhilfen

Läßt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohr Lupenbrille u. ä.) als beihilfefähig anerkannt werden.

Heilkurortverzeichnis

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Aachen	5100	Aachen	Burtscheid und Monheimsallee	Heilbad
Abbach	8403	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloß- berg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Aibling	8202	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	8591	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	3396	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Andernach	5470	Andernach	Bad Tönisstein	Heilkurort
Arolsen	3540	Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	7960	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
Baden-Baden	7570	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	7847	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	7292	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach	Kneippkurort
Balge	3071	Balge	B Blenhorst	Ort mit Moor-Kurbetrieb
Baltrum	2985	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bayersoien	8117	Bayersoien	B Kurhaus Bayersoien	Moorkurbetrieb
Bayrischzell	8163	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bellingen	7841	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Bentheim	4444	Bad Bentheim	Bad Bentheim (Gebietsstand 1973)	Heilbad
Berchtesgaden	8240	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Bergzabern	6748	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Berleburg	5920	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	8582	Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschen- rangen, Rödlasberg, Warmeileithen	Kneippheilbad
Bertrich	5582	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilkurort
Beuren	7444	Beuren	G	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Bevensen	3118	Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneippkurort
Biberach	7950	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	8345	Birnbach	B Kurmittelhaus Rottal Terme Birnbach („Hofbad“) B Kurmittelhaus Rottal Terme Birnbach („Chrysantibad“)	Heilquellenkurbetrieb Heilquellenkurbetrieb
Bischofswiesen	8242	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blieskastel	6653	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	8733	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenteich	3123	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	7325	Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Boppard	5407	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippkurort Heilkurort
Borkum	2972	Borkum	G	Nordseeheilbad
Bramstedt	2357	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Braunlage	3389	Braunlage	G mit Hohegeiß	Heilklimatischer Kurort
Breisig	5484	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilkurort
Brückenaus	8788	Bad Brückenaus	G	Heilbad
Buchau	7952	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor-)Heilbad
Bühl	7580	Bühl	Bühlerhöhe	Heilklimatischer Kurort
Bünde	4980	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	2242	Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burgbrohl	5475	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilkurort
Burg/Fehmarn	2448	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
Camberg	6277	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Clausthal- Zellerfeld	3392	Clausthal-Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Cuxhaven	2190	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
Dahme	2435	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	2335	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	5568	Daun	Daun	Heilkurort, Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	4930	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	6252	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	7342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	7544	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Driburg	3490	Bad Driburg	BadDriburg, Hermannsborn	Heilbad
Dürkheim	6702	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilkurort
Dürrheim	7737	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Eberbach	6930	Eberbach	Eberbach	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Eilsen	3064	Bad Eilsen	G	Heilbad
Ems	5427	Bad Ems	Bad Ems	Heilkurort und Heilklimatischer Kurort
Emstal	3501	Emstal	Sand	Heilquellen-Kurbetrieb
Endbach	3551	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	8207	Endorf i. OB	B Jod-Thermalbad Endorf AG	Heilquellen- und Moorkurbetrieb
Erwitte	4782	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Essen	4515	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Fallingbostel	3032	Fallingbostel	Fallingbostel	Kneippheilbad
Feilnbach	8201	Bad Feilnbach	G - ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Freudenstadt	7290	Freudenstadt	Freudenstadt	Heilklimatischer Kurort
Friedenweiler	7829	Friedenweiler	G	Kneippkurort
Füssen	8958	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemali- gen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort

Heilkurortverzeichnis

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Aachen	5100	Aachen	Burtscheid und Monheimsallee	Heilbad
Abbach	8403	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloß- berg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Aibling	8202	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	8591	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	3396	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Andernach	5470	Andernach	Bad Tönisstein	Heilkurort
Arolsen	3540	Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	7960	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
Baden-Baden	7570	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	7847	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	7292	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach	Kneippkurort
Balge	3071	Balge	B Blenhorst	Ort mit Moor-Kurbetrieb
Baltrum	2985	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bayersoien	8117	Bayersoien	B Kurhaus Bayersoien	Moorkurbetrieb
Bayrischzell	8163	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bellingen	7841	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Bentheim	4444	Bad Bentheim	Bad Bentheim (Gebietsstand 1973)	Heilbad
Berchtesgaden	8240	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Bergzabern	6748	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Berleburg	5920	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	8582	Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschen- rangen, Rödlasberg, Warmeileithen	Kneippheilbad
Bertrich	5582	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilkurort
Beuren	7444	Beuren	G	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Bevensen	3118	Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneippkurort
Biberach	7950	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	8345	Birnbach	B Kurmittelhaus Rottal Terme Birnbach („Hofbad“) B Kurmittelhaus Rottal Terme Birnbach („Chrysantibad“)	Heilquellenkurbetrieb Heilquellenkurbetrieb
Bischofswiesen	8242	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blieskastel	6653	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	8733	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenteich	3123	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	7325	Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Boppard	5407	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippkurort Heilkurort
Borkum	2972	Borkum	G	Nordseeheilbad
Bramstedt	2357	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Braunlage	3389	Braunlage	G mit Hohegeiß	Heilklimatischer Kurort
Breisig	5484	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilkurort
Brückenu	8788	Bad Brückenu	G	Heilbad
Buchau	7952	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor-)Heilbad
Bühl	7580	Bühl	Bühlerhöhe	Heilklimatischer Kurort
Bünde	4980	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	2242	Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burgbrohl	5475	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilkurort
Burg/Fehmarn	2448	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
Camberg	6277	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Clausthal-Zellerfeld	3392	Clausthal-Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Cuxhaven	2190	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
Dahme	2435	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	2335	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	5568	Daun	Daun	Heilkurort, Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	4930	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	6252	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	7342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	7544	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Driburg	3490	Bad Driburg	BadDriburg, Hermannsborn	Heilbad
Dürkheim	6702	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilkurort
Dürrheim	7737	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Eberbach	6930	Eberbach	Eberbach	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Eilsen	3064	Bad Eilsen	G	Heilbad
Ems	5427	Bad Ems	Bad Ems	Heilkurort und Heilklimatischer Kurort
Emstal	3501	Emstal	Sand	Heilquellen-Kurbetrieb
Endbach	3551	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	8207	Endorf i. OB	B Jod-Thermalbad Endorf AG	Heilquellen- und Moorkurbetrieb
Erwitte	4782	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Essen	4515	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Fallingbostel	3032	Fallingbostel	Fallingbostel	Kneippheilbad
Feilnbach	8201	Bad Feilnbach	G - ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Freudenstadt	7290	Freudenstadt	Freudenstadt	Heilklimatischer Kurort
Friedenweiler	7829	Friedenweiler	G	Kneippkurort
Füssen	8958	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemali- gen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Füssing	8397	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ains- sen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Eggfing a. Inn, Eitlöd, Flickeröd, Gögging, Holzhäu- ser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Rie- denburg, Safferstetten, Schie- feröd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Wei- dach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
Gaggenau	7560	Gaggenau	Bad Rotenfels	Heilbad
Gandersheim	3353	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch- Partenkirchen	8100	Garmisch- Partenkirchen	G - ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gersfeld	6412	Gersfeld (Rhön)	K	Kneippkurort
Gladenbach	3554	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	2392	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Goslar	3380	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Grasellenbach	6149	Grasellenbach	K	Kneippkurort und Kneippheilbad
Griesbach	8399	Griesbach i. Rottal	G B Kurmittelhaus Griesbach i. Rottal	Heilbad Heilquellenkurbetrieb
Grömitz	2433	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	8944	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, Darast, Egg, Ehriesmühle, Falken, Gemeinschwenden, Greit, Grönenbach-W., Herbis- ried, Hintergsäng, Hueb, Ittels- burg, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Nieder- holz, Ölmühle, Raupolz, Rech- berg, Rothenstein, Schulerloch, Schwenden, Seefeld, Streifen, Thal, Vordergsäng, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel	Kneippkurort
Grund	3395	Bad Grund	Bad Grund	Heilbad
Haffkrug	2409	Haffkrug	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	7452	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Harzburg	3388	Bad Harzburg	K	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Heilbrunn	8173	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Schönau, Unter- enzenau, Untersteinbach, Vogherd	Heilbad
Heiligenhafen	2447	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Helgoland	2192	Helgoland	G	Seeheilbad
Herrenalb	7506	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Hersfeld	6430	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	4955	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	8973	Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hin- terstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	7824	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Höchenschwand	7821	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	5462	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilkurort
Höxter	3470	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Holzminden	3450	Holzminden	Neuhaus	Heilklimatischer Kurort
Homburg	6380	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	4934	Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
Iburg	4504	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad
Ingelfingen	7118	Ingelfingen	G	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Isny	7972	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
Juist	2983	Juist	G	Nordseeheilbad
Karlshafen	3522	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	3500	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Kellenhusen	2436	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	8730	Bad Kissingen	G	Heilbad
König	6123	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	7744	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Königshofen	8742	Bad Königshofen i. Grabfeld	G - ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen	Heilbad
Königstein	6240	Königstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kohlgrub	8112	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	8185	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	6550	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilkurort
Krozingen	7812	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	8908	Krumbach (Schwaben)	B Sanatorium Krumbach	Peloidkurbetrieb
Kyllburg	5524	Kyllburg	Kyllburg	Kneippkurort
Laasphe	5928	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	4518	Bad Laer	G	Soleheilbad
Lahnstein	5420	Lahnstein	B Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Thermalbad Lahnstein GmbH	Heilquellenkurbetrieb
Langeoog	2941	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lauterberg	3422	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	7825	Lenzkirch	Lenzkirch	Heilklimatischer Kurort
Liebenzell	7263	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	6145	Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	4792	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	4780	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Füssing	8397	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ains- sen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Eggfing a. Inn, Eitlöd, Flickennöd, Gögging, Holzhäu- ser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Rie- denburg, Safferstetten, Schie- feröd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Wei- dach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
Gaggenau	7560	Gaggenau	Bad Rotenfels	Heilbad
Gandersheim	3353	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch- Partenkirchen	8100	Garmisch- Partenkirchen	G - ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gersfeld	6412	Gersfeld (Rhön)	K	Kneippkurort
Gladenbach	3554	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	2392	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Goslar	3380	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Grasellenbach	6149	Grasellenbach	K	Kneippkurort und Kneippheilbad
Griesbach	8399	Griesbach i. Rottal	G B Kurmittelhaus Griesbach i. Rottal	Heilbad Heilquellenkurbetrieb
Grömitz	2433	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	8944	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, Darast, Egg, Ehwiessmühle, Falken, Gmeinschwenden, Greit, Grönenbach-W., Herbis- ried, Hintergsäng, Hueb, Ittels- burg, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Nieder- holz, Ölmühle, Raupolz, Rech- berg, Rothenstein, Schulerloch, Schwenden, Seefeld, Streifen, Thal, Vordergsäng, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel	Kneippkurort
Grund	3395	Bad Grund	Bad Grund	Heilbad
Haffkrug	2409	Haffkrug	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	7452	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Harzburg	3388	Bad Harzburg	K	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Heilbrunn	8173	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Schönau, Unter- enzenau, Untersteinbach, Vogherd	Heilbad
Heiligenhafen	2447	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Helgoland	2192	Helgoland	G	Seeheilbad
Herrenalb	7506	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Hersfeld	6430	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	4955	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	8973	Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hin- terstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	7824	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Höchenschwand	7821	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	5462	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilkurort
Höxter	3470	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Holzminden	3450	Holzminden	Neuhaus	Heilklimatischer Kurort
Homburg	6380	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	4934	Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
Iburg	4504	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad
Ingelfingen	7118	Ingelfingen	G	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Isny	7972	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
Juist	2983	Juist	G	Nordseeheilbad
Karlshafen	3522	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	3500	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Kellenhusen	2436	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	8730	Bad Kissingen	G	Heilbad
König	6123	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	7744	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Königshofen	8742	Bad Königshofen i. Grabfeld	G - ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen	Heilbad
Königstein	6240	Königstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kohlgrub	8112	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	8185	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	6550	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilkurort
Krozingen	7812	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	8908	Krumbach (Schwaben)	B Sanatorium Krumbad	Peloidkurbetrieb
Kyllburg	5524	Kyllburg	Kyllburg	Kneippkurort
Laasphe	5928	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	4518	Bad Laer	G	Soleheilbad
Lahnstein	5420	Lahnstein	B Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Thermalbad Lahnstein GmbH	Heilquellenkurbetrieb
Langeoog	2941	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lauterberg	3422	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	7825	Lenzkirch	Lenzkirch	Heilklimatischer Kurort
Liebenzell	7263	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	6145	Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	4792	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	4780	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Ludwigsburg	7140	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Lüneburg	2120	Lüneburg	Kurpark mit Kurzentrum	Sole-Moor-Heilbad
Malente	2427	Malente	Malente	Kneippheilbad
Manderscheid	5562	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort
Marienberg	5439	Bad Marienberg	Bad Marienberg	Kneippheilbad
Marktschellenberg	8246	Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	6990	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mölln	2410	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	7406	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Münder	3252	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Münster/Stein	6552	Bad Münster am Stein-Ebernburg	Bad Münster am Stein	Heilkurort
Münstereifel	5358	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	8110	Murnau a. Staffelsee	B Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Nauheim	6350	Bad Nauheim	K	Heilbad
Nenndorf	3052	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Heilbad
Neuenahr	5483	Bad Neuenahr- Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilkurort
Neukirchen	3579	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	8425	Neustadt a. d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/S	8740	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	6478	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	6696	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	2279	Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norderney	2982	Norderney	G	Nordseeheilbad
Oberstaußen	8974	Oberstaußen	G - ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänsle, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Kneippkurort (Schroththerapie) und Heilklimatischer Kurort
Oberstdorf	8980	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Oeynhausen	4970	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olsberg	5787	Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	6482	Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	8942	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	8967	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
Petershagen	4953	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal- Griesbach	7605	Bad Peterstal- Griesbach	a) G b) Bad Peterstal	Heilbad Heilbad und Kneippkurort
Porta-Westfalica	4952	Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
Preußisch- Oldendorf	4994	Preußisch Oldendorf	Holzhausen	Kurmittelgebiet

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Prien	8210	Prien a. Chiemsee	G - ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen und den Gemeindeteil Wildenwart	Kneippkurort
Pyrmont	3280	Bad Pyrmont	K	Heilbad
Radolfzell	7760	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	8243	Ramsau b. Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenu	6927	Bad Rappenu	Bad Rappenu	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	8230	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Rengsdorf	5455	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau- Schapbach	7624	Bad Rippoldsau- Schapbach	Bad Rippoldsau	Heilbad
Rodach	8634	Rodach b. Coburg	B Kurmittelhaus Thermalbad Rodach	Heilquellen-Kurbetrieb
Rothenfelde	4502	Bad Rothenfelde	G	Heilbad
Rottach-Egern	8183	Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort
Rottenburg	7407	Rottenburg a. N.	Bad Niedernau	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Sachsa	3423	Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	7880	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	3202	Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Heilbad
Salzschlirf	6427	Bad Salzschlirf	G	Mineralheilbad und Moorbad
Salzuflen	4902	Bad Salzuflen	Bad Salzuflen	Heilbad
Sasbachwalden	7595	Sasbachwalden	G	Kneippkurort
Sassendorf	4772	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Scharbeutz	2409	Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
Scheidegg	8999	Scheidegg	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Schieder	3284	Schieder- Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	6229	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	5372	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schluchsee	7826	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	5948	Schmallenberg	Fredeburg	Kneippkurort
Schömb	7542	Schömb	Schömb	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	2306	Schönberg	Holm	Heilbad
Schönau	8240	Schönau a. Königssee	G	Heilklimatischer Kurort
Schönborn	7525	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Langenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Schönwald	7741	Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	7953	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-)Heilbad
Schwäb. Hall	7170	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Schwalbach	6208	Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwangau	8959	Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	2407	Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Siegsdorf	8227	Siegsdorf	B Kurheim Bad Adelholzen	Heilquellen-Kurbetrieb
Sinzig	5485	Sinzig	Bad Bodendorf	Heilkurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Sobernheim	6553	Sobernheim	Sobernheim	Felkekurort
Soden am Taunus	6232	Bad Soden am Taunus	K	Heilbad
Soden-Salmünster	6483	Bad Soden-Salmünster	Bad Soden	Mineralheilbad
Sooden-Allendorf	3437	Bad Sooden-Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	2941	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Andreasberg	3424	St. Andreasberg	G	Heilklimatischer Kurort
St. Blasien	7822	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
St. Peter-Ording	2252	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Mineralheilbad Seeheilbad
Steben	8675	Bad Steben	G	Heilbad
Stuttgart	7000	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Tegernsee	8180	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach- Zavelstein	7264	Bad Teinach- Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Thyrnau	8391	Thyrnau	B Sanatorium Kellberg	Mineralquellen- kurbetrieb
Timmendorfer Strand	2408	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	7820	Titisee-Neustadt	Titisee Neustadt	Heilklimatischer Kurort Kneippkurort
Todtmoos	7867	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	8170	Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Heilbad und Heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	5580	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilkurort
Travemünde	2407	Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Triberg	7740	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
Überkingen	7347	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	7770	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	7432	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
Vallendar	5414	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	2930	Varel	B - Dangast	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Vilbel	6368	Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen- Schwenningen	7730	Villingen- Schwenningen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	4973	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Waldkirch	7808	Waldkirch	Waldkirch	Kneippkurort
Waldsee	7967	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort
Wangerland	2949	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	2946	Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	3530	Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Weiler- Simmerberg	8999	Weiler-Simmerberg	B Rheuma-Kurbad Weiler-Simmerberg	Mineralquellen- kurbetrieb
Weiskirchen	6619	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	2283	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	2280	Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wieda	3426	Wieda	Wieda	Heilklimatischer Kurort

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Wiesbaden	6200	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiessee	8182	Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	7547	Wildbad	Wildbad	Heilbad
Wildemann	3391	Wildemann	G	Kneippkurort
Wildungen	3590	Bad Wildungen	K	Heilbad
Willingen	3542	Willingen (Upland)	a) K	Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Heilbad
			b) Usseln	Heilklimatischer Kurort
Wimpfen	7107	Bad Wimpfen	G	(Sole-)Heilbad
Windsheim	8532	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwinds- heimermühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	5788	Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	2278	Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad
Witzenhausen	3430	Witzenhausen	Ziegenhagen	Kneippkurort
Wörishofen	8939	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammen- ried, Schöneschach, Unter- gammenried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Wünnenberg	4791	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippkurort
Wurzach	7954	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a. F.	2270	Wyk a. F.	Wyk	Seeheilbad
Zwischenahn	2903	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Heilbad

*) B = Einzelkurbetrieb G = gesamtes Gemeindegebiet K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Anlage 4
(zu § 3 Abs. V 3 b) der
Beihilfeordnung für Priester)

Heilkurortverzeichnis Ausland

Ortsnamen	Abano Terme Badgastein	Bad Dorfgastein Bad Hofgastein	Galzignano Ischia	Montegrotto
-----------	---------------------------	-----------------------------------	----------------------	-------------

Nr. 116 Abschluß neuer Pachtverträge

Am 1. 7. 1986 tritt das Gesetz zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts in Kraft.

Die bisher für den Abschluß von Pachtverträgen verwandten Vordrucke können nicht mehr genutzt werden, weil sie zum Teil durch das neue Gesetz überholt worden sind.

Die neuen Pachtvertragsvordrucke können etwa ab August 1986 vom Einhard-Verlag bezogen werden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften zur Verfügung.

Nr. 117 Caritassonntag am 21. September 1986

Unter dem Motto „Danken und Teilen“ wird in den meisten deutschen Bistümern am 21. September der Caritassonntag 1986 begangen. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind wie üblich über den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen zu beziehen. Für Rückfragen und Beratungen stehen die regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen das Referat Pfarrcaritas (Tel. 02 41/43 11 29) zur Verfügung.

Nr. 118 **Adventskalender**

Der Deutsche Katechetenverein Preysingstraße 83c, 8000 München 80 (Tel. 0 89/41 52 42) nimmt bis Mitte Juli 86 Bestellungen des jährlich erscheinenden Essener Adventskalenders entgegen. Der Kalender ist für Familien mit Kindern gedacht und vermittelt praktische Hilfen und Anregungen für die Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit. Die Kosten betragen pro Stück 1,50 DM (Abnahme jeweils in 50 Exemplant-Packungen!).

Nr. 119 **Meßflektionar**

Für die Bistümer des deutschen Sprachraumes ist

Band VIII „Messen für besondere Anliegen — Votivmessen“ der authentischen Ausgabe für den liturgischen Gebrauch erschienen. Damit ist die Reihe der Meßflektionare abgeschlossen. Der Band VIII zeichnet sich durch große Auswahlmöglichkeiten zu Themen und Anlässen aus und bereichert damit die Gottesdienstpraxis in den Gemeinden in besonderer Weise.

Im einzelnen enthält der Band die Lesungen für besondere Anliegen (z. B. für die Kirche, Laien, Ordensleute, für die Einheit der Christen); in verschiedenen öffentlichen Anliegen (z. B. für die Arbeit, für Kranke, für Strafgefangene); für besondere Anliegen (für Angehörige und Freunde, für die Familie), für Votivmessen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 120 **Ernennungen von Kaplänen Seiner Heiligkeit**

Oberstudienrat i. R. Heinrich G o e r t z wurde von Papst Johannes Paul II. am 16. November 1985 zum Kaplan Seiner Heiligkeit ernannt.

Oberstudienrat Karl Joseph D o h m e n wurde von Papst Johannes Paul II. am 16. November 1985 zum Kaplan Seiner Heiligkeit ernannt;

Nr. 121 **Priesterexerzitien**

Arnold-Janssen-Haus, St. Augustin,
5. bis 11. Oktober 1986

Leiter: Pater Prof. Dr. Norbert Baumert SJ, Frankfurt und Pater Hubertus Tommek SJ, Berlin

Thema: Exerzitien in der ignatischen Grundform, verbunden mit Anregungen aus der Charismatischen Erneuerung wollen helfen, die eigene priestertliche Berufung vertieft wahrzunehmen und neu zu bejahen

Anmeldung: Erzbistum Köln, Hauptabteilung Seelsorge, z. Hd. Herrn Kuhn, Marzellenstr. 32, 5000 Köln 1

Haus St. Ansgar Nüttschau, 2060 Travenbrück,
Tel. (0 45 31) 70 76

27. bis 31. Oktober 1986

Leiter: Abt Clemens Schmeing OSB (Abtei Gerleve)
Thema: „Meister, wo wohnst Du?“ (Joh. 1,38)

Nr. 122 **Personalchronik**

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

5. 6. 1986 Pfarrer August H e n n e k a m von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Stephan in Hückelhoven-Kleingladbach und ihn mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in den Ruhestand versetzt;

5. 6. 1986 Pfarrer Hans-Robert S t o c k e b r a n d von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Nikolaus in Titz-Ameln und Pfarrverweser an St. Gereon in Titz-Spiel und ihn mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in den Ruhestand versetzt;

10. 6. 1986 Pfarrer Herbert R o g m a n n von seinen Aufgaben als Diözesanpräses der KAB und Subsidiar an St. Markus in Stolberg-Mausbach mit Wirkung vom 6. Juli 1986;

12. 6. 1986 Pfarrer i. R. Karl K i r s c h g e n s von den Aufgaben des Regionalen Altenseelsorgers der Region Aachen-Stadt mit Wirkung vom 1. Juli 1986;

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

3. 6. 1986 Pfarrer i. R. Walter P e s c h weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant bis zum 19. November 1988;

4. 6. 1986 Oberstudiendirektor i. R. Dr. Achim B e s g e n nach Anhörung des Domkapitels zum Ehrendomherrn an der Hohen Domkirche U. L. Frau zu Aachen;

5. 6. 1986 Pfarrer Anton H e f f e l s, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Bonifatius in Hückelhoven-Schaufenberg und Dechant des Dekanates Hückelhoven, zum Pfarradministrator der Pfarre St. Stephan in Hückelhoven-Kleingladbach mit Wirkung vom 1. Juli 1986;

5. 6. 1986 Pfarrer i. R. Josef W i l m k e s weiterhin zum Subsidiar an St. Peter und Paul in Eschweiler bis zum 19. Oktober 1988;

9. 6. 1986 Pfarrer i. R. Edmund G ö h n weiterhin zum Subsidiar an St. Mariä Rosenkranz in Heinsberg-Straeten bis zum 31. Mai 1987;

9. 6. 1986 Pfarrer i. R. Matthias L e c l e r q weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant bis zum 2. Juni 1987;

9. 6. 1986 Pfarrer i. R. Ferdinand L e n ß e n weiterhin zum Subsidiar für die Region Aachen-Stadt bis zum 30. Juni 1987;

10. 6. 1986 Pfarrer Herbert R o g m a n n zum Pfarrer an St. Martin in Krefeld mit Wirkung vom 6. Juli 1986;

27. 6. 1986 Pfarrer i. R. Felix K a u f m a n n für ein weiteres Jahr zum Subsidiar an St. Michael in Düren-Lendersdorf;

27. 6. 1986 Berufsschulpfarrer i. R. Johannes Sch l ö s s e r für weitere zwei Jahre zum Subdiar an St. Josef in Stolberg-Donnerberg und im Dekanat Stolberg-Nord;
30. 6. 1986 P. Peter Alois J o s t MSF zum Rektor im Altenheim der Propsteipfarre St. Mariä Himmelfahrt in Jülich mit Wirkung vom 1. Juli 1986.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

21. 6. 1986 Pfarrer i. R. Hubert S o m e r s, Jubilarpriester, geb. am 16. März 1910 in Roermond/NL, zum Priester geweiht am 22. Dezember 1934 in Hastings/GB als Ordensangehöriger der Genossenschaft der Afrika-Missionare; bis 1963 in Ghana/Afrika tätig; 1965 Rektor am Städt. Krankenhaus in Rheydt, im selben Jahr Ernennung zum Pfarrverweser an St. Hubert in Kirchhoven; 1968 Leitung der Pfarrgemeinde an St. Mauritius in Freialdenhoven, 1974 Inkardinierung in das Bistum Aachen und Ernennung zum Pfarrer an St. Mauritius in Freialdenhoven; stellvertretender Dechant des Dekanates Aldenhoven bis zur Versetzung in den Ruhestand 1986.

Es wurde versetzt am:

1. 6. 1986 Hubert N i e d e r a u als Gemeindeferent aus der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, in die Pfarren Herz Jesu, Düren-Hoven, und St. Michael, Düren-Echtz.

Es wurde beurlaubt am:

12. 6. 1986 Pastoralreferent Werner K a l l e n für die Zeit vom 15. 7. 1986 bis zum 31. 12. 1987 zum Postulat und Noviziat bei den Kapuzinern (OFMcap).

Nr. 123 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 21. Mai bis 10. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Schwalmthal vor und spendete das Sakrament der Firmung am 21. Mai in St. Anton zu Schwalmthal-Amern 40; am 22. Mai in St. Georg zu Schalmthal-Amern 42; am 23. Mai in St. Gertrud zu Schwalmthal-Dilkrath 38; am 25. Mai in St. Jakob zu Schwalmthal-Lüttelforst 1; am 26. Mai in St. Peter zu Brüggen-Born 42; am 27. Mai in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 58; am 30. Mai in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 38; am 1. Juni in St. Martin zu Niederkrüchten-Oberkrüchten 25; am 2. Juni in St. Nikolaus zu Brüggen 39; am 5. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Schwalmthal-Hehler 21; am 6. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Schwalmthal-Hehler 74; am 8. Juni in St. Michael zu Schwalmthal-Waldniel 27; insgesamt 445 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 10. Juni im Kinder- und Jugenddorf Maria im Klee zu Schwalmthal-Waldniel statt.

Weiterhin spendete er am 14. Juni 1986 in St. Barbara zu Aachen-Rothe Erde 2 Priesteramtskandidaten des Aachener Priesterseminars die Diakonenweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Generalvikar Prälat Karlheinz Collas das Sakrament der Firmung am 21. Juni 1986 in St. Brigida zu Untermaubach 35 Firmlingen.

Im Auftrage unseres Bischofs Klaus spendete Dompropst Dr. Johannes Mülleijans das Sakrament der Firmung am 6. Juni 1986 in Herz-Jesu zu Aachen 4 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 73.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, den 15. August 1986

56. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 124 Aufruf zum Caritas-Sonntag 1986 . . .	139	Nr. 129 Jugendzeltlager während des Aachener Katholikentages: Vier Tage mit Christen aus der Dritten Welt leben und feiern	143
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 125 Urkunde über die Festsetzung der Grenzen zwischen den Pfarren St. Germanus, St. Barbara, St. Severin, St. Hubert und St. Fronleichnam, Aachen	140	Nr. 130 Katholische öffentliche Büchereien .	143
Nr. 126 Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und der Verordnung über die Vergütung von Praktikanten	140	Nr. 131 Tagung zur Familienpastoral	143
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 127 Hausgottesdienst im Advent	142	Nr. 132 Österreichische Pastoraltagung 1986	143
Nr. 128 Gestellungsleistungen für Ordens- angehörige	142	Nr. 133 Arbeitswelt und Pastoral	143
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 134 Priesterexerzitien	144
		Nr. 135 Änderungen im Personal- und An- schriftenverzeichnis 1985	144
		Nr. 136 Personalchronik	145
		Nr. 137 Pontifikalhandlungen	146

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 124 Aufruf zum Caritas-Sonntag 1986

Liebe Brüder und Schwestern!

Der Dienst am Nächsten setzt fort, was wir in der Eucharistie feiern. Die Verkündigung der Frohen Botschaft in Wort und Sakrament wirkt sich im helfenden Handeln aus. Wir werden daran erinnert, daß auch der Dienst am Menschen, an seiner Not, Gottesdienst ist.

Sehr viele Christen, liebe Brüder und Schwestern, helfen den Menschen in Not. Daran erinnern wir heute und dafür danken wir.

Die Not der Menschen in Nachbarschaft

und Gemeinde begleitet uns ständig. Die Arbeitslosigkeit dürfen wir nicht als unausweichliches Schicksal hinnehmen. In ihrem Gefolge geraten Familien und Alleinstehende in Schulden und Armut. Da ist die größer werdende Zahl der psychisch Kranken, die ihren Angehörigen eine dauernde Sorge sind. In vielen Familien werden alte und kranke Angehörige gepflegt, oft jahrelang, so daß die Kräfte der pflegenden Familienmitglieder in übermäßigem Maße in Anspruch genommen werden.

An dieser Not dürfen wir nicht vorübergehen, sondern müssen uns angerufen wissen wie der Samariter auf dem Weg von Jerusalem

nach Jericho. Wir sollten auch darauf bedacht sein, daß weitergehende Hilfe möglich bleibt. Was damals in der Herberge geschah, in der der Verwundete gepflegt wurde, das geschieht heute durch die Dienste und Werke der Caritas mit ihren Helfern.

Danken wir dafür, daß wir helfen können und dürfen, und teilen wir die Liebe Jesu Christi

den Menschen mit. Der nächste Sonntag, der Caritas-Sonntag, bietet Ihnen Gelegenheit dazu.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. September 1986, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 125 Urkunde über die Festsetzung der Grenzen zwischen den Pfarren St. Germanus, St. Barbara, St. Severin, St. Hubert und St. Fronleichnam, Aachen

Urkunde über die Festsetzung der Grenzen zwischen den Pfarren St. Germanus einerseits und St. Barbara und St. Severin, Aachen, andererseits sowie über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Pfarren St. Hubert einerseits und St. Severin, Aachen, andererseits sowie zwischen den Pfarren St. Barbara einerseits und St. Fronleichnam, Aachen, andererseits.

Nach Anhörung und mit dem Einvernehmen aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1.

Die gemeinsame Grenze zwischen den Pfarren St. Germanus und St. Barbara wird in folgender Weise gezogen:

Vom Südwesten des Berliner Ringes in Punkt A verläuft die Grenze nach Nordosten auf der Achse der Charlottenburger Allee bis zum Bahndamm der Strecke Rothe Erde — Haaren in Punkt B.

2.

Die Grenze zwischen den Pfarren St. Germanus und St. Severin wird in folgender Weise gezogen:

Von dem vorgenannten Punkt B aus verläuft die Grenze auf der geplanten Verlängerung der Charlottenburger Allee durch die Gemarkung „Auf Bockendriesch“ nach Nordosten bis zur Kläranlage in Punkt C.

3.

Die Grenze zwischen den Pfarren St. Hubert und St. Severin wird in folgender Weise neu gezogen:

Ausgehend von dem vorgenannten Punkt C umgeht die Grenze die Kläranlage und trifft in Punkt D nach etwa 200 m auf den Weg „Scheidmühle“. Hier knickt die Grenze nach Osten ab und verbleibt im weiteren Verlauf auf der Süd- bzw. Südwestseite des Prunkweges bis zum Auftreffen der Pfarre St. Apollonia, Eilendorf. Mit dieser Regelung wird der Prunkweg beiderseitig der Pfarre St. Hubertus zugeordnet.

4.

Die Grenze zwischen den Pfarren St. Barbara und St. Fronleichnam wird wie folgt neu gezogen:

Von der Abzweigung der Eisenbahnstrecke Aachen—Monschau von der Strecke Aachen—Köln ab in Punkt E folgt die Grenze zwischen den beiden

vorgenannten Pfarren auf dem Bahndamm entlang der Eisenbahnlinie Aachen—Köln nordöstlicher Richtung bis zur Überführung des Berliner Ringes in Punkt F. Sie verläuft dann an der nordöstlichen Seite des Berliner Ringes im rechten Winkel abknickend bis zum Ausgangspunkt A.

Infolge dieser Neuregelung gehören zur Pfarre St. Fronleichnam nunmehr folgende Straßen:

Der Berliner Ring, die Rottstraße, die Dresdener Straße von der Einmündung Elsaßstraße bis zur Rottstraße sowie die Straße „Rotterbruch“ und deren noch unbenannte Nebenwege.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den betroffenen Pfarren findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

Aachen, 15. Mai 1986

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 126 Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und der Verordnung über die Vergütung von Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 14. Juli 1986 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Mai 1986 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 56. Jahrgang 1986, Nr. 5, SS. 74—79), wird wie folgt geändert.

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitsvertrag ist schriftlich unter Verwendung des Musterarbeitsvertrages (Anlage 2) abzuschließen; dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen.“

2.1 § 37 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Erziehungsurlaubs, eines Sonderurlaubs nach § 38 Abs. 2 oder eines Ru-

hens des Arbeitsverhältnisses nach § 48 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 5 um jeweils 1/12. Ein eigenständiger Anspruch auf Erholungsurlaub aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung bleibt hiervon unberührt."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2.2 § 37 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Die Anlage 2 zur KAVO erhält folgende Fassung:

„Musterarbeitsvertrag für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter

§ 1

(1) Zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen ist der nachstehende Musterarbeitsvertrag zu verwenden.

(2) Zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern des (Erz-)Bistums einschließlich der unselbständigen (erz-)bistumseigenen Einrichtungen ist der nachstehende Musterarbeitsvertrag mit folgenden Streichungen zu verwenden:

- a) hinter der Benennung des Wohnsitzes des Mitarbeiters die Worte „vorbehaltlich der Genehmigung durch das (erz-)bischöfliche Generalvikariat“,
- b) in § 9 Satz 2 die Worte „und der Genehmigung“,
- c) das Wort „Genehmigungsvermerk“ unter den Unterschriften der Parteien des Arbeitsvertrages.

§ 2

Musterarbeitsvertrag für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter:

ARBEITSVERTRAG

Zwischen _____
vertreten durch _____

(Dienstgeber)
und

geb. am _____ wohnhaft _____
(Mitarbeiter)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch das (erz-)bischöfliche Generalvikariat folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfaßtheit ergibt. Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Mitarbeiter, daß er seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre und den sonstigen Normen der katholischen Kirche einrichtet.

§ 2

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) ist in ihrer jeweiligen Fassung (einschließlich der Anlagen) Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Die Einstellung als _____ erfolgt ab _____ auf unbestimmte Zeit für die Zeit bis _____
Grund der Befristung: _____

Die dienstlichen Pflichten ergeben sich aus der allgemeinen Dienstanweisung für die Berufsgruppe des Mitarbeiters in ihrer jeweiligen Fassung und/oder ggfs. aus der beigelegten konkreten Dienstanweisung in ihrer jeweiligen Fassung. Dem Mitarbeiter wurde eine Ausfertigung der allgemeinen Dienstanweisung für _____ ausgehändigt. Soweit ein Tätigkeitskatalog Grundlage für den vereinbarten Beschäftigungsumfang ist, ist er Bestandteil dieses Vertrages; er wurde dem Mitarbeiter ausgehändigt.

Der Beschäftigungsumfang beträgt _____ % eines Vollbeschäftigten, das sind zur Zeit _____ Std./Woche.

Die Zeit vom _____ bis _____ gilt als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann.

§ 4

Dienstvorgesetzter gemäß § 17 KAVO ist _____.

§ 5

Der Mitarbeiter wird in die Vergütungsgruppe K _____ Fallgruppe _____, beginnend mit Stufe _____, eingruppiert. Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen (§ 399 BGB).

§ 6

Ist der Mitarbeiter wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht (mehr) krankenversicherungspflichtig, soll er für sich und seine Familienangehörigen eine den Bestimmungen des § 405 RVO entsprechende Krankenversicherung abschließen (vgl. Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen — Anlage 10 zur KAVO —).

§ 7

Die Vertragspartner sollen bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor Einschaltung von staatlichen Gerichten oder Behörden zum Zwecke der gütlichen Einigung den/die beim Generalvikariat bestehende(n) Schlichtungsausschuß/Schiedsstelle anrufen (§ 47 KAVO). Die Anrufung des/der Schlichtungsausschusses / Schiedsstelle macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschußfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

Bei Einstellung auf bestimmte Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende/6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres* gekündigt werden.

Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 42 KAVO gekündigt werden.

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung gemäß § 48 KAVO infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, spätestens gemäß § 49 KAVO mit Erreichung der Altersgrenze.

§ 9

Bisherige mündliche oder schriftliche Zusagen und Vereinbarungen sind nur gültig, wenn und soweit sie in diesem Vertrag vereinbart sind.

Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Genehmigung.

Dieser Vertrag ist ____fach gefertigt; je eine Ausfertigung erhalten die beiden Vertragspartner.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen: _____

_____, den _____, den _____
(Siegel)

(Mitarbeiter)

Unterschrift(en)
Dienstgeber

(ggfs. ges. Vertreter)

GENEHMIGUNGSVERMERK

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über ein Urlaubsgeld — Anlage 17 zur KAVO — erhält folgende Fassung:

„Besteht ein solcher Anspruch nur wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes oder wegen Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats des Kindes nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Vergütung oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.“

- II. Die Verordnung über die Vergütung von Praktikanten (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 56. Jahrgang 1986, Nr. 5, S. 78) wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Sozialpädagogen“ wird das Wort „Heilpädagogen“ eingefügt.

- III. Die Beschlüsse zu I. 1., 3. und II. treten mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Beschlüsse zu I. 2.1, 2.2 und 4. treten rückwirkend zum 1. Januar 1986 in Kraft.

- IV. Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung und der Verordnung über die Vergütung von Praktikanten setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 1. August 1986

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

* Unzutreffendes streichen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 127

Hausgottesdienst im Advent 1986

Wie in den vergangenen Jahren lädt unser Bischof alle Familien und Gemeinschaften in unserem Bistum ein, wieder einen „Hausgottesdienst im Advent“ zu feiern. Der dafür vorgesehene Tag ist Montag, der 15. Dezember 1986. Als Zeit für die gemeinsame Feier wird wieder 19.30 Uhr vorgeschlagen. In diesem Jahr steht der Hausgottesdienst im Advent unter dem Gedanken „Unterwegs zu Dir“.

Die Pfarrer und die Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken werden gebeten, die benötigte Anzahl der gedruckten Vorlagen unmittelbar bei der zuständigen Regionalstelle zu bestellen. Dabei möge man auch den Bedarf in den Krankenhäusern, Altenheimen und anderen vergleichbaren Einrichtungen berücksichtigen. Im Einzelfall ist auch eine direkte Bestellung bei der Hauptabteilung Gemeindegarbeit, Abteilung Verkündigung und Liturgie möglich F. (02 41) 45 23 84. Als Endtermin für die Bestellung bei den Regionalstellen bzw. bei der Hauptabteilung Gemeindegarbeit bitten wir den 18. September 1986 einzuhalten. Damit dieser Termin wegen des Katholikentags nicht in Vergessenheit gerät, ist es ratsam, die Bestellung bereits im August aufzugeben.

Nr. 128

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Gemäß einer Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 30. 6. 86 werden für das Bistum Aachen die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige auf der Grundlage der Mutterhausabgabe ab dem 1. 1. 87 wie folgt geregelt:

1. Die Gestellungsleistung für Schwestern und Brüder in kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen, die zu 100 Prozent über die Pflegesätze bzw. Beiträge oder öffentliche Zuschüsse abgerechnet werden, beträgt:

Mutterhausabgabe	DM 1 645,00
Sozialbeitrag	DM 198,00
Verfügungsgeld	DM 164,00
Insgesamt:	DM 2 007,00

2. Die Gestellungsleistung in allen anderen kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen und Häusern beträgt:

Mutterhausabgabe	DM 1 229,00
Sozialbeitrag	DM 147,00

Verfügungsgeld DM 123,00

Insgesamt: DM 1 499,00

Hinzu kommt die freie Station (Wohnung und Verpflegung) bzw. deren Abgeltung.

3. Weiterhin gilt, daß zusätzlich ein Weihnachtsgeld bis zur Höhe einer mtl. Mutterhausabgabe gewährt wird, entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.

4. Soweit Wohnung und Verpflegung nicht gewährt werden, ist dieser Anspruch mit dem Betrag entsprechend der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1986 vom 20. 12. 85 (Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 2556) festzusetzen.

Der Betrag für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beläuft sich auf mtl. DM 510,00. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages, nämlich DM 17,00.

Eine Änderung der Sachbezugsordnung mit Wirkung vom 1. 1. 87 wird noch bekanntgegeben werden.

5. Diese Regelungen gelten ab dem 1. 1. 1987.

Aachen, 25. 7. 1986

Collas
Generalvikar

**Nr. 129 Jugendzeltlager
während des Aachener Katholikentages:
Vier Tage mit Christen
aus der Dritten Welt leben und feiern**

Das Internationale Katholische Missionswerk MISSIO und 18 Ordensgemeinschaften aus der Bundesrepublik Deutschland laden alle Jugendlichen zwischen 16 und 25 Jahren ein, an dem Jugendzeltlager während des Katholikentages in Aachen (10. bis 14. September 1986) teilzunehmen.

Das Zeltlager wird im belgischen Grenzort Gemmenich aufgeschlagen. In den drei Kontinentaldörfern (Afrika, Asien, Lateinamerika) bieten Christen aus der Dritten Welt, Missionarinnen und Missionare sowie Entwicklungshelfer ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus den jeweiligen Kontinenten an. Themenschwerpunkte werden die Basisgemeinschaften, der Einsatz für Frieden und der Dialog mit anderen Religionen sein. Einer der Höhepunkte wird die Wallfahrt zum Katholikentag nach Aachen sein.

Wer Interesse hat, mit anderen Jugendlichen und Christen aus der Dritten Welt zusammenzuleben, sollte sich das Anmeldeprospekt beim MISSIO-Jugendreferat, Hermannstr. 14, 5100 Aachen, bestellen. Mit Rücksicht auf die meist „dünne Finanzdecke“ Jugendlicher sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung mit 45,— DM möglichst niedrig gehalten worden. Erwartet werden über 1000 Teilnehmer. Rund 750 Anmeldungen liegen bereits vor.

Die Schulleiter sind in der Regel gern bereit, die Jugendlichen für die Tage vom Schulunterricht zu befreien.

**Nr. 130 Katholische
öffentliche Büchereien**

Die katholischen öffentlichen Büchereien der

Pfarrgemeinden sollen „entschlossen weitergeführt und zeitgerecht ausgebaut werden“ (Erklärung der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz „Lesen — Buch — Bücherei“, 1980).

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß die Auflösung pfarrgemeindlicher Büchereien ebenso wie Veränderungen in deren Trägerschaft der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat bedürfen.

Zu beachten sind die zum CIC erlassenen Partikularnormen betr. Genehmigungspflichtigkeit bei Veräußerungen kirchengemeindlichen Vermögens (s. Kirchlicher Anzeiger 56/1986, S. 106) ebenso wie die mit Zuschüssen des Bistums oder des Landes verbundenen Auflagen, sofern solche Zuschüsse der Bücherei zugeflossen sind.

**Nr. 131 Tagung zur
Familienpastoral**

Der Familienbund der Deutschen Katholiken führt in Verbindung mit der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz vom 5. bis 8. Oktober 1986 im Wilhelm-Kempf-Haus in Wiesbaden-Naurod für Priester und Mitarbeiter(innen) im Pastoralen Dienst eine Pastoraltagung durch zum Thema „Zusammenleben ohne Ehe — eine Herausforderung für die Familienseelsorge“.

Zu dieser Tagung sind Priester und pastorale Mitarbeiter(innen), die in der Familienpastoral tätig sind oder tätig werden möchten, eingeladen.

Anmeldung beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 2.4 Kirchliche Erwachsenenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 452 370 oder 452 374 bis spätestens zum 10. September. Auf Anfrage ist das Programm des Tagungsverlaufs erhältlich.

**Nr. 132 Österreichische
Pastoraltagung 1986**

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt Priester, Diakone, Ordensleute und Frauen und Männer, die an einer theologischen und pastoralen Reflexion von gemeinsamer Verantwortung in der Kirche interessiert sind, zur Österreichischen Pastoraltagung vom 29. bis 31. Dezember 1986 nach Wien ein.

Das gedruckte Programm wird allen, die sich an das Österreichische Pastoralinstitut, Stephansplatz 3, A-1010 Wien, F. (02 22) 51 552/751 Dw. wenden, zugeschiedt.

**Nr. 133 Arbeitswelt
und Pastoral**

Von dem im Dezember 1985 erschienenen Heft LEBENDIGE SEELSORGE mit dem Thema Arbeitswelt und Pastoral, in dem u. a. der Artikel unseres Bischofs „Der ‚dritte Weg‘ im kirchlichen Dienst“ veröffentlicht ist, können Restexemplare im Einzelfall im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 5.4 Informationsleitstelle, F. (02 41) 452 265, angefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 134 Priesterexerzitien

*Abtei Grüssau in Bad Wimpfen, Postfach 1 60,
7107 Bad Wimpfen, F. (0 70 63) 239*

3. bis 7. November 1986

10. bis 14. November 1986

1. bis 5. Dezember 1986

Thema: „Im Anfang war das Wort — Christus nichts vorziehen“

Leiter: Abt Laurentius Hoheisel OSB

*Exerzitienhaus Hochfelden,
7591 Sasbach-Hochfelden*

16. bis 22. November 1986

Thema: Ignatianische Exerzitien

Leiter: Pfarrer Hermann-Josef Kreutler, Freiburg

Anmeldung: Gemeinschaften Christlichen Lebens,
GCL-Sekretariat, Sterngasse 3, 8900 Augsburg.

*Exerzitien- und Bildungshaus Herz-Jesu-Kloster,
Waldstraße 145, 6730 Neustadt/Weinstraße,
F. (0 63 21) 89 06-0*

17. bis 21. November 1986

Thema: „Geistliche leben, um seelsorglich zu wirken“

Leiter: P. Johannes Kamer SCJ

*Priesterhaus Kevelaer, Postfach 257, 4178 Kevelaer 1,
F. (0 28 32) 60 31*

24. bis 28. November 1986

Thema: Das „Vater unser“ als Botschaft von Gott
und geistliche Lebenskraft heute (Stillschweigen erwünscht)

Leiter: P. Drutmar Cremer OSB, Abtei Maria Laach

1. bis 5. Dezember 1986

Thema: „Heilsgeschichtliches Denken und persönliche Glaubenserfahrung“. Die Kirche von heute im Spiegel der Geschichte Israels und der mittelalterlichen Kirche (Stillschweigen erwünscht)

Leiter: Pfarrer Albert Kohlhaas, Bochum

8. bis 12. Dezember

Thema: „Freude am Glauben — Meditation der hl. Schrift“ (Stillschweigen erwünscht)

Leiter: P. Josef Sudbrack SJ, München

Nr. 135 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

Nr. 136 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

18. 7. 1986 P. Johann K ü p p e r s SVD von seinen
Aufgaben als Subsidiar an St. Hubert in Willich-
Schiefbahn mit Wirkung vom 9. Juli 1986;

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

30. 6. 1986 Pfarrer Dr. Bernhard Brück für weitere drei Jahre zum Regionalen Altenseelsorger der Region Kempen-Viersen;
11. 7. 1986 Kaplan Dr. Ernst Coester zum Subdiar an Herz Jesu in Mönchengladbach-Betrath und den Auftrag erteilt, als Kunsthistoriker im Bistum Aachen zu arbeiten mit Wirkung vom 15. Juli 1986;
12. 7. 1986 Neupriester Roland Bohnen aus St. Hubertus in Krefeld zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Johann B. in Willich-Anrath mit Wirkung vom 24. August 1986;
12. 7. 1986 Neupriester Josef Bomanns aus St. Mariä Empfängnis in Gangelt-Harzelt zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Mariä Empfängnis in Mönchengladbach-Venn mit Wirkung vom 24. August 1986;
12. 7. 1986 Neupriester Prof. Engelbert Kleinedam aus St. Barbara in Mönchengladbach zum vicarius paroecialis, und zwar als Subdiar für das Dekanat Mönchengladbach-Mitte mit Wirkung vom 24. August 1986;
12. 7. 1986 Neupriester Heinz Philippen aus Hl. Maurische Märtyrer in Linnich-Gevenich zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Bonifatius in Düren mit Wirkung vom 24. August 1986;
12. 7. 1986 Neupriester Michael Schicks aus St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Michael in Aachen mit Wirkung vom 24. August 1986;
12. 7. 1986 Neupriester Günter Wiegandt aus St. Hubertus in Willich-Schiefbahn zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Michael in Waldniel, St. Mariä Himmelfahrt in Waldniel-Hehler und an St. Jakob d. Ä. in Schwalmthal-Lüttelforst mit Wirkung vom 24. August 1986;
18. 7. 1986 Pfarrer Hans Josef Schuck SMM für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Rheydt-Wickrath;
18. 7. 1986 Pfarrer Otto Kaempffer für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Rheydt-Wickrath;
18. 7. 1986 Pfarrer i. R. Wilhelm Ruland weiterhin zum Subdiar für das Dekanat Mönchengladbach-Südwest bis zum 31. Juli 1987.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

3. 7. 1986 Religionslehrer i. R. Bernhard Schulte-Kruppen, Titularpfarrer und Jubilarpriester, geb. am 23. Dezember 1897 in Düren-Kreuzau, zum Priester geweiht am 17. Dezember 1932 in Aachen; nach seiner Priesterweihe zunächst als Kaplan an St. Mariä Geburt in Krefeld tätig; von 1935 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1950 als hauptamtlicher Religionslehrer an der Mittelschule der Ursulinen, der Frauenoberschule und am Kath. Lyzeum in Düren tätig; nach seiner Pensionierung bis zuletzt seelsorgliche Dienste in

der Filialkapelle zum hl. Albertus Magnus in Kreuzau/Leversbach.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

31. 7. 1986 Frau Anna Windbergs, zuletzt tätig gewesen als Gemeindereferentin an St. Paul in Krefeld-Uerdingen.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

18. 7. 1986 Sr. Fidelis Lohmanns, zuletzt tätig gewesen als Gemeindereferentin an St. Antonius in Eschweiler-Bergrath.

Nr. 137 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 12. Juli 1986 im Hohen Dom zu Aachen sechs Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe:

Bohnen, Roland, geb. 15. 4. 1959 in Krefeld, Bomanns, Josef, geb. 27. 12. 1960 in Gangelt-Harzelt, Kleinedam, Engelbert, geb. 23. 12. 1919 in Kopitz/OS., Philippen, Heinz, geb. 13. 4. 1961 in Linnich-Gevenich, Schicks, Michael, geb. 5. 10. 1959 in Krefeld-Uerdingen, Wiegandt, Günter, geb. 11. 4. 1960 in Willich-Schiefbahn.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 15. Juni bis 7. Juli die kanonische Visitation des Dekanates Steinfeld vor und spendete das Sakrament der Firmung am 15. Juni in St. Potentinus, Felicius und Simplicius zu Steinfeld 53; am 16. Juni in St. Apollinaris zu Scheven 35; am 18. Juni in St. Gertrud zu Bouderath 52; am 20. Juni in St. Nikolaus zu Kall 104; am 22. Juni in St. Cäcilia zu Pesch 32; am 23. Juni in St. Barbara zu Krekel 13; am 24. Juni in St. Lambertus zu Tondorf 21; am 25. Juni in St. Martin zu Nettersheim 85; am 29. Juni in St. Peter zu Zingsheim 44; am 30. Juni in St. Stephan zu Sistig 41; am 2. Juli in St. Laurentius zu Marmagen 65; am 3. Juli in St. Matthias zu Sötenich 47; am 4. Juli in St. Margareta zu Frohngau 26; am 6. Juli in St. Dionysius zu Keldenich 37 Firmlingen; insgesamt 669 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 7. Juli 1986 im Pfarrheim zu Zingsheim statt.

Weiterhin nahm er in der Zeit vom 8. bis 16. Juli die kanonische Visitation im Dekanat Gangelt-Selfkant vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. Juli in St. Gertrud zu Havert 50; am 9. Juli in St. Nikolaus zu Millen 5; am 10. Juli in St. Lambertus zu Höngen 46; am 11. Juli in St. Lucia zu Saeffelen 27; am 12. Juli in St. Urban zu Birgden 57; am 13. Juli in Schmerzhafte Mutter Gottes zu Kreuzrath 29; am 14. Juli in der Kapelle des Klosters Mariahilf zu Gangelt 19; am 14. Juli in St. Nikolaus zu Gangelt 47; am 16. Juli in Heiligste Dreifaltigkeit zu Stahe 49 Firmlingen; insgesamt 329 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 16. Juli 1986 in An-

wesenheit des Regionaldekans im Kloster Gangelt statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 18. Juli in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 66 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Sixtus Parzinger das Sakrament der Firmung am 29. Juni 1986 in St. Peter zu Düren-Birkesdorf 56 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 25. April in Heilige Schutzengel zu Krefeld-Oppum 19; am 26. April in St. Karl Borromäus zu Krefeld-Oppum 30; am 17. Mai in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Pesch 23; am 23. Mai in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 62; am 28. Mai in St. Bonifatius zu Mönchengladbach-Hardterbroich 28; am 31. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 32; am 13. Juni in St. Konrad v. Parzham zu Mönchengladbach-Ohler 42; am 16. Juni in St. Gertrud zu Selfkant-Tüddern 36; am 18. Juni in St. Severin zu Selfkant-Wehr 8; am 19. Juni in St. Michael zu Selfkant-Hilensberg 11; am 25. Juni in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel 43; am 28. Juni in St. Martin zu Krefeld 33; am 30. Juni in St. Anna zu Gangelt-Schierwaldenrath 17; am 1. Juli in St. Mariä Empfängnis zu Gangelt-Langbroich 19; am 3. Juli in St. Bonifatius zu Krefeld-Stahldorf 26; am 4. Juli in St. Johann B. zu Krefeld 26; am 7. Juli in Herz Jesu zu Krefeld-Königshof 42; am

9. Juli in St. Maternus zu Gangelt-Breberen 44; am 11. Juli in St. Clemens zu Krefeld-Fischeln 42; am 14. Juli in St. Josef zu Gangelt-Hastenrath 15; am 19. Juli in St. Vitus zu Grefrath-Oedt 24 Firmlingen; insgesamt 622 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Generalvikar Prälat Karlheinz Collas das Sakrament der Firmung am 19. Juli 1986 in St. Antonius zu Gey 28 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Dompropst Dr. Johannes Müllejans das Sakrament der Firmung am 12. Juni in der Kapelle St. Maria Hilfe der Christen zu Uedingen 14; am 19. Juni in St. Katharina zu Kohlscheid 94; am 21. Juni in St. Mariä Verkündigung zu Herzogenrath-Bank 42; am 25. Juni in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 69 Firmlingen; insgesamt 219 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Dr. August Peters das Sakrament der Firmung am 11. Juni in St. Martin zu Kreuzau-Drove 36; am 13. Juni in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 48; am 20. Juni in St. Apollinaris zu Kreuzau-Obermaubach 22 Firmlingen; insgesamt 106 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Erich Strick das Sakrament der Firmung am 14. Juni in St. Andreas zu Kreuzau-Stockheim 38; am 19. Juni in St. Urban zu Kreuzau-Winden 47; am 12. Juli in St. Heribert zu Kreuzau 86 Firmlingen; insgesamt 171 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.
Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.
Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.
Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 73.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, den 15. September 1986

56. Jahrgang

Gott, der Herr, hat am 24. August 1986 unseren Mitbruder

Weihbischof Joseph Buchkremer

Titularbischof von Aggar/Tunesien
Domkapitular em.
Jubilarpriester

aus diesem Leben heimgerufen.

Der Verstorbene wurde am 4. Oktober 1899 in Aachen geboren und am 10. August 1923 durch Kardinal Schulte in Köln zum Priester geweiht. Als Kaplan war er an St. Adalbert in Aachen von 1923 bis 1927 tätig. Im Juni 1937 wurde ihm die Leitung der Pfarrgemeinde St. Joseph in Herzogenrath-Straß übertragen. Dort wurde er im Februar 1942 verhaftet und bis April 1945 im Konzentrationslager Dachau gefangen gehalten.

Im August 1945 wurde er zum Propsteipfarrer an St. Adalbert in Aachen bestellt. Ab Februar 1946 war er Mitglied des Kirchlichen Schiedsgerichtes Aachen. Am 7. November 1961 wurde er zum Wirklichen Geistlichen Rat ernannt.

Auf Bitten von Diözesanbischof Dr. Johannes Pohlschneider wurde er durch Papst Johannes XXIII. zum Weihbischof von Aachen und Titularbischof von Aggar ernannt und am 21. Dezember 1961 im Hohen Dom zu Aachen geweiht. Sein Wahlspruch lautete: „Deo et hominibus“ — „Für Gott und für die Menschen“.

Mit Wirkung vom 22. Juli 1963 wurde ihm das freie Kanonikat am Dom zu Aachen übertragen und die Stelle eines Residierenden Domkapitulars verliehen.

Am 26. Oktober 1966 erfolgte seine Berufung zum Bischöflichen Vikar für Orden und Geistliche Gemeinschaften. Im Januar 1972 wurde er Mitglied des Diözesanpriesterrates.

Von den Aufgaben als Bischöflicher Vikar wurde er im Oktober 1978 entpflichtet. Seine Emeritierung als Weihbischof und Domkapitular folgte im Oktober 1979.

Ich bitte die Mitbrüder, mit mir des Heimgegangenen im Gebet und bei der Feier der Eucharistie zu gedenken.

Aachen, den 25. August 1986

† Klaus
Bischof von Aachen

Die Exequien mit anschließender Beisetzung in der Bischofsgruft fanden am Freitag, dem 29. August 1986, um 15 Uhr im Dom statt. Das Sechswochenamt wird am Samstag, dem 18. Oktober 1986, um 10 Uhr im Dom gehalten.

I n h a l t :

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 142	Hinweise für den Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 1986 . . 152
Nr. 138	Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1986 150	Nr. 143	Friedensgebet am 27. Oktober 1986 . 153
Verlautbarungen der Bischöfe Nordrhein-Westfalens		Nr. 144	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1987 153
Nr. 139	Grundsätze für Unterricht und Erziehung in den öffentlichen katholischen Bekenntnisschulen im Land Nordrhein-Westfalen 150	Nr. 145	Vergütung und Auslagererstattung bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge 154
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 146	Geistliche als Mitglieder des Kirchenvorstandes 154
Nr. 140	Wort des Bischofs an die Priester zum Sonntag der Weltmission 1986 152	Nr. 147	Einführung in das Matthäus-Lesejahr 154
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 148	PAX-Heim als Sanatorium 155
Nr. 141	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 19. Oktober 1986 152	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 149	Ausschreibung offener Seelsorgestellen 155
		Nr. 150	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985 155
		Nr. 151	Personalchronik 156

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 138 **Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1986**

Liebe Brüder und Schwestern!

In diesen Tagen lädt uns ein eindringliches Plakat zur Feier des Weltmissionssonntags ein. Am Boden liegt ein alter, kranker Mann. Über ihn beugt sich eine der Schwestern von Mutter Teresa.

Mutter Teresa hat mit ihrem Dienst an Sterbenden ein Bild vieler Menschen in aller Welt auf unsere wirkliche Hoffnung gerichtet: Jesus Christus. Oft hat sie von diesem Dienst an den Hoffnungslosen erzählt. Ein todkranker Inder fragt: „Kann dein Christus auch mein Christus werden?“ „Natürlich kann er das“, sagt sie ihm. „Er kennt dich. Er liebt dich.“ So ist an der Schwelle des Todes neue Hoffnung geboren worden.

Wir Christen haben tatsächlich eine alles überwindende Hoffnung. Sie hat ein Gesicht. Es ist das Gesicht Jesu Christi. In ungezählten

dunklen Situationen leuchtet es im Gesicht glaubender Menschen auf.

„Gib der Hoffnung ein Gesicht!“ fordert darum das MISSIO-Plakat zum diesjährigen Weltmissionssonntag. Gib ihr das Gesicht Christi in deinem Leben und bei den Menschen, mit denen du lebst. Gib im Namen Jesu dieser Hoffnung dein eigenes Gesicht! Und hilf mit, daß gerade den Ärmsten der Armen überall in der Welt solche Gesichter der Hoffnung begegnen: glaubende Menschen, in denen Jesus sichtbar wird.

Liebe Christen! Bitte geben Sie am nächsten Sonntag eine großzügige Spende, damit MISSIO bei der Verkündigung Christi helfen kann. Nichts braucht unsere Welt mehr als IHN!

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 1986, in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse verlesen werden.

Verlautbarungen der Bischöfe Nordrhein-Westfalens

Nr. 139 **Grundsätze für Unterricht und Erziehung in den öffentlichen katholischen Bekenntnisschulen im Land Nordrhein-Westfalen**

In Bekenntnisschulen werden gemäß Art. 12

Abs. 6 S. 2 LV Kinder nach den Grundsätzen des Bekenntnisses unterrichtet und erzogen, dem sie angehören. In diesem Sinne werden auch die geltenden Richtlinien und Lehrpläne angewendet. Die Festlegung der Grundsätze obliegt für katholische Bekenntnisschulen der katholischen Kirche.

Als grundsätzliche Äußerung zu Unterricht und Erziehung in katholischen Schulen gelten die Canones 795 bis 803 des Codex Iuris Canonici, die „Erklärung über die christliche Erziehung“ des Zweiten Vatikanischen Konzils und die „Erklärung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur katholischen Schule“ vom 19. März 1977.

Daraus folgt für die katholischen Bekenntnisschulen im Lande Nordrhein-Westfalen:

- Die katholische Bekenntnisschule unterstreicht die Aussage des Art. 7 der Landesverfassung als ihre Zielsetzung: Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken ist deshalb auch vornehmstes Ziel der Erziehung in der katholischen Bekenntnisschule. Sie hat die Aufgabe, dem Kind entsprechende Haltungen und Einstellungen zu vermitteln. Einen festen Grund für dieses Ziel haben Lehrer und Schüler im lebendigen Glauben daran, daß Gott unser Schöpfer und Jesus Christus unser Erlöser ist, daß alle Menschen nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen sind, daß ihnen aufgetragen ist, einander zu lieben, und daß sie zum ewigen Heil berufen sind. Die Gemeinsamkeit im Glauben prägt über alle Unterschiede der sozialen und nationalen Herkunft hinweg Unterricht und Erziehung in der katholischen Bekenntnisschule.
- Wer erziehen will, muß wissen, welche Ziele er verfolgt, woher er die Gründe für seine Entscheidungen nimmt, nach welchen Maßstäben er Denken und Handeln der Menschen beurteilt. Die katholische Bekenntnisschule gewinnt Ziele, Gründe und Maßstäbe ihres erzieherischen Handelns aus der Lehre und der Lebenspraxis der katholischen Kirche. Sie ist dem Auftrag zur religiösen Erziehung über den Bereich des Religionsunterrichts hinaus verpflichtet. Erziehung in der katholischen Bekenntnisschule umfaßt auch die Befähigung zur mündigen Teilnahme am kirchlichen Leben und zur Einübung von Grundmustern christlichen Lebens.
- Das Schulleben ist auch unter dem Gesichtspunkt zu gestalten, daß es den Festkreis des Kirchenjahres sowohl in seiner liturgischen Ausprägung und in seinem religiösen Gehalt als auch in den Formen der Frömmigkeit begleitet, in denen das Leben der Gemeinde seinen Ausdruck findet. Zum Schulleben der katholischen Bekenntnisschule gehört die Pflege des regelmäßigen Schulgebets und die Durchführung regelmäßiger (möglichst wöchentlicher) Schulgottesdienste. Auf diese und andere Weise, insbesondere auch durch den Kontakt zu den Geistlichen der im Einzugsbereich der Schule liegenden Pfarreien, soll die lebendige Beziehung zur kirchlichen Gemeinde gepflegt werden. Die Einrichtung von Klassenraum und Schule mit sichtbaren Zeichen des katholischen Bekenntnisses oder die Klassenwanderung zu Stätten des Glaubenszeugnisses stehen im hier angesprochenen Lebenszusammenhang.

- Der Unterricht in der katholischen Bekenntnisschule ist nach Inhalt und Methode weltoffen und sachgerecht. Er wird bei vielen Inhalten und Methoden auf ihre Wertung nach den Grundsätzen der katholischen Kirche und auf eine Weltsicht achten, die einerseits den Glauben einbezieht und andererseits die religiösen Überzeugungen von Minderheiten achtet. Auch die Pflege des eigenen Kulturgutes der Katholiken gehört zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der katholischen Bekenntnisschule.
- Immer schon hat die Kirche sich für das Recht und die Verpflichtung der Eltern eingesetzt, ihre Kinder zu erziehen. Auch Art. 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet dieses Recht und diese Pflicht. Die katholische Bekenntnisschule muß deshalb eng mit den Eltern zusammenarbeiten. Sie wird sie über die charakterliche Entwicklung und die Schulleistungen ihrer Kinder möglichst umfassend unterrichten, sich über deren Förderung mit den Eltern beraten und solche Förderung gemeinsam betreiben. Zusammen mit den Eltern soll das Erziehungs- und Bildungsprogramm jeder einzelnen Schule erarbeitet und verwirklicht werden. Bei der Veranstaltung von Gottesdiensten, Feiern und Festen, bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und bei der Verbesserung der äußeren Einrichtungen der Schule werden die Eltern gern behilflich sein.
- Gelebte Glaubensüberzeugung — insbesondere in der Mitfeier des Gemeindegottesdienstes und in der persönlichen Lebensführung — menschliche und intellektuelle Redlichkeit und die freundliche Zuwendung zum Schüler sollten charakteristische Haltungen des Lehrers an katholischen Schulen sein.

Im Interesse einer ganzheitlichen religiösen Erziehung ist es wünschenswert, daß der Klassenlehrer der katholischen Bekenntnisschule eine kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes erwirbt und diesen Unterricht in seiner Klasse erteilt.

Düsseldorf, 26. Februar 1986

Für das Erzbistum Köln
† Joseph Kardinal Höffner
Für das Erzbistum Paderborn
† Johannes Joachim Degenhardt
Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Für das Bistum Essen
† Franz Hengsbach
Für das Bistum Münster
† Reinhard Lettmann

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 140 Wort des Bischofs an die Priester zum Sonntag der Weltmission 1986

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst,
ein Zeichen der Hoffnung und großen Glaubens ist für uns alle das sichtbare Wachsen der Kirche in den Ländern der sogenannten „Dritten Welt“. Dies ist Gottes eigenes Werk. Dieses Wachsen der Kirche ist aber auch ein Ergebnis engagierter Missionsarbeit. Sie ist heute aktueller denn je, weil nur die Frohe Botschaft Christi eine Antwort zu geben vermag nach Sinn und Ziel des Lebens. So hoffnungsvoll diese Entwicklung auch für die gesamte Kirche ist, stellt sie dennoch unsere Partnerkirchen in Afrika, Asien und Ozeanien vor schier unüberwindbare Probleme. Viele Priesterseminare sehen sich nicht mehr in der Lage, die ständig steigende Zahl von Priesteramtskandidaten aufzunehmen und fundiert auszubilden. Es fehlt auch an Mitteln, die Katechistenausbildung auf eine breite Grundlage zu stellen. Viele Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien leben zudem in ständiger Bedrohung durch politische Repression. Sie leiden vielfach auch unter Krieg, Hunger und Armut und sehen sich einer rapide wachsenden Zahl von Flüchtlingen gegenüber.

Seit Jahren haben die Christen in der Bundesrepublik sich dem Missionsauftrag der Kirche verpflichtet gewußt. Sie haben die Arbeit der Kirche in den Ländern der „Dritten Welt“ mit ihrem Gebet,

aber auch mit materieller Hilfe begleitet und unterstützt. Zeichen eines tiefen Glaubens und einer gelebten Solidarität, für die ich Ihnen und den Verantwortlichen Ihrer Pfarrgemeinde von Herzen danke. „Gib der Hoffnung ein Gesicht“, bittet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission am 26. Oktober und fordert uns auf, solidarisch zu sein mit den Menschen. Unsere Solidarität ist die christlich gelebte Hoffnung für die Menschen, in denen sich Gott wiedererkennen will, weil er alle Menschen nach seinem Bild und Gleichnis erschaffen hat und er alle Menschen gleichermaßen liebt. Daran will der Weltmissionssonntag uns erinnern.

Mit unserer jährlichen Kollekte am Sonntag der Weltmission tragen wir mit dazu bei, daß die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien jene materiellen und geistlichen Lebensgrundlagen erhalten, die für jede Pastoralarbeit und jede menschliche Hilfe notwendig sind.

Ich bitte Sie daher herzlich, dieses missionarische Anliegen auch in diesem Jahr wieder in Ihre Gemeinde zu bringen und durch Ihr Engagement zu fördern. Mit meiner Bitte verbinde ich aber auch meinen persönlichen Dank und den des Päpstlichen Missionswerkes MISSIO für Ihren Einsatz, der die Weltkirche im vergangenen Jahr wieder ein gutes Stück auf dem Weg zu Gott weitergebracht hat.

Mit brüderlichen Grüßen
Ihr Bischof † Klaus

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 141 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 19. Oktober 1986

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober zu zählen sind. Der Zählsonntag im Herbst ist in diesem Jahr der 19. Oktober; ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1986 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ einzutragen.

Nr. 142 Hinweise für den Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 1986

„Gib der Hoffnung ein Gesicht!“ Wir hören nicht nur den Hilfeschrei der Notleidenden, die um ihr Überleben ringen, sondern wir hören auch ihren Ruf

nach Gottes Wort, nach Glauben und Gerechtigkeit, nach mehr Achtung der Würde des Menschen, nach mehr Liebe in der Welt, nach Gott. Die Kirche hat diesen Ruf verstanden.

Die jährliche Kollekte zum Sonntag der Weltmission unterstützt diese Arbeit der Kirche weltweit. Diese Kollekte ist ein Zeichen der Hoffnung für die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien, ein Zeichen, daß wir miteinander glauben und miteinander teilen.

Zur Erinnerung:

1. Materialien und Arbeitshilfen für die Pastoral- und Bildungsarbeit können bei MISSIO, Hermannstraße 14, 5100 Aachen, kostenlos bezogen werden.
2. Erfahrungsgemäß ist für den Erfolg der MISSIO-Kollekte ein persönlicher Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort am Vorsonntag, dem 19. Oktober 1986, zusammen mit der Verteilung der Opfertüten besonders wirksam.
3. Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 26. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Diözesankasse zu überweisen. Die Verwendung für einzel-

ne Missionare oder für besondere Missionsprojekte ist eine Zweckentfremdung und auch in Ausnahmefällen daher nicht erlaubt.

4. Zusätzlich zur Kollekte führt MISSIO wieder eine Patenschaftsaktion durch, damit die zahlreichen Berufungen für den priesterlichen und pastoralen Dienst in Afrika und Asien nicht wegen fehlender Mittel für die Ausbildung verlorengehen.
5. Wenn Gruppen oder Einzelpersonen in Ihrer Pfarrei darüber hinaus Interesse haben, ein konkretes Projekt zu finanzieren, können Projekt-Angebote beim MISSIO-Projektdienst angefordert werden.
6. Gegen Spendenquittung können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die MISSIO-Kollekte annehmen. Spenden für „wissenschaftliche Zwecke“ zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, bis zu zehn Prozent der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Entsprechende, vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen, stellt das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, bei Überweisung auf eines seiner Konten aus: Postscheckkonto Köln (BLZ 370 100 50) 258 936-505; Deutsche Bank Aachen (BLZ 390 700 20) 147 44 28.

Nr. 143 Friedensgebet am 27. Oktober 1986

Papst Johannes Paul II. wird am 27. Oktober am Grab des hl. Franziskus in Assisi um den Frieden beten. Er hat alle Menschen guten Willens eingeladen, am gleichen Tage mit ihm für den Frieden in der Welt zu beten. In diesem Anliegen fühlen sich sicher Christen der verschiedenen Konfessionen, aber auch Menschen anderen Glaubens mit dem Papst verbunden. In vielen Gemeinden des Bistums Aachen ist das Ringen um den besten Weg zum Frieden zu einem zentralen Thema der Gemeindearbeit geworden. Alle Pfarrgemeinden, Gruppierungen, Verbände, geistliche Gemeinschaften, Familienkreise und Arbeitsgemeinschaften, die sich für den Frieden einsetzen möchten, sind deshalb auf diesem Wege eingeladen, sich am 27. Oktober im Gebet für den Frieden zu vereinen.

Der Gebetstag kann von den einzelnen Gemeinden und Gruppen individuell gestaltet werden. Möglich sind einzelne Gebetszeiten (Stundengebet, Andacht, Wortgottesdienst, Rosenkranzgebet), aber auch die Formen eines Einkehrtags, der Bibelmeditation oder einer Wallfahrt. Der Tag bietet sich insbesondere an für ökumenisch vorbereitete Gottesdienste. Wo ökumenische Kontakte vor allem zu evangelischen und orthodoxen Gemeinden bestehen, sollten die Partnergemeinden umgehend angesprochen und zu gemeinsamer Vorbereitung eingeladen werden.

Hingewiesen sei darauf, daß im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz von der Zentralstelle Pastoral zu diesem Anlaß ein Materialheft herausgegeben wird, das eine Reihe von Vorschlägen zur Gestal-

tung dieses Gebetstages enthält. Dieses Heft soll Ende September ausgeliefert werden. Es empfiehlt sich, dieses Material umgehend anzufordern, damit es für die Vorbereitung genutzt werden kann. Bestellungen sind bis spätestens zum 24. September 1986 erbeten an Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, Klosterplatz 7, Aachen, F. (02 41) 45 23 84.

Nr. 144 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1987

Im Jahre 1987 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-LAND

Dekanat Eschweiler,
Dekanat Stolberg-Nord,
Dekanat Stolberg-Süd;

REGION DÜREN

Dekanat Düren-Nord,
Dekanat Düren-Südwest,
Dekanat Düren-Ost,
Dekanat Nörvenich-Vettweiß;

REGION EIFEL

Dekanat Mechernich,
Dekanat Schleiden;

REGION HEINSBERG

Dekanat Heinsberg-Oberbruch,
Dekanat Heinsberg-Waldfeucht.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404–408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in größerer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anläßlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für

die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, Postfach 14 26, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 145 Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge

1. Die Vergütungssätze für die in der Pfarrseelsorge geleisteten Aushilfen und Vertretungen werden wie folgt festgesetzt:

Wochentagsaushilfe	30,— DM
Sonntagsaushilfe (Messe mit Predigt)	50,— DM
für jede weitere Sonntagsmesse	30,— DM
Samstags-, Sonntagsaushilfe	120,— DM
Wochenvertretung	200,— DM
Monatsvertretung	800,— DM
Fastenpredigten/Recollectionen	80,— DM
für gesonderte Beichtaushilfen außerhalb der vorstehenden Aushilfen kann ein Stundensatz von	25,— DM
vergütet werden.	

Die Meßstipendien sind ungekürzt weiterzugeben. Dies trifft auch für Binations- und Trinationsstipendien zu (vergleiche hierzu Kirchlicher Anzeiger 1975, Nr. 142).

Keinen Anspruch auf eine Vergütung für Aushilfen und Vertretungen haben Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt erhalten, sowie Ordensgeistliche, für die ein Gestellungsvertrag mit dem Bistum abgeschlossen worden ist. Bei Aushilfen und Vertretungen durch Ordensgeistliche sind aus steuerlichen Gründen die Vergütungen in jedem Fall un versteuert nur an den betreffenden Orden zu zahlen. Zahlungen an den aushelfenden Ordensgeistlichen direkt sind nicht gestattet.

In allen anderen Fällen sind die Steuervorschriften zu beachten.

2. Die Auslagenerstattung wird wie folgt festgesetzt: Der Stelle, die Unterkunft und Verpflegung gewährt, stehen folgende Erstattungen zu:

Unterkunft	
— für 1 Tag	10,— DM
— für 1 Woche	50,— DM
— für 1 Monat	200,— DM
Verpflegung	
— für 1 Tag	20,— DM
— für 1 Woche	110,— DM
— für 1 Monat	450,— DM
Teilverpflegung	
— Frühstück	5,50 DM
— Mittagessen	8,— DM
— Abendessen	6,50 DM

Alle aushelfenden Geistlichen haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, die bei Benutzung des privateigenen PKW's mit DM 0,36/km abgegolten werden. Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der preisgünstigsten Fahrkarte übernommen.

3. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1986 in Kraft. Gleichzeitig werden alle früher hierzu erlassenen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.
4. Zusätzliche Haushaltsmittel, die aufgrund dieser neuen Ordnung für beantragte und bereits genehmigte seelsorgerische Einzelaushilfen im 2. Halbjahr 1986 noch benötigt werden, sind vom Kirchenvorstand beim Bistum (Abteilung Haushaltswesen) anzufordern und werden der Kirchengemeinde über Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt.

Aachen, 9. August 1986

Collas
Generalvikar

Nr. 146 Geistliche als Mitglieder des Kirchenvorstandes

Gemäß § 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 14. 7. 1924 kann die Bischöfliche Behörde in ihrem Bereich bestimmen, daß auch andere hauptamtlich angestellte Seelsorgegeistliche der Gemeinde aus dem Weltklerus zum Kirchenvorstand gehören. Unter Aufhebung entgegenstehender früherer Verordnungen wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Neben dem Pfarrer und den gewählten Mitgliedern gehören der Vikar einer in der Pfarre gelegenen Vikarie und der Kaplan dem Kirchenvorstand an. Sind in der Kirchengemeinde mehrere Kapläne eingesetzt, so gehört derjenige von ihnen zum Kirchenvorstand, welcher nach dem Tag der Priesterweihe oder bei gleichem Weihealtar nach dem Tage der Geburt der älteste ist.

Ist in einer Kirchengemeinde kein Kaplan, sondern ein Diakon hauptamtlich eingesetzt, so gehört dieser zum Kirchenvorstand. Bei mehreren hauptamtlich eingesetzten Diakonen gilt die Regelung des Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Sind in einer Kirchengemeinde sowohl ein Kaplan als auch ein Diakon hauptamtlich eingesetzt, so gehört nur der Kaplan zum Kirchenvorstand.

Falls in einer Filialgemeinde ein eigener Geistlicher tätig ist, gehört dieser nicht nur dem Kirchenvorstand der Muttergemeinde an, sondern auch dem Kirchenvorstand der Filialgemeinde im Verband der Muttergemeinde.

Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Geistlichen, zu denen auch Diakone im Haupt- und im Nebenamt gehören, sind nicht wahlberechtigt und infolgedessen auch nicht wählbar.

2. Wird die Seelsorge für eine oder für verschiedene Kirchengemeinden zugleich mehreren Priestern solidarisch übertragen („commissio in solidum“ gemäß c. 517 Codex Juris Canonici), bestimmt der Bischof, welchen Kirchenvorständen die Priester angehören.

Nr. 147 Einführung in das Matthäus-Lesejahr

Am 1. Advent 1986 beginnt wieder ein neuer Lesejahr-Zyklus. Im vergangenen Jahr hatte die von

der Abteilung Verkündigung und Liturgie angeregte Veranstaltung zur Einführung in das Lesejahr ein gutes Echo gefunden. Deshalb ist auch in diesem Jahr wieder, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personalförderung, eine solche Einführung in das kommende Lesejahr geplant. Ziel der Veranstaltung soll es sein, sich mit dem Aufbau des Matthäus-Evangelium vertraut zu machen und die Grundlinien seiner Theologie herauszuarbeiten. Eingeladen sind alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten des Bistums. Sie findet statt vom 11. bis 13. November 1986 im Haus „Maria Rast“. Die Abteilung Verkündigung und Liturgie bittet alle Interessenten darum, Anmeldungen möglichst bald an die Abteilung 6.0.3 Personalförderung im Bischöflichen Generalvikariat zu richten.

Von mehreren Teilnehmern im letzten Jahr war auch eine Einführung in das Johannes-Evangelium gewünscht worden. Hingewiesen sei deshalb auf eine biblisch-pastorale Werkwoche des Katholischen Bibelwerks an der Akademie Hohenheim/Stuttgart, die vom 20. bis 23. November 1986 unter den Thema „Das Johannesevangelium in Verkündigung und Bibelarbeit“ durchgeführt wird. Dieses Angebot kann für alle hilfreich sein, die aus Termingründen an der

Aachener Veranstaltung nicht teilnehmen können. Anmeldungen sind bis zum 10. Oktober 1986 unmittelbar an das Katholische Bibelwerk, Silberburgstr. 121, 7000 Stuttgart 1, zu richten.

Nr. 148 PAX-Heim als Sanatorium

Bereits seit April 1985 hat das PAX-Heim in Bad Mergentheim seine (Wieder-)Anerkennung als Sanatorium durch die zuständige Gesundheitsbehörde in Tauberbischofsheim erhalten. Der Aufenthalt im Sanatoriumsteil des Heimes genießt damit alle Vorteile eines Sanatoriums und ist beihilfefähig nach der Beihilfeordnung für Priester des Bistums Aachen.

Das Haus wird von den Deutsch-Ordens-Schwestern geleitet. Für ärztliche Betreuung im Hause ist gesorgt. Alle medizinischen Bäder sind im Hause selbst möglich. Hauptindikationen für Bad Mergentheim sind die Behandlung von Stoffwechselstörungen (Galle, Leber, Darm, Zucker).

Selbstverständlich stehen auch Ordensleuten die vier PAX-Heime (Juist, Unkel am Rhein, Wallgau in Oberbayern und Bad Mergentheim) für Kur und Urlaub zur Verfügung; sie erhalten dort sogar Preisermäßigung bei einem Mindestaufenthalt von 5 Tagen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 149 Ausschreibung offener Seelsorgestellen

Pfarrstellen:

Region Aachen-Land:

Herzogenrath-Merkstein, St. Willibrord

Region Düren:

Titz-Ameln, St. Nikolaus, in Verbindung mit Titz-Spiel, St. Gereon

Inden-Frenz, St. Nikolaus, in Verbindung mit Inden-Lamersdorf, St. Kornelius

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhausseelsorger Düren-Lendersdorf

Militärseelsorger Nörvenich oder an anderen Standorten der Bundeswehr

Interessierte Priester mögen ihre Bewerbung richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 6.1. Die Stellen werden auf der Grundlage des Dekanatsstellenplanes besetzt.

Nr. 150 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

Nr. 151 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

6. 8. 1986 Prof. Dr. Johannes F l o ß wegen Berufung auf den Stiftungslehrstuhl an der Theologischen Fakultät der Dormition Abbey in Jerusalem von seinen Aufgaben als Subsidiar für die Region Aachen-Stadt mit Wirkung vom 1. September 1986;

6. 8. 1986 Religionslehrer Herbert H e c k e r von seinen Aufgaben als Religionslehrer am Bischöflichen St.-Ursula-Gymnasium in Geilenkirchen und als rector ecclesiae am Ursulinenkloster, Geilenkirchen, mit Wirkung vom 29. August 1986;

6. 8. 1986 Pfarrer Guido L e i s s e von seinen Aufgaben als stellvertretender Leiter des Collegium Leoninum in Bonn mit Wirkung vom 29. August 1986;

21. 8. 1986 Pfarrer Philippus Lê dao L u â n, unbeschadet seiner Aufgaben als Leiter der Mission für die Vietnamesen in den Regionen Heinsberg, Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach, von den Aufgaben als Seelsorger für Vietnamesen in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Eifel mit Wirkung vom 1. September 1986;

21. 8. 1986 Prof. DDr. Theo S c h ä f e r, unbeschadet seiner Tätigkeit als Dozent für Fundamentaltheologie am Studienhaus St. Lambert, Lantershofen, von den Aufgaben des Regens mit Wirkung vom 1. September 1986;

22. 8. 1986 Pfarrer Peter A n s c h a u, unbeschadet seiner Tätigkeit in der pastoralen Supervision im Bistum Aachen, von seinem Auftrag als Subsidar an St. Michael in Aachen-Burtscheid, mit Wirkung vom 1. September 1986.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

6. 8. 1986 Vikar P. Markus D ö r p i n g h a u s SDS zum Kaplan an St. Mariä Empfängnis in Mönchengladbach-Lürrip mit Wirkung vom 1. September 1986 für die Dauer von zwei Jahren;

6. 8. 1986 Religionslehrer Herbert H e c k e r zum stellvertretenden Leiter des Collegium Leoninum in Bonn mit Wirkung vom 29. August 1986 und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

6. 8. 1986 P. Peter Alois J o s t MSF zum vicarius paroecialis, und zwar als Rektor im Caritasaltenheim in der Pfarre St. Rochus in Jülich, rückwirkend zum 1. Juli 1986;

22. 8. 1986 Pfarrer Paul N g u y e n Dinh Ngát, unbeschadet seiner Aufgaben in der Diözese Lüttich, zum Leiter der Mission für die Vietnamesen in den Regionen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren und Eifel mit Wirkung vom 1. September 1986.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

6. 8. 1986 Pfarrer i. R. Friedrich W i e t h e g e, geb. am 11. Januar 1912 in Aachen, zum Priester geweiht am 29. Juni 1937 in Aachen; zunächst Kaplan an St. Martin in Vettweiß-Froitzheim und an St. Anna in Mönchengladbach-Windberg; 1940 Einberufung zur Wehrmacht; 1941 Ernennung zum Kriegspfarrer; nach Rückkehr aus Gefangenschaft 1946 bis 1956 Kaplan an St. Josef in Mönchengladbach-Rheydt; von 1946 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand Pfarrer an St. Johann B. in Dahlem-Kronenberg; bis zuletzt Subsidar für das Dekanat Aachen-Burtscheid;

28. 8. 1986 Msgr. Prof. Dr. Heinrich F r e i s t e d t, Päpstlicher Ehrenkämmerer und Jubilarpriester, geb. am 2. September 1903 in Essen, zum Priester geweiht am 6. August 1929 in Köln; zunächst Kaplan an St. Aegidius in Köln-Wahn, 1933 bis 1940 Kaplan an St. Marien in Wuppertal-Elberfeld; 1940 bis 1969 Direktor der Kirchenmusikschule Gregoriushaus in Aachen, April 1964 Berufung zum Seminarprofessor für Kirchenmusik am Priesterseminar Aachen und Diözesanpräses des Cäcilienverbandes im Bistum Aachen; 1963 bis 1971 Musikreferent im Bischöflichen Generalvikariat, 1971 bis 1982 Subsidar an St. Donatus, Aachen-Brand.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.
Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.
Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.
Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 73.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, den 15. Oktober 1986

56. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 152	Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — MAVO —	159	
Nr. 153	Ordnung für das Schlichtungsverfahren (SchliVerfO) nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich der Diözese Aachen .	172	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 154	Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag	175	
Nr. 155	Adventssammlung der Caritas 1986 .	175	
Nr. 156	Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987 der Kirchengemeinden	175	
Nr. 157	Kolumbien-Informationen	195	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 158	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985 . . .	195	
Nr. 159	Personalchronik	196	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 152 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen — MAVO —

Präambel

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfaßt die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Bruderdienst. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension.

Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstge-

meinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.

Weil die Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der besonderen Verfaßtheit der Kirche.

Deshalb wird aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bildung von Mitarbeitervertretungen

- (1) Mitarbeitervertretungen sind zu bilden bei den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen — nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet —
 1. des Bistums,
 2. der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchenverbänden,
 3. des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
 4. der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger, unbeschadet deren Rechtsform.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Rechtsträger regeln, was als Einrichtung gilt. Wenn der Rechtsträger der Kirchenaufsicht unterliegt, bedarf die Regelung der Genehmigung.

§ 2

Dienstgeber

- (1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.
- (2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Außer im Falle des § 39 Abs. 1 kann ein Mitarbeiter in leitender Stellung beauftragt werden, den Dienstgeber in gemeinsamen Sitzungen zu vertreten sowie Gespräche und den Schriftwechsel mit der Mitarbeitervertretung zu führen.

§ 3

Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber (§ 2) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines Gestellungsvertrages hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung oder aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.
- (2) Als Mitarbeiter gelten nicht:
 1. Die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
 2. Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
 3. Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
 4. sonstige Mitarbeiter in leitender Stellung,
 5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Abs. 1 Nr. 2.

Die Entscheidung zu den Nummern 3 und 4 trifft der Dienstgeber, nachdem die Mitarbeitervertretung Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung findet eine mündliche Erörterung statt. Wenn der Rechtsträger der kirchlichen Aufsicht unterliegt, bedarf diese Entscheidung der Genehmigung. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber dem Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

§ 4

Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiter.
- (2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

§ 5

Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

II. Die Mitarbeitervertretung

§ 6

Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung —

Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, daß in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).
- (2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

1 Mitglied	bei 5—	15 wahlberechtigten Mitarbeitern,
3 Mitgliedern	bei 16—	50 wahlberechtigten Mitarbeitern,
5 Mitgliedern	bei 51—	100 wahlberechtigten Mitarbeitern,
7 Mitgliedern	bei 101—	200 wahlberechtigten Mitarbeitern,
9 Mitgliedern	bei 201—	300 wahlberechtigten Mitarbeitern,
11 Mitgliedern	bei 301—	600 wahlberechtigten Mitarbeitern,
13 Mitgliedern	bei 601—	1000 wahlberechtigten Mitarbeitern,
15 Mitgliedern	bei 1001 und mehr	wahlberechtigten Mitarbeitern.
- (3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbstständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiter der nicht selbstständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter gewährleistet, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

- (4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören.
- (5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5).

§ 7

Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, daß der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.
- (3) Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter,
 1. die geschäftsunfähig sind,
 2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 3. deren Beschäftigungsverhältnis bis zu einem Jahr befristet ist,
 4. deren Beschäftigungsverhältnis unter 20% des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt.

§ 8

Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind und der Katholischen Kirche, einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaften angehören *).
- (2) nicht wählbar sind
 1. Mitarbeiter,
 - a) deren Beschäftigungsumfang unter 50% des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt,
 - b) die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind,
 - c) die nicht vollgeschäftsfähig sind,
 2. katholische Mitarbeiter,
 - a) die nach staatlichem Recht ihren Austritt aus der Katholischen Kirche erklärt haben oder
 - b) die aus anderen Gründen an der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sind,

3. nichtkatholische Mitarbeiter,

- a) die nach staatlichem Recht ihren Austritt aus ihrer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft *) erklärt haben und nicht einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft *) beigetreten sind oder
- b) die einen Tatbestand erfüllen, der bei einem katholischen Mitarbeiter die Wählbarkeit nach Ziffer 2 lit. b) ausschließt, es sei denn, daß das Verhalten des nichtkatholischen Mitarbeiters der Lehre seiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft *) nicht widerspricht.

§ 9

Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens sechs Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuß wählt seinen Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuß aus.
- (4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuß zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuß stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuß entscheidet über den Einspruch.
- (5) Der Wahlausschuß hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlausschuß muß

*) Zum Begriff „kirchliche Gemeinschaft“ vgl.: Dogmatische Konstitution über die Kirche, „Lumen gentium“, 2. Kapitel, Ziff. 15; Dekret über den Ökumenismus, „Unitatis redintegratio“, 3. Kapitel, Teil II, Ziff. 19; Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, „Gaudium et spes“, 1. Hauptteil, 4. Kapitel, Ziff. 40.

die Erklärung des Kandidaten enthalten, daß er seiner Benennung zustimmt. Der Wahlausschuß hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

- (6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt soviel Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.
- (7) Der Wahlausschuß prüft die Wählbarkeit und läßt sich von dem Wahlbewerber bestätigen, daß kein Ausschlußgrund im Sinne des § 8 vorliegt.
- (8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und dem Wahlausschuß für wählbar erklärten Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekanntzugeben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

§ 10

Dienstgeber — Vorbereitung zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

- (1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuß, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuß unverzüglich ein neues Mitglied.
- (2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen.
- (3) In neuen Einrichtungen entfällt für die erste Wahl die in § 7 Abs. 1 und in § 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

§ 11

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuß verantwortlich.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden (§ 9 Abs. 8) Mitarbeiter. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter zu vermerken.
- (3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

- (4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuß zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuß bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluß der Wahl am Wahltag möglich.
- (5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuß fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind, und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlausschuß zu unterzeichnen ist.
- (6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiter sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuß am Ende der Wahlhandlung bekanntgegeben. Der Wahlausschuß stellt fest, ob jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an seiner Stelle der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§ 12

Anfechtung der Wahl

- (1) Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 und 11 innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuß zuzuleiten. Der Wahlausschuß entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.
- (2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuß zurück. Stellt er fest, daß die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl als ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch den Verstoß verursachten Fehler.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Anrufung der Schlichtungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig.

- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl läßt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 13

Amtszeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf deren Amtszeit. Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen (§ 11 Abs. 6 Satz 2).
- (3) Eine Neuwahl der Mitarbeitervertretung muß stattfinden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung gegenüber der Mitarbeiterversammlung ihren Rücktritt erklärt hat. Eine Neuwahl der Mitarbeitervertretung findet auch statt, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung um mehr als ein Viertel der in § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Desweiteren findet eine Neuwahl statt, wenn nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch
1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
 2. Verlust der Wählbarkeit, die vom Dienstgeber festgestellt wird,
 3. Niederlegung des Amtes,
 4. Ausscheiden aus der Einrichtung,
 5. Beschluß der Schlichtungsstelle im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreter.
- (5) Im Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 14

Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und vom Vorsitzen-

den des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihren Vorsitzenden. Außerdem sollen ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schriftführer gewählt werden.

- (2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl des Vorsitzenden stattzufinden.
- (3) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit der Leiter der Dienststelle oder sein Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.
- (7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.

§ 15

Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.
- (3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtung mit — im Zeitpunkt der Wahl —
- | | |
|------------------------------------|----------------------------|
| 450 wahlberechtigten Mitarbeitern | ein Mitarbeitervertreter, |
| 800 wahlberechtigten Mitarbeitern | zwei Mitarbeitervertreter, |
| 1200 wahlberechtigten Mitarbeitern | drei Mitarbeitervertreter. |

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einig sein, daß die Freistellung auf mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung verteilt werden kann, jedoch nicht unter 25% der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

- (4) Finden Sitzungen und andere von der Mitarbeitervertretung festgelegte Termine regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung statt, so ist dem Mitarbeitervertreter auf Antrag entsprechender Freizeitausgleich zu erteilen.
- (5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle.

§ 16

Schulung der Mitarbeitervertretung

Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt zwei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln und von dem Bistum oder dem Diözesancharitasverband als geeignet anerkannt worden sind.

§ 17

Kosten der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienstgeber trägt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16.
- (2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

§ 18

Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.
- (2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat.
- (3) Erleidet ein Mitarbeiter, der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein

Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

- (4) Beantragt ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter (Auszubildender), der Mitglied der Mitarbeitervertretung ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrags durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Abs. 4 die Schlichtungsstelle anrufen. In diesem Schlichtungsverfahren ist das Mitglied Beteiligter.

§ 19

Kündigungsschutz

- (1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden bei einem Verstoß des katholischen Mitarbeiters gegen die Verpflichtung, seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten, bei einem Verstoß des nichtkatholischen Mitarbeiters gegen die Verpflichtung, in seiner persönlichen Lebensführung dem kirchlichen Charakter der Einrichtung nicht zu widersprechen. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 5 erloschen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil einer Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 20
Schweigepflicht

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekanntgeworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung.

III. Mitarbeiterversammlung

§ 21

Einberufung der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang zu erfolgen.
- (2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grund die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Veranstaltung nimmt der Dienstgeber teil.
- (4) Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 22

Aufgaben und Verfahren
der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.
- (2) Spricht mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Mißtrauen aus, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiter. Anträge der Mitarbei-

terversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

- (4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Abs. 2) und im Falle des Absatzes 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

**IV. Besondere Formen der Vertretung
von Mitarbeitern**

§ 23

Sonderversammlung

— offen —

§ 24

Gesamtmitarbeitervertretung

- (1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.
- (2) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung eine gleiche Zahl von Mitgliedern, höchstens jedoch drei. Außerdem wählen die Jugendsprecher und die Vertrauensleute der Schwerbehinderten der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je einen Vertreter und Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung.
- (3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 37 mit, die Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.
- (4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 25

Diözesane Arbeitsgemeinschaft
der Mitarbeitervertretungen

- (1) Die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich dieser Ordnung bilden die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen“.
- (2) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist
 1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenden Mitarbeitervertretungen,
 2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes,
 3. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,

4. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreter,
 5. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
 6. Erarbeitung von Anregungen an die Bistums-/Regional-KODA und die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes werden in Sonderbestimmungen geregelt.
- (4) Das Bistum trägt im Rahmen der der Arbeitsgemeinschaft im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten, einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung. Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches Interesse entgegensteht.
- (5) Der Generalvikar erläßt Ausführungsbestimmungen.

V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 26

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.
- (2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Mitarbeiters eingesehen werden.
- (3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
 1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeitern dienen, anzuregen,
 2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,

3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger, insbesondere ältere Mitarbeiter zu fördern,
4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeitern zu fördern,
5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiter anzuregen,
6. mit den Jugendsprechern zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiter eng zusammenzuarbeiten,
7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen.

§ 27

Information

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.
- (2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über
 - Stellenausschreibungen
 - Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes
 - Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden
 - während der Probezeit ausgesprochene Kündigungen.

§ 28

Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

- (1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37.
Formen der Beteiligung sind:
 - Anhörung und Mitberatung,
 - Vorschlagsrecht,
 - Zustimmung,
 - Antragsrecht.
- (2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

§ 29

Anhörung und Mitberatung

- (1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:
 1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
 2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, soweit sie nicht erfolgt wegen einer Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie der zeitlichen Lage von Ruhepausen,

3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplans,
5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen,
6. Durchführung beruflicher Fortbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiter anbietet,
7. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
8. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
9. Inhalt von Personalfragebögen,
10. Aufstellung von Beurteilungsrichtlinien,
11. Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes, insbesondere Unfallverhütung und Gesundheitsförderung,
12. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
13. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
14. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiter vorgesehen sind,
15. grundlegende Änderung von Arbeitsmethoden,
16. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
17. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung der Arbeitsplätze,
18. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
19. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von Härten und Einbußen für die Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.

(4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

(5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

§ 30

Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung nach Ablauf der Probezeit

(1) Der Mitarbeitervertretung sind vor jeder ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.

(2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung fest und lädt hierzu ein.

(3) Als Einwendungen kann insbesondere geltend gemacht werden, daß nach Ansicht der Mitarbeitervertretung

1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,

2. der Dienstgeber bei der Auswahl des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,

3. der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,

4. die Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder

5. eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

(4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gem. Abs. Nrn. 1—5 erhoben hat, so hat er dem Mitarbeiter mit der Kün-

digung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

- (5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 31

Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung nach Ablauf der Probezeit

- (1) Der Mitarbeitervertretung ist vor einer außerordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit durch den Dienstgeber die Absicht der Kündigung mitzuteilen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so braucht sie das Einverständnis des Betroffenen. Sie hat ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.
- (3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 32

Vorschlagsrecht

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Vorschlagsrecht:
1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
 2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, soweit sie nicht erfolgt wegen einer Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie der zeitlichen Lage von Ruhepausen,
 3. Regelungen der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
 4. Durchführung beruflicher Fortbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiter anbietet,
 5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
 6. Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes, insbesondere Unfallverhütung und Gesundheitsförderung,
 7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiter vorgesehen sind,
 8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
 9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
 10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung der Arbeitsplätze,

11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von Härten und Einbußen für Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,

12. Regelungen gem. § 6 Abs. 3.

- (2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Absatzes 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlages der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

§ 33

Zustimmung

- (1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Absätze 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.
- (2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu vierundzwanzig Stunden, unter Angabe der Gründe verkürzen.
- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung fest und lädt dazu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluß der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 7 die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 34

Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

- (1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeitern bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, es sei denn, daß es sich um Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung bedürfen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt oder
2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, daß der Bewerber durch sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzutraglich ist.

(3) Bei Einstellungs- und Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person des Einstellenden zu unterrichten.

§ 35

Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten

(1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Eingruppierung von Mitarbeitern,
2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeitern,
3. Rückgruppierung von Mitarbeitern,
4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höheren oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
5. Abordnung von mehr als drei Monaten,
6. Versetzung an eine andere Einrichtung,
7. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
8. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
9. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
10. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muß.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß durch die Maßnahme der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

§ 36

Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung

an eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit,

2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
6. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
7. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen.

§ 37

Antragsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Antragsrecht:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung an eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen.

(2) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Absatzes 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Schlichtungsstelle anrufen.

§ 38

Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Änderungen von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, insoweit sie notwendig ist zur Anpassung an eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
2. Festlegung von Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,

3. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter,
 5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
 6. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
 7. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen.
- (2) Eine Dienstvereinbarung ist ferner zulässig bei Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von Härten und Einbußen für die Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann als Vermittler angerufen werden. Er unterbreitet einen Einigungsvorschlag, über den Dienstgeber und Mitarbeitervertretung entscheiden.
 - (3) Dienstvereinbarungen sind nicht zulässig in Angelegenheiten, die durch Arbeitsvertragsordnungen oder andere Rechtsvorschriften geregelt sind, es sei denn, daß diese den Abschluß von Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulassen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Regelung gemäß Satz 1 unwirksam.
 - (4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 39

Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen sind. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

VI. Schlichtungsverfahren

§ 40

Schlichtungsstelle

- (1) Für den Bereich der Diözese Aachen wird eine Schlichtungsstelle gebildet.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Sie müssen der Katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben und darf nicht im kirchlichen Dienst stehen. Die Beisitzer müssen im kirchlichen Dienst in der Diözese stehen. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre.
- (3) Der Generalvikar bestellt zwei Beisitzer. Die beiden weiteren Beisitzer wählt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Besteht keine Diözesane Arbeitsgemeinschaft, so wählt die beim Generalvikariat/Ordinariat bestehende Mitarbeitervertretung und die beim Diözesan-Caritasverband bestehende Mitarbeitervertretung je einen Beisitzer. Für jeden Beisitzer wird nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 ein Stellvertreter bestellt bzw. gewählt, der im Fall der Verhinderung eintritt.
- (4) Der Vorsitzende wird von den Beisitzern gewählt. Der Diözesanbischof schlägt ihnen hierzu drei Personen zur Wahl vor und ernennt den gewählten Vorsitzenden. Für die Wahl ist die Mehrheit der Beisitzer erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so schlägt der Diözesanbischof drei weitere Personen vor. Kommt auch dann eine Wahl nicht zustande, so ernennt der Diözesanbischof den Vorsitzenden.
- (5) Zugleich mit dem Vorsitzenden wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Er wird nur dann als Mitglied der Schlichtungsstelle tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im übrigen gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 entsprechend.
- (6) Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit der Schlichtungsstelle aus, so ist für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl nach den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 durchzuführen.
- (7) Für die überdiözesanen Einrichtungen ist die Schlichtungsstelle zuständig, in deren Bereich jene ihren örtlichen Sitz haben.

§ 41

Schlichtungsverfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren findet statt:
 1. bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen § 10 Absätze 1 und 2 auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiter,
 2. im Falle des § 12 Abs. 3 bei Anrufung durch einen wahlberechtigten Mitarbeiter oder den Dienstgeber gegen Entscheidungen des Wahlausschusses,

VII. Jugendsprecher, Vertrauensmann der Schwerbehinderten

§ 43

Wahl und Anzahl der Jugendsprecher

Die Mitarbeiter unter 18 Jahren wählen Sprecher. Als Sprecher können Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden. Es werden gewählt ein Sprecher bei 5 bis 10 Mitarbeitern unter 18 Jahren und drei Sprecher bei mehr als 10 Mitarbeitern unter 18 Jahren.

§ 44

Amtszeit der Jugendsprecher

Die Amtszeit der Jugendsprecher beträgt zwei Jahre. Die Jugendsprecher bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollenden.

§ 45

Mitwirkung der Jugendsprecher

- (1) Die Jugendsprecher nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der jugendlichen Mitarbeiter beraten werden,
 1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
 2. Stimmrecht,
 3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber einen Jugendsprecher zu entsenden.
- (2) Für die Jugendsprecher gelten im übrigen die anwendbaren Bestimmungen des §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt des Jugendsprechers und das Amt des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 42

Entscheidung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er ist den Beteiligten zuzustellen und hat den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung zu enthalten. Im übrigen wird das Verfahren in einer besonderen vom Bischof zu erlassenden Verfahrensordnung geregelt.
- (2) Der Beschluß bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Beschluß nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.
- (3) Die für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens entstehenden notwendigen Kosten trägt der Dienstgeber nach Maßgabe der Verfahrensordnung.

§ 46

Mitwirkung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

- (1) Der in Einrichtungen, in denen wenigstens fünf Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, gewählte Vertrauensmann der Schwerbehinderten nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Der Vertrauensmann hat, soweit Angelegenheiten der Schwerbehinderten beraten werden,
 1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf seinen Antrag hat der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
 2. Stimmrecht,

3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen,
 4. das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Schwerbehinderten durchzuführen.
- (2) Für den Vertrauensmann der Schwerbehinderten gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend.

VIII. Schulen, Hochschulen

§ 47

- (1) Die Ordnung gilt auch für die Schulen im Anwendungsbereich des § 1; sie gilt nicht für Fachschulen und Hochschulen.
- (2) Die Regelungen für die Mitarbeitervertretung bei der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen werden durch diese Ordnung nicht berührt.

IX. Schlußbestimmungen

§ 48

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarungen kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 49

- (1) Vorstehende Ordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Die Mitarbeitervertretungsordnung vom 26. November 1977 (Kirchlicher Anzeiger 1977, S. 140 ff.) tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Beim Inkrafttreten bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen. Sie führen ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen in den Abschnitten III, IV, V und VI.

Aachen, den 15. Oktober 1986

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 153

Ordnung für das Schlichtungsverfahren (SchliVerfO) nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich der Diözese Aachen

Für die nach § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zu errichtende Schlichtungsstelle wird gemäß § 42 Abs. 1 Satz 4 MAVO folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen“.

Sie hat Sitz und Geschäftsstelle in 5100 Aachen, Klosterplatz 7.

§ 2

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie unterliegen der Schweigepflicht.
- (3) Der Vorsitzende belehrt die Mitglieder der Schlichtungsstelle vor Beginn ihrer ersten Amtsleistung über ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit (gemäß § 40 Abs. 2 S. 5 MAVO) bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

§ 4

- (1) Die Kosten für die Einrichtung und die laufenden Kosten der Schlichtungsstelle werden vom Bischöflichen Generalvikariat getragen.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle werden ehrenamtlich tätig. Dem Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Reisekosten werden gemäß der Verordnung über Reisekosten, Anlage 15 zur KAVO, erstattet.

§ 5

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes endet,
 1. wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung bekannt wird,
 2. wenn Gründe vorliegen, die zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses im Anwendungsbereich nach § 1 MAVO aus einem wichtigen Grund berechtigen,
 3. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (3) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.
- (4) Über die Beendigung nach Absatz 2 und des Ausschuß sowie die Ablehnung nach Absatz 3 befindet die Schlichtungsstelle unter Ausschuß des Betroffenen nach dessen Anhörung. Ist der Vorsitzende der Schlichtungsstelle oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden.

§ 6

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. Die Antragstellung hat unverzüglich, jedoch im Falle des § 41 Abs. 1 Nr. 7 und 8 MAVO innerhalb eines Monats zu erfolgen, nachdem der Antragsteller die seine Beschwer bildenden Tatsachen erfahren hat.

- (2) Der Antrag muß den Antragsteller, den Antragsgegner, die sonstigen Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Feststellungsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen, auch des Antragsgegners, können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 7

- (1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 8

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann die Schlichtungsstelle den Antrag ohne mündliche Verhandlung, auch wenn diese beantragt ist, durch einen mit Gründen versehenen Beschluß abweisen.

§ 9

Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann aus wichtigem Grunde in Eilfällen sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen. Der Beschluß ergeht ohne mündliche Verhandlung.

§ 10

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. Zugleich mit der Zustellung ist der Antragsgegner aufzufordern, sich schriftlich zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

§ 11

Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren möglichst in einer Verhandlung zu erledigen. Er kann zu diesem Zweck insbesondere einen Termin zur Erörterung des Sach- und Streitstandes mit den Beteiligten anberaumen und in dem Termin versuchen, eine Einigung unter den Beteiligten herbeizuführen.

§ 12

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist

von zwei Wochen. Die Frist kann im Eilfalle auf eine Woche verkürzt werden.

- (2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 13

Vor der Schlichtungsstelle sind Rechtsanwälte oder Beistände nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte des Antragstellers, des Antragsgegners oder eines sonstigen Beteiligten dieses notwendig erscheinen lassen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende.

§ 14

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Schlichtungsstelle trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (3) Die Streitsache ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

§ 15

- (1) Soweit es für die Entscheidung erforderlich ist, nimmt die Schlichtungsstelle Augenschein, hört Zeugen, Sachverständige und sonstige durch den Streitgegenstand Betroffene und sieht vorgelegte Urkunden ein. Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Ausnahmsweise können Beweisaufnahmen auf Anordnung des Vorsitzenden durch ihn vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Die Beteiligten sind von dem dazu anberaumten Termin zu benachrichtigen und können der Beweisaufnahme beiwohnen.
- (2) Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte können die der Schlichtungsstelle vorgelegten Urkunden einsehen.

§ 16

Der Einigungsvorschlag gemäß § 41 Abs. 3 S. 1 MAVO wird entweder innerhalb der mündlichen Verhandlung unterbreitet oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen.

§ 17

Über die mündliche Verhandlung einschließlich der Maßnahmen gemäß § 15 ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung wiedergibt.

§ 18

Die Schlichtungsstelle entscheidet über die von den Beteiligten gestellten Anträge. Sie darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 19

- (1) Die Entscheidungsformel kann den Beteiligten bei mündlicher Verhandlung unmittelbar eröffnet werden.
- (2) Ist die sofortige Verkündung nicht möglich, ist die Entscheidungsformel innerhalb von vier Wochen nach Schluß der mündlichen Verhandlung den Beteiligten zuzustellen.

§ 20

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und mindestens von zwei Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und soll innerhalb eines Monats den Beteiligten zugestellt werden.
- (2) Die Entscheidung enthält:
 1. Die Bezeichnung der Beteiligten,
 2. die Entscheidungsformel, den Sachverhalt und die Begründung,
 3. die Kostenfestsetzung gemäß § 28 Abs. 2 und 3.

§ 21

- (1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensichtbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung sind jederzeit vom Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung zu berichtigen.
- (2) Gibt die Entscheidung den Sachverhalt nicht richtig wieder, so kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung eine Berichtigung beantragt werden. Die Schlichtungsstelle entscheidet ohne mündliche Verhandlung, wobei nur diejenigen Mitglieder mitwirken, die an der Entscheidung beteiligt waren.
- (3) Die Berichtigung wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 22

- (1) Wird ein nach dem Sachverhalt vom Antragsteller, Antragsgegner oder von einem sonstigen Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen, so ist auf Antrag die Entscheidung durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.
- (2) Die Ergänzung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung zu beantragen. Die Entscheidung darüber, die ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann, hat nur den nicht erledigten Teil zum Gegenstand.

§ 23

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die §§ 578 bis 583 ZPO entsprechend.

§ 24

Für die Wiederaufnahme gelten die allgemeinen Vorschriften des Antragsverfahrens, wobei die Bezeichnung des Wiederaufnahmegrundes und die Abgabe der Beweismittel für die Tatsachen, die den Wiederaufnahmegrund und die Einhaltung der Antragsfrist ergeben, erforderlich sind.

§ 25

- (1) Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten zu erheben.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beteiligte von dem Wiederaufnahmegrund sichere Kenntnis erhalten hat. Nach drei Jahren seit Zustellung der Entscheidung ist ein Wiederaufnahmeantrag unstatthaft.

§ 26

Im Wiederaufnahmeverfahren sind die Mitglieder der Schlichtungsstelle ausgeschlossen, deren frühere Beteiligung als Wiederaufnahmegrund vorgebracht ist.

§ 27

- (1) Die Hauptsache wird, soweit sie von dem Wiederaufnahmegrund betroffen ist, von neuem verhandelt.
- (2) Nach dem Ergebnis der Verhandlung wird die frühere Entscheidung bestätigt oder unter anderweitiger Entscheidung aufgehoben.

§ 28

- (1) Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.
- (2) Zu den Kosten, die der am Verfahren beteiligte Dienstgeber gemäß § 42 Abs. 3 MAVO zu tragen hat, gehören:
 1. Reisekosten der Beteiligten,
 2. Entschädigung von Zeugen,
 3. Entschädigung von Sachverständigen,
 4. Kosten des Rechtsberaters.Die Höhe dieser Kosten ergibt sich sinngemäß aus den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten.
- (3) Die Kosten der Vertretung der Mitarbeitervertretung werden nur dann vom Dienstgeber getragen, wenn der Vorsitzende gemäß § 14 die Vertretung zugelassen hat.

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die Ordnung vom 15. Mai 1975 mit Änderung vom 28. November 1977 (Kirchlicher Anzeiger 1975, S. 76 ff.; 1977, S. 148) für die Diözese Aachen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Aachen, den 15. Oktober 1986

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 154 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung in der DDR. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt. Deshalb möchten wir die Kollekte besonders empfehlen. An ihrem Ergebnis sollen unsere Brüder und Schwestern auch erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

Gemäß c. 951 § 1 CIC und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine weitere heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Persolvierungsmeldungen können einzeln oder dekanatsweise vollzogen werden.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 11 69, Kamp 22, 4790 Paderborn.

Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07); Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 50 01); Postgiroamt Köln 226 10—501 (BLZ 370 100 50).

Nr. 155 Adventssammlung der Caritas 1986

Für die Zeit vom 22. November bis 13. Dezember 1986 ist den Caritasverbänden in Nordrhein-Westfalen vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Durchführung einer öffentlichen Haus- und Straßensammlung genehmigt. Das diesjährige Sammlungsmotto lautet: „Ja — Ihre Hilfe kommt an“. Der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 5100 Aachen, bietet wie immer die erforderlichen Unterlagen und Werbematerialien, wie Sammellisten und Plakate an.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, zur Verfügung.

Nr. 156 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1987 der Kirchengemeinden

Die Auswirkungen des I. Abschnitts der 2stufigen Steuerreform 1986/1988 auf das Kirchensteueraufkommen sind noch nicht genau zu erkennen. Wie für 1986, sollen auch für 1987 die ordentlichen Haushalte der Kirchengemeinden von Kürzungen infolge der Steuerausfälle verschont bleiben. Vielmehr sollen

die unabweisbaren Mehrausgaben (z. B. lineare Erhöhung der Personalausgaben, allgemeine Verteuerungen bestimmter Sachkosten) angemessen berücksichtigt werden.

Dieses Ziel läßt sich allerdings wiederum nur erreichen, wenn jede Kirchengemeinde sich intensiv bemüht, bei der Ermittlung der Ansätze die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genau zu beachten und alle Einnahmemöglichkeiten voll auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Mieten, Pächten und öffentlichen Zuschüssen.

Die Berechnungsgrundlagen für einzelne Pauschalierungen werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Teuerungsrate angehoben.

Im übrigen sind wesentliche Veränderungen gegenüber 1986 nicht vorgesehen.

I. Formulare Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt nahezu unverändert.

Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes 1987 zu. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 — Spezifizierung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel I u. VI der Einnahmen —

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u. VI der Einnahmen näher zu erläutern.

Anlage 2 — Personalkosten —

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten — mit Ausnahme der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume — anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten zu erfassen.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchenge-meindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, Mehr-Ausgaben bei den Sozialversicherungsbeiträgen — Arbeitgeberanteile —, etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kosten für die KZVK usw.) eine

Deckungsreserve in Höhe von 4% der Personalkosten für das Jahr 1987 einzustellen.

Aus den bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 — Errechnung der Kosten für Brennstoffe sowie Erklärung zu Titel V der Ausgaben —

Auf dieser Anlage sind die angemessenen Kosten für Brennstoffe der Pfarrkirche sowie der kirchengemeindlichen Einrichtungen (Pfarrheime, OT, TOT, KOT) zu errechnen und mögliche Änderungen hinsichtlich der Ansätze zu Titel V der Ausgaben mitzuteilen.

Sollten sich bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaues oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 02 41/45 23 10 oder 02 41/45 23 15) anzufordern.

Anlage 4 — Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen —

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten gem. Positionen 5 und 6 zu Titel VI der Ausgaben sowie die Erstattungen — ohne Heizungskosten — gesondert aufzuführen.

Anlage 5 — Spezifizierung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel VI/7, 8, 9 und VII/4, 6 und 7 der Ausgaben —

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 — Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/TOT/KOT —

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über ein vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesjugendamt — anerkanntes Jugendheim der OT, TOT oder KOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 — Erläuterungen zum Schuldendienst —

Wie bisher, sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu erläutern.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollte die Festsetzung der einzelnen Haushaltsansätze nicht errechenbar sein, so sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1986“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1987 genehmigten Nachträge für 1986 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1985 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1985 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Haushaltsplan beigelegten Formularen sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. In jedem Fall wird um eingehende Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Haushaltsplan bei den betreffenden Positionen anzugeben.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden- und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Beiträge der Kirchengemeinde zu Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel X der Ausgaben) sind bei Titel VI/4 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze für 1987 sind in vollen 10-DM-Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,— DM werden ab- und von 5,— DM an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/1, 2, 8 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemeindemitglieder ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen, und zwar die des 3. Quartals 1986, die den Kirchengemeinden voraussichtlich bis Monatsende Oktober mit den EDV-Bestandslisten mitgeteilt werden.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1986 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1–9, 4, 5 und 6 Blatt 4 nicht öffentlich auszulegen.

III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln Einnahmen

A) Verrechnungsbeträge

Unter der Position „A“ sind alle aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Bistums festgesetzten Verrechnungsbeträge aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Haushaltes und der Haushalte der OT, TOT und KOT einzutragen. Verwahrbeträge werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzt für Mehreinnahmen bei Titel I (soweit es sich nicht um Erstattungsbeträge für Brennstoffe handelt), II, VI/1, VI/3, VI/6 u. VI/7.

Außerdem werden Verwahrbeträge festgesetzt für nicht verausgabte Beträge bei den Titeln I/3–4 (Ausnahme: Minderausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche), VI, VII/5–7, IX/4 (soweit es sich um Minderausgaben bei den Strom- u. Reinigungskosten handelt), IX/5 (mit Ausnahme der ersparten Beträge bei der gewährten Sachkostenpauschale) u. X (soweit die Zins- und Tilgungsleistungen in voller Höhe aus Mitteln der Kirchensteuer übernommen werden).

Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur vorzunehmen, wenn dies in den diesbezüglichen Schreiben ausdrücklich vermerkt ist.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1–6:

— Pächte und Mieten —

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist streng darauf zu achten, daß keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die echten Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Veranschlagung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Das am 1. 7. 1986 in Kraft getretene neue Landpachtgesetz bedingt eine Neuordnung des Verpachtungswesens.

Ausführliche Erläuterungen für den Abschluß neuer Landpachtverträge sowie ein Vertragsmuster erhalten die Kirchenvorstände mit einem besonderen Schreiben von der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften.

Das Landpachtgesetz vom 1. 7. 1986 schreibt u. a. vor, daß die auf einem verpachteten Grundstück liegenden öffentlichen Lasten vom Verpächter zu tragen sind.

Demnach sind ab dem Haushaltsjahr 1987 bei Titel I/6 der Einnahmen (Nebenleistungen der Pächter) keine Erstattungsbeträge für Grundsteuer A und Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden zu veranschlagen.

Als Ausgleich sind die Pächte bei Verträgen, die vor dem 1. 7. 1986 abgeschlossen wurden, um 7,5% zu erhöhen.

Es wird gebeten, mit den Pächtern Ergänzungsvereinbarungen abzuschließen. Mustervereinbarungen hierfür wird die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften den Kirchengemeinden bekanntgegeben.

Für den Neuabschluß von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ—I	7–50	1,65 DM
AZ—II	51–70	1,90 DM
AZ—III	71–85 und mehr	2,15 DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	1,65 DM

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Erbbauzinsen:

In den zur Zeit verwendeten Muster-Erbbaurechtsverträgen sieht die Wertsicherungsklausel vor, daß eine Erhöhung oder Senkung des Erbbauzinses möglich ist, wenn der für den Monat Oktober eines durch 5 teilbaren Kalenderjahres veröffentlichte Index sich im Verhältnis zum Index beim Vertragsabschluß oder seit der letzten Erbbauzinsänderung um mindestens 10 Punkte geändert hat. Die Höhe des

Erbbauzinses ändert sich alsdann in dem gleichen prozentualen Verhältnis, der sich aus dem Stand des neuen Index im Verhältnis zum Index bei Abschluß des Erbbaurechtsvertrages oder bei der letzten Erbbauzinsänderung ergibt.

Die bestehenden Erbbaurechtsverträge sind unter Beachtung der Wertsicherungsklausel unbedingt auf die Anhebung des Erbbauzinses zu überprüfen.

Mieten:

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 19. 12. 1974 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet werden.

Zu Titel I/7:

— Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1987 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a:

— Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen —

Dienstwohnungen von Subsidiaren und Diakonen:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a einzusetzen. Die notwendigen detaillierten Angaben sind hierzu auf Anlage 1 vorzunehmen.

Zu Titel I/8b:

— Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten —

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so können diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes herangezogen werden. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung — Amt für Wohnungswesen — unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Der steuerliche Mietwert für die Dienstwohnung ist — spätestens alle 3 Jahre — beim zuständigen Finanzamt schriftlich zu erfragen. Sollte der örtliche/steuerliche Mietwert unter der von der Hauptabteilung Personal ermittelten Nutzungsentschädigung liegen, ist die Angelegenheit unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4—9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

— Wichtiger Hinweis —

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung Personal zuzuleiten. Es wird dann geprüft, ob der vom Finanzamt ermittelte steuerliche Mietwert als örtlicher Mietwert anerkannt werden kann.

Es wird vor allem auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, §§ 4 und 5 Abs. (2), verwiesen. Hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für die Bemessung der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile, die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1—5 zu veranschlagen.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel I bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Zu Titel I/9:

— Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Nutzungsentschädigungen, die für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen veranschlagt werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 vorzunehmen. Nutzungsentschädigungen sind auch dann einzubehalten und bei Titel I/9 der Einnahmen einzusetzen, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchengemeinde für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, ist eine Erstattung durch den Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe vorzunehmen. Die Erstattungen sind bei Titel I/10 einzusetzen. Der glei-

che Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren u. a.) durch die Kirchengemeinde.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen, sofern das zuständige Finanzamt keinen anderen Mietwert festgesetzt hat. Auch hier ist das Finanzamt spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, einen steuerlichen Mietwert festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung 6 — Personal — in Fotokopie zuzusenden.

Zu Titel I/10:

— Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren, gegebenenfalls Grundsteuer B u. a.) zu erbringen sind, müssen die jeweiligen Beträge — falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden — bei Titel I/10 der Einnahmen veranschlagt werden.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Wir verweisen auf die Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer: Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Diese Verordnung wurde im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1984, Seiten 88 und 89, abgedruckt.

Soweit diese Kosten über den Tit. VI/10 verausgabt werden, sind bei Tit. I/10 der Einnahmen entsprechende Erstattungsbeträge einzusetzen.

Der für Wartungskosten zu erstattende Betrag ist auf der Anlage 1 bei der Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen unter „Sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen und dort besonders anzugeben.

Dies gilt auch für die Stromkosten, die von der Heizungsanlage verursacht werden.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten nicht zusätzlich zu erstatten. Von dem Heizkostenbeitrag ist in diesem Falle ein angemessener Betrag für Strom- und Wartungskosten bei den „Sonstigen Gebühren und Erstattungen“ einzusetzen und der verbleibende Betrag für die Brennstoffe ist auf der Anlage 1 unter

„Kosten für Brennstoffe für Dienst- und Mietwohnungen“ zu veranschlagen.

Der vorstehende Sachverhalt ist bei der Errechnung der angemessenen Kosten für Brennstoffe (Anlage 3) entsprechend zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen die Wartungskosten unmittelbar vom Bistum getragen werden, erhalten die Kirchengemeinden einen entsprechenden Bescheid.

Eine Erhöhung der Nebenkosten ist den Mietern unverzüglich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins zu fordern.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber außerdem folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.

Kann der Wasserverbrauch für den Dienst- oder Mietwohnungsinhaber nicht genau ermittelt werden — z. B. wenn in einer pfarrlichen Einrichtung (Jugendheim oder Kindergarten) sich eine Wohnung befindet und kein Zwischenzähler für den Wasserverbrauch vorhanden ist — so empfehlen wir, die steuerlichen Richtwerte anzuwenden. Danach betragen die Kosten des Wasserverbrauchs für die erste Person in einem Haushalt pro Monat 7,— DM und für jede weitere Person 3,— DM.

Auf dieser Basis lassen sich auch die anteiligen Kanalbenutzungsgebühren leicht errechnen, indem man die nach der Anzahl der Familienmitglieder anzusetzenden Kosten des Wasserverbrauchs durch den Preis für 1 cbm Wasser teilt und diesen Betrag mit dem cbm-Preis für die Kanalbenutzungsgebühren malnimmt.

2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind.

Hier ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß nach der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten — Heizkosten V —“ der Grundstückseigentümer ab dem 1. 7. 1984 verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen (siehe unsere diesbezüglichen Hinweise in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltes 1984, Sonderdruck, Seiten 10—12).

Nach der Verordnung zur Änderung der KAVO (s. Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1984, Seite 89) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu

70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 bei der Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen unter „Sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen und dort besonders anzugeben.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1984 bis 30. 6. 1985 gelten folgende Kostensätze:

Energieart:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL	17,84 DM
Gas	17,85 DM
festе Brennstoffe	19,56 DM
Fernheizung, schweres	
Heizöl, Abwärme	17,21 DM
Strom (zusätzlich angefügt)	19,56 DM

Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1985 bis 30. 6. 1986 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete — bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen —, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu spezifizieren. Die Kosten der Straßenreinigungs-, der Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren und gegebenenfalls Grundsteuer B sind dabei unter „sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen. Außerdem ist bei Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für die Brennstoffe verausgabt werden.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Werden die unter den Ziffern 1–4 aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

Zu Titel I/13:

— Einnahmen aus Waldbesitz —

Die Einnahmen aus Forstwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

Zu Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 5% zugrunde gelegt. Im Haushaltsplan ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz anzugeben.

Sollten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes die örtlichen Sparkassen/Banken für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einen anderen Zinssatz als 5% gewähren, sind vom veränderten Zinssatz die Zinsen zu berechnen.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 5 vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen:

„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind in einer Summe bei Titel III/1 der Einnahmen einzusetzen; bei Titel IV die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen. Siehe hierzu auch die Hinweise zu Titel II und III der Ausgaben.

Sind die Personalkosten für das Reinigen der Kirche (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der Ausgaben, Anlage 2 (Kostenbereich Kirchen und Kapellen, Buchstaben h–k), sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III nach Abzug des möglichen Zuschusses aus der Kirchensteuer zu den Kosten für Brennstoffe und zu den Reinigungskosten der Kirche höher als die Einnahmen bei III/1 und Titel IV, so ist der Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freien Revenuen, Ersparnissen bei den Positionen 2, 3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

Zu Titel VI der Einnahmen:

„Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage sind bei Titel VI/1 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden und werden auf den Fehlbedarf nicht angerechnet. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen unter dem Titel VI zu vereinnahmen und dort besonders nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:

— Sonstige Erstattungen —

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Andernfalls sind diese Kosten unmittelbar im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen und in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen.

Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel VI/3 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Pfarrheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder — Kindergarten oder Hort — untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Soweit in Einzelfällen die gesamten Personalkosten über den ordentlichen Haushaltsplan — ohne anteilige Erstattungen — zugewiesen werden, ist vorrangig zu prüfen, in welcher Höhe anteilige Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes bzw. der Außenanlagen für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

Der auf die Tageseinrichtung für Kinder entfallende Anteil ist nach einem der Wirklichkeit entsprechenden Maßstab sorgfältig zu ermitteln und bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen.

In diesen Fällen ist der Abteilung 8.1. — vor Erstellung des Haushaltes — möglichst umgehend zu berichten.

Für interne Sachbearbeitungen bitten wir, uns auf der Anlage 1 schriftlich anzugeben, ob sich Ihre Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten bzw. Hort) in einem Gebäude befindet, in dem auch weitere pfarrliche Einrichtungen untergebracht sind.

Erstattungen von Fernspreckgebühren sind nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5:

— *Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume* —

Bei dieser Position sind 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe — abzüglich der Erstattungen für diese Kosten — für das Pfarrheim, ggf. der Pfarrbücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume einzusetzen (s. Ausführungen zu Titel IX/4 der Ausgaben). Sind die Heizkosten bei angemieteten pfarrlichen Einrichtungen Bestandteil der Miete und bei Titel VI der Ausgaben erfaßt, so sind ebenfalls 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe bei Titel VI/5 der Einnahmen zu veranschlagen. Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen. Eine besondere Veranschlagung dieser Einnahmen entfällt daher.

Für übergroße Pfarrsäle sind Sonderleistungen, die von Fall zu Fall festgelegt werden, zu erbringen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel VI/6:

— *Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Pfarrheimes* —

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu veranschlagen.

Zu Titel VI/7:

— *Erstattungen bzw. Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen* —

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel I/4 der Ausgaben mit zu veranschlagen. Dies gilt nicht, wenn diese Bediensteten im Be-

reich des Kindergartens oder im Jugendheim der OT/KOT/TOT beschäftigt werden. In solchen Fällen sind die Personalkosten im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für das Jugendheim mit einzusetzen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Personalausgaben für die Bediensteten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, in gleicher Höhe bei Titel VI/7 ein Einnahmeansatz zu bilden. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muß der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Zu Titel VII der Einnahmen: „Besondere Einnahmen“

Durch die Regierungshauptkassen Düsseldorf und Köln werden vereinbarungsgemäß die Katasterzuschüsse an die Bistumskasse überwiesen.

Bei Titel VII/2 entfällt daher, wie schon in den Vorjahren, der Einnahmeansatz.

Um jedoch den örtlichen Anspruchscharakter gegenüber dem Land festzuhalten, ist bei der Position VII/2 der früher gezahlte Betrag *v o r d e r L i n i e* — also nicht in der Ansatzspalte — aufzuführen.

Zu Titel VII/3:

— *Stolgebühren des Pfarrers* —

Ergänzend zur Diözesanordnung für Stipendien und Gebühren wurde durch Verfügung vom 26. 8. 1959, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 124, angeordnet, daß der Pfarrer bzw. Rektor von seinen Stolgebühren 5,— DM je 100 Gemeindeglieder in die Kirchenkasse einzahlen muß.

Zu Titel VII/5:

— *Kathedralsteuer* —

Nach der Diözesanstipendien- und Gebührenordnung vom 1. 10. 1959 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 185) ist bei Trauungen, Trauungen mit Brautamt, Beerdigungen, Beerdigungen mit Exequien und Sechswochenamt 1,— DM als Kathedralsteuer zu erheben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind diese Beträge über den ordentlichen Haushalt abzuwickeln; d. h., es ist ein Ansatz zu bilden und die Vereinnahmung erfolgt über die Kirchenkasse.

Zu C — Haushaltsfehlbedarf der Kirchengemeinde —

Es gilt weiterhin die Regelung, daß die Spalte „Ansatz Haushaltsjahr 1987“ nicht durch die Kirchengemeinde auszufüllen ist.

Bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) wird die Summe der Verrechnungsbeträge bei der Haushaltsprüfung eingetragen.

Bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/2 der Ausgaben eingetragen.

Bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) werden die von der Bistumsverwaltung auf das von der Zentralrendantur für Kindergärten bewirtschaftete Konto des Kindergartens weitergeleiteten vorläufigen Zuschüsse zur Trägerleistung der Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt (s. auch die Ausführungen zu Titel IX/2 der Ausgaben).

Bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Haushaltsprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben: „Personalausgaben und Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/2:

— *Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche* —

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbesoldungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Zu Titel I/3:

— *Aushilfe in der Seelsorge* —

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Aushilfen durch Priester, die im Dienste des Bistums stehen oder ein festes Gehalt beziehen, werden unentgeltlich geleistet. Ausgabeansätze für derartige Aushilfen sind somit nicht zulässig.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht im Dienste des Bistums oder sonst in keinem festen Gehalt stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Die Vergütungssätze und die Höhe der möglichen Auslagenerstattungen sind im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 9. 1986, Seite 154, mitgeteilt worden. Diese Beträge sind bei Anträgen, Mittel für Aushilfen in der Seelsorge zuzuweisen, zu berücksichtigen.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer *ständigen* Aushilfe ist der Antrag dem Haushaltsplan beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester veranschlagt werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit *mehreren* Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen nur eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich einsetzen.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/3a — I/3c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Vertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im Dienst des Bistums steht und kein festes Gehalt bezieht.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem ordentlichen Haushaltsplan bei.

Zu Titel I/4:

— *Gesamtbetrag der Personalausgaben einschließlich Rendantenentschädigung* —

Die Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind — eine Ausnahme bilden die Vergütungen an die Reinigungskräfte der pfarramtlichen Räume — auf der Anlage 2, Blatt 1—8, aufzuführen. Grundsätzlich sind deshalb alle Personalkosten bei Titel I der Ausgaben zu veranschlagen.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten. Auf Blatt 9 der Anlage 2 sind die Personalkosten wiederum getrennt nach Kostenbereichen zusammenzustellen. Der Gesamtbetrag auf Blatt 9 ist nach Titel I/4 zu übertragen.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 — Personal — verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten in den Vergütungsfestsetzungen für Arbeitnehmer im Kirchendienst für das Jahr 1987 zu ermitteln.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 — Personal — festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der

Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VONA) sind zu beachten.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel I/4 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Bediensteten das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel VI/7 der Einnahmen verwiesen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden vom Kirchenvorstand festgesetzt. Wie bisher kann zu den Reinigungskosten für die Kirche im Bedarfsfalle ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt werden. Dieser Zuschuß beträgt 2,— DM je Quadratmeter Netto-Grundrißfläche der Kirche. Es wird dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalkosten für die Reinigung der Kirche eine Deckungsreserve einzuplanen.

— Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile —

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung:

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß nach § 520 RVO für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter, die in einer Ersatzkasse krankenversichert sind, der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu tragen hat, den er zu übernehmen hätte, wenn der Versicherte bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (im Falle der Kirchengemeinden die örtlich zuständige AOK) versichert wäre.

Nach § 405 Abs. 1 RVO erhalten Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag. Als Zuschuß ist — nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen — der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Versicherte für seine Krankenversicherung aufzubringen hat.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als 410,— DM unter Umständen sozialversiche-

rungsfrei sein), bitten wir, dies auf der Anlage 2, Blatt 9, kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht 1/6 des Gesamteinkommens).

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 22—27, verwiesen. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden.

Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsszuwendung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1987 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Beschäftigten gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 1986 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. 12. 1986 bestanden hat und das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 1987 überschreitet.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1987 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Wurde die Entgeltmeldung für die Sozialversicherungsabgaben aber für das Vorjahr bereits abgegeben, so ist eine Korrekturmeldung erforderlich.

Nach den derzeitigen Informationen ist damit zu rechnen, daß ab dem 1. 1. 1987 Änderungen bei der Aufbringung der Sozialversicherungsabgaben eintreten werden. Diese Änderungen sind jedoch noch nicht verbindlich bekannt. Aus diesem Grunde wird darum gebeten, die Sozialversicherungsabgaben nach den derzeit bekannten Bestimmungen zu ermitteln.

Die zu erwartenden Änderungen werden, sobald sie bekannt sind, über den Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

Es wird empfohlen, die Mitteilungen der Krankenkassen zu Fragen der Sozialversicherung und etwaiger gesetzlicher Änderungen sorgfältig zu lesen und in Zweifelsfällen Rücksprache mit der zuständigen Krankenkasse zu nehmen.

— Kirchliche Zusatzversorgungskasse —

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist durch einen Sonderdruck des KA vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Satzungsänderungen wurden im Kirchlichen Anzeiger vom 1. 2. 1980, 15. 2. 1980, 15. 9. 1980, 15. 2. 1982, 15. 9. 1982 und 15. 3. 1985 mitgeteilt.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 4,5% an die KZVK zu zahlen. Die von der Umlage zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind auf der Anlage 2 ebenfalls aufzuführen. Hinsichtlich der Ermittlung dieser Abgaben wird auf die Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 21—22, verwiesen.

Das jeweilige umlagepflichtige Entgelt ist nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 7 der Satzung der KZVK zu ermitteln.

— Ruhegehaltskasse der kirchlichen Angestellten —

Es wird darauf hingewiesen, daß Mitarbeiter, deren Stellen der Rheinischen Versorgungskasse angeschlossen sind und mit denen vertraglich ein entsprechender Versorgungsanspruch vereinbart worden ist, nicht der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse gegenüber pflichtig sind und infolgedessen Abgaben an diese Kasse entfallen.

Etwasige Umlagen an die Rheinische Versorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei dem jeweiligen Bediensteten mit anzugeben. Dabei sind die Wörter „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse“ entsprechend zu berichtigen.

Als Deckungsreserve für mögliche Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehrausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) ist ein Betrag von 4% der Personalkosten für 1987 (z. B. Jahresbruttovergütung, Weihnachtswendung, Urlaubsgeld, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der Zusatzversorgungskasse) einzuplanen und zu veranschlagen.

Beihilfen, Jubiläumswendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den bei Titel I/4 der Ausgaben (Deckungsreserve) zugewiesenen Beträgen zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumswendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden.

In der Kirchenrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Wegen der Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer verweisen wir auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986, Sonderdruck, Seiten 43—48.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen, soweit die nachgeforderten Beträge nicht von den jeweiligen Bediensteten mehr verlangt werden können und es sich nicht um Beträge handelt, die bei rechtzeitiger Anmeldung über den Haushaltsfehlbedarf zugewiesen worden wären, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Rendantenentschädigung, Titel I, Anlage 2 (A-d):

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und ggf. des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht berücksichtigt.

Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—IV und Titel VI—VII), 1% des an die Kirchengemeinde zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan sowie 1% der Bruttovergütungen, die auf der Anlage 2 (mit Ausnahme der Rendantenentschädigung und der Schwesterngestellungsleistungen) aufgeführt sind. Übersteigen die Zinseinnahmen bei Titel II den Betrag von 30 000,— DM, wird für den übersteigenden Betrag 1% bei der Rendantenentschädigung berücksichtigt.

Personalkostenerstattungen (z. B. Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für ABM-Maßnahmen), sind bei Titel VI der Einnahmen einzusetzen. Für diese Einnahmen wird eine Rendantenentschädigung von 1,5% gewährt.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann aus Kirchensteuermitteln keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchengemeindlichen Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Die Mindestentschädigung beträgt für den Rendanten pro Jahr 800,— DM. Dies gilt jedoch nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Filialgemeinden mit eigener Vermögensverwaltung.

Außerdem wird bei der Rendantenentschädigung ein zusätzlicher Jahresbetrag von pauschal 200,— DM gewährt.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1979, Nr. 6, Seite 50, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung bitten wir, bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärungen“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden im Oktober 1981 an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese bei der Abteilung 5.2 — Organisation — angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1979, Nr. 6, Seiten 43 folgende, abgedruckt. Außerdem sind die Erläuterungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1981, Nr. 10, Seiten 129 folgende, besonders zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Herr Assessor Dyckmanns zum Beauftragten für den Datenschutz ernannt worden ist. Herr Dyckmanns ist im Generalvikariat unter der Nummer 02 41/45 24 13 zu erreichen.

Schwesterngestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2, Blatt 8, F:

Für Ordensschwwestern, deren Gestellungsleistungen über den ordentlichen Haushaltsplan zuzuweisen sind, müssen die Beträge eingesetzt werden, die im KA 1986, Nr. 8, veröffentlicht sind.

Sie betragen monatlich:

Mutterhausabgaben	1229,— DM
Sozialbeitrag 12%	147,— DM
Verfügungsgeld 10%	123,— DM

Die Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist mit 510,— DM monatlich anzusetzen. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages, aufgerundet 17,— DM.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im Kirchlichen Dienst.

Etwaige Änderungen der einzelnen Sätze werden im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.

Zu Titel I/5:

— *Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer* —

Veranschlagungen bei dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 — Kirchengemeindliche Angestellte — eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

— *Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter* —

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung besonders zugewiesen.

Zu Titel I/4 (Kostenbereich B, h-k) und zu Titel II und III der Ausgaben:

„Personalkosten für Reinigungsarbeiten in der Kirche, Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Für 1987 gilt folgende Regelung:

Es werden die angemessenen Kosten anerkannt. Für die Errechnung der angemessenen Kosten für Brennstoffe sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Öl = Liter, bei Stom = kW, Kohle = Ztr. und Gas = Kwh) der Jahre 1984 und 1985 abzüglich möglicher Erstattungen für Brennstoffe zu addieren und durch die Zahl zwei zu teilen. Dieser Durchschnittsverbrauch ist dann mit dem für den 1. 11. 1986 gültigen Preis malzunehmen.

Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III sowie die Personalkosten für das Reinigen der Kirche/Kapelle (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Buchstaben B-h-k) durch entsprechende Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV gedeckt werden.

Die Kosten für Brennstoffe für die Kirche sind nach dem Schema auf der Anlage 3 zu errechnen. Dabei sind die Berechnungsbeispiele in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Sonderdruck, Seiten 35—37, analog anzuwenden.

Falls die Reinigungsarbeiten in der Kirche oder die Reinigung der Kirchenwäsche nicht durch kirchengemeindliche Bedienstete, sondern von Reinigungsfirmen erledigt werden, sind die Kosten bei Titel III der Ausgaben einzusetzen. Es ist nicht statt-

haft, Zahlungen an Reinigungsfirmen bei den Personalkosten auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Für 1987 wird sich das Bistum an der Finanzierung der Kosten für Brennstoffe mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer bis zu 80% des angemessenen Aufwandes nach Abzug der Erstattungen des Haushaltsjahres 1987 beteiligen.

An der Finanzierung der Reinigungskosten der Kirche beteiligt sich das Bistum im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer in Höhe von 2,— DM pro qm Netto-Grundrißfläche.

Um die Zuschüsse für Heizung und Reinigung dürfen im Bedarfsfalle die Einnahmen der Titel III/1 und 2 sowie IV die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalkosten für die Reinigungsarbeiten für den Bereich der Kirche (Titel I/4 der Ausgaben, Anlage 2, B-h-k) unterschreiten.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Personalkosten für die Reinigung der Kirche (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 (Anlage 2, Buchstaben B-h-k) sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Titeln III und IV, etwaiger Zuschuß des Bistums zu den Heizungs- und Reinigungskosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind die Jahresbeträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1986 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Berichtigungen der Ansätze, die aufgrund der vorgenommenen Überprüfungen der Berechnungen (Anlagen 6 und 7 des Haushaltsplanes 1981) durch die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — gegebenenfalls notwendig sind, werden im Wege des Nachtragshaushaltes — soweit die Prüfungsergebnisse vorliegen — vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden mit dem Nachtragshaushalt übersandt. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten aus sonstigen Gründen ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann entsprechend zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerkliche Geräte, Rasenmäher usw. In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten unter der Telefon-Nr. 02 41/45 23 11.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1,— DM multipliziert wird.

Sonderzuschüsse zu unabweisbaren größeren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellen können nur noch gewährt werden, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand mehr als 10 000,— DM beträgt.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Begriff: „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch die Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird.

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten der Erneuerung größerer Betriebseinrichtungen, wie zum Beispiel Warmwasserheizungsanlagen, Sammelheizung, Fernheizung, Aufzug, maschinelle Wascheinrichtungen.

Für diese Maßnahmen sowie für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten können Anträge auf Sonderzuschüsse aus der Kirchensteuer gestellt werden.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes, der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung, dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis —
Instandhaltungs- kosten	9,40 DM	9,— DM	6,90 DM
Schönheits- reparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungs- reparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. bei Dienstwohnungen der Laienangestellten und Miethäusern) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten und Schönheitsreparaturen (für Dienstwohnungen für Geistliche und in Pfarrheimen) muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes der Kirchengemeinde erfolgen. Bei Großinstandsetzungen (z. B. Pfarrerstellenwechsel) wird sich das Bistum an der Finanzierung beteiligen.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titels V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen. Im Falle einer Nichtbeachtung der Zweckbindung wird bei Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Dieser wird mit den Zuweisungen bei Titel V für das kommende Jahr verrechnet.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß zwischen den Ausgabeansätzen Wenigerausgaben bei einem oder mehreren von ihnen (abgebende Ansätze) zu Mehrausgaben bei einem oder mehreren anderen (verstärkte Ansätze) verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Übersteigt die Rücklage das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titels V des laufenden Jahres, wird anläßlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Auch dieser Verwahrbetrag wird mit den Zuweisungen bei Titel V verrechnet.

Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Reparaturrücklage ist nach dem Stande vom 31. 12. 1985 anzugeben. Um zeitaufwendige Nachfragen zu vermeiden, wird um besondere Beachtung gebeten.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,— DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Dies gilt auch für kirchengemeindliche Häuser bzw. Einrichtungen, deren Einnahmen und Ausgaben nicht über den ordentlichen Haushaltsplan erfaßt bzw. in der Kirchenrechnung nachgewiesen werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser). Entsprechendes gilt für Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind wie bisher Anträge mit Kosten-Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor der Inangriffnahme der Maßnahmen einzureichen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1—6 des Titels VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen für 1987 einzuplanen. Auch für diese Ausgaben möchten wir die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt soweit wie möglich einschränken. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen, sofern sie von diesem Personenkreis zu erstatten sind.

Sollten die bei den Positionen 1—6 des Titels VI der Ausgaben eingeplanten Mittel nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Dadurch bedingte Mindereinnahmen bei Titel I/6 werden nicht mehr auf den Verwahrbetrag angerechnet. Es wird gebeten, hierauf zu achten.

Die Ansätze der Positionen 1—6 sind gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landw. Berufsgenossenschaft zieht überwiegend ab Rechnungsjahr 1984 bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaft-Beiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz angefordert, muß von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel I/6 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3—5 und § 4 Ziff. 1 GrStG):

1. Grundbesitz, der unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (z. B. Kindergärten, Jugendheime, Altenheime, Pfarrheime).
2. Grundbesitz für den Gottesdienst, d. h. also Grundstücke, auf denen sich eine Kirche (oder Kapelle) befinden, den dazugehörigen Kirchplatz, sowie der Parkplatz für die Kirchenbesucher.
3. Grundbesitz, der für Zwecke der religiösen Unterweisung (Religionsunterricht, Bibelstunden) und für Verwaltungszwecke (pfarramtliche Räume) genutzt wird.
4. Grundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).

Wird dagegen das Grundstück, auf dem sich die Dienstwohnung befindet, an Dritte vermietet, so entfällt die Grundsteuerbefreiung; es sei denn, das Grundstück ist einem Personalfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet.

Grundbesitz des Pfarr-, Vikarie- oder des Küstereifonds darf daher in keinem Falle zur Grundsteuer A oder B herangezogen werden.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Bei Position Titel VI/5 sind keine Ansätze für Kanalanschlußmaßnahmen vorzunehmen. Für die Finanzierung dieser Kosten ist ein gesonderter Antrag mit Kostenunterlagen einzureichen.

Unter Position VI/5 der Ausgaben sind die Kosten für Müll- und Abwässerbeseitigung die Umlagebeiträge für den Wasser- u. Bodenverband, Klärgrubenentleerung, Straßenreinigung und Schornsteinreinigung insgesamt einzusetzen. Die Position 9 im ordentlichen Haushaltsplan wurde dadurch entbehrlich.

Die Straßenreinigungsgebühren, die bei der Position Titel VI/5 veranschlagt werden, sind unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 und der hierzu erlassenen Satzung der Gemeinde zu überprüfen. Etwaige Unklarheiten sind unter Mitarbeit der Liegenschaftsabteilung zu regeln.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens im Kindergartenhaushalt vorzunehmen sind, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarrheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/5 bzw. 6 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen zu veranschlagen (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/6 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenhaushalt einzusetzen.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/5 und 6 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/7 und 8 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 5 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge **g e t r e n n t** angegeben werden.

Die vertragliche Wartung und Pflege ist auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Feuerlöscher, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an das Bistum zwecks Genehmigung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/9 zu veranschlagen. Diese Position ist auf der Anlage 5 zum Haushaltsplan zu erläutern.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen nicht jährlich gewartet werden, wird dringend gebeten, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Um Schäden an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die Glockenanlagen sowie die dazu gehörigen Konstruktionsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Es wird daran erinnert, daß die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Öl- u. Gasfeuerungsanlagen direkt vom Bistum übernommen werden. Ein Ansatz in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch in kirchengemeindlichen Häusern bzw. Einrichtungen zu erfassen, sind auf einer freien Zeile bei Titel VI zu veranschlagen.

Diese Kosten sind von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern — Laienangestellten — bzw. von der Kindergartenkasse anteilig zu erstatten (s. Titel I/10 u. VI/3 der Einnahmen).

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Als Entschädigung für die teilweise Nutzung von Verwaltungsräumen in privaten Wohngebäuden sind nachstehende Ansätze zu veranschlagen:

Die Höchstsätze betragen:

<u>Anzahl der Gemeindemitglieder:</u>	<u>Betrag:</u>
bis 1 000	160,— DM
1 001—2 000	240,— DM
2 001—3 000	320,— DM
3 001—4 000	390,— DM
4 001—5 000	470,— DM
5 001—6 000	550,— DM
6 001—u. mehr	630,— DM

Zu Titel VII/2:

— *Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postscheckgebühren u. Telefongebühren* —

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postscheck- und Telefongebühren sind — je nach Größe der Kirchengemeinde — zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefongebühren für den üblichen kirchengemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals — nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen — auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnahmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale wurde angehoben. Sie errechnet sich wie folgt:

Pfarrgemeinden bis 3 000 Mitglieder:

Grundbetrag 880,— DM + 1,30 DM pro Mitglied;

Pfarrgemeinden über 3 000 Mitglieder:

Grundbetrag 490,— DM + 1,45 DM pro Mitglied.

Zu Titel VII/3:

— *Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben* —

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Zu Titel VII/4:

— *Betriebskosten der pfarramtlichen Räume* —

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Strom) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1987 pro qm Nutzfläche 38,70 DM.

Zu Titel VII/6 und 7:

— *Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW* —

Im Regelfall können monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Bei den Ansätzen zu Titel VII/6 und VII/7 ist für Fahrleistungen bis 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,42 DM je km zugrunde zu legen. Fahrleistungen über 10 000 km sind mit 0,28 DM zu entschädigen.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 bei den ausgedruckten Positionen zu erläutern.

Zu Titel VII/8:

— *Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates* —

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	500 Mitglieder	100,— DM
bis zu	1 500 Mitglieder	150,— DM
bis zu	3 000 Mitglieder	230,— DM
bis zu	6 000 Mitglieder	300,— DM
mit mehr als	6 000 Mitglieder	450,— DM.

Zu Titel IX der Ausgaben:
„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1:

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Übersicht

über die Ansätze der freien Verfügungspauschale
(Titel IX/1)

Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale	Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale
DM	DM		
1 — 400	4 590	6 201— 6 300	21 420
401— 500	4 950	6 301— 6 400	21 690
501— 600	6 300	6 401— 6 500	21 820
601— 700	6 660	6 501— 6 600	21 960
701— 800	7 020	6 601— 6 700	24 070
801— 900	7 380	6 701— 6 800	24 210
901— 1 000	7 650	6 801— 6 900	24 340
1 001— 1 100	7 780	6 901— 7 000	24 480
1 101— 1 200	7 920	7 001— 7 100	24 610
1 201— 1 300	8 050	7 101— 7 200	24 750
1 301— 1 400	8 190	7 201— 7 300	25 020
1 401— 1 500	8 320	7 301— 7 400	25 150
1 501— 1 600	8 460	7 401— 7 500	25 290
1 601— 1 700	8 590	7 501— 7 600	25 420
1 701— 1 800	8 730	7 601— 7 700	25 560
1 801— 1 900	9 000	7 701— 7 800	25 690
1 901— 2 000	11 110	7 801— 7 900	25 830
2 001— 2 100	11 250	7 901— 8 000	25 960
2 101— 2 200	11 380	8 001— 8 100	26 100
2 201— 2 300	11 520	8 101— 8 200	26 370
2 301— 2 400	11 650	8 201— 8 300	26 500
2 401— 2 500	11 790	8 301— 8 400	26 640
2 501— 2 600	11 920	8 401— 8 500	28 750
2 601— 2 700	12 060	8 501— 8 600	28 890
2 701— 2 800	12 330	8 601— 8 700	29 020
2 801— 2 900	12 460	8 701— 8 800	29 160
2 901— 3 000	12 600	8 801— 8 900	29 290
3 001— 3 100	12 730	8 901— 9 000	29 430
3 101— 3 200	12 870	9 001— 9 100	29 700
3 201— 3 300	13 000	9 101— 9 200	29 830
3 301— 3 400	13 140	9 201— 9 300	29 970
3 401— 3 500	13 270	9 301— 9 400	30 100
3 501— 3 600	13 410	9 401— 9 500	30 240
3 601— 3 700	13 680	9 501— 9 600	30 370
3 701— 3 800	13 810	9 601— 9 700	30 510
3 801— 3 900	13 950	9 701— 9 800	30 640
3 901— 4 000	16 060	9 801— 9 900	30 780
4 001— 4 100	16 200	9 901— 10 000	33 030
4 101— 4 200	16 330	10 001— 10 100	33 160
4 201— 4 300	16 470	10 101— 10 200	33 300
4 301— 4 400	16 600	10 201— 10 300	33 430
4 401— 4 500	16 740	10 301— 10 400	33 570
4 501— 4 600	17 010	10 401— 10 500	33 700
4 601— 4 700	17 140	10 501— 10 600	33 840
4 701— 4 800	17 280	10 601— 10 700	33 970
4 801— 4 900	17 410	10 701— 10 800	34 110
4 901— 5 000	17 550	10 801— 10 900	34 240
5 001— 5 100	17 680	10 901— 11 000	34 510
5 101— 5 200	17 820	11 001— 11 100	34 650
5 201— 5 300	17 950	11 101— 11 200	34 920
5 301— 5 400	20 070	11 201— 11 300	35 050
5 401— 5 500	20 340	11 301— 11 400	35 190
5 501— 5 600	20 470	11 401— 11 500	35 320
5 601— 5 700	20 610	11 501— 11 600	35 460
5 701— 5 800	20 740	11 601— 11 700	35 590
5 801— 5 900	20 880	11 701— 11 800	35 730
5 901— 6 000	21 010	11 801— 11 900	35 860
6 001— 6 100	21 150	11 901— 12 000	36 000
6 101— 6 200	21 280		

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem

- a) zur Finanzierung von Mehrausgaben (z. B. Kulturkosten),
- b) zur Deckung von Mindereinnahmen im Kulturbereich,
- c) zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistung zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) zur Finanzierung diverser kleinerer Ausgaben herangezogen werden können.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

— Tageseinrichtungen für Kinder —

Auch im Haushaltsjahr 1987 kann die Trägerleistung nicht in voller Höhe aus Kirchensteuermitteln abgedeckt werden. Der Zuschuß wird deshalb wie bisher um 4 000,— DM je Kindergartengruppe gekürzt. Diese Weniger-Einnahme ist von den Trägern aus Eigenmitteln aufzubringen. Die freiwilligen Zuschüsse von Kreisen oder Zivilgemeinden können auf diese Eigenleistung angerechnet werden. Soweit solche Zuschüsse nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden, müssen die Träger sich selbst um die Restfinanzierung bemühen. Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- a) Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages von 1 600,— DM je Vollgruppe und Jahr,
- b) Anpassung der Anzahl der Gruppen, die am Nachmittag geöffnet sind, an den tatsächlichen Nachmittagsbesuch.

Bei Schließung einer Gruppe am Nachmittag verringert sich die aufzubringende Eigenleistung von 4 000,— DM um 500,— DM je Quartal. Nähere Einzelheiten einer solchen Maßnahme sind jeweils mit dem Bistum und dem Diözesan-Caritas-Verband abzustimmen; dabei können in Berücksichtigung der sozialen Belange des betreffenden Personals Übergangsregelungen getroffen werden.

- c) Einsparungen bei den Sachkostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung durch eine sehr sparsame Bewirtschaftung der Ausgaben. Werden bei der Sachkostenpauschale für pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände Beiträge eingespart, so verbleiben diese den Trägern. Dies gilt grundsätzlich auch für die Sachkostenpauschalen für Energie- und Reinigungskosten. Einsparungen bei der Pauschale für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte werden jedoch nicht auf die Eigenleistung angerechnet.
- Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere „Erläuterungen zum Haushaltsvoranschlag von Tageseinrichtungen für Kinder“, Seite 10.
- d) Aktivierung von Sammlungen und Spenden und
- e) Rückgriff auf die Verfügungspauschale (Titel IX/1).

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1986 und für den Kindergartenhaushalt 1987 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1986, zugesandt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder bis spätestens 30. 4. 1987 dem zuständigen Jugendamt vorzulegen ist. Später vorgelegte Anträge werden von dort nicht mehr berücksichtigt.

Im ordentlichen Haushaltsplan ist bei Titel IX/2 der Ausgaben die Anschrift der Einrichtung anzugeben.

Als vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung ist der im Jahre 1986 bei Titel IX/2 gewährte Betrag zuzüglich 4% zu veranschlagen.

Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird.

Der Kirchensteuerzuschuß zur Trägerleistung wird weiterhin durch das Bistum unmittelbar an das von der Zentralrendantur bewirtschaftete Konto des Kindergartens überwiesen.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Zentralrendantur für Kindergärten) verrechnet.

Die nach Abstimmung mit der Zentralrendantur aufzubringende Eigenleistung — nach vorheriger Verrechnung der freiwilligen öffentlichen Zuschüsse, der Einsparungen infolge Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages und eventueller sonstiger Einsparungen — ist von der Kirchengemeinde unmittelbar der Zentralrendantur zu überweisen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kinder-

gartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Zu Titel IX/3:

— Haushaltsplan für Jugendheime der OT, TOT u. KOT —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Diese Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht verbindlich mitgeteilt werden, in welcher Höhe Landesjugendplanmittel für die Einrichtungen der OT, TOT, KOT im Jahre 1987 gewährt werden. Aus diesem Grunde bitten wir, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahre erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

Zu den Betriebskosten der OT, TOT, KOT ist eine Eigenleistung der Kirchengemeinde in Höhe von 20% des Ansatzes bei lfd. Nr. 8 (Kosten für Brennstoffe abzüglich möglicher Kostenerstattungen) zu erbringen und bei Ziffer 3a einzusetzen (s. hierzu unsere Ausführungen bei Titel IX/4 der Ausgaben).

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit (Positionen 15a—d) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 3b einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistungen angerechnet werden.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Im Falle einer Überfinanzierung erfolgt eine Verrechnung zu je

50% für die Kirchengemeinde u. zu Gunsten des Haushaltsfehlbedarfszuschusses.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchengemeinde ihre Vergütung erhalten, sind für Personalmehrausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 4% der Gesamtvergütung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse) als Deckungsreserve einzusetzen. Auf diese Weise hoffen wir, die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt stark einzuschränken.

Weniger-Ausgaben bei der Position 1 des Haushaltes können zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei den Positionen 2, 3 und 4 verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite einzusetzen.

Die Abgaben an die KZVK—VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62 Absatz 7 der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Haushaltsplanes für Jugendheime der OT, TOT und KOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Werden Personalkosten in Einrichtungen der OT, TOT u. KOT (wie z. B. bei den Praktikanten) unmittelbar vom Bistum getragen, so sind diese Personalausgaben im Haushalt nachrichtlich anzugeben. Zu den Personalkosten gehören: Brutto-Vergütung, Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsabgaben, Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, Beihilfen u. a.

Wie im Vorjahr können bei den nachfolgenden Positionen nur noch Ausgaben in bestimmter Höhe als bezuschussungsfähig anerkannt werden:

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der TOT und KOT werden in Höhe der Ansätze des Jahres 1986 anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können jedoch höchstens 3000,— DM bewilligt werden. Höhere Beträge als 3000,— DM können aus Mitteln der Kirchensteuer nur dann bezuschußt werden, wenn die Mehr-Ausgaben vorher anerkannt worden sind. Es wird gebeten, derartige Anträge in einem besonderen Schreiben an die Hauptabteilung Finanzwesen zu richten. Im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen 2 — Gemeindefürsorge — und 6 — Personal — wird dann geprüft, ob es vertretbar ist, zusätzliche Mittel aus der Kirchensteuer bei der Ausgabe-Position 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) zu bewilligen.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Das Entgelt für Praktikanten entfällt. Die Einstellung von Praktikanten ist nur im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines Jahrespraktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben.

Fahrtkosten für Mitarbeiter werden im Haushaltsjahre 1987 wie folgt anerkannt:

Für jeden vollbeschäftigten pädag. Mitarbeiter wird ein Betrag von 50,— DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 310,— DM gewährt.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,— DM	490,— DM
bis	50 000,— DM	730,— DM
bis	100 000,— DM	970,— DM
über	100 000,— DM	1 210,— DM

Bei der Ausgabe-Position „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,60 DM je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, TOT, KOT aus den bei Titel V der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Für alle Einrichtungen werden Telefonkosten in Höhe von 520,— DM anerkannt.

Für sonstige Büromaterialien ein Betrag von 420,— DM.

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger — also von den Kirchengemeinden — zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 14b zu veranschlagen.

Für Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur ist im Haushaltsjahre 1987 der Ansatz wie im Jahre 1986 zu veranschlagen.

Die sonstigen Ausgaben (Ausgabeposition 15f) werden in Vorjahreshöhe anerkannt.

Für alle Einrichtungen werden für Werbekosten (Position 16) 410,— DM und für Fortbildungskosten für Mitarbeiter (Position 17) ein Festbetrag von 410,— DM zuzüglich 205,— DM pro hauptamtliche pädagogische Kraft anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 3c) finanziert werden.

Den Jugendhilfeträgern sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1986 sowie die Jahresplanung 1987 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Haushaltsplan 1987 beizufügen.

Zu Titel IX/4. 1—3:

— Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen —

Für diese Einrichtungen sind — ebenfalls wie bei den Einrichtungen der OT, TOT, KOT — die angemessenen Kosten für Brennstoffe zu veranschlagen. An der Finanzierung der Betriebskosten müssen sich die Kirchengemeinden mit 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Einrichtung nach Abzug der Erstattungen beteiligen. Kostenerstattungen für die Nutzung der Einrichtungen durch Dritte, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen usw. können auf diese Eigenleistung angerechnet werden; sie sind nicht besonders im Haushaltsplan zu veranschlagen. Um die angemessenen Brennstoffkosten zu ermitteln, sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Kohle in Ztr., bei Öl in l, bei Strom in kW und bei Gas in kWh) der Jahre 1984 und 1985 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Dieser Durchschnittswert ist dann mit dem gültigen Preis für den 1. 11. 1986 malzunehmen.

Die Berechnungsbeispiele in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Sonderdruck, Seiten 59—61, sind *analog* anzuwenden.

Bei Titel IX/4 der Ausgaben sind die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die kirchengemeindlich genutzten Räume und die bei Titel I/10 der Einnahmen enthaltenen Kostenerstattungen für Heizstoffe dieser Einrichtungen zu veranschlagen.

Auf der Anlage 3 sind die Brennstoffkosten nach dem vorgegebenen Schema zu ermitteln.

Die Stromkosten der kirchengemeindlichen Einrichtungen werden in angemessener Höhe übernommen. Darüber hinaus gehende Kosten sind aus kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Der gleiche Sachverhalt gilt für etwaige Mehrkosten für die Beheizung.

Bei Titel IX/4 sind nur sächliche Reinigungskosten zu veranschlagen. Die Personalkosten für die Reinigung dieser Räume sind bei Titel I/4 der Ausga-

ben (Anlage 2, Kostenbereich Pfarrheime, Büchereien und sonstige für pfarrliche Aufgaben genutzte Räume-C a-c-) einzusetzen. Sollten jedoch die Reinigungsarbeiten von Firmen durchgeführt werden, dann sind diese Kosten bei Titel IX/4 anzufordern.

Zu Titel IX/5:

— Unterhaltung der Außenanlagen —

Die Personalkosten für die Pflege der Außenanlagen sind — soweit nicht diese Arbeiten von Firmen erledigt werden — bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich D) Außenanlagen) zu veranschlagen.

Für sächliche Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (Streusalz, Unkrautvernichtungsmittel usw.) kann bei Titel IX/5 ein Betrag bis zu 200,— DM eingesetzt werden.

Zusätzliche Kosten für diese Ausgabenzwecke sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren.

Es ist auch für das Rechnungsjahr 1987 mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/6:

— Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof —

Die im Haushaltsplan anzusetzenden Kosten — einschl. etwaiger Personalkosten, die bei Titel I der Ausgaben enthalten sind — müssen durch zweckgebundene Einnahmen (aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren) in voller Höhe abgedeckt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich angesetzt werden.

Zu Titel IX/7:

— Betriebskosten des Waldbesitzes —

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Haushaltes 1987 zu berücksichtigen. Auf Anlage 7 sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

Zu Titel XI der Ausgaben:

„Einmalige Ausgaben“

Falls die Einnahmen bei den Titeln III und IV die Ausgaben für die Reinigung der Kirche/Kapelle bei Titel I/4 der Ausgaben sowie die Ausgaben bei den

Titeln II und III übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag bei Titel XI einzusetzen. Dieser Betrag verbleibt der Kirchengemeinde in voller Höhe (freie Revenuen).

IV. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1987

Vom 1. Januar 1987 an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1987 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/4 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1987 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1986 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1986 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nur teilweise berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, bitten wir, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1987 vorzulegen.

V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1987

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan 1987 noch nicht vorliegt, sind die Kirchen-

vorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres 1987 an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich des Nachtragshaushaltes — die Ansatzhöhe des Jahres 1986 nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen sich für den Haushalt 1987 fallweise ein niedrigerer Ansatzbedarf ergibt als im Haushalt 1986.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker (Telefon 02 41/4 52/3 10) und Begaß (Telefon 02 41/4 52/3 15).

Aachen, 1. Oktober 1986

Collas
Generalvikar

Nr. 157 Kolumbien-Informationen

Anläßlich des Katholikentages hat der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen die erste Ausgabe eines Rundbriefs „Kolumbien-Informationen“ herausgegeben. Der Rundbrief richtet sich an Gemeinden, Gruppen, Verbände und auch Einzelpersonen im Bistum Aachen, die Kontakte nach Kolumbien haben, und will dem Informations- und Erfahrungsaustausch dienen. Der Rundbrief kann bei der Geschäftsstelle des Diözesanrats der Katholiken, Postfach 210, 5100 Aachen, bestellt werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 158 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

Nr. 159 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

28. 8. 1986 Pfarrer Willy D a m m e r , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Josef in Aachen-Schmithof-Sief, von der Leitung der Pfarrgemeinde St. Maria Schmerzhaftes Mutter in Aachen-Hahn mit Wirkung vom 1. Oktober 1986;
28. 8. 1986 P. Elio L a g o SDB von den Aufgaben als Leiter der Mission für Italiener in Mönchengladbach mit Wirkung vom 30. September 1986;
28. 8. 1986 P. Matthias R u y p e r s SMM von seinen Aufgaben als vicarius cooperator an St. Cyriakus, Mechernich-Weyer, St. Georg, Mechernich-Kallmuth, und St. Wendelin, Mechernich-Eiserey, mit Wirkung vom 1. Oktober 1986;
8. 8. 1986 Prälat Peter B u c h h o l z , unbeschadet seiner Aufgaben als Diözesancharitasdirektor, von den Aufgaben als Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes (MHD) mit Wirkung vom 1. Oktober 1986;

16. 9. 1986 Oberstudienrat Helmut M a c h e r e y von seinen Aufgaben an der Pfarrvikarie St. Cyriakus in Meerbusch-Lank-Nierst mit Wirkung vom 1. Oktober 1986;
17. 9. 1986 P. Petrus H o e d e m a e k e r s SMM von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer im St.-Elisabeth-Krankenhaus in Korschenbroich, rückwirkend zum 1. Juni 1986;
19. 9. 1986 Pfarrer i. R. Johannes T h ö n i ß e n von seinen Aufgaben als Subsidar an St. Elisabeth in Krefeld mit Wirkung vom 1. Oktober 1986.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

28. 8. 1986 Norbert B o l z zum Pfarrer an St. Markus in Stolberg-Mausbach mit Wirkung vom 28. September 1986;
28. 8. 1986 P. Umberto L o v a t o SSP, unbeschadet seiner Aufgaben als Leiter der Mission für Italiener in Aachen, zusätzlich zum Leiter der Mission für Italiener in Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. Oktober 1986;
28. 8. 1986 Propst Manfred M ü l l e r , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Kornelius in Aachen-Kornelimünster, zum Pfarradministrator an St. Maria Schmerzhafte Mutter in Aachen-Hahn mit Wirkung vom 1. Oktober 1986;
28. 8. 1986 Pfarrer Karlheinz L a u r i e r zum Diözesanpräses der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) der Diözese Aachen;
28. 8. 1986 Pfarrer i. R. Josef S t e g e r s weiterhin zum Subsidar an St. Andreas in Baesweiler-Sette- rich bis zum 30. September 1987;
8. 9. 1986 Pfarrer i. R. Karl Josef van K ü c k zum Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes (MHD) in der Diözese Aachen mit Wirkung vom 1. Oktober 1986;
15. 9. 1986 zu Mitgliedern des Diözesanpriesterrates: aufgrund ihres Amtes
Weihbischof Dr. Gerd D i c k e ;
Generalvikar Prälat Karlheinz C o l l a s ;
Dompropst Prälat Dr. Johannes M ü l l e j a n s ;
Regionaldekan Dr. Adolf D ü p p e n g i e ß e r ;
Regionaldekan Edmund E r l e m a n n ;
Regionaldekan Bernhard F r o h n ;
Regionaldekan Ewald F u h r e n ;
Regionaldekan Karl H a a s ;
Regionaldekan Manfred von H o l t u m ;
Regionaldekan Albert H o n i n g s ;
Regionaldekan Wilhelm J a n s e n
aufgrund der Wahl
Pfarrer Wolfgang A c h t ;
Spiritual Dr. Hans-Günter B e n d e r ;
Ehrendomherr Dr. Achim B e s g e n ;
Dechant Klaus C l a s e n ;
Msgr. Dr. Herbert H a m m a n s ;
Pfarrer Peter H a r p e r s c h e i d t ;
Dechant Hans-Albert H ö n t g e s ;
Domkapitular Karl R e g e r ;
Pfarrer Herbert S t e i n b u s c h ;
Dechant Gregor S t e p k e s ;
Domkapitular Prälat Erich S t r i c k ;

Direktor P. Arnold T e u n i s s e n SSS;
Dechant Josef W e b e r ;

16. 9. 1986 Pfarrvikar Klaus B u y e l zum Regiona- len Jugendseelsorger der Region Mönchenglad- bach und zum Subsidar an St. Antonius in Mön- chengladbach-Wickrath mit Wirkung vom 15. September 1986 und die Erlaubnis erteilt, den Ti- tel Jugendpfarrer zu führen;
16. 9. 1986 Dechant Heribert F a ß b e n d e r , unbe- schadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Franzis- kus in Meerbusch-Strümp, zum Pfarradministrator der Pfarrvikarie St. Cyriakus in Meerbusch-Lank- Nierst mit Wirkung vom 1. Oktober 1986;
16. 9. 1986 Oberstudienrat Helmut M a c h e r e y zum Subsidar im Dekanat Meerbusch mit Wir- kung vom 1. Oktober 1986;
26. 9. 1986 Vikar P. Arnold H e i n r i c h s OFM zum Pfarradministrator an St. Sebastian in Stol- berg-Atsch mit Wirkung vom 26. Oktober 1986 und die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu füh- ren;
26. 9. 1986 Ehrendechant Johannes K a i s e r wei- terhin zum Subsidar an St. Peter in Mönchenglad- bach-Waldhausen bis zum 30. September 1989;
26. 9. 1986 Ludwig K a m m zum Kaplan an St. Mar- garetta in Mönchengladbach-Hockstein mit Wir- kung vom 12. Oktober 1986 und die Erlaubnis er- teilt, den Titel Vikar zu führen;
26. 9. 1986 P. Andreas N e t t e n MSC zum Pfarrad- ministrator an St. Peter in Linnich-Körrenzig mit Wirkung vom 19. Oktober 1986 und die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;
26. 9. 1986 Pfarrer Siegfried P l e t z neben seinen Aufgaben im Bischöflichen Generalvikariat zum Subsidar im Dekanat Aachen-Mitte mit Wirkung vom 1. Oktober 1986;
26. 9. 1986 Dechant P. Hans Josef S c h u c k SMM, unbeschadet seiner Aufgaben an St. Mariä Him- melfahrt in Mönchengladbach-Wanlo, zum Pfarr- administrator an St. Margareta in Mönchenglad- bach-Hockstein mit Wirkung vom 12. Oktober 1986;
26. 9. 1986 P. August S t e n d e r OSFS zum Kran- kenhausseelsorger im St.-Antonius-Krankenhaus in Schleiden, rückwirkend zum 1. September 1986.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

8. 9. 1986 Pfarrer i. R. Wilhelm M e r t e n s , Jubi- larpriester, geb. am 22. Juni 1909 in Hürtgenwald- Großhau, zum Priester geweiht am 16. März 1935 in Aachen; zunächst Kaplan an St. Hubertus in Kempen und an St. Mariä Himmelfahrt in Mön- chengladbach; 1952 Pfarrer an St. Bonifatius in Krefeld-Stahldorf bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1968; ab 1984 Hausgeistlicher im Al- tenheim in Kempen;
14. 9. 1986 Pfarrer i. R. Heinrich S c h e i d t , Jubi- larpriester, geb. am 16. September 1911 in Stol- berg, zum Priester geweiht am 7. März 1936 in Aa- chen; 1936 bis 1947 Kaplan an St. Kornelius in

Dülken; unterbrochen durch Wehrdienst und Gefangenschaft; 1947 Pfarrer an St. Bartholomäus in Monschau-Mützenich bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1977; zusätzlich ab 1950 Definitor des Dekanates Monschau; nach der Pensionierung bis 1984 Subsidiar im Dekanat Monschau.

Unser Bischof Klaus hat zum Dienst in unserem Bistum beauftragt:

am 1. März 1986:

Frau Maria C r e m e r s als Gemeindereferentin;
Herrn Norbert F r a n z e n als Pastoralreferent;
Herrn Christoph H a b r i c h als Gemeindereferent;

Frau Gabriele H e l l m a n n s als Gemeindereferentin;

Frau Elisabeth H u r d a l e k als Gemeindereferentin;

Herrn Dietmar J o r d a n als Pastoralreferent;
Herrn Theo P a n n e n als Pastoralreferent;
Frau Irmgard S c h m i t z als Gemeindereferentin;
Herrn Dieter S p o o als Pastoralreferent;

am 1. September 1986:

Sr. Maria Mechtild B i s c h o p SSpS als Gemeindereferentin;

Herrn Rainer O s t w a l d als Pastoralreferent;
am 1. Oktober 1986:

Frau Elisabeth K l ö b l e als Gemeindereferentin;
Frau Gudrun M ü l l e r als Pastoralreferentin;
Herrn Friedhelm W i n k e l s als Gemeindereferent.

Es wurden eingesetzt

am 1. März 1986:

Frau Maria C r e m e r s als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Rochus, Aachen-Oberforstbach und mit Wirkung vom 1. September 1986 in die Pfarre St. Sebastian, Würselen, versetzt;

Herr Norbert F r a n z e n als Pastoralreferent im Dekanat Aachen-Kornelimünster;

Herr Christoph H a b r i c h als Gemeindereferent in den Pfarren St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen, und St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen, und mit Wirkung vom 1. September 1986 in die Pfarre Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, versetzt;

Frau Gabriele H e l l m a n n s als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Johann B., Nideggen;

Frau Elisabeth H u r d a l e k als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim, und mit Wirkung vom 13. Juli 1986 in die Pfarre St. Remigius, Viersen, versetzt;

Herr Dietmar J o r d a n als Pastoralreferent im Dekanat Krefeld-Nord und mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in das Dekanat Meerbusch versetzt;

Herr Theo P a n n e n als Pastoralreferent im Dekanat Meerbusch und mit Wirkung vom 1. September 1986 in das Dekanat Willich versetzt;

Frau Irmgard S c h m i t z als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Marien, Düren, und mit Wirkung vom 1. September 1986 in die Pfarren St. Johann B., Blankenheim-Mülheim, St. Margareta, Blankenheim-Reetz, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim, und St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, versetzt;

ab 1. Juni 1986:

Herr Dieter S p o o als Pastoralreferent in der Kath. Hochschulgemeinde Aachen;

ab 1. September 1986:

Sr. Maria Mechtild B i s c h o p SSpS als Gemeindereferentin in den Pfarren St. Anton, Schwalmthal-Amern, und St. Georg, Schwalmthal-Amern;

Herr Rainer O s t w a l d als Pastoralreferent im Dekanat Rheydt-Odenkirchen;

ab 1. Oktober 1986:

Frau Elisabeth K l ö b l e als Gemeindereferentin in der Pfarre Heilig Kreuz in Aachen;

Frau Gudrun M ü l l e r als Pastoralreferentin im Dekanat Düren-Südwest;

Herr Friedhelm W i n k e l s als Gemeindereferent in den Pfarren St. Gertrud, Nörvenich-Binsfeld, St. Heribert, Nörvenich-Eschweiler über Feld, St. Mariä Heimsuchung, Nörvenich-Frauwüllesheim, und St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen;

Herr Karl-Peter K ü p p e r, Pastoralreferent im Dekanat Aachen West, zur Mitarbeit bei der Berufseinführung der Pastoral- und Gemeindeassistenten.

Es wurde versetzt

am 1. September 1986:

Frau Christine B e l l i n g h a u s e n als Gemeindereferentin aus der Pfarre Herz Jesu, Aachen, in die Pfarre St. Lambertus, Hückelhoven.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 73.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, den 15. November 1986

56. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 160 Aufruf zur ADVENIAT-Kollekte 1986	199	Nr. 169 Orgelbuch zum GOTTESLOB- Ergänzungsteil	202
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 161 Hausgottesdienst im Advent	200	Nr. 170 „neue Gespräche“ neu gestaltet	202
Nr. 162 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	200	Nr. 171 Sport und Religion	202
Nr. 163 Sternsingeraktion 1987	201	Nr. 172 Offenes Weihnachtstreffen der Priestergemeinschaft der Fokolare ..	203
Nr. 164 Welttag des Friedens 1987	201	Nr. 173 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee ..	203
Nr. 165 Ermäßigung von Notarkosten für Stiftungen, Vereine und Gesellschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen	201	Nr. 174 Richtigstellung über die „Communio in Christo“, Mechernich	203
Nr. 166 Ausschreibung eines Wettbewerbs ..	201	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 167 Abitur für Berufstätige	202	Nr. 175 Priesterexerzitien	203
Nr. 168 Berufsaussichten für Theologiestudenten(innen)	202	Nr. 176 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985	203
		Nr. 177 Ernennung eines Ehrenprälaten	205
		Nr. 178 Personalchronik	205
		Nr. 179 Pontifikalhandlungen	206

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 160 Aufruf zur ADVENIAT-Kollekte 1986

Liebe Brüder und Schwestern!

Seit einem Vierteljahrhundert sind wir durch unsere Weihnachtsaktion ADVENIAT mit den Ortskirchen im großen und leidgeprüften Lateinamerika besonders verbunden. Der Name dieses „Werkes weltweiter Solidarität“ (Joh. Paul II., 2. 12. 1985) ist dem Vaterunser entnommen: *adveniat regnum tuum — dein*

Reich komme! Jesus selbst hat uns gelehrt, so zu beten. Er hat uns das Reich seines Vaters verkündet, durch ihn wurde es unter uns gegenwärtig. Auftrag der Kirche ist es, diese Frohe Botschaft allen Menschen mitzuteilen und sie zur Umkehr und Nachfolge Christi einzuladen. Durch ADVENIAT nehmen wir teil an den Sorgen und Hoffnungen der Kirche in einem Kontinent, in dem schon jetzt fast die Hälfte aller Katholiken leben und unter schwierigen Bedingungen das Zeugnis ihres Glaubens geben.

Wir Christen in Deutschland sind froh und dankbar, daß wir ihre Last mittragen und sie auf ihrem Weg begleiten dürfen.

In seiner Botschaft zum 25jährigen Bestehen der Aktion ADVENIAT hat Papst Johannes Paul II. uns alle aufgerufen, diese kirchliche Hilfe „uneingeschränkt fortzusetzen, weil sie für die Zukunft der Kirche in Lateinamerika von größter Wichtigkeit ist“. Notwendig und wichtig sind vor allem die verstärkte Förderung geistlicher Berufe, die Ausbildung von Katecheten und Laienmitarbeitern sowie der Aufbau neuer Pfarreien in den Elendsvierteln der Städte und in den ländlichen Notstandsgebieten. Nicht zuletzt fordert die Sorge für die indianische Bevölkerung unsere Hilfe. Diese erlaubt es den Ortskirchen, ihre Heilssendung un-

abhängig von politischen Kräften zu erfüllen (vgl. Erklärung der Vorsitzenden der Bischofskonferenzen Lateinamerikas, Quito 1981).

Mit unserem herzlichen Dank für Ihr großzügiges Opfer am letzten Weihnachtsfest verbinden wir die dringende Bitte, ADVENIAT auch in diesem Jahr durch Ihren Weihnachtzehnten zu unterstützen. Zum bevorstehenden Fest der Geburt des Herrn wünschen wir Ihnen die Fülle göttlichen Segens.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 1986, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 161 Hausgottesdienst im Advent

Bischof Dr. Klaus Hemmerle lädt Familien und Gemeinschaften des Bistums ein, am Montag, dem 15. Dezember 1986, wieder einen „Hausgottesdienst im Advent“ zu feiern. Der diesjährige Hausgottesdienst steht unter dem Thema „Unterwegs zu dir“.

Alle Pfarrer und Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken werden gebeten, in geeigneter Weise in den Bekanntmachungen auf den „Hausgottesdienst im Advent“ hinzuweisen. Bistumsweit soll der Hausgottesdienst um 19.30 Uhr beginnen. Deshalb wird dringend empfohlen, am Abend des 15. Dezember 1986 um 19.15 Uhr zu läuten.

Die Auslieferung der bestellten Texte erfolgt über die zuständigen Regionalstellen. Die gedruckte Auflage ist vollständig ausgeliefert worden. Bei zusätzlichem Bedarf möge man sich an die Regionalstelle wenden.

Nr. 162 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Der Weltmissionstag der Kinder wird gefeiert an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Gemeinden bestimmen können. Es geht am Weltmissionstag der Kinder um den missionarischen Glauben unserer Familien und das persönliche Opfer unserer Kinder für den Dienst unserer Kirche für die Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika. Es geht konkret in diesem Jahr um die Heranbildung kirchlicher Berufe und um Gesundheitsprogramme auf den Philippinen, um die Bekämpfung des Hungers in Mosambik, Angola, Äthiopien und im Südsudan, um Kinder- und Jugendbibeln für Chile, um Ausbildungsprogramme für den Senegal und um

Hilfe für die aus ihrer Heimat vertriebenen Kinder im Libanon.

Hilfen für die Gestaltung des Weltmissionstages der Kinder schickt das Kindermissionswerk an alle Pfarrämter. In Zusammenarbeit mit den Kindermissionswerken in Belgien, Luxemburg und Österreich wurde für das Opferkrippchen eine Krippendarstellung aus dem Senegal gewählt.

Informationen über den Senegal enthält das gemeinsam mit Österreich und Ostbelgien herausgegebene Missionsjahrbuch „Kasuumaa“. Bestellungen für dieses Heft und Nachbestellungen von Opferkrippchen bitte direkt an das KINDERMISSIONSWERK, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, richten.

Wir bitten die Pfarreien, auch diesmal daran zu denken, daß der Weltmissionstag der Kinder eine gesamtkirchliche Einrichtung ist, das Dreikönigssingen aber eine Aktion der deutschen Ortskirche. Darum muß das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder auf jeden Fall getrennt von den Gaben aus dem Dreikönigssingen und der ADVENIAT-Kollekte überwiesen werden. Wir bitten, die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Wir sind dankbar, daß die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder nach wie vor eine steigende Tendenz zeigt.

Das Krippenopfer dieses Jahres ist gedacht für den Mittagstisch von Flüchtlingskindern, für die Kinder von leprakranken Eltern, für Kinder von Eltern, für Kinderbibeln und für besondere Notsituationen von Kindern, die sich im Laufe des Jahres ergeben.

Opferstöcke für die Krippe können beim Kindermissionswerk bestellt werden. Die Überweisung des Krippenopfers erfolgt direkt an das KINDERMISSIONSWERK, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, mit dem Stichwort „Krippenopfer“, Pax-Bank eG, Aachen, Konto-Nr. 10 333 000 30, BLZ 391 601 91.

Nr. 163 Sternsingeraktion 1987

Unter dem Leitwort „Kawassor — damit Kinder heute leben können“, findet im Januar 1987 die 29. Sternsingeraktion im Bistum Aachen statt. Das Wort „Kawassor“ stammt aus dem senegalesischen Djola-Dialekt und bedeutet „teilen“. Die Sternsingeraktion ist eine gemeinsame Aktion des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder, Aachen, und des BDKJ.

Die Kinder und Jugendlichen, die in der ersten Jahreswoche durch die Gemeinden ziehen, teilen ihre Zeit, um — wie im vergangenen Jahr — mit dem gesammelten Geld Einrichtungen für Kinder in Kolumbien zu unterstützen. Durch das Engagement der Kinder und Jugendlichen bei der Sternsingeraktion lassen sich zwei wichtige Dinge miteinander verbinden:

Es ist ein alter christlicher Brauch, mit geweihter Kreide das „C + M + B“ zu Beginn eines neuen Jahres an die Haus- und Wohnungstüren zu schreiben. Indem die Kinder und Jugendlichen diesen Brauch aufgreifen, setzen sie Zeichen christlichen Gemeindelebens in unserer säkularisierten Gesellschaft. Zugleich bieten sich den Kindern und Jugendlichen exemplarische Handlungsmöglichkeiten christlichen Glaubens.

Aus beiden Gründen wäre es wünschenswert, wenn sich alle Pfarrgemeinden des Bistums Aachen an der Sternsingeraktion 1987 beteiligen würden.

Eingeleitet wird die Sternsingeraktion 1987 mit dem zentralen Aussendungsgottesdienst, der am Samstag, 3. Januar 1987, um 10 Uhr, in St. Kornelius, Viersen-Dülken, von unserem Bischof Klaus Hemmerle gefeiert wird.

Den Erlös der Sternsingeraktion erbitten wir auf das Sonderkonto des BDKJ Aachen bei der Pax-Bank e. G. Aachen, Konto-Nummer 100 391 7025.

Nr. 164 Welttag des Friedens 1987

Der Welttag des Friedens wird auf Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche zum Jahresbeginn begangen. Für den kommenden 20. Weltfriedenstag hat der Heilige Vater das Thema „Entwicklung und Solidarität: Schlüssel zum Frieden“ gewählt. Es liegt nahe, das neue Jahr mit einer Besinnung über den Frieden in der Welt zu beginnen, für den sich die Solidarität als ein neuer Schlüssel darstellt. Das Thema des Weltfriedenstages geht auf den 20. Jahrestag der Veröffentlichung der Enzyklika „Populorum progressio“ zur Entwicklungsproblematik ein.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat empfohlen, die Feier des kommenden Weltfriedenstages auf den ersten Sonntag im Januar, den 4. Januar 1987, zu legen. Der Tag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden. In den Gottesdiensten am Neujahrstag sollte auf den Weltfriedenstag hingewiesen werden, weil der Heilige Vater zum 1. Januar seine Friedensbotschaft an die Lenker der Staaten und an alle Menschen übermittelt, die an die Dringlichkeit des Friedens glauben.

Zu einer Gebetsstunde zum Weltfriedenstag haben mehrere katholische Verbände für Freitag, den 16. Januar 1987, aufgerufen.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages gibt die Deutsche Kommission Justitia et Pax in Zusammenarbeit mit Pax Christi wie in den Vorjahren ein Arbeitsheft heraus. Es enthält eine Einführung zum Thema des Weltfriedenstages, Gottesdienstelemente und Predigtanregungen. In einigen Vorschlägen für die Praxis wird dargelegt, was Gemeinden, Gruppen und einzelne Christen für den Frieden tun können.

Das Arbeitsheft wird den Pfarrern, den sonstigen Seelsorgestellten und den pastoralen Mitarbeitern sowie den Religionslehrern der weiterführenden Schulen Anfang Dezember von der Diözese aus zugesandt. Der Diözesanrat läßt das Heft auch den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte zugehen. Einzel-exemplare sind beim Diözesanrat der Katholiken, Postfach 2 10, 5100 Aachen, zu haben.

Nr. 165 Ermäßigung von Notarkosten für Stiftungen, Vereine und Gesellschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen

Gemäß § 144 Abs. 3 Kostenordnung i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes sind Notare verpflichtet, milden Stiftungen eine Gebührenermäßigung von 50 v. H. zu gewähren. Darüber, ob den milden Stiftungen diese Gebührenermäßigung zu gewähren ist, entscheiden Justizminister und Finanzminister des Landes gemeinschaftlich.

Über die Stiftungen, Vereine und Gesellschaften, denen die Gebührenermäßigung zu gewähren ist, wird ein Verzeichnis bei den zuständigen Oberlandesgerichten geführt.

Soweit also Stiftungen, Vereine und Gesellschaften mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung ausüben und noch nicht in dieses Verzeichnis aufgenommen sind, wird ihnen empfohlen, einen Antrag auf Entscheidung durch den Justizminister zu stellen. Der Antrag ist über den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

Bei der Antragstellung ist das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Weltliches Recht — Stiftungsaufsicht, behilflich.

Nr. 166 Ausschreibung eines Wettbewerbs

In Zusammenarbeit mit der Reinhold-Schneider-Stiftung und gleichzeitig mit der Katholischen Universität Lublin, Polen, hat die Katholische Universität Eichstätt einen Wettbewerb zum Thema: „Der christliche Glaube und seine Erfüllung bei Edith Stein, Dietrich Bonhoeffer und Reinhold Schneider“ ausgeschrieben. Der Wettbewerb möchte Studierende veranlassen, sich mit dem Lebensweg und -werk der drei genannten Personen auseinanderzusetzen. Zugänglich ist er allen Studierenden einer Hochschule, die noch nicht das 27. Lebensjahr überschritten

haben. Termin für die Einreichung der Manuskripte, die nicht länger als 20 Schreibmaschinenseiten sein sollen, ist der 10. März 1987. Unterlagen sind über die Reinhold-Schneider-Stiftung, Postfach 1 09, 2055 Aumühle bei Hamburg, zu erhalten.

Nr. 167 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1987. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 168 Berufsaussichten für Theologiestudenten(innen)

In letzter Zeit werden Abiturienten und Absolventen der Fachoberschulen von ihren Seelsorgern darauf hingewiesen, daß der Beginn eines Theologiestudiums als Laientheologe(in) nicht zu empfehlen sei; die Aussichten für eine Anstellung im kirchlichen Dienst seien sehr gering. Dabei wird oft jedoch nicht zwischen den Berufen des Pastoralreferenten und des Gemeindereferenten unterschieden. Während infolge der hohen Studentenzahlen an den Theologischen Fakultäten für die einzelnen tatsächlich nur wenig Chancen bestehen, als Diplomtheologe in der Seelsorge tätig werden zu können, sind die Aussichten für Studenten(innen), die Gemeindereferenten(innen) werden möchten, positiv. Die Fachhochschulen und Fachschulen, die auf diesen Beruf vorbereiten, nehmen nur so viele Studenten(innen) auf, wie später als Gemeindereferenten(innen) eingestellt werden können. Schulische Voraussetzung für die Ausbildung an der Fachhochschule sind Fachhochschulreife oder Abitur, für die an der Fachschule Fachschulreife (etwa Mittlere Reife) am günstigsten verbunden mit Berufsausbildung. Die Seelsorger werden gebeten, Interessenten entsprechend zu beraten. Zur Beratung stehen auch die Informationsstelle Berufe der Kirche, Domhof 3, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, und die Abteilung Personalförderung im Generalvikariat, F. (02 41) 45 22 58, zur Verfügung.

Nr. 169 Orgelbuch zum GOTTESLOB-Ergänzungsteil

Im Frühjahr dieses Jahres erschien die Neuauflage des GOTTESLOB — Katholisches Gebet- und Ge-

sangbuch für das Bistum Aachen — mit einem Ergänzungsteil, der die Lieder 001—050 umfaßt. In vielen Gemeinden besteht der Wunsch, diese Lieder im Gottesdienst zu berücksichtigen. Einige der neu aufgenommenen Lieder werden im Winterhalbjahr in der Kirchenzeitung des Bistums Aachen unter der Rubrik „Lied des Monats“ vorgestellt.

Bisher fehlte eine Hilfe für den Organisten, diese neuen Lieder gut zu begleiten. Auf Anregung der Kirchenmusikkonferenz sind in den vergangenen Monaten Orgelsätze, zum Teil mit Begleitmöglichkeit durch andere Instrumente, erarbeitet und zusammengestellt worden. Dieses neue Orgelbuch ist eine notwendige Ergänzung zu den bereits erschienenen Orgelbüchern zum Stammteil und zum Diözesananhang des GOTTESLOB. Es ermöglicht den Organisten, die neuen Lieder mit Gruppen, Jugendchören und der Gemeinde einzuüben und zu singen. Es ist vor allem deshalb wertvoll, weil die neuen Lieder oft rhythmisch anspruchsvoll sind und ihrer Eigenart nach anders begleitet werden müssen als ältere Kirchenlieder.

Pfarrer, Kirchenmusiker und andere Interessenten werden hiermit auf diese wichtige Neuerscheinung hingewiesen. Die Auslieferung ist ab sofort möglich. Das neue Orgelbuch — Ergänzungsteil — wird gegen eine Kostenbeteiligung von 20,— DM abgegeben. Bestellungen werden erbeten an Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 170 „neue Gespräche“ neu gestaltet

Die bewährte Handreichung für Familien und Gruppen „neue Gespräche“ hat ein neues Gesicht erhalten. „neue Gespräche“ will Familien, Ehepaar- und Familiengruppen, Gesprächskreisen und allen, die zum Thema Ehe und Familie mit Gruppen arbeiten, Impulse und Anregungen zum Gespräch geben. Pro Heft wird ein Schwerpunkt-Thema von verschiedenen Seiten behandelt. Neben grundlegenden Informationen und Stellungnahmen zum jeweiligen Thema finden sich eine Reihe vor kürzeren Artikeln, die Zugänge und Einstiege in die Thematik vermitteln. Vier „Baustein“-Seiten bieten Materialien für die Umsetzung des Themas in das Gruppengespräch. Probehefte der „neuen Gespräche“ sind bei der Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat Familienarbeit, im Bischöflichen Generalvikariat, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 74, erhältlich.

Nr. 171 Sport und Religion

Die Wissenschaftliche Kommission des Katholischen Arbeitskreises „Kirche und Sport“ hat soeben den 8. Band „Sport und Religion“ aus der Schriftenreihe „Christliche Perspektiven im Sport“ herausgebracht.

Wer diesen Band bestellen möchte, möge dies beim DJK-Sportamt, Postfach 32 02 29, 4000 Düsseldorf 30, tun.

Der Ladenpreis beträgt 14,80 DM. Bei Großabnahme wird ein Vorzugspreis von 7,40 DM eingeräumt.

Nr. 172 Offenes Weihnachtstreffen der Priestergemeinschaft der Fokolare

Thema: Gemeinschaft leben — Gemeinschaft schenken

Teilnehmer: Katholische und evangelische Geistliche, Diakone, Studenten und Ordensmänner; auch die Familien sind eingeladen; für Kinderbetreuung wird gesorgt

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Stapelfeld

Ort: Heimvolkshochschule Kardinal von Galen, Stapelfelder Kirchstraße, 4590 Cloppenburg

Termin: Von Sonntag, 28. Dezember 1986, 18.00 Uhr, bis Mittwoch, 31. Dezember, 13.00 Uhr

Kosten: Tagessatz: 35,— DM (Ermäßigung für Familien und Studenten)

Anmeldung: Heimvolkshochschule Kardinal von Galen, Stapelfelder Kirchstraße, 4590 Cloppenburg, F. (0 44 71) 67 81

Nr. 173 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, vor allem in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, 4500 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 174 Richtigstellung über die „Communio in Christo“, Mechernich

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die sogenannte „Communio in Christo“, Mechernich, kein kirchlich anerkanntes Ordensinstitut ist. Weder die „Communio in Christo“ noch eine der verschiedenen Vereinigungen mit dem Namen „Unio“ haben eine kirchliche Anerkennung durch den zuständigen Bischof oder durch den Apostolischen Stuhl.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 175 · Priesterexerzitien

*Johannes-Haw-Heim, Zehnthofstraße 3—7,
5451 Leutesdorf, F. (0 26 31) 7 10 71*

19. bis 23. Januar 1987

Leiter: Weihbischof Walter Jansen, Köln

Exerzitienhaus Carmel Springiersbach

12. Januar bis 10. Februar 1986

Leiter: P. Alfred Scheffler OCarm.

Thema: 30tägige Exerzitien

Anmeldung: Priorat Karmelitenkloster Springiersbach, 5561 Bengel/Mosel, F. (0 65 32) 22 87.

Nr. 176 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985

Monsignore Dr. Rudolf Pohl, Präsident der Conso-
ciatio Internationalis Musicae Sacrae, wurde von
Papst Johannes Paul II. am 12. Juni 1986 zum Ehren-
prälaten Seiner Heiligkeit ernannt.

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 19. 9. 1986 Kaplan Georg S t a d e l e r von seinen
Aufgaben als Pfarrverweser an St. Markus in Stol-
berg-Mausbach mit Wirkung vom 1. Oktober
1986;
- 26. 9. 1986 Pfarrer Karl G r u b e r t , unbeschadet
seiner Aufgaben an St. Matthäus in Aldenhoven-
Pattern, von seinem Auftrag als Subsidiar an St.
Martin in Aldenhoven mit Wirkung vom 1. No-
vember 1986;
- 26. 9. 1986 Pfarrer Elmar H e m p e l , unbeschadet
seiner Aufgaben an St. Johann B. in Aldenhoven-
Siersdorf, von der Verwaltung der Pfarre St. Mau-
ritius in Aldenhoven-Freialdenhoven mit Wir-
kung vom 1. November 1986;
- 6. 10. 1986 P. Canisius M u t h SDS von seinen Auf-
gaben als Subsidiar im Dekanat Alsdorf rückwir-
kend zum 1. Oktober 1986;
- 23. 10. 1986 Pfarrer Dieter P l e w n i a von seinen
Aufgaben als Pfarrer an St. Willibrord in Herzo-
genrath-Merkstein mit Wirkung vom 16. Novem-
ber 1986.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 26. 9. 1986 Pfarrer Karl G r u b e r t zum Pfarrer an
St. Mauritius in Aldenhoven-Freialdenhoven mit
Wirkung vom 1. November 1986;
- 26. 9. 1986 Heinz Gerd H e n d r i c k s zum vicarius
paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Peter und
Paul in Eschweiler mit Wirkung vom 1. November
1986;
- 6. 10. 1986 Dechant Klaus D o r s , unbeschadet sei-
ner Aufgaben an St. Viktor in Nörvenich-Hochkir-
chen und St. Mariä Heimsuchung in Nörvenich-
Frauwüllesheim, zum Pfarradministrator an St.
Gertrud in Nörvenich-Binsfeld und St. Heribert in
Nörvenich-Eschweiler über Feld mit Wirkung
vom 15. Oktober 1986;
- 6. 10. 1986 Hermann K ü p p e r s zum vicarius pa-
roecialis, und zwar als Kaplan an St. Viktor in Nör-
venich-Hochkirchen, St. Mariä Heimsuchung in
Nörvenich-Frauwüllesheim, St. Heribert in Nörve-
nich-Eschweiler über Feld und St. Gertrud in Nör-
venich-Binsfeld mit Wirkung vom 15. Oktober
1986;
- 13. 10. 1986 Neupriester P. Günter G r e s s e OSFS
zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an
St. Dionysius in Übach-Palenberg-Übach und St.
Fidelis in Übach-Palenberg-Boscheln mit Wirkung
vom 1. November 1986;

13. 10. 1986 Wilhelm K u r s a w a zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Kornelius in Tönisvorst-St. Tönis mit Wirkung vom 1. November 1986;

14. 10. 1986 Pfarrer i. R. Heinrich D i d d e n weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Viersen bis zum 31. Oktober 1989;

23. 10. 1986 Pfarrer Dieter P l e w n i a zum Pfarrer an St. Lambertus in Erkelenz mit Wirkung vom 16. November 1986.

Unser Bischof Klaus hat am:

24. 10. 1986 die erneute Wahl von Pfarrer Wilhelm P ö t t e r zum Diözesansprecher der Charismatischen Gemeinde-Erneuerung für drei Jahre bestätigt.

In die Diözese Augsburg wurde inkardiniert:

15. 10. 1986 Pfarrer Dr. Wilhelm I m k a m p.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

4. 10. 1986 Pfarrer i. R. Georg M o r d s t e i n , geb. am 18. November 1901 in Nürnberg, zum Priester geweiht am 11. Juli 1937 in Salzburg; Mitglied des Ordens der Pallottiner; ab 1953 im Bistum Aachen tätig in der Vikarie St. Pankratius in Ossum-Büsinghoven; am 7. Juni 1961 Inkardinierung in das Bistum Aachen; 1968 Versetzung in den Ruhestand, den er in seiner Heimat in Volkach am Main verbrachte;

18. 10. 1986 Pfarrer i. R. Conrad K a n n , Jubilarpriester, geb. am 5. August 1908 in Brachelen, zum Priester geweiht am 17. März 1934 in Aachen; erste Anstellung als Rektor an St. Ägidius in Rescheid-Oberwolfert; ab 1936 Kaplan an St. Marien in Eschweiler; 1941 dort zum Pfarrvikar bestellt; 1950 Ernennung zum Pfarrer an St. Johannes in Niedermerz; ab 1956 bis zur Versetzung in den Ruhestand 1974 Pfarrer an St. Nikolaus in Würselen-Linden.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

1. 10. 1986 Frau Bernadette K l e i n , tätig gewesen als Dekanatsbeauftragte für kirchliche Jugendarbeit im Dekanat Stolberg-Süd;

15. 10. 1986 Gerd E t h e b e r , tätig gewesen als Pastoralreferent im Dekanat Schleiden;

28. 10. 1986 Frau Angelika K r o t t , tätig gewesen als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Mariä Empfängnis in Alsdorf-Mariadorf.

Nr. 179 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 28. September bis 19. Oktober 1986 die kanonische Visitation des Dekanates Linnich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 18. September in St. Lambertus zu Tetz 52; am 29. September in St. Georg zu Hottorf 20; am 30. September in St. Margareta zu Koffern 18; am 2. Oktober in St. Pankratius zu Rurdorf 26; am 3. Oktober in St. Martin zu Linnich 77; am 5. Oktober in St. Gereon zu Boslar 33; am 12. Oktober in St. Hermann Josef zu Floßdorf 21; am 13. Oktober in Hl. Maurische Märtyrer zu Gevenich 39; am 14. Oktober in St. Lambertus zu Welz 26; am 15. Oktober in St. Peter zu Körrenzig 56; am 16. Oktober in St. Gereon zu Gereonsweiler 54; am 17. Oktober in St. Pankratius zu Ederen 37; am 19. Oktober in St. Agatha zu Glimbach 11; insgesamt 470 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 17. Oktober im Pfarrheim zu Tetz statt.

Weiterhin spendete er das Sakrament der Firmung am 10. Oktober in St. Klemens zu Heimbach 47; am 22. Oktober in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 49; am 23. Oktober in St. Mariä Heimsuchung zu Herzogenrath 106; am 24. Oktober in St. Thekla zu Herzogenrath 52; insgesamt 254 Firmlingen.

Am 26. Oktober 1986 weihte er den Altar in der Pfarrkirche St. Antonius zu Kall-Dottel-Scheven.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Gerhard Göbel aus Tromsø/Nordnorwegen das Sakrament der Firmung am 18. Oktober in St. Thomas v. Canterbury zu Niederzier-Ellen 13; am 19. Oktober in St. Josef zu Niederzier-Huchem-Stammeln 35; insgesamt 48 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Erzbischof Carlos José Ruiseco aus Cartagena/Kolumbien das Sakrament der Firmung am 9. September 1986 in St. Martin zu Aldenhoven 35 Firmlingen.

Am 31. August 1986 weihte er den Altar in der Pfarrkirche St. Ursula zu Aldenhoven-Dürboslar.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 30. September 1986 in der Kapelle der Justizvollzugsanstalt zu Heinsberg 16 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Dr. Antonio Briva Miravent von Astorga das Sakrament der Firmung am 13. September 1986 in der spanischen Gemeinde zu Aachen 57 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 73.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, den 15. Dezember 1986

56. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 194	Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz 221
Nr. 180	Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Welttag des Friedens 208	Nr. 195	Ernennung eines Visitators 221
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 196	Sonderurlaub für Mitarbeiter zur Betreuung und Pflege eines Kindes und aus sonstigem wichtigem Grund. 221
Nr. 181	Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen 208	Nr. 197	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung 222
Nr. 182	Statut für die Kindergärten im Bistum Aachen 209	Nr. 198	Studientagung über Okkultismus und Spiritismus 222
Nr. 183	Richtlinien zur Kindergartenarbeit im Bistum Aachen 211	Nr. 199	Diözesane Dechantenkonferenz 1987 222
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 200	Neuer Ausbildungskurs zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater(in) 222
Nr. 184	Familiensonntag am 18. Januar 1987 212	Nr. 201	Fortbildung für Krankenhausseelsorger 222
Nr. 185	Gebetswoche für die Einheit der Christen 1987 213	Nr. 202	Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub 223
Nr. 186	Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder 213	Nr. 203	Urlauberseelsorge in der Schweiz ... 223
Nr. 187	Jahresabschluß 1986 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland 213	Nr. 204	Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1987 223
Nr. 188	Kollekte zum Afrikatag 1987 213	Nr. 205	Großdruckbücher 223
Nr. 189	Opfer der Firmlinge 1987 214	Nr. 206	Betrügerische Restaurierung an liturgischen Geräten 223
Nr. 190	Lohnsteuerkarte 1987 und Steuerermäßigung für Geistliche ... 214	Nr. 207	Warnung 224
Nr. 191	Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen 215	Nr. 208	Exerzitienkalender 224
Nr. 192	Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1987.. 215	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 193	Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis 221	Nr. 209	Priesterexerzitien 224
		Nr. 210	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1985 ... 224
		Nr. 211	Personalchronik 225
		Nr. 212	Pontifikalhandlungen 226

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 180 Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Welttag des Friedens

Am 26. März 1967 hat Papst Paul VI. die Sozialenzyklika „Über den Fortschritt der Völker“ veröffentlicht. Er fordert darin eine solidarische Entwicklung der Menschheit und schlägt vor, konkrete Mittel und praktische Formen der Zusammenarbeit zu suchen, „um die verfügbaren Hilfsmittel gemeinsam zu nutzen und so eine echte Gemeinschaft unter den Völkern zu stiften“. Die Pflicht zu solchem Handeln, die an erster Stelle die industrialisierten Länder trifft, sieht Papst Paul VI. in dreifacher Hinsicht gegeben:

1. In der Pflicht zur Solidarität, die konkret in der Hilfe besteht, die die reichen Völker den Entwicklungsländern leisten müssen.
2. In der Pflicht zu sozialer Gerechtigkeit, die nicht zuletzt die Beseitigung der Ungleichheiten in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Völkern fordert.
3. In der Pflicht zur Liebe zu allen, die sich in der Schaffung einer menschlichen Welt auswirkt, „wo alle geben und empfangen können, ohne daß der Fortschritt der einen ein Hindernis für die Entwicklung der anderen ist“.

Heute, zwanzig Jahre später, sind wir weit weg von der Verwirklichung einer solchen Welt. In vielen Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas ist die Ungerechtigkeit sogar noch größer geworden. Viele Millionen Menschen haben kaum Möglichkeiten, die notwendigsten Bedürfnisse für sich und ihre Familien zu befriedigen. Nicht selten wird ihnen dies sogar gewaltsam verwehrt. Eine unerträgliche hohe Auslandsverschuldung hat ganze Staaten in eine Zwangslage gebracht, die es notwendig macht, den Bürgern unerträgliche Lasten aufzuerlegen. Die sozialen Spannungen nehmen zu und entladen sich nicht selten in gewalttätigen Auseinandersetzungen. Unterentwicklung wird so zu einer Bedrohung des Friedens.

Papst Johannes Paul II. greift dieses Anliegen mit dem Thema des Weltfriedenstages 1987 auf, der am 4. Januar begangen wird: „Entwicklung und Solidarität: Schlüssel zum Frieden“.

Entwicklung zielt auf die ganzheitliche Entfaltung menschlicher Lebensbedingungen. Sie fordert zugleich partnerschaftliche Zusammenarbeit, bei der alle Beteiligten geben und nehmen. Nur auf diesem Wege lassen sich die Ursachen tiefreichender Konflikte beseitigen, die schließlich zu kriegerischen Auseinandersetzungen führen können — so

etwa im Flüchtlings- und Asylantenproblem, bei der Auslandsverschuldung, der Überwindung des Terrorismus und vieler Formen wirtschaftlicher, sozialer und politischer Ausbeutung.

Hilfe zur umfassenden Entwicklung ist dabei nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Allerdings ist die herkömmliche Entwicklungshilfe in der letzten Zeit vielfach ins Gerede geraten. Ihr wird weitgehende Wirkungslosigkeit vorgeworfen. Dies ist in dieser Verallgemeinerung sicher nicht richtig. Zumal die kirchliche Entwicklungsarbeit darf für sich in Anspruch nehmen, daß sie die Armen wirklich erreicht und ihnen hilft, sich aus ihrer Notlage zu befreien und menschenwürdige Lebensbedingungen zu schaffen.

Es kann allerdings nicht übersehen werden, daß die bisherigen Anstrengungen der Entwicklungsarbeit bei weitem nicht ausreichen. Sie müssen intensiviert und grundlegend verbessert werden, sollen sie dem Ernst der Not von Millionen Menschen gerecht werden. Alle diese Anstrengungen bedürfen nicht zuletzt der Ergänzung durch Maßnahmen, die den Entwicklungsländern auf den Weltmärkten faire Chancen geben. „Auch beträchtliche Anstrengungen, um den Entwicklungsländern finanziell und technisch zu helfen, sind umsonst, wenn ihre Früchte zum Teil durch das Spiel des freien Handels zwischen den reichen und armen Ländern zunichte gemacht werden“ (Papst Paul VI.). Wir müssen bereit sein, dafür auch Opfer auf uns zu nehmen.

Dies erfordert Solidarität. „Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zur Nutzung für alle Menschen und Völker bestimmt, so daß die geschaffenen Güter allen in einer billigen Art und Weise zufließen müssen, wobei Gerechtigkeit ihr Leitstern und die Liebe ihre Begleiterin sei“, fordert das Zweite Vatikanische Konzil (GS Nr. 69).

Entwicklung, verbunden mit dieser Art von Solidarität, ist tatsächlich ein wichtiger Schlüssel zum Frieden. Sie ist in der Lage, eine der Hauptursachen des Unfriedens, die Ungerechtigkeit, zu beseitigen. Es steht außer Frage, daß ein Friede in Wahrheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Liebe der Sicherung — auch durch militärische Verteidigungsbereitschaft — bedarf. Gewonnen und gefördert wird er erst durch umfassende Entwicklung, die „der neue Name für Friede“ ist (Papst Paul VI.).

Joseph Kardinal Höffner
Erzbischof von Köln
Vorsitzender der Deutschen
Bischofskonferenz

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 181 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kir-

chensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW, S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW 1985, S. 766) — und der Verordnung

über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. März 1978, S. 36), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) vom 21. Januar 1986 sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1979 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, S. 104) hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 27. September 1986 für das Steuerjahr 1987 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, 27. September 1986 † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1987.

Düsseldorf, 11. November 1986

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Posser	Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen Hans Schwier
---	---

Nr. 182 Statut für die Kindergärten im Bistum Aachen

Vorbemerkung

Am 5. März 1971 wurde das „Vorläufige Statut für den Kindergartenbeirat“ erlassen. Es institutionalisierte schon damals Mitwirkungsrechte für die Eltern. Das am 1. Januar 1972 inkraft getretene Kindergartenengesetz NW sah eine andere Form des Zusammenwirkens von Erziehungsberechtigten, Trägern und pädagogisch tätigem Personal vor.

Deshalb wurde am 20. November 1972 das Statut für die Kindergärten im Bistum Aachen erlassen. Die Änderungen des Kindergartenengesetzes und der Verordnung über den Eltern- und den Kindergartenrat sowie die inzwischen vorliegenden Erfahrungen machen die nachstehende Neufassung des Statuts erforderlich.

Statut

für die Kindergärten im Bistum Aachen

Aufgrund des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für die Jugendwohlfahrt (Kindergartenengesetz – KgG –) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. 1971, S. 534) in der Fassung vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 800) und unter Berücksichtigung der Verordnung über die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats vom 20. April 1972 (GV. NW. 1972, S. 112), zuletzt geändert durch Verordnung über den Eltern- und den Kindergartenrat vom 10. Juni 1986 (GV. NW. 1986, S. 512), wird für die Kindergärten in der Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden des Bistums Aachen folgendes Statut erlassen.

Soweit sich katholische Kindergärten nicht in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden, wird empfohlen, dieses sinngemäß anzuwenden.

§ 1

Zielsetzung

- (1) Kirchliche Träger von pfarreigenen Kindergärten im Bistum Aachen erfüllen im Zusammenwirken mit ihren pädagogisch tätigen Kräften ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dasselbe Ziel anstreben, bieten Kirche und Pfarrgemeinde Hilfe bei der Entfaltung der geistigen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewußten Menschen.

Die Träger arbeiten ständig und aufgeschlossen mit den Eltern und den sozialpädagogischen Fachkräften zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen.

- (2) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternrat sehen sie eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternrat und den im Kindergarten pädagogisch tätigen Kräften im Kindergartenrat die gemeinsame Verantwortung, unbeschadet der sonstwie gegebenen Rechte und Pflichten des Trägers.

- (3) Die nachstehenden Ausführungen zu Elternversammlung, Elternrat und Kindergartenrat können auf Hortgruppen ebenfalls Anwendung finden, wenn dies auf der Elternversammlung vereinbart wird.

§ 2

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergärten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann vom Träger und den im Kindergarten pädagogisch tätigen Kräften Auskunft über alle den Kindergärten betreffenden Fragen verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern. Elternversammlungen können auch als Versammlung der Erziehungsberechtigten auf Gruppenebene stattfinden. Jedoch dürfen Elternversammlungen auf Gruppenebene nicht die Mitglieder des Elternrats wählen.
- (2) Nach Beginn des Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober, werden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen alle Erziehungsberechtigten schriftlich zur Neuwahl des Elternrats und seiner Stellvertreter für die folgende Wahlperiode eingeladen.
- (3) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit einen Versamm-

lungsleiter, dem auch für spätere Zusammenkünfte die Einladung und die Leitung obliegt, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt. Ist der Versammlungsleiter an der Teilnahme verhindert, so wird in jedem Falle für diese Zusammenkunft zu Beginn ein Versammlungsleiter gewählt.

- (4) Die Elternversammlung ist für die Wahl des Elternrats beschlußfähig, wenn eine schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt worden ist.

- (5) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kind zur Zeit der Wahl den Kindergarten besucht. Die Wahl erfolgt durch offene, auf Antrag durch geheime Abstimmung. Jeder anwesende Erziehungsberechtigte hat dabei jeweils eine Stimme.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Elternrat

- (1) Der Elternrat besteht aus drei Erziehungsberechtigten. Bei Kindergärten mit mehr als drei Gruppen entspricht die Zahl der Mitglieder des Elternrats der Zahl der vorhandenen Gruppen. Die Mitglieder des Elternrats müssen der Elternversammlung angehören. Für jedes Mitglied des Elternrats ist ein Stellvertreter zu wählen.

- (2) Der Elternrat hat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit des Kindergartens zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger des Kindergartens und den im Kindergarten pädagogisch tätigen Kräften sowie dem Jugendamt und den zuständigen Behörden zu fördern.

Er ist vor der Einstellung und der Entlassung der pädagogisch tätigen Kräfte zu hören.

Der Elternrat kann Vertreter des Trägers, der pädagogisch tätigen Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen.

- (3) Der Elternrat kann aus seiner Mitte einen Sprecher bestimmen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn ein Mitglied des Elternrates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Wenn kein Sprecher bestimmt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.

- (4) Der Elternrat wird jeweils nach Beginn des Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober für die Dauer eines Jahres gewählt.

- (5) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten den Kindergarten nicht mehr besucht.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Elternrates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an

der Wahrnehmung seiner Aufgaben ständig verhindert, dann tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter.

- (7) Der Elternrat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternrates aus. Insoweit findet Absatz 5 keine Anwendung.

§ 4 Kindergartenrat

- (1) Dem Kindergartenrat gehören neben den Mitgliedern des Elternrates und der Leiterin der Einrichtung die mit der Leitung der Gruppen betrauten pädagogisch tätigen Kräfte sowie vom Träger bestellte Vertreter an.

- (2) Die Mitglieder des Kindergartenrates arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben des Kindergartens in gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Verantwortung auf das engste zusammen.

- (3) Der Kindergartenrat hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
- b) Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten zu vereinbaren,
- c) sich um die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung und um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung zu bemühen,
- d) die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.

- (4) Für den Kindergartenrat werden so viele Vertreter des Trägers bestellt wie der Elternrat Mitglieder hat.

Zu den Vertretern des Trägers gehört in jedem Falle der Pfarrer oder der mit der Leitung der Pfarrgemeinde bzw. des Seelsorgebezirks betraute Geistliche.

Für den Verhinderungsfall bestellt der Geistliche aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes seinen Stellvertreter.

Für die übrigen Vertreter des Trägers werden ständige Stellvertreter benannt.

- (5) Die Bestellung der übrigen Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt nach gemeinsamer Beratung des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates durch den Kirchenvorstand, der die Vorschläge des Pfarrgemeinderates angemessen berücksichtigen soll. Es sollen solche Personen berufen werden, die zur Pfarrgemeinde gehören und durch ihre persönlichen Verhältnisse und ihre bisherige Mitarbeit besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange des Kindergartens erwarten lassen.

Die Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand oder Pfarrgemeinderat ist nicht erforderlich.

Die Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

- (6) Die Bestellung ist jederzeit frei widerruflich. Der Widerruf soll nur aus wichtigem Grund und nach Aussprache mit dem Pfarrgemeinderat erfolgen.
- (7) Der Kindergartenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer, der über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift anfertigt, die von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.
- (8) Sooft es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert, lädt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich zu den Sitzungen ein, und zwar spätestens eine Woche zuvor, in Einzelfällen mit einer Frist von drei Tagen. Er hat den Kindergartenrat einzuberufen, wenn die Mitglieder des Elternrates, die Leiterin der Einrichtung, die Gruppenleiterinnen oder die Vertreter des Trägers es verlangen.

§ 5

Elternarbeit

Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Eltern bleibt es dem Träger, dem zuständigen Geistlichen und der Leiterin des Kindergartens unbenommen, ihrerseits die Eltern zu Besprechungen und zu Veranstaltungen des Kindergartens bzw. der Tageseinrichtung für Kinder (kombinierte bzw. gemischte Einrichtung) einzuladen.

§ 6

Schlußbestimmungen

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut für die Kindergärten im Bistum Aachen vom 20. November 1972 (KA 1972, S. 147) außer Kraft.

Aachen, 21. August 1986
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 183 **Richtlinien zur Kindergartenarbeit im Bistum Aachen**

Die am 20. Mai 1974 erlassenen Richtlinien bedurften aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung im Kindergartenbereich einer Überarbeitung. Daher werden diese Richtlinien wie folgt neugefaßt:

1. Grundsätzliche Überlegungen

- 1.1 Es ist zu begrüßen, daß ein öffentliches Interesse an den Fragen der frühkindlichen Erziehung und damit auch an der Arbeit in den Kindergärten besteht. Daß es in der Bundesrepublik für vier von fünf Kindern einen Kindergartenplatz gibt, ist überwiegend dem Engagement der kirchlichen Träger der freien Wohlfahrtspflege zu verdanken.
- 1.2 Die Bedeutung der frühkindlichen Erziehung ergibt sich aus der Tatsache, daß das Kind bis zum siebten Lebensjahr für das gesamte spätere

Leben entscheidend geprägt wird. Versäumnisse in diesem Alter können sich zeitlebens auswirken.

- 1.3 Der Kindergarten ist Teil der Gemeinde und seine Arbeit ist auf die Gemeinde bezogen. Ziel der Erziehungsarbeit im Kindergarten ist die persönliche Eigenständigkeit, das mitmenschliche Offensein und das sachbezogene Interesse des Kindes. Es ist Aufgabe des Kindergartens, dem Kind auf dieses Ziel hin die erforderlichen Hilfen zu geben. Das ist nur in enger Zusammenarbeit mit den Eltern möglich. Das Elternhaus allein bietet dem Kind normalerweise keine vergleichbare Chance. In diese Aufgabenstellung des Kindergartens ist die Förderung der Intelligenz und Leistungsfähigkeit des Kindes eingeschlossen. Der Kindergarten bereitet das Kind auf den Schuleintritt vor.
- 1.4 Durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse kam die Diskussion um die frühkindliche Erziehung in Gang. Es ist zu hoffen, daß dieses Interesse der beteiligten Wissenschaften anhält und von daher die notwendigen Beiträge für eine weitere Qualifizierung der frühkindlichen Erziehung erwartet werden können.
- 1.5 Es ist festzuhalten, daß die bisherige Kindergartenpraxis viele der heute an die frühkindliche Erziehung gestellten Forderungen verwirklicht hat. Es muß aber erwartet werden, daß die Kindergartenarbeit sich ständig an den gesicherten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung orientiert und entsprechend fortentwickelt wird.
- 1.6 Berechtigung, Auftrag und Verpflichtung des Kindergartens in katholischer Trägerschaft sind in folgenden Gegebenheiten begründet:
- In einer pluralistischen Gesellschaft gibt es verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen weltanschaulichen Auffassungen. Der von einem katholischen Träger verantwortete Kindergarten erschließt dem Kind auch die religiöse Wirklichkeit und von daher bestimmt sich seine Zielsetzung und Aufgabe.
 - Das Kind im Kindergartenalter erfährt seine Lebenswirklichkeit überwiegend in Beziehungen. Im Miteinander von Eltern, Geschwistern, Erziehern, Gemeindemitgliedern erlebt es sein eigenes Mit-Gott-Sein und In-der-Welt-Sein.
 - Eine Voraussetzung für die gute Entwicklung des Kindes ist die, im Hinblick auf Elternhaus und Kindergarten möglichst gleichgestimmte Erziehung.
 - Manche Kinder finden in einer entscheidenden Lebensphase nicht die für ihre Entwicklung notwendige Zuwendung, Anregung und Anleitung. Es ist u. a. Aufgabe der Kirche, diesem Notstand abzuhelpen (vgl. Mt 25, 40 und 25, 45).
2. Postulate für die Zukunft der katholischen Kindergärten im Bistum Aachen
- 2.1 Leitlinien

Die nachfolgenden Postulate gehen von zwei Grundsätzen aus:

— In den katholischen Kindergärten qualifizierte Arbeit zu leisten, ist wichtiger, als eine möglichst große Zahl von Kindergartenplätzen zu unterhalten.

— Kindergärten in katholischer Trägerschaft sollen ihr eigenes, vom Glauben bestimmtes Profil haben.

2.2 Qualifikation der Kindergartenarbeit

2.21 Die Qualität der Fortbildung der in den Kindergärten tätigen Erziehungskräfte ist zu erhalten und zu intensivieren. Dabei soll das Wissen erweitert und für das Können verfügbar gemacht werden. Die berufliche Haltung soll Klärung und Reifung erfahren.

2.22 Jede Kindergartengruppe muß von einer Erzieherin geführt werden.

2.23 Ein wichtiges Element der Kindergartenarbeit ist die altersgemischte Gruppe (Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht) mit altersspezifischen Angeboten, denn nur die altersgemischte Gruppe ermöglicht die optimale Entwicklung des Gemüts, des Verstandes, der Phantasie und der schöpferischen Kräfte des Kindes. Hier ist ein breiter Raum für individuelle Bildung ohne Leistungsdruck gegeben. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf kompensatorische Aufgaben des Kindergartens, die in dieser Altersstufe geleistet werden können.

2.24 Die Kindergärten sollen angemessen mit dem erforderlichen Spiel- und Bildungsmaterial ausgestattet sein.

2.25 Die intensive und engagierte Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Gemeinde ist unverzichtbar. Unter Wahrung der fachlichen Zuständigkeit und Verantwortung der im Kindergarten tätigen Fachkräfte soll vor allem im Kindergarten- und im Elternrat die Elternmitwirkung gestärkt werden. Auf dem Wege partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem Träger, den Erziehungskräften des Kindergartens und den Eltern soll die Qualität der Kindergartenarbeit gefördert und erhalten werden.

2.3 Profil für den katholischen Kindergarten

2.31 Weltanschaulich geprägte Kindergärten erfordern in der pluralen Gesellschaft Alternativangebote anderer Prägung.

2.32 Wenn ein neuer Kindergarten gebaut werden soll, muß die Elternschaft bezüglich des Trägers um ihre Meinung gefragt werden (siehe

Kindergartengesetz). Pastorale und soziale Gründe sollten bestimmen, ob im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ein katholisches Angebot erforderlich ist.

2.33 Der Träger eines katholischen Kindergartens darf nur solche Erzieherinnen einstellen, die sowohl das Ziel des katholischen Kindergartens anerkennen als auch fähig und willens sind, die damit gestellte Aufgabe zu erfüllen.

2.34 In den katholischen Kindergärten sollen zunächst die Kinder aufgenommen werden, deren Eltern das Bildungsziel des katholischen Kindergartens bejahen und zur Mitarbeit und Mitverantwortung bereit sind. Darüber hinaus soll ein katholischer Kindergarten, je nach Struktur der Bevölkerung, Kinder aufnehmen, bei denen sozialbedingte Defizite kompensiert werden müssen, auch wenn die Eltern die oben genannten Bedingungen nicht voll erfüllen.

2.35 Wenn in erreichbarer Nähe kein Kindergarten eines anderen Trägers angeboten wird — in manchen Fällen ist ein solches Alternativangebot nicht möglich —, sollen auch solche Kinder aufgenommen werden, die von ihren Eltern unter anderen Umständen nicht in den katholischen Kindergarten geschickt würden. In diesen Fällen sind die Eltern darüber zu informieren, daß es sich um einen aus katholischem Geist geführten Kindergarten handelt. Die Erzieherinnen sollten jedoch in dem gebotenen und möglichen Maße auf die Weltanschauung der Eltern dieser Kinder Rücksicht nehmen und auch für diese Kinder um einen im Hinblick auf Elternhaus und Kindergarten möglichst gleichgestimmten Erziehungsraum bemüht sein.

2.36 Bei den Seelsorgern sowie bei den Mitarbeitern muß die pastorale Verantwortung für die Kindergartenarbeit weiterhin gefördert und vertieft werden. Die Trägervertreter müssen sich ihrer Verantwortung bewußt sein. Darüber hinaus soll in jedem Dekanat ein Priester für diese Arbeit beauftragt werden.

Von den aufgeführten Postulaten gelten als besonders dringend:

— die Erziehungskräfte intensiv und kontinuierlich fortzubilden,

— die Mitverantwortung der Eltern und Seelsorger zu aktivieren,

— die geeigneten Fachkräfte in ausreichenden Umfang einzusetzen.

Aachen, 21. August 1986

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 184 Familiensonntag
am 18. Januar 1987**

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat den Familiensonntag für das Jahr 1987 auf

den 18. Januar 1987 (2. Sonntag im Jahreskreis) festgelegt.

Der Gottesdienst am Familiensonntag soll sich an den liturgischen Texten orientieren.

Die Thematik „Einer trage des anderen Last“ wurde als Jahresthema 1987 für die kirchliche Familienarbeit bestimmt, und der Gottesdienst am Familiensonntag steht ebenfalls unter dieser Thematik.

Allen Pfarrgemeinden wird in diesen Tagen ein Materialheft und ein Plakat mit Anregungen zur Gottesdienstgestaltung am Familiensonntag sowie Hilfen (Grundsatzbeiträge, Erfahrungsberichte) für die Familienarbeit unter dem Motto „Einer trage des anderen Last“ durch die Hauptabteilung 2, Referat Familienarbeit, zugesandt.

Nr. 185 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1987

„Mit Gott und untereinander versöhnt“: Unter diesem Leitwort steht die Ökumenische Gebetswoche 1987, in der sich Christen in aller Welt zum gemeinsamen Gebet für die Einheit zusammenfinden. Diese Gebetswoche, die in ökumenischer Zusammenarbeit von den Gemeinden veranstaltet werden soll, wird in der Regel jährlich vom 18.—25. Januar oder aber in der Woche vor Pfingsten begangen. Das Leitwort aus dem zweiten Korintherbrief macht darauf aufmerksam, daß es ohne Versöhnung keine Einheit der Christen untereinander gibt. Für diese Einheit zu beten und Gott für die erreichten Fortschritte zu danken, ist vielen Christen ein ständiges Anliegen.

Für die Gebetswoche stellt die Ökumenische Centrale wieder verschiedene Materialien zur Verfügung:

1. Textheft (16 Seiten) für gemeinsame Gottesdienste und Andachten in Gemeinden und Familien (enthält einen ökumenischen Gottesdienst sowie für acht Tage Schriftlesungen und Gebetsanliegen). Einzeln 0,60 DM; ab 50 Stück 0,50 DM; ab 100 Stück 0,45 DM; ab 500 Stück 0,40 DM.
2. Arbeitshilfe (40 Seiten Text und 4 Farbdias) als Grundlage für die ökumenische Arbeit des ganzen Jahres (enthält verschiedene biblische Beiträge zum Thema Versöhnung). 19,80 DM.
3. Plakatvordruck (42 x 61 cm) mit Titelgrafik und Thema des Textheftes und freiem Raum für Veranstaltungshinweise. Einzeln 1,— DM; ab 25 Stück 0,90 DM; ab 50 Stück 0,80 DM.

Diese Materialien sind zu beziehen beim Kyrios-Verlag, Postfach 17 40, 8050 Freising.

Nr. 186 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder

Das Bonifatiuswerk bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. vor dem 31. Dezember dieses Jahres einzuzahlen und vor allem auch die neuen Kontennummern zu beachten:

Bonifatiuskasse: PSK Köln 817 86-505
(BLZ 370 100 50)

Altstr. 16—32, 5100 Aachen, oder

Bonifatiuswerk der Katholiken:

Pax-Bank Aachen 1 003 850 010 (BLZ 391 601 91)

Bonifatiuswerk der Kinder:

PSK Hannover 480 623 00 (BLZ 250 100 30) oder

Sparkasse Paderborn: 133 (BLZ 472 501 01)

4790 Paderborn, Kamp 22

Das Bonifatiuswerk hilft gezielt den Diasporagemeinden in der DDR, in den Nordischen Ländern und in der Bundesrepublik Deutschland. Aus den Rechenschaftsberichten der letzten Jahre geht hervor, daß im Bistum Aachen die Zahl der Mitglieder beim Bonifatiuswerk, vor allem der Kinder, ständig abnimmt, daß die Mitgliederbeiträge sich von 64 000,— auf 53 000,— DM verringert haben und auch die Kollektenergebnisse für die Diaspora um 10% abgenommen haben. Das „Bonifatiusblatt“ für die Erwachsenen (Jahresbeitrag 4,— DM) und die „Die Sternsinger“ für die Kinder (Jahresbeitrag 2,— DM) halten das Verantwortungsbewußtsein für die Diaspora wach und sollten in jeder Pfarrgemeinde angeboten werden.

Nr. 187 Jahresabschluß 1986 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Taufgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Kindermissionswerk in Aachen

— Konto Nr. 10 333 000 30 Pax-Bank eG Aachen
(BLZ 391 601 91)

— Konto Nr. 3300-505 Postgiro Köln
(BLZ 370 100 50)

Wir bitten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 188 Kollekte zum Afrikatag 1987

Am Sonntag, dem 11. Januar, begeht unsere Diözese den Afrikatag 1987. Diese älteste Missionskollekte der Kirche war ursprünglich mit dem Hochfest Erscheinung des Herrn verbunden. Der theologische Gedanke, daß die Offenbarung Christi vor den Vertretern der außerjüdischen Welt — sozusagen den ersten Missionsimpuls im Neuen Testament — darstellt, war einer der Ursachen für den Zeitpunkt dieser Kollekte. Das Licht ist aufgegangen und kann durch menschliche Grenzziehungen nicht mehr eingefangen werden.

„Gebt Gott in schwarze Hände“ heißt das Thema des Afrikatages 1987. Dieses Wort provoziert, weil es einen Meilenstein in der Ausbreitung des Evangeliums markiert. Afrikanische Priester, Schwestern, Katechisten und Laienführer stehen bereit, um die Verantwortung in der Kirche Afrikas in Ihre Hände zu nehmen.

Berufungen gibt es in der Jungen Kirche Afrikas in Hülle und Fülle. Aber es fehlt an finanziellen Mitteln für die Ausbildung, Unterhalt und Ausbildungsstätten. Hier ist unsere brüderliche Solidarität gefragt. Wir haben dieser aufblühenden Kirche viel zu schenken.

Wir bitten alle Seelsorger, die Kollekte zum Afrikatag in diesem Sinn anzukündigen, zu begründen und eindringlich zu empfehlen. Sie ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg über die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung zum Afrikatag wird von MISSIO an alle Pfarrämter gesandt.

Nr. 189 Opfer der Firmlinge 1987

Der Katholischen Diasporakinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes im Rahmen der Kinderseelsorge spezielle Aufgaben zugewiesen: Die Förderung der Seelsorge an den Erstkommunionkindern und an den Kindern in den Heimen und Kindergärten aller mittel- und nordeuropäischen Diasporagebiete. Dies gilt seit 1974 auch für die Förderung der Frohen Herrgottstunden, eine Maßnahme, die in den zwischen Elbe und Oder gelegenen Pfarreien durchgeführt wird. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält die Katholische Diasporakinderhilfe das Opfer der Firmlinge.

Wir bitten alle Pfarrer, in deren Gemeinden das Sakrament der Firmung gespendet wird, auf die besondere Bedeutung dieses Opfers hinzuweisen. Das Ergebnis des Firmopfers ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 190 Lohnsteuerkarte 1987 und Steuerermäßigung für Geistliche

Die Lohnsteuerkarten 1987 sind allgemein bereits zugestellt worden. Wir bitten alle Geistlichen, die keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen, die Steuerkarte ohne Informa-

tionsbroschüre unverzüglich nach hier einzureichen. Die Personalnummer — sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt — ist vorher auf der Vorderseite oben rechts einzutragen.

Sollte sich die Steuerkarte zur Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt befinden und nicht zum Jahresbeginn vorgelegt werden können, so wird gebeten, dies kurz mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 1987 muß bis zum 30. November 1987 beim zuständigen Finanzamt eingehen. Einem Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlichen Belastungen wird seitens des Finanzamtes nur stattgegeben, wenn die Summe dieser Aufwendungen 1800,— DM jährlich übersteigt. Bleibt die Summe unter diesem Betrag, können die Aufwendungen nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. beim Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Freibetrag bei Beschäftigung einer Haushälterin oder Haushaltshilfe, der jährlich mit 1200,— DM bzw. 600,— DM gewährt wird, soweit das 60. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 1986 vollendet wurde.

Vorsorgeaufwendungen, dies sind Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie Bausparkassen, werden nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Von Amts wegen sind folgende Freibeträge einzutragen:

- a) Altersfreibetrag von jährlich 720,— DM, wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1923 geboren ist;
- b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Beim Erhalt der Steuerkarte ist zu prüfen, ob die-

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen — Gesamthaushaltssumme —

Einnahmen

Grupp.-Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1987 TDM	1986 TDM	1985 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	303 788	287 045	306 191
1	Kollekten und Spenden	26 137	26 531	26 888
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	100 543	95 491	91 328
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	46 423	43 699	42 818
4	Sonstige Finanzeinnahmen	32 316	31 029	30 524
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	12 678	20 335	21 064
	Gesamtbeträge:	521 885	504 130	518 813

se Freibeträge bereits durch die Gemeinde/Stadtverwaltung eingetragen sind; in der Regel wird das der Fall sein.

**Nr. 191 Krankheitsfürsorge
für Priester im Bistum Aachen**

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1986 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordruckes bei der PAX-Krankenkasse VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß zahnärztliche Verrichtungen in der Regel nur bis zum vierfachen Satz (sogenannter Schwellenwert) der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beihilferechtlich berücksichtigt werden. Material- und Laborkosten werden nur in angemessener Höhe als beihilfefähig anerkannt.

Daher empfiehlt es sich, besonders bei zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung der PAX-Krankenkasse VaG in Köln vorzulegen.

**Nr. 192 Haushaltsvoranschlag
für die Diözese Aachen
für das Haushaltsjahr 1987
Gesamtplan**

Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte

— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —

**1. Integrierter Haushalt für das Bistum,
die Kirchengemeinden und Regionen**

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. a) u. b) Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1987 TDM	1986 TDM	1985 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	250	250	275
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 266	12 918	12 722
8	Personalausgaben	268 922	256 065	243 939
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	107 676	105 739	100 883
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	26 722	26 746	26 021
11	Sonstige Finanzausgaben	26 436	21 385	23 287
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	75 651	75 558	107 100
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	3 962	5 469	4 586
	Gesamtbeträge:	521 885	504 130	518 813

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne — Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1987 TDM	1986 TDM	1985 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	303 788	287 045	306 191
1	Kollekten und Spenden	12 123	12 846	12 609
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	45 335	43 918	42 100
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	13 073	12 540	12 198
4	Sonstige Finanzeinnahmen	24 492	23 166	23 667
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	3 553	13 010	17 114
	<i>Gesamtbeträge:</i>	402 364	392 525	413 879

3. a) Kirchengemeindlicher Haushalt — Gesamtsumme ordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1987 TDM	1986 TDM	1985 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	10 804	10 376	10 266
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	90 392	88 329	86 360
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	54 011	50 378	47 945
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	26 220	24 612	23 730
4	Sonstige Finanzeinnahmen	7 654	7 685	6 710
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	189 081	181 380	175 011

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1987 TDM	1986 TDM	1985 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	250	250	275
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 926	12 649	12 462
8	Personalausgaben	140 172	133 884	126 761
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	42 402	41 270	37 924
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	90 817	88 714	86 771
	b) an Regionen	2 657	2 764	2 603
	c) an sonstige Empfänger	26 226	26 296	25 571
11	Sonstige Finanzausgaben	26 132	21 092	23 128
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	11 020	11 937	39 698
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	46 800	48 200	54 100
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	3 962	5 469	4 586
	Gesamtbeträge:	402 364	392 525	413 879

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1987 TDM	1986 TDM	1985 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	127 441	120 872	115 895
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	60 989	59 991	58 533
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	46	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	169	186	159
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	436	331	424
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	Gesamtbeträge:	189 081	181 380	175 011

3. b) Kirchengemeindlicher Haushalt — Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —
Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1987 TDM	1986 TDM	1985 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	2 870	3 040	3 753
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	425	385	411
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	45	45	90
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	5 530	4 835	5 285
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	46 800	48 200	54 100
	b) Sonstige Einnahmen	9 125	7 325	3 950
	Gesamtbeträge:	64 795	63 830	67 589

4. Haushalt der Regionen — Gesamtsumme —
Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1987 TDM	1986 TDM	1985 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	340	269	260
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 657	2 764	2 603
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 152	1 150	1 193
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 600	1 712	1 605
4	Sonstige Finanzeinnahmen	170	178	147
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamtbeträge:	5 919	6 073	5 808

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1987 TDM	1986 TDM	1985 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	600	540	611
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	64 195	63 290	66 978
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	64 795	63 830	67 589

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1987 TDM	1986 TDM	1985 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	340	269	260
8	Personalausgaben	1 309	1 309	1 283
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3 685	3 938	3 815
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	450	450	450
11	Sonstige Finanzausgaben	135	107	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	5 919	6 073	5 808

Anmerkung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1987 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigenein-	öffentl.	Bistums-	Insgesamt	Personal-	Zweck-	Insgesamt
	nahmen	Zuschüsse	zuschuß		ausgaben	ausgaben	
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Haupthaushalt	29 971	617	62 512	93 100	49 607	43 493	93 100
Kindergärten	14 147	49 458	25 439	89 044	72 856	16 188	89 044
Offene Jugendeinrichtungen OT/TOT/KOT	560	3 936	2 441	6 937	4 978	1 959	6 937
Insgesamt:	44 678	54 011	90 392	189 081	127 441	61 640	189 081

Anmerkung zum außerordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1987 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben			
	Eigen-	öffentl.	Bistums-	Insgesamt	Repara-	Neu- bzw.	Grund-	Insgesamt
	mittel	Zuschüsse	zuschuß		turen	Umbau	erwerb, Erschl.- Kosten u.a.	
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Kirchen	9 900	450	29 100	39 450	32 000	7 450	—	39 450
Pfarr- und								
Jugendheime	2 590	550	9 030	12 170	6 370	5 800	—	12 170
Kindergärten	275	2 155	710	3 140	2 140	1 000	—	3 140
Mietwohnungen	75	—	520	595	595	—	—	595
Dienstwohnungen	1 555	—	6 800	8 355	7 550	805	—	8 355
karitative								
Einrichtungen	—	—	405	405	305	100	—	405
Kleinanschaffg.,	20	—	20	40	40	—	—	40
Grundstückskauf,	—	—	200	200	—	—	200	200
Erschließungs-								
kosten u. a.	—	—	440	440	—	—	440	440
Insgesamt:	14 415	3 155	47 225	64 795	49 000	15 155	640	64 795

Anmerkung zum Haushalt der Regionen

Die Gesamt-Haushaltssumme 1987 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigen-	Öffentl.	Bistums-	Insgesamt	Personal-	Sachaus-	Insgesamt
	mittel	Zuschüsse	zuschuß		ausgaben	gaben u. a.	
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Verwaltung	227	—	176	403	2	401	403
Gemeindearbeit	789	252	1 670	2 711	25	2 686	2 711
Bildungswesen	1 094	900	811	2 805	1 282	1 523	2 805
Insgesamt:	2 110	1 152	2 657	5 919	1 309	4 610	5 919

Nr. 193 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 30. Januar 1987 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1986 einzusenden.

Gleichzeitig ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1986 mittels des dazu vorgesehenen Vordrucks einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für das Jahr 1986 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuer nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Der Haushälterinnenzuschuß kann ferner nicht mehr gezahlt werden von dem Zeitpunkt an, zu dem die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht. Sollte diese Sachlage eintreten, ist die Hauptabteilung Personal unbedingt zu verständigen.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1987 werden im Verlauf des Monats Dezember 1986 zugestellt.

Nr. 194 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist.

Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihrer Vergütung im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Verlauf des Jahres 1986 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wurde, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für den Zeitraum der Erkrankung einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgelts zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich.

Nr. 195 Ernennung eines Visitators

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 ist Herrn Studiendirektor Rudolph Schupp das Amt eines Bischöflichen Visitators für den Religionsunterricht an den beruflichen Schulen im Bistum Aachen, soweit diese im Bereich des Regierungspräsidenten Köln liegen, übertragen worden.

Nr. 196 Sonderurlaub für Mitarbeiter zur Betreuung und Pflege eines Kindes und aus sonstigem wichtigem Grund

Um einerseits der Mutter oder dem Vater die Möglichkeit zu geben, sich ohne Belastung durch den Beruf ihrem Kind zu widmen und seine Betreuung und Pflege zu fördern, ohne die Arbeitsstelle aufgeben zu müssen und andererseits im Hinblick auf die gegenwärtige Arbeitsmarktlage für eine befristete Dauer Arbeitsplätze bereitzustellen, kann von der Möglichkeit eines Sonderurlaubs für Mitarbeiter nach § 38 Abs. 2 KAVO wie folgt Gebrauch gemacht werden:

1. Mitarbeiter in den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen des Bistums, der Kirchengemeinden und der Gemeindeverbände können bei ihrem Arbeitgeber Sonderurlaub beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn
 - der Mitarbeiter sich nach Ablauf der Probezeit in einem unbefristeten, ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet,
 - die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse es gestatten; hierbei sind die persönlichen Interessen des Mitarbeiters mit den dienstlichen Belangen abzuwägen, und
 - dem Mitarbeiter die Personensorge über das zu betreuende Kind zusteht und er selbst das Kind betreut und erzieht.

2. Der Sonderurlaub kann in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes — gegebenenfalls bis zu dem darauffolgenden Beginn des Kindergartenjahres — gewährt werden, nicht jedoch während der Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem BerzGG.

3. Der Mitarbeiter muß den Sonderurlaub spätestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt schriftlich beantragen, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will. Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber kann diese Frist verkürzt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

4. Zwischen dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber ist eine schriftliche Vereinbarung über den Sonderurlaub zu treffen. Dabei ist die Dauer des Sonderurlaubs unwiderruflich kalendermäßig festzulegen. Eine vorzeitige Beendigung ist nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

5. Während des Sonderurlaubs ruhen die Pflichten des Arbeitsgebers zur Zahlung der Bezüge und alle anderen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis. Der Mitarbeiter ist von der Arbeitsleistung freigestellt. Die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit während des Sonderurlaubs ist nur in Ausnahmefällen in geringfügigem Umfang zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch den Arbeitgeber.

6. Mit Ablauf des Sonderurlaubs nimmt der Mitarbeiter wieder die arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber auf. Wird aus betrieblichen Gründen in der Einrichtung eine Kündigung oder eine Änderungskündigung erforderlich, so ist der beurlaubte Mitarbeiter in die Abwägung einzubeziehen, wem von mehreren Mitarbeitern ge-

kündigt werden kann. Bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes im Sinne von § 42 KAVO ist dem Mitarbeiter auch während des Sonderurlaubs zu kündigen.

7. Die Betreuung und Pflege eines Kindes gilt auch als wichtiger Grund im Sinne der §§ 50 Abs. 2 BAT, 54a MTL II.

8. Vor Abschluß der schriftlichen Vereinbarung gemäß Ziffer 4 ist dem Mitarbeiter das Merkblatt „Rechtsfolgen, die sich aus dem Sonderurlaub gemäß § 38 Abs. 2 KAVO ergeben“ auszuhändigen. Dieses Merkblatt ist beim Bischöflichen Generalvikariat anzufordern.

9. Auch in anderen Fällen der Beantragung von Sonderurlaub gemäß §§ 38 Abs. 2 KAVO, 50 Abs. 2 BAT, 54a MTL II gilt sinngemäß das vorstehende Verfahren.

Collas
Generalvikar

Nr. 197 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Aufgrund einer Neufassung des § 15d Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) ist in den letzten Wochen häufig die Frage an das Generalvikariat gerichtet worden, ob die Personenbeförderung im Rahmen der Jugendarbeit oder der pfarrgemeindlichen Arbeit einer zusätzlichen Fahrerlaubnis gemäß § 15d StVZO bedarf.

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung benötigt derjenige, der einen Personenkraftwagen mit wenigstens einem Fahrgast auf einer Ausflugsfahrt oder einer Ferienzeitreise führt, sofern für die Fahrt ein Entgelt gezahlt wird, das insgesamt die Betriebskosten der Fahrt übersteigt. Maßgeblich ist also ein Vergleich der Betriebskosten der Fahrt mit dem Gesamtbetrag des von den Fahrtteilnehmern gezahlten Entgeltes für die Fahrt.

Angesichts der vorerwähnten Voraussetzungen dürfte für die überwiegende Zahl von Fahrten, die im Rahmen der Jugendarbeit bzw. von einer Kirchengemeinde veranstaltet werden, eine zusätzliche Fahrerlaubnis gemäß § 15d StVZO nicht erforderlich sein. Sollte im Einzelfall Unsicherheit über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Fahrerlaubnis bestehen, so können Fragen an die Abteilung Weltliches Recht gerichtet werden.

Nr. 198 Studentagung über Okkultismus und Spiritismus

In wachsender Zahl nehmen Christen an spiritistischen Sitzungen teil. Vor allem von Jugendlichen finden sie Zulauf. Deshalb ist es notwendig, daß Seelsorger sich mit den Phänomenen des Okkultismus und des Spiritismus beschäftigen. Eine Studentagung möchte Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten auf die Gefahren dieser Praktiken aufmerksam machen, Begriffe und Hintergründe verdeutlichen und dann mit ihnen überlegen, wie die

Verkündigung zum vertrauensvollen Glauben an Gott, den Vater, zurückführen kann.

Zeit: Mittwoch, 7. Januar 1987, 10 Uhr bis Freitag, 9. Januar 1987, 13 Uhr.

Ort: Priesterhaus Maria Rast, Aachen.

Referenten: Harald Baer, Kath.-Sozialethische Arbeitsstelle Haus Hoheneck, Hamm; Dr. Hermann-Josef Beckers, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Generalvikariat Aachen.

Anmeldung: Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Personalförderung, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 58.

Von den Teilnehmern wird ein Unkostenbeitrag von 30,— DM erbeten.

Nr. 199 Diözesane Dechantenkonferenz 1987

Im kommenden Jahr findet die Diözesane Dechantenkonferenz am Montag, dem 25. Mai 1987, von 10 bis 18 Uhr statt. Ort und Thematik werden rechtzeitig durch eine persönliche Einladung bekanntgegeben.

Jetzt schon werden die Herren Dechanten, Regionaldekane und Regionalpfarrer dringend gebeten, den Termin vorzumerken, damit eine Teilnahme sichergestellt ist.

Nr. 200 Neuer Ausbildungskurs zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater(in)

1987 beginnt ein neuer Ausbildungskurs für künftige Mitarbeiter(innen) in den katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Aachen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist in der Regel eine abgeschlossene Hochschulausbildung als Arzt, Jurist, Psychologe, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Theologe oder eine gleichwertige Ausbildung.

Das Alter der Bewerber(innen) sollte nicht unter 25 und nicht über 45 Jahren liegen.

Bitte, senden Sie Ihre Bewerbung mit

- handgeschriebenem Lebenslauf
- beruflichem Ausbildungsgang
- Referenzen über kirchliches Engagement
- Begründung des Wunsches zur Ausbildung als Ehe-, Familien- und Lebensberater(in)

bis zum 15. Januar 1987 an:

Bischöfliches Generalvikariat, Referat Eheberatung, Frau Ruth Gildemeier, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Von dort erhalten Sie eine Einladung zu einem umfassenden Informationsabend.

Nr. 201 Fortbildung für Krankenhausseelsorger

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhausseelsorger Deutschlands veranstaltet im Jahre 1987 folgende Fortbildungsangebote:

1. Tagung der Seelsorger in der Psychiatrie (auch Ärzte und Pflegepersonal): Bildungshaus St. Virgil, Salzburg (Österreich); 22. bis 26. Juni 1987;
2. Krankenhausseelsorgertagung im Jugendhaus Josefstal/Schliersee; 5. bis 9. Oktober 1987
3. Krankenhausseelsorgertagung in der Pastoralen Bildungsstätte Hildesheim; 26. bis 30. Oktober 1987

Auskunft und Anmeldung: Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft, Karlstraße 40, 7800 Freiburg im Br., F. (07 61) 20 03 81.

Nr. 202 Biblisch-pastorales Seminar für Missionare im Heimaturlaub

Exerzitienhaus St. Augustinus, Heidhauser Str. 182, 4300 Essen-Heidhausen, Ruf (02 01) 4 09 02
22. bis 27. Juni 1987

Thema: „Leben und Wirken des Völkerapostels Paulus“

Referenten: Professor Dr. Paul-Gerhard Müller, Direktor des Katholischen Bibelwerks in Stuttgart
Heinz Köster, Katholische Weltbibelföderation (WCFBA) in Stuttgart

In dieser Studienwoche werden anhand ausgewählter Texte der echten Paulusbrieфе Schwerpunkte seiner Theologie, Christologie, Eschatologie und Ekklesiologie behandelt und deren Umsetzung in heutiges Glaubensleben und Frömmigkeit besprochen. Tischvorlagen und gezielte Informationsunterlagen werden während der Tagung ausgeteilt.

Anmeldung: Katholisches Bibelwerk e. V., Silberburgstr. 121, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 62 60 01.

Nr. 203 Urlauberseelsorge in der Schweiz

Für Priester, die in ihrer Urlaubszeit für seelsorgliche Dienste zur Verfügung stehen wollen, bietet sich diese Möglichkeit von Januar bis März 1987, von Januar bis Mai 1988 und von September bis Dezember 1988 in Meiringen/Berner Oberland (Schweiz). Nähere Auskünfte erteilt das katholische Pfarramt Meiringen, CH-3860 Meiringen, F. (0 36) 71 14 62.

Nr. 204 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1987

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa 2500,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1987 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Kirchenpolitische Schwerpunkte in den Hirtenbriefen von Adolf Kardinal Bertram (1914—1944)
2. Der Anteil Schlesiens am Aufbau der katholischen Kirche in Berlin
3. Der Breslauer Domherr Dr. Franz Lorinser (1831—1893) als Theologe, Publizist und Calderon-Forscher bzw. im Spiegel seines theologischen Schrifttums.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben; bevorzugt werden jüngere Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studentages sind bis spätestens 15. Februar 1987 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg 11—13, 8400 Regensburg. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 205 Großdruckbücher

Großdruck hilft allen, die trotz Brille ein größeres Schriftbild wünschen oder brauchen. Aus dem wachsenden Angebot der Verlage hat der Deutsche Caritasverband in seiner jährlichen Liste etwa 120 Bücher ausgewählt. Diese bieten überwiegend Erzählendes und Heiteres, aber auch Bücher zur Besinnung sowie Kinder- und Jugendbücher fehlen nicht. Neu aufgenommen wurden preiswerte Reihen und Kalender in Großdruck. Die Liste „Eine Auswahl Großdruckbücher 1986/87“ kann kostenlos angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Caritas-Korrespondenz, Postfach 4 20, 7800 Freiburg im Breisgau.

Nr. 206 Betrügerische Restauration an liturgischen Geräten

Die Kriminalpolizei in 7460 Balingen warnt in Zusammenhang mit einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren in Stuttgart vor verschiedenen Personen südländischer Erscheinung, die Aufträge für Neuvergoldung und Neuversilberung von sakralen Gegenständen annehmen. In großem Umfang wurden für diese Arbeiten entsprechende Rechnungen geschrieben, die selbst bei korrekter Durchführung überhöht waren oder wo Gegenstände nicht auftragsgemäß behandelt, sondern einfach lackiert und dadurch in ihrem Wert beträchtlich gemindert wurden.

Die Tatverdächtigen sind von der Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Festnahme ausgeschrieben. Die Kriminalpolizei Balingen bittet die katholischen Pfarrer sowie haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter um Mitarbeit bei der Fahndung.

Sachdienliche Hinweise nimmt jede Polizeidienststelle sowie die Kriminalpolizei in Balingen, F. (0 74 33) 2 64-2 15, entgegen.

Nr. 207**Warnung**

Es wird gewarnt vor Frau Anna Bauer, Glogonj (Jugoslawien), die katholische Institutionen in der Bundesrepublik und Österreich sowie zahlreiche Geistliche, sehr häufig mit erheblichem Erfolg, mit wahrheitswidrigen, Mitleid erregenden Angaben um erhebliche Summen betrogen hat.

Nr. 208**Exerzitienkalender**

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das erste Halbjahr 1987 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 209**Priesterexerzitien**

Priesterhaus Berg Moriah,

5411 Simmern, F. (0 26 20) 80 92

15. bis 20. Februar 1987

Thema: „Maria bewahrte alles, was geschehen war, in ihrem Herzen und dachte darüber nach“ (Lk 2, 19).

— Die Stimmen der Zeit als Aufruf zu neuer Solidarität und Verantwortung.

15. bis 20. März 1987

Thema: „Und die Mutter Jesu war dabei“ (Joh 2, 1).

— Maria in der Kirche und im Leben der Priester nach dem Konzil.

Leiter: Rektor Hermann Gebert, Simmern

20. bis 25. September 1987

Thema: „Wer ist meine Mutter, und wer sind meine Brüder?“ (Mk 3, 33). — Maria und der Weg der Nachfolge Jesu.

Leiter: Direktor Rainer Birkenmaier, Freiburg

Nr. 210
**Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1985**

Aachen-Schmidthof-Sief mit Wirkung vom 1. November 1986;

- 17. 11. 1986 Pfarrer Wilhelm G o f f a r t von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Martin in Dahlem-Schmidtheim und ihn mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 in den Ruhestand versetzt;
- 17. 11. 1986 Pfarrer Heinrich R e i d t von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Elisabeth in Mönchengladbach mit Wirkung vom 23. November 1986;
- 17. 11. 1986 Pfarrer Theo T ü m m l e r , unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Hieronymus in Dahlem, von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Brictius in Dahlem-Berk, St. Johann B. in Dahlem-Kronenburg und an St. Mariä Geburt in Dahlem-Baasem mit Wirkung vom 30. November 1986;
- 25. 11. 1986 Pfarrer i. R. Wilhelm Z i e m o n s von seinen Aufgaben als Subdiakon an St. Lucia in Stolberg mit Wirkung vom 1. Dezember 1986;
- 28. 11. 1986 Oberstudienrat Paul Heinrich H e i n e n von seinen Aufgaben als Subdiakon an St. Peter in Viersen-Bockert mit Wirkung vom 1. Dezember 1986;
- 28. 11. 1986 Pfarrer Eckhard L o s s e n von seinen Aufgaben als Mentor für Laien-theologen in Bonn mit Wirkung vom 7. Dezember 1986.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 6. 11. 1986 Propst Heinrich B o n g a r d für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Jülich;
- 6. 11. 1986 Pfarrer Dr. Peter J ö c k e n für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Jülich;
- 17. 11. 1986 Pfarrer i. R. Wilhelm G o f f a r t zum vicarius paroecialis, und zwar als Subdiakon des Dekanates Blankenheim-Kronenburg bis zum 1. Dezember 1989;
- 17. 11. 1986 Pfarrer Heinrich R e i d t zum Pfarrer an St. Brictius in Dahlem-Berk, zum Pfarradministrator an St. Johann B. in Dahlem-Kronenburg und St. Mariä Geburt in Dahlem-Baasem und zum vicarius paroecialis an St. Hieronymus in Dahlem und an St. Martin in Dahlem-Schmidtheim mit Wirkung vom 30. November 1986;
- 17. 11. 1986 Pfarrer Theo T ü m m l e r zum Pfarradministrator an St. Martin in Dahlem-Schmidtheim und zum vicarius paroecialis an St. Brictius in Dahlem-Berk, St. Johann B. in Dahlem-Kronenburg und an St. Mariä Geburt in Dahlem-Baasem mit Wirkung vom 30. November 1986;
- 25. 11. 1986 Pfarrer Guido L e i s s e zum Pfarrer an St. Elisabeth in Mönchengladbach mit Wirkung vom 7. Dezember 1986;
- 25. 11. 1986 Ehrendechant Pfarrer i. R. Josef S t i e l e r weiterhin zum Subdiakon für die Region Aachen-Stadt bis zum 1. März 1989;
- 28. 11. 1986 Oberstudienrat Paul Heinrich H e i n e n zum vicarius paroecialis, und zwar als Subdiakon an St. Notburga in Viersen-Rahser;

Nr. 211 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 6. 11. 1986 Krankenhauspfarrer Christian D i p o l i von seinem Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge des Alexianerklosters in Krefeld rückwirkend zum 24. Oktober 1986;
- 10. 11. 1986 Diakon Manfred O s l e n d e r , unbeschadet seiner Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Maria Schmerzhafte Mutter in Aachen-Hahn, von seinen Aufgaben an St. Josef in

Unser Bischof Klaus nahm in der Zeit vom 27. September bis 3. November 1986 die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-West, Region Aachen-Stadt vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. Oktober in Heilig Geist 42; am 13. Oktober in St. Hubertus 30; am 14. Oktober in St. Konrad 24; am 15. Oktober in St. Peter zu Orsbach 10; am 16. Oktober in St. Sebastian 30; am 20. Oktober in St. Jakob 89; insgesamt 225 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern und den im pastoralen Dienst tätigen Laien fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 3. November 1986 in St. Hubertus statt.

Am 31. Oktober 1986 weihte er den Altar der Kirche St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim.

Am 23. November 1986 weihte er den Altar der Kirche St. Dionysius zu Kleinenbroich.

Am 30. November 1986 weihte er den Altar der Kirche St. Kornelius zu Viersen-Dülken.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 30. November 1986 in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 5 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 3. November in St. Gertrud zu Herzogenrath 57; am 6. November in St. Silvester zu Eschweiler-Neulohn 66; am 7. November in St. Willibrord zu Herzogenrath-Merkstein 88; am 11. November in St. Georg zu Korschenbroich-Liedberg 24; am 12. November in St. Paul zu Mönchengladbach-Mülfort 52; am 13. November in St. Josef zu Krefeld-Traar 27; am 14. November in St. Katharina zu Langerwehe-Wenau 25; am 15. November in St. Elisabeth zu Krefeld 61; am 17. November in St. Franziskus zu Viersen-Süchteln-Vorst 14; am 18. November in St. Paul zu Krefeld-Uerdingen 69; am 21. November in St. Franz Sales zu Jülich 50; am 24. November in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen 120; am 25. November in St. Michael zu Krefeld-Lindenthal 53; am 26. November in St. Norbertus zu Krefeld 18; am 27. November in St. Mariä Heimsuchung zu Krefeld-Forstwald 87; am 28. November in St. Josef zu Krefeld 36; insgesamt 847 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Prälat Erich Strick das Sakrament der Firmung am 17. November 1986 in St. Peter zu Krefeld-Uerdingen 72 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 13. November in St. Johann B. zu Mönchengladbach-Rheydt 30; am 21. November in St. Hubertus zu Krefeld 25; am 28. November in St. Gertrud zu Krefeld-Bockum 42; insgesamt 97 Firmlingen.

28. 11. 1986 Pfarrer Eckhard L o s s e n zum vicarius paroecialis an St. Elisabeth in Mönchengladbach mit Wirkung vom 7. Dezember 1986.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

7. 11. 1986 Pfarrer Heinrich S c h r o i f f, geb. am 1. Juni 1917 in Aachen, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1946 in Aachen; Kaplan an St. Mariä Empfängnis in Mönchengladbach-Lürrip bis 1948; Kaplan an St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen bis 1954; Ernennung zum Rektor an St. Barbara in Alsdorf-Ofden 1954; von 1964 bis zu seinem Tode Pfarrer an St. Dionysius in Hückelhoven-Doveren;

12. 11. 1986 Pfarrer i. R. Dr. Rudolf V i t u s, Jubilarpriester, geb. am 18. Mai 1896 in Mönchengladbach, zum Priester geweiht am 7. März 1924 in Köln; Kaplan an St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld (1924–1929), an Herz Jesu in Rheydt (1929–1932), an St. Joachim in Düren (1932–1933) und an St. Michael in Aachen-Burtscheid (1933–1937); 1937 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand 1967 Pfarrer an St. Severin in Karken;

13. 11. 1986 Pfarrer i. R. Adolf W a l g e n b a c h, Jubilarpriester, geb. am 19. September 1901 in Schnorrenberg bei Köln, zum Priester geweiht am 12. Februar 1931 in Köln; Kaplan an St. Michael in Mönchengladbach-Holt; dort 1941 Ernennung zum Rektor; 1942 Pfarrer an St. Paul in Rheydt-Mülfort; inkardiniert am 22. Dezember 1948; 1950 bis zur Versetzung in den Ruhestand 1971 Pfarrer an St. Stephan in Erkelenz-Golkraht; Entpflichtung als Diözesanlandseelsorger 1957, danach noch Bezirkslandseelsorger im Erkelenzer Raum; 1977 erneut Übernahme priesterlicher Aufgaben als Pfarrverweser an St. Michael in Erkelenz-Granterath; 1978 bis 1982 Subsidiar im Dekanat Erkelenz;

28. 11. 1986 P. Albrecht B o u s SDS, geb. am 1. Juli 1922 in Hellenthal, zum Priester geweiht am 19. März 1952 in Passau; von 1953–1955 Strafanstaltsseelsorger in Staumühle/Paderborn; ordensinterne Aufgaben als Novizenmeister, Exerzitienmeister und Schwesternseelsorger; ab 1985 Hausgeistlicher am Herz Jesu-Kloster in Nettersheim.

